

45. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2020)

45. Föderalismusbericht

Institut für Föderalismus



45. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2020)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

45. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2020)



new academic press

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2020) [Seite]

Bibliographische Information der deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2021 by new academic press, Wien, Hamburg
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-2190-3

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Adamgasse 17
Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger und MMag. Dr. Mathias Eller
Satz: Dipl.-HTL-Ing. Franz König, BEd, Wien
Druck: Novographic Druck GmbH, Wien

Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg sowie, seit dem 1. Jänner 2019, Niederösterreich und Salzburg. Es hat folgende Ziele, die Im Institutsvertrag aus dem Jahr 2003 wie folgt definiert werden:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, informiert über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt mehrere Schriftenreihen für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme und Themen des Föderalismus heraus.

Ebenso Teil der Tätigkeit des Instituts ist der seit 1975 jährlich erstellte und veröffentlichte Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer vorzulegen ist. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 45. Bericht über den Föderalismus in Österreich im Juli 2021 genehmigt.

Ziel des Föderalismusberichts ist es, einen möglichst konzisen Überblick über die einschlägigen Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wird bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für

europäische und internationale Angelegenheiten, und den zahlreichen gemeinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. *Andreas Rosner* und seinem Mitarbeiter Herrn MMag. Dr. *Robert Gmeiner*, herzlich gedankt.

Herzlich gedankt sei außerdem Frau *Andrea Schafferer* vom Institut für Föderalismus für die technische Betreuung, Herrn Dr. *Harald Knill* vom new academic press Verlag sowie Herrn Dr. *Wolfgang Walluch* und Herrn Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEd, von der Novographic Druck GmbH für den Satz und die Drucklegung des vorliegenden Bandes.

Innsbruck, im August 2021

Peter Bußjäger / Mathias Eller

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Zusammenfassung	1
A) Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich	7
1. Wirtschaftsdaten im Überblick	7
1.1. Bruttoinlandsprodukt	7
1.2. Öffentlicher Schuldenstand	7
1.3. Öffentliches Defizit	7
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick	8
2.1. Wahlen	8
2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse	10
3. Mediale Berichterstattung	11
4. Entwicklung auf europäischer Ebene	13
4.1. Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen	13
4.2. Subsidiaritätsprüfung	17
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich	19
5.1. Neue und laufende Projekte/Reformen	19
5.2. Regierungsprogramm 2020–2024	20
5.3. Reformvorschläge und Vorstöße	23
6. Föderalismus-Umfragen	25
6.1. „Demokratieradar“ des Austrian Democracy Lab (ADL)	25
6.2. Föderalismusumfrage des Instituts für Föderalismus (Oktober 2020)	27

B) Entwicklungen auf Bundesebene	34
1. Bundesverfassung	34
1.1. Übersicht	34
1.2. Novellierungen des B-VG	34
1.3. Neue Bundesverfassungsgesetze	35
1.4. Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen	36
2. Bundesgesetzgebung	39
2.1. Übersicht	39
2.2. COVID-19-Gesetz, BGBl I 12/2020	40
2.3. Bundesgesetze zur wirtschaftlichen Abfederung der COVID-19-Krise	41
2.4. 14. COVID-19-Gesetz	43
2.5. Weitere Bundesgesetze	43
3. Die Rolle des Bundesrates	45
3.1. Allgemeines	45
3.2. Rederecht der Landeshauptleute	47
3.3. Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	48
3.4. Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten	49
3.5. Gesetzesantrag des Bundesrates	55
4. Zustimmungspraxis der Länder	55
5. Verfassungsgerichtshof	58
6. Verwaltungsgerichtshof	58
C) Entwicklungen auf Landesebene	60
1. Landesverfassungen	60
2. Landesgesetzgebung	64
2.1. Überblick	64
2.2. Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben	65
2.3. Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben	71
2.4. Abgabenrecht	76
2.5. Landeskompetenzen	79
3. Zustimmungspraxis des Bundes	86

4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit	86
5. Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform	88
6. Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten	91
D) Entwicklungen auf Gemeindeebene	93
1. Allgemeines	93
2. Gemeinderecht	94
3. Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Krise – Reaktionen der Landesgesetzgeber	96
4. Österreichischer Städtetag	100
5. Österreichischer Gemeindetag	101
6. Diskussion um „Zukunft Europas“	102
E) Finanzieller Föderalismus	104
1. Einfachgesetzliche Entwicklungen	104
1.1. Finanzausgleichsgesetz	104
1.2. Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz	104
2. Fiskalrat	105
3. Konsultationsmechanismus	108
F) Kooperativer Föderalismus	109
1. Allgemeines	109
2. Staatsrechtliche Vereinbarungen	110
3. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene	113
3.1. Überblick	113
3.2. Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG	114
3.3. Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten	118
3.4. Vertragsverletzungsverfahren	123
4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis	125
4.1. Überblick	125

4.2. Landeshauptleutekonferenz	125
4.3. Landesfinanzreferentenkonferenz	127
4.4. Landtagspräsidentenkonferenz	128
5. Beratungs- und Begutachtungsrechte	128
6. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	132
6.1. Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)	132
6.2. Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)	133
6.3. Planungsgemeinschaft Ost (PGO)	133
6.4. Schulbuchkommission der Länder	134
6.5. Tierzuchtrat	134
7. Transnationale Kooperation	135
7.1. Allgemeines	135
7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	135
7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen	136
7.4. Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern ..	140
G) Judikatur	149
1. Verfassungsgerichtshof	149
1.1. Überblick	149
1.2. Wahlrecht	150
1.3. Mittelbare Bundesverwaltung	153
1.4. COVID-19-Judikatur	154
1.5. Gestaltungsspielräume des Landesgesetzgebers	159
1.6. Weitere Themen	162
2. Verwaltungsgerichtshof	169
2.1. Garant der bundesstaatlichen Ordnung	169
2.2. Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Starkstromleitung in Salzburg	169
2.3. Unmittelbare Parteistellung aus der Aarhus-Konvention und der FFH-Richtlinie	171
2.4. Vermietung von Wohnungen über „Airbnb“ kann Gastgewerbe sein	172
2.5. Weitere Themen	173

3. Oberster Gerichtshof	174
3.1. Bindungswirkung von Bescheiden der Gemeindeaufsichts- behörden in zivilgerichtlichen Verfahren	174
3.2. Waldbrandbekämpfung – wer trägt die Kosten?	174
4. Landesverwaltungsgerichte	175
5. Europäischer Gerichtshof	176
5.1. Vertragsverletzungsverfahren	176
5.2. Vorabentscheidungsverfahren	178
H) Tätigkeit des Instituts für Föderalismus	182
1. Allgemeines	182
2. Institutspersonal und Sitz des Instituts	182
3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	183
3.1. Übersicht	183
3.2. Homepage	183
3.3. Soziale Medien	184
3.4. Veranstaltungen	184
3.5. Vorträge und weitere Aktivitäten	186
3.6. Mediale Präsenz	187
4. Publikationen	190
4.1. Schriftenreihe und FÖDOK-Reihe	190
4.2. Sonstige Publikationen	192
4.3. Publikationen der Institutsmitglieder	193
5. Projekte	197
6. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2020	198
6.1. Übersicht	198
6.2. Einreichungen	198
6.3. Auszeichnungen	198
6.4. Übergabe	199
7. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts	200
8. Föderalismusdokumentation und Bibliothek	200

I) COVID-19 und Föderalismus	202
1. Ausgangslage	202
1.1. Allgemeine Bemerkungen	202
1.2. Die COVID-19-Krise aus Sicht der Verwaltung – Allgemeines	203
2. Staatsorganisatorische Grundlagen der Pandemiebekämpfung ..	204
2.1. Kompetenzverteilung	204
2.2. Mittelbare Bundesverwaltung	205
3. Erfahrungen und Problemfelder in der Pandemiebekämpfung aus verwaltungsorganisatorischer Sicht	207
3.1. Problemfeld 1: Ungenügende gesetzliche Grundlagen	207
3.2. Problemfeld 2: Diskrepanz zwischen dem epidemiologisch Wünschenswerten und dem rechtlich Möglichen	211
3.3. Problemfeld 3: Unklare Maßnahmenverordnungen und ihr Vollzug	212
4. Die Performance Österreichs in der ersten „Corona-Welle“ aus föderalistischer Perspektive	213
4.1. Allgemeines	213
4.2. Chronologie der Rechtsetzung in der ersten COVID-19-Phase	214
4.3. Kooperativer Föderalismus	217
4.4. Zwischenfazit – erste Phase	218
5. Die Performance Österreichs in der Entspannungsphase im Sommer 2020 und in der zweiten „Corona-Welle“ aus föderalistischer Perspektive	219
5.1. Die Leitentscheidungen des VfGH	219
5.2. Strategiefindung für den Herbst/Winter – die Corona-Ampel	220
5.3. Die Funktionsweise der Corona-Ampel	221
5.4. Chronologie der Rechtsetzung in der zweiten COVID-19-Phase (Spätsommer bis Winter 2020)	222
5.5. Bewertung der Maßnahmen und Auswirkungen auf den kooperativen Föderalismus	224
5.6. Zwischenfazit – zweite Phase	225
6. Zusammenfassung	226

Anhänge

1. Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG	231
2. „Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2020) ..	232
3. Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2020	233
4. Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000 – 2020	236
5. Tätigkeit des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG)	237
6. Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011–2020	238
7. Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2020	240
8. Einspruchs- bzw Zustimmungspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2020	243
9. Resolution des Präsidiums des Österreichischen Gemeindebundes	244
10. Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2020	249
11. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Übersicht der Jahre 1978 – 2020)	250
12. Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in Länderbeteiligungsverfahren im Jahre 2020	252
13. Kunst- und Kulturland Österreich; Auswirkungen der COVID-19-Pandemie; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 15. Mai 2020 (VSt-265/26)	254
14. Sicherstellung der Krankenanstaltenfinanzierung; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. November 2020 (VSt-264/2402)	256
15. 1-2-3-Ticket; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. November 2020 (VSt-3518/47)	258
16. Bund-Länder; Erarbeitung einer gemeinsamen Wärmestrategie; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. November 2020 (VSt-5259/33)	261

17. Pflegeregress (Abgeltung; Einhaltung der Beschlusslage der Landeshauptleute mit dem Finanzminister vom 18.5.2018 [VSt-7714/27]; vor allem Valorisierung; Beschluss der Landesfinanz- referentenkonferenz vom 24. April 2020 (VSt-7714/54)	263
18. COVID-19; Auswirkungen auf die Ertragssituation; Finanz- ausgleich; Aufwände der Bundesländer und Gemeinden; Dokumentation der Kosten; Beschluss der Landesfinanzreferenten konferenz vom 24. April 2020 (VSt-265/18)	264
19. Umlaufbeschluss der Landtagspräsidentinnen- und Landtags- präsidentenkonferenz vom 20. August 2020 zum Thema Informationsfreiheit (VSt-4700/42)	267

Zusammenfassung

Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

Das Berichtsjahr 2020 war primär von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie überschattet, die den Föderalismus in mehrfacher Hinsicht herausforderte. Der diesjährige Bericht setzt sich daher in einem Sonderkapitel intensiv mit dem Thema Föderalismus und COVID-19 auseinander und versucht, eine Bilanz zu ziehen.

Im Berichtsjahr fanden zudem Landtagswahlen im Burgenland und in Wien sowie Gemeinderatswahlen in der Steiermark und Niederösterreich bzw Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Vorarlberg statt.

Föderalismusrelevante Reformen sind vor dem Hintergrund des die Politik und die Verwaltung alles beherrschenden Themas „COVID-19“ nicht weiter vorangetrieben worden. Auch das Regierungsprogramm der aktuellen Bundesregierung enthält aus föderalistischer Sicht wenig Spektakuläres. Erfreulich war immerhin, dass die im Jahr 2019 bekannt gewordenen Pläne zur Schließung von Bezirksgerichten vorerst offensichtlich nicht weiter betrieben wurden. Im Bereich der Grundsatzgesetzgebung wird zudem laut Regierungsprogramm eine weitere Reduktion angestrebt. Inwieweit die in diesem Bereich gerade auch von Seiten der Länder bereits gemachten Vorschläge, die Spitals- und Elektrizitätskompetenzen zu entflechten, aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten. Selbiges gilt für die Forderungen der Länder, die Kompetenztatbestände „Volkswohnungswesen“ (Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG) sowie „Assanierung“ (Art 11 Abs 1 Z 5 B-VG) in die alleinige Zuständigkeit der Länder zu übertragen. Die Bestrebungen der Ansiedelung von Verwaltungseinrichtungen des Bundes abseits der Bundeshauptstadt wurden nicht weiter verfolgt. Insbesondere ist immer noch unklar, ob das Umweltbundesamt von Wien nach Klosterneuburg übersiedeln wird.

Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene

Im Jahr 2020 waren vor allem die Entwicklungen auf einfachgesetzlicher (Bundes-)Ebene interessant, allen voran das COVID-19-Maßnahmengesetz (später 2. COVID-19-Maßnahmengesetz) sowie die Novellen zum Epidemiegesetz 1950. Es handelt sich dabei um die zentralen Rechtsnormen, auf denen zahlreiche Verordnungen – auch jene des Landeshauptmannes und der Bezirksverwaltungsbehörden – zum Zwecke der Bekämpfung der Pandemie basier(t)en.

Neben den COVID-19-Gesetzen waren darüber hinaus einige für die Länder relevante Neuerungen auszumachen. Dies betraf insbesondere das Ärztegesetz 1998 oder das besonders für Kärnten wichtige Abstimmungsspendengesetz 2020.

In Bezug auf den Bundesrat war das Berichtsjahr insofern von Interesse, als von der zweiten Parlamentskammer in insgesamt fünf Fällen Einsprüche gemäß Art 42 Abs 2 B-VG erhoben worden sind, wobei die Mehrzahl dieser Einsprüche die COVID-19-Gesetzgebung des Bundes betraf.

Auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene ist schließlich die in Art 117 Abs 3 B-VG temporär vorgesehene bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung hervorzuheben, die nunmehr auf Gemeindeebene im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder per Videokonferenz ermöglichen soll.

Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene

Im Berichtsjahr hat es auch auf der Ebene des Landes(verfassungs)rechts unterschiedlichste Neuerungen gegeben. Zahlreiche Änderungen waren sowohl im landesverfassungsrechtlichen als auch in unterschiedlichsten einfachgesetzlichen Bereichen aufgrund des Nachvollzugs bundesverfassungsrechtlicher Vorgaben im Rahmen der COVID-19-Krise erforderlich. Die Bundesländer reagierten mit Ausnahme von Wien und Salzburg auf den durch die Gesundheitskrise temporären legislatischen Anpassungsbedarf mit spezifischen COVID-19-(Sammel)Gesetzen.

Weiterhin sind Novellierungen in den Ländern (wie beim Bund) auch vor dem Hintergrund der Umsetzung von Verordnungen oder Richtlinien der Europäischen Union zu sehen. Für das Jahr 2020 sind diesbezüglich besonders die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sowie die im Klimabereich ergangenen Legislativakte der EU hervorzuheben (Energieeffizienzrichtlinie; Erneuerbare-Energien-Richtlinie etc). Ebenso sind Novellen der Länder vor dem Hintergrund von EuGH-Rechtsprechung (zB Altersdiskriminierung im Dienstrecht) ergangen.

Weitere Änderungen betrafen das Abgabenrecht sowie klassische Landeszuständigkeiten, wie das Bau- und Raumordnungsrecht. In Vorarlberg, Salzburg und Kärnten erfolgte im Berichtsjahr zudem die Umsetzung der Vorgaben des im Jahr 2019 vom Bund erlassenen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.

Kapitel D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

Für die Gemeindeebene ist hervorzuheben, dass es im Berichtsjahr in mehreren Ländern Novellen der Gemeindeordnungen gab, die hauptsächlich auf erforderliche Anpassungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückzuführen waren. In Salzburg wurde im Berichtsjahr die Salzburger Gemeindeordnung 2019 kundgemacht und damit die zuvor in Geltung befindliche Gemeindeordnung aus dem Jahr 1994 abgelöst.

Darüber hinaus war die Gemeindeebene hinsichtlich ihrer Liquidität besonders von den finanziellen Auswirkungen der Gesundheitskrise betroffen, worauf die Landesgesetzgeber mit verschiedensten legislatischen Maßnahmen reagierten. Vom Bund wurde die finanzielle Lage der Gemeinden mit der „Gemeinde-Investitionsmilliarde“ ein wenig ausgeglichen.

Die künftigen Herausforderungen auf kommunaler Ebene sind in Resolutionen des Österreichischen Gemeindebundes zusammengefasst worden. Diese befassten sich vor dem Hintergrund der durch die COVID-19-Krise ausgelösten finanziellen Schieflage der Gemeinden insbesondere mit den Themen der Liquiditätssicherung sowie auch der Kommunikation und Datenschutz in der Krise. Zudem war das in Planung befindliche Informationsfreiheitsgesetz Gegenstand einer Resolution.

Kapitel E. Finanzieller Föderalismus

Neben einer Novelle des Finanzausgleichsgesetzes werden im Kapitel zum finanziellen Föderalismus Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz sowie der jährliche Bericht über die öffentlichen Finanzen des Fiskalrats dargestellt.

Was finanzielle Mehrbelastungen der Länder durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2020 in insgesamt 42 Fällen durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht. Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium hat es allerdings keine gegeben.

Kapitel F. Kooperativer Föderalismus

Der große Stellenwert des kooperativen Föderalismus für den österreichischen Bundesstaat wurde im Berichtsjahr 2020 erneut untermauert und aufgrund der COVID-19-Krise auf eine harte Probe gestellt. Die Krise förderte aber auch weitere Facetten des kooperativen Föderalismus zu Tage (zB Videokonferenzen auf Beamtenebene unter oftmaliger Einbindung politischer

Akteure). Kapitel F. enthält eine umfassende Auflistung verschiedenster nationaler, europäischer und internationaler Kooperationsformen der Länder bzw mit Relevanz für die Länder. Bedeutende Koordinationsorgane auf Länderseite sind die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren.

Im Übrigen konnten die in den vergangenen Jahren festgestellten verstärkten Tendenzen, die Instrumente des kooperativen Föderalismus insbesondere für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften einzusetzen, für das Berichtsjahr nur vereinzelt ausgemacht werden.

Kapitel G. Judikatur

Im Berichtsjahr 2020 ergingen zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Obersten Gerichtshofs (OGH) und des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), die von bundesstaatlicher Relevanz waren.

Aus föderaler Sicht waren unter anderem VfGH-Erkenntnisse betreffend des in den Ländern geregelten Wahlrechts sowie ein weiteres zur mittelbaren Bundesverwaltung (Ärztegesetz 1998) von Bedeutung. Im Bereich der Gestaltungsspielräume der Länder war sowohl das VfGH-Erkenntnis zur Frage der Grenzen der direkten Demokratie auf Gemeindeebene („Ludesch“) als auch eines betreffend die Wahl- bzw Nichtwählbarkeit von Unionsbürgern in den Gemeindevorstand von besonderem Interesse. Zudem spielte die COVID-19-Judikatur des VfGH eine auch aus Ländersicht bedeutende Rolle. Auch das als verfassungswidrig erkannte Verhüllungsverbot in Volksschulen wird sich auf die in der Zuständigkeit der Länder obliegenden Regelungen im Bereich der Kindergärten bzw elementaren Bildungseinrichtungen auswirken.

Der VwGH hatte sich einem Erkenntnis mit der Vermietung von Wohnungen über „Airbnb“ auseinanderzusetzen, darüber hinaus auch über die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Starkstromleitung in Salzburg abzusprechen. Der OGH beschäftigte sich mit der Bindungswirkung von Bescheiden der Gemeindeaufsichtsbehörden in zivilgerichtlichen Verfahren sowie mit der Frage, ob der Bund gegenüber einer Gemeinde zum Ersatz der durch die Brandbekämpfung verursachten Kosten verpflichtet werden kann, wenn er sich zur Waldbrandbekämpfung der Freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde bedient.

Zudem gab es im Berichtsjahr zwei Entscheidungen des EuGH, in welchen Österreich wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben verurteilt wurde, sowie ein Urteil über eine Vertragsverletzungsklage nach Art 259 AEUV,

die von der Republik Österreich gegen die Kommission angestrengt worden ist. Ebenso ergingen einige interessante Vorabentscheidungskennntnisse.

Kapitel H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

Trotz der COVID-19-Krise setzte das Institut für Föderalismus im Rahmen des Möglichen Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Zielen nachzukommen. Ebenso widmete sich das Institut in verschiedenen Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

Hervorzuheben ist für das Jahr 2020 der Ausbau der medialen Präsenz in Form der Einführung von Föderalismus-Talks, in denen der Institutsdirektor zu aktuellen föderalistischen Themen Stellung nimmt. Außerdem wurde die Online-Tagung zum Thema „Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen“ sowie ein Pressegespräch mit dem Vorarlberger Alt-Landeshauptmann Dr. *Herbert Sausgruber* anlässlich der Buchpräsentation seines Werkes mit dem Titel „Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften“ vom Institut erfolgreich organisiert.

Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2020 wurde an *Matthias Haller* von der Universität Innsbruck für seine rechtswissenschaftliche Dissertation mit dem Titel „Südtirols Minderheitenschutzsystem. Grundlagen, Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen aus völker- und verfassungsrechtlicher Sicht“ verliehen. *Maximilian Fritsch* von der Universität Lüneburg erhielt für seine Dissertation „Europa der Regionen – Überlegungen zu einem unionsrechtlichen Begriff der Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen anhand eines Rechtsvergleichs“ ebenso wie *Melanie Plangger* für ihre Dissertation mit dem Titel „Moving Mountains to Brussels; how regions act within, shape and benefit from the EU macro-regional strategy for the Alpine region (EUSALP)“ den Anerkennungspreis.

Sonderkapitel I. COVID-19 und Föderalismus

In diesem Kapitel wird zunächst die kompetenzrechtliche Lage im Rahmen der Pandemiebekämpfung sowie die aus verwaltungsorganisatorischer Sicht gemachten Erfahrungen und bestehenden Problemfelder in diesem Bereich erläutert. Im Anschluss daran erfolgt eine Bewertung der getroffenen Maßnahmen aus föderalistischer Sicht. Es stellt sich heraus, dass die Bundesverfassung in der Bekämpfung der Pandemie primär den Bund in Gesetzgebung und Vollziehung in die Pflicht nimmt. Zudem ist hervorzuheben, dass unmittelbar nach Ausbruch der Pandemie die Länder früher als der Bund reagierten und

Österreich insgesamt – auch im Vergleich mit zentralistisch organisierten Staaten – vor allem in ersten Phase gut durch die Krise gekommen ist. Die regionale Pandemiebekämpfung ermöglicht zwar zielgerichtete Maßnahmen in Bezug auf auftretende Infektionsherde, dennoch wurden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen regelmäßig erst verspätet geschaffen und stellte dies die vollziehenden Behörden vor besondere Herausforderungen. Auch im Bereich der Maßnahmenverordnungen ließ der Bund klare gesetzliche Vorgaben sowie verwaltungsinterne Vorgaben für ihren Vollzug vermissen und erschwerte dieser Umstand die Arbeit in den Vollzugsbehörden massiv. Eindrücklich zeigt sich aber ebenso, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen allen territorialen Ebenen ausschlaggebend für eine gute Bewältigung der Gesundheitskrise ist. Eine gute Koordination, Kooperation und Kommunikation sind in diesem Sinne entscheidende Faktoren, zügig zur „neuen Normalität“ zurückzukehren.

A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

1. Wirtschaftsdaten im Überblick

- 1.1. Was die **Wirtschaftsdaten** für Österreich betrifft, so sank das **Bruttoinlandsprodukt** (BIP) im Berichtsjahr 2020 um 5,5% (nominell) bzw 6,6% (real).¹ Die Arbeitslosenquote stieg auf 5,4%.² Die Corona-Krise schlägt sich daher auch in den aktuellen Wirtschaftszahlen und Prognosen deutlich nieder. Noch nicht absehbar sind die weiteren wirtschaftlichen Folgen dieser Gesundheitskrise in den Folgejahren.
- 1.2. Der **öffentliche Schuldenstand** im Jahr 2020 betrug laut Statistik Austria insgesamt 83,9% des BIP (2019: 70,5%) bzw 315.160 Mio Euro (2019: 280.340 Mio Euro). Davon entfielen im Jahr 2020 72,6% des BIP der Staatsschulden auf den Bundessektor (272.824 Mio Euro), 6,0% des BIP auf die Landesebene ohne Wien (22.421 Mio Euro), 2,3% des BIP auf Wien (8.516 Mio Euro), 2,5% des BIP auf die Gemeindeebene ohne Wien (9.407 Mio Euro) und 0,5% des BIP auf die Sozialversicherungsträger (1.992 Mio Euro).³
- 1.3. Das **öffentliche Defizit** betrug im Berichtsjahr 2020 österreichweit 8,9% des BIP bzw 33,2 Mrd Euro und war damit das höchste Defizit seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1954. Im Bundessektor betrug das Defizit -7,81% (29.339 Mio Euro), auf Landesebene (ohne Wien) -0,52% (1.951 Mio Euro), auf Gemeindeebene (ohne Wien) -0,22% (826 Mio Euro), in Wien -0,24% (899 Mio Euro) und im Bereich der Sozialversicherungsträger -0,06% (228 Mio Euro.)⁴

1 Wirtschaftskammer Österreich, Wirtschaftslage und Prognose (Stand März 2021).

2 Statistik Austria (<www.statistik.at>), Arbeitslosigkeit – Jahresdurchschnitt 2020. Erstellt am 16.3.2021.

3 Statistik Austria (Öffentlicher Schuldenstand, BIP 2017–2020). Erstellt am 1.4.2021. Anmerkung: Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetäre Einheiten und Landeskammern.

4 Statistik Austria (Öffentliches Defizit, BIP 2017–2020). Erstellt am 1.4.2021. Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetäre Einheiten und Landeskammern.

2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick

2.1. Wahlen

2.1.1. Übersicht

Im Berichtsjahr 2020 wurden keine bundesweiten Wahlen abgehalten. Auf Länderebene fanden allerdings zwei Landtagswahlen in Burgenland und in Wien statt. In drei Bundesländern sind im Berichtsjahr Wahlen auf Gemeindeebene durchgeführt worden: Neben den Gemeinderatswahlen in Niederösterreich und in der Steiermark wurden auch die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Vorarlberg abgehalten.

Auf Landesebene ist weiterhin ein auffälliger Trend dahingehend zu erkennen, dass die Parteien der amtierenden Landeshauptleute gestärkt wurden:⁵ Im Burgenland erreichte die SPÖ ein deutliches Plus von 8,0%, in Wien ein Plus von 2,0%.

Die Wahlbeteiligung war teilweise stark rückläufig: Im Burgenland betrug die Wahlbeteiligung 74,94%, was einem Minus von 1,10 Prozentpunkten entsprach (2015: 76,03%). In Wien war die Beteiligung der zur Wahl Berechtigten um 9,48 Prozentpunkte rückläufig (2020: 65,27%, 2015: 74,75%).

Das Ergebnis der Wien-Wahl hat, wie nachfolgend noch dargestellt wird, zudem erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Wirkungsweise des Bundesrats.

2.1.2. Landtagswahl in Burgenland

In Burgenland fand die vorgezogene Landtagswahl am 26. Jänner 2020 statt und brachte folgendes Ergebnis: SPÖ 49,94% (92.633 Stimmen), ÖVP 30,58% (56.728 Stimmen), FPÖ 9,79% (18.160), GRÜNE 6,72% (12.466 Stimmen), NEOS 1,71% (3.177 Stimmen), LBL 1,26% (2.336 Stimmen). Im Landtag sind damit vier Parteien – SPÖ, ÖVP, FPÖ und GRÜNE – vertreten. Am 17. Februar 2020 fand die konstituierende Sitzung des XXII. Burgenländischen Landtags sowie die Wahl und Angelobung der Landesregierung statt.

Die Landtagswahl brachte keine Änderungen der Kräfteverhältnisse im Bundesrat. Die SPÖ hält weiterhin bei zwei Mandaten, die ÖVP hat ein Mandat inne. Vom Wahlrecht machten 187.498 Wahlberechtigte

5 Hierzu *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2019) 8.

von möglichen 250.181 Gebrauch. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 74,94%.

2.1.3. Landtagswahl in Wien

Die zweite Landtagswahl im Berichtsjahr fand am 11. Oktober 2020 in Wien, zugleich mit den Bezirksvertretungswahlen, statt und endete mit folgendem Ergebnis: SPÖ 41,62% (301.967 Stimmen), ÖVP 20,43% (148.238 Stimmen), GRÜNE 14,80% (107.397 Stimmen), FPÖ 7,11% (51.603 Stimmen), NEOS 7,47% (54.173 Stimmen). Die vom ehemaligen FPÖ-Vizekanzler angeführte Liste Team HC konnte mit 3,27% (23.688 Stimmen) den Einzug in den Wiener Landtag nicht erreichen. Von 1.133.010 Wahlberechtigten haben 739.485 ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 65,27%.

Durch das schlechte Abschneiden bei der Wien-Wahl verlor die FPÖ drei Sitze im Bundesrat, die SPÖ trotz leichten Stimmenzuwachses einen. Die ÖVP gewann zwei Sitze und die GRÜNEN einen Sitz hinzu. NEOS zog mit einem Mandatar erstmals in die Länderkammer ein. Insgesamt wuchsen damit die Bundesratsfraktionen der Regierungsparteien auf Bundesebene (ÖVP und GRÜNE) auf 30 Sitze, während die Oppositionsparteien FPÖ und SPÖ auf 30 Mandatare schrumpfte. Zuvor hatten SPÖ und FPÖ eine Bundesratsmehrheit von 34 Mandaten, die sie nutzten, um vom Nationalrat beschlossene Gesetze zu verzögern. So haben sie im Mai des Berichtsjahres die Möglichkeit ausgeschöpft, durch Einlegen suspensiver Vetos (Art 42 Abs 2 B-VG) das Inkrafttreten mehrerer COVID-19-Gesetze zu verzögern. Diese mussten sodann im Nationalrat noch einmal mittels Beharrungsbeschluss beschlossen werden.⁶ Mindestens bis zur nächsten Landtagswahl sind diese beiden Oppositionsparteien nunmehr auf die Zustimmung des einzigen NEOS-Mandatars angewiesen, wenn sie Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats beeinspruchen bzw deren Inkrafttreten verzögern wollen.⁷

6 Siehe dazu mehr unter Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene, Punkt 3.1.1. Insgesamt wurden vier COVID-19-Gesetze vom Bundesrat am 4. Mai beeinsprucht. Konkret handelte es sich dabei um die Novellen zum Epidemiegesetz (16. COVID-19-Gesetz) und zum Freiwilligen-gesetz (10. COVID-19-Gesetz), um das Finanz- und Steuerpaket (18. COVID-19-Gesetz) sowie die rechtlichen Grundlagen für das Wiederhochfahren des Behördenbetriebs (12. COVID-19-Gesetz).

7 Durch eine gemeinsame Oppositionslinie – es wurde die Inanspruchnahme des suspensiven Vetorechts im Bundesrat in Aussicht gestellt – ist letztlich auch der am 30. Dezember 2020 in Begutachtung geschickte und heftig kritisierte Ministerialentwurf (88/ME XXVII. GP), mit dem ua die gesetzliche Basis für das „Freitesten“ im Epidemiegesetz 1950 idF BGBl I 136/2020 und im COVID-19-Maßnahmegesetz idF BGBl I 138/2020 geschaffen werden sollte, verhindert worden.

2.1.4. Weitere Wahlen

Gleichzeitig mit der Landtagswahl in Burgenland fanden am 26. Jänner 2020 in 567 der 573 niederösterreichischen Gemeinden Gemeinderatswahlen statt. Aufgrund einer vom VfGH stattgegebenen Wahlanfechtung⁸ musste der Urnengang in der Gemeinde Kottingbrunn wiederholt werden.

Am 28. Juni 2020 fanden die Gemeinderatswahlen in der Steiermark statt. Ursprünglich waren diese am 22. März des Berichtsjahres vorgesehen gewesen, mussten aufgrund der COVID-19-Pandemie aber verschoben werden.

Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen fanden ebenso am 13. September 2020 in Vorarlberg statt. Der ursprüngliche Wahltermin am 15. März 2020 konnte aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht eingehalten werden.

2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse

- 2.2.1. Am 7. Jänner 2020 wurde nach den notwendig gewordenen Nationalratswahlen am 29. September 2019 die **Angelobung der Bundesregierung Kurz II** durch Bundespräsident *Alexander Van der Bellen* durchgeführt. Sie löste damit die umgangssprachlich als „Expertenregierung“ bezeichnete Bundesregierung unter der Bundeskanzlerin und ehemaligen Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Dr. *Brigitte Bierlein* ab.⁹
- 2.2.2. Am 22. Jänner 2020 kam es zur Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur mutmaßlichen Käuflichkeit der türkisch-blauen Bundesregierung („**Ibiza-Affäre**“).
- 2.2.3. Am 29. Jänner 2020 wurden jene Regierungsmitglieder und Staatssekretäre, deren Ressorts bzw Zuständigkeiten sich durch die Bundesministeriumsgesetz-Novelle¹⁰ geändert haben, ihres Amtes enthoben und gleichzeitig neu ernannt sowie angelobt.

8 VfGH W I 4/2020. Nach Ansicht des VfGH wurde dem Listenführer der Liste NK ein Verbesserungsauftrag von der Gemeindewahlbehörde nicht rechtswirksam zugestellt. Ein solcher war deshalb notwendig geworden, weil der eingebrachte Wahlvorschlag wegen fehlender Angaben zu den Kandidaten zurückgestellt werden musste. Vgl dazu ausführlich Kapitel G. Judikatur, Punkt 1.2.2.

9 Zu den Hintergründen siehe *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 7 f.

10 BGBl I 8/2020.

- 2.2.4. Am 13. März 2020 verkündete Bundeskanzler *Sebastian Kurz* **weitgehende Ausgangsbeschränkungen und Quarantänemaßnahmen** im Zuge der COVID-19-Pandemie. Der Vollzug des ersten „Lockdowns“ machte Novellierungen zahlreicher Gesetze auf Bundes- und Landesebene sowie die Ausarbeitung einer Vielzahl von Verordnungen notwendig.¹¹
- 2.2.5. Am 24. November 2020 erfolgte die Wahl und **Angelobung der Wiener Landesregierung und Stadtsenates** unter Landeshauptmann und Bürgermeister *Michael Ludwig*.

3. **Mediale Berichterstattung**

- 3.1. Die mediale Berichterstattung des Föderalismus im Berichtsjahr 2020 schließt im Wesentlichen an die Befunde der Vorjahre an. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise war der Föderalismus – speziell von den in der Bundeshauptstadt angesiedelten und selbst als Qualitätsmedien bezeichneten Printmedien – heftiger, zum Teil auch unsachlicher Kritik ausgesetzt. Das verschiedentlich betriebene „Föderalismus-Bashing“ im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Krise war besonders auffallend.
- 3.2. Ein passendes Beispiel liefert etwa ein in der „Presse“ vom 20.3.2020, nur wenige Tage nach Inkrafttreten des ersten „Lockdowns“, erschienener Beitrag mit dem Titel „Corona und die föderale Ignoranz“.¹² Starker Föderalismus wird in diesem Bericht als „sauteuer“ verunglimpft, in „Krisenzeiten [sei] diese Staatskonstruktion nicht unbedingt hilfreich“ und solle man „nach dem Wegräumen der Coronascherben [...] hierzulande bei der anstehenden Staatsreform angesichts solcher Lehren hoffentlich die richtigen Schritte gegen zu große Landesfürstlichkeit setzen“.

Abgesehen von der Tatsache, dass Erfolg oder Misserfolg einer föderalen oder zentralen Staatsorganisation bei der Bekämpfung von Krisen jeglicher Art, nicht anhand der Entwicklungen einiger weniger Tage bemessen werden kann, performen föderale Staaten in der Krise durchaus erfolgreich: So überzeugen gerade Zentralstaaten wie

11 Vgl dazu etwa die Übersicht in *Bußjäger/Eller*, Zentrale oder regionale Corona-Bekämpfung? Eine Zeitreise durch den Verordnungsdschungel, in: Khol et al (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 2020 (2021) 133 ff.

12 Vgl etwa auch den – wenngleich deutlich sachlicheren – Beitrag „Ein Land klopft sich auch die Schulter und verpasst ein Zeitfenster für Reparaturen. Der Föderalismus macht Probleme“ in: Die Presse vom 11.12.2020.

Frankreich oder Schweden¹³ in der Pandemiebekämpfung bislang wenig, während Österreich, Deutschland und die Schweiz vor allem in der ersten „Hoch-Corona-Phase“ auf die zu Tage getretenen Hürden schnell und insgesamt gut reagiert haben.¹⁴ Festzuhalten ist dennoch, dass keine Staatsorganisation gegen die Herausforderungen der Corona-Pandemie immun ist und die Entscheidungsträger laufend gefordert sind. Die Vorteile des Föderalismus – flexible Reaktion auf unterschiedliche epidemiologische Gegebenheiten in den Regionen sowie auch Kompensation einer gewissen Unfähigkeit von Führungspersonen auf zentralstaatlicher Ebene (siehe USA und Brasilien) – liegen auf der Hand und sollten genutzt werden.

- 3.3. In dieselbe Kerbe schlägt ein ebenfalls in der „Presse“ am 12.8.2020 veröffentlichter Bericht mit der Überschrift: „Corona: Wenn die Föderalismusfalle zuschnappt“. In diesem Bericht wird ein bundesweit einheitlicher Ablauf für Testungen und Quarantäne gefordert und aufgetretene Fehler im Vollzug „als Symptom des gesundheitspolitischen Föderalismus-Dilemmas“ abqualifiziert. Zudem ist von einem Kompetenzdilemma die Rede, das aber hinsichtlich der Bekämpfung von Epidemien und Pandemien jeder Grundlage entbehrt. Das B-VG verteilt die Rollen in dieser Materie überraschend klar.¹⁵ Während die gesetzlichen Grundlagen vom Bund vorzugeben sind, vollziehen die Länder diese im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Folglich obliegt die Steuerung im Vollzug dem zuständigen Bundesminister, der dem Landeshauptmann gegenüber weisungsbefugt ist. Unzulänglichkeiten im Vollzug lassen sich aber vielmehr mit mangelnder Kooperation oder unklaren Erlässen, als mit einem vermeintlichen föderalen Defizit erklären. Daneben erklären sich zu Tage getretene Vollzugsprobleme auch mit der hohen Arbeitsbelastung des Personals in den Bezirksverwaltungsbehörden.

Hervorzuheben ist weiters der sich im Vergleich zum letzten Berichtsjahr nicht veränderte hohe Zentralisierungsgrad der österreichischen Medienlandschaft. Zwar existieren erfolgreiche Regionalzeitungen, die meisten der sogenannten Qualitätsmedien erscheinen jedoch in der Bundeshauptstadt. Die Verflechtungen zwischen Bundespolitik

13 Sogar in den Augen des schwedischen Königs Carl XVI. war sein Land im Kampf gegen die Corona-Pandemie nicht erfolgreich. Vgl dazu „Ich denke, wir sind gescheitert“, in: Tiroler Tageszeitung vom 18.12.2020.

14 Vgl dazu auch die Ausführungen im Kapitel I. COVID-19 und Föderalismus, Punkt 4.3.

15 Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG. Siehe dazu ebenso Kapitel I. COVID-19 und Föderalismus, Punkt 2.

und den in der Bundeshauptstadt erscheinenden Medien ist augenfällig.¹⁶

- 3.4. Ein aus föderalistischer Perspektive interessantes Interview mit dem niederösterreichischen Landtagspräsidenten Mag. Karl Wilfing veröffentlichte dagegen die Zeitschrift „Kurier“ am 24.9.2020 unter dem Titel „Manche wünschen sich einen Einheitsstaat“.¹⁷ Dabei betonte er die föderalistischen Stärken, die gerade im Bereich der Gesundheitspolitik ausgespielt werden können. Er gelangt dabei zur Einschätzung, dass bei einer früheren Reform in Richtung Einheitsstaat Niederösterreich „nicht die Breite der Spitäler gehabt [hätte], um gerade in der Phase März bis April genügend Platz für Covid-Patienten anbieten zu können“. Der Föderalismus sei deshalb wichtig, weil „man vor Ort genau weiß, in welcher Region wir wie viele Betten und welche Einrichtungen brauchen [...]“.

4. *Entwicklung auf europäischer Ebene*

4.1. *Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen*

- 4.1.1. Im Februar des Berichtsjahres wurde der **Länderbericht Österreich 2020 der Europäischen Kommission**¹⁸ veröffentlicht, der traditionell einige aus föderaler Sicht interessante Punkte enthält:

Zum einen setzt sich der Bericht, wie im vorangegangenen Jahr, intensiv mit dem **Fiskalföderalismus** bzw dem **Finanzausgleich 2017** auseinander. Der Finanzausgleich sei nach wie vor übermäßig komplex und der Steuermix stütze sich zu stark auf den Faktor Arbeit. Österreichs Fiskalföderalismus biete darüber hinaus nur schwache Anreize für ein effizientes Aufgabenverhalten durch die öffentliche Hand auf subnationaler Ebene.¹⁹ Eine größere subnationale Steuerautonomie, verbunden mit einer transparenteren Aufteilung der Zuständigkeiten auf die verschiedenen Ebenen des Staates, könnte die politische Rechenschaftspflicht verbessern und folglich Anreize für eine Kosten-

¹⁶ Vgl auch „Die Wienlastigkeit des Journalismus braucht mehr Gegengewicht“, in: Salzburger Nachrichten vom 1.2.2020. Außerdem *Bußjäger/Schramek, Catch22: Das föderalistische Paradoxon in Österreich*, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus 2017. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa* (2017) 336 (340) sowie *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2018) 8 f.

¹⁷ „Kurier“ vom 24.9.2020, 16.

¹⁸ *Europäische Kommission*, *Länderbericht Österreich (2020)*, SWD(2020) 519 final.

¹⁹ *Europäische Kommission*, *Länderbericht Österreich (2020)* 6.

dämpfung setzen. Als Schritt in die richtige Richtung einer größeren subnationalen Steuerautonomie wurde der Wohnbauförderungsbeitrag im Jahr 2018 in eine ausschließlich den Bundesländern zufließende Abgabe interpretiert, was zu einer Verdreifachung der Eigeneinnahmen der Länder geführt habe. Die Länder hätten die neue Möglichkeit, diese Abgabe zu erhöhen, bislang jedoch noch nicht ausreichend genutzt.²⁰

Im Kapitel öffentliche Finanzen wird zudem eine **gemischte Bilanz der Umsetzung verschiedener Initiativen aus dem Finanzausgleichsgesetz** gezogen. So seien zwar Maßnahmen ergriffen worden, um die Zuweisung von Mitteln im Rahmen des Finanzausgleichs zu vereinfachen. Das Vorhaben, in den Bereichen Elementarbildung und Pflichtschulen eine aufgabenbezogene Zuweisung von gemeinschaftlichen Abgaben an die Gemeinden einzuführen, sei allerdings ergebnislos eingestellt worden.²¹

Im selben Kapitel wird ebenso die **Abschaffung des Pflegeregresses** sowie die Ausgleichszahlungen des Bundes an die Länder thematisiert. Die öffentlichen Ausgaben für Langzeitpflege stellen weiterhin eine große Herausforderung für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen dar.²²

Im Bericht wird darüber hinaus empfohlen, die Chancen zu nutzen, die die **Digitalisierung** für seine ländlichen Gebiete zu bieten hat.²³ Bei der Digitalisierung im ländlichen Raum in Österreich bestünde noch Spielraum für Verbesserungen. Zum einen müsse die digitale Infrastruktur in der Peripherie verbessert, zum anderen Möglichkeiten zum Erwerb digitaler Kompetenzen geschaffen werden.

- 4.1.2. Im **3-Jahres-Rhythmus** legt die Europäische Kommission einen **Kohäsionsbericht** zu den Fortschritten vor, die im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union erzielt wurden. Der im Artikel 175 AEUV festgelegte Bericht muss dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat, dem Wirtschafts- und Sozialausschusses und dem Ausschuss der Regionen vorgelegt werden. Der Bericht beurteilt die sozioökonomische Lage und bietet einen Überblick über alle EU-Regionen anhand wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Indikatoren. Darüber hinaus wird die Wirkung und der

20 Europäische Kommission, Länderbericht Österreich (2020) 20 f.

21 Europäische Kommission, Länderbericht Österreich (2020) 20.

22 Europäische Kommission, Länderbericht Österreich (2020) 32.

23 Europäische Kommission, Länderbericht Österreich (2020) 55.

Beitrag der Politik und der Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie der EU und anderer Organe wie etwa der Europäischen Investitionsbank analysiert. Der letzte und insgesamt siebte Kohäsionsbericht wurde im **Jahr 2017** veröffentlicht.²⁴ Der insgesamt 8. Kohäsionsbericht ist im Berichtsjahr allerdings nicht veröffentlicht worden.²⁵

- 4.1.3. Der **Ausschuss der Regionen** startete im Berichtsjahr in die **neue Mandatsperiode** (2020 – 2025). Zum neuen Präsidenten des Ausschusses der Regionen ist der Grieche *Apostolos Tzitzikostas* gewählt worden, zum ersten Vizepräsidenten der Portugiese *Vasco Alves Cordeiro*.

Im Rahmen der 138. Plenartagung (11.-12.2.2020) wurde außerdem die Initiative von Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* zur Gestaltung einer „**Konferenz zur Zukunft Europas**“ vorgestellt, die in den Jahren 2020-2022 neue Antworten für die Zukunft der europäischen Demokratie formulieren und die nächsten Schritte der europäischen Integration vorzeichnen sollte. Vorrangiges Ziel sei es, die Mitgliedstaaten bei Themen wie der Migration, in der Außenpolitik und beim Klimawandel handlungsfähiger zu machen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste der Auftakt für die Zukunftskonferenz auf unbestimmte Zeit vertagt werden.

Im März des Berichtsjahres hat der Ausschuss der Regionen einen **Aktionsplan zur Unterstützung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften** im Kampf gegen die Coronavirus-Pandemie vorgelegt. Eine Austauschplattform soll lokale und regionale Entscheidungsträger dabei unterstützen, gemeinsamen Bedarf, beispielsweise an Medizinprodukten zu ermitteln, Lösungen auszutauschen und die gegenseitige Unterstützung zu verbessern. Dadurch soll ein Feedback-Mechanismus geschaffen werden, der es ermöglicht, die praktische Umsetzung der EU-Maßnahmen aus lokaler und regionaler Sicht zu überprüfen.²⁶

- 4.1.4. Im fünften Jahr des Bestehens der **EU-Alpenraumstrategie (EUSALP)**, die im Jänner 2016 in die Phase der Implementierung überführt worden war, übernahm Frankreich den Vorsitz von Italien und damit eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Strategie. Die offizielle Übergabe der Präsidentschaft an Frankreich

24 Vgl *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2017) 11.

25 Dieser soll daher im Föderalismusbericht für das Jahr 2021 ausführlich behandelt werden.

26 Siehe dazu mehr unter <<https://cor.europa.eu/de/news/Pages/covid-19-eu-committee-of-regions-to-launch-an-exchange-platform.aspx>> (21.2.2020).

fand im Rahmen einer politischen Veranstaltung am 4. Februar 2020 in Lyon statt. Vorrangiges Ziel der französischen Präsidentschaft war und ist es, den ökologischen Wandel im EUSALP-Gebiet voranzutreiben, um den Klimawandel zu bekämpfen. In Übereinstimmung mit dem bereits in Mailand im Jahr 2019 vorgestellten Motto „Together for a greener Alpine Region“ war das Berichtsjahr von Bestrebungen geprägt, die Nachhaltigkeit im Alpenraum in verschiedenen Bereichen zu verbessern.

Darüber hinaus stand das französische Vorsitzjahr wiederum ganz im Zeichen einer möglichst breiten Einbettung der Strategie: Frankreich übte seine Präsidentschaft in enger Abstimmung mit seinen Partnern in der EUSALP, den vier EU-Mitgliedstaaten Deutschland, Österreich, Italien und Slowenien sowie der Schweiz, Liechtenstein, den 48 Alpenregionen und der Europäischen Kommission aus. Unter Einbeziehung aller genannten nationalen und lokalen Akteure, vor allem aber auch der Jugend, war die französische Präsidentschaft bemüht, einen Beitrag zur Beschleunigung des ökologischen Übergangs im Alpenraum und zur Entschleunigung des Klimawandels zu leisten.

Generell spielte die Europäische Kommission eine zentrale Rolle in der EUSALP. Neben ihrer wichtigen Koordinationsfunktion unterstützte die Kommission insbesondere die Einbettung in EU-Programme und die Verknüpfung mit EU-Politiken. Auch das Europäische Parlament blieb ein wichtiger Akteur.

In den insgesamt neun Aktionsgruppen hat Österreich in drei der erstgenannten eine Führungsrolle inne: Mobilität (AG 4), Natürliche und kulturelle Ressourcen (AG 6) sowie Klimawandel und Prävention von Naturrisiken (AG 8). Die Aktionsgruppen sind im Allgemeinen die treibende Kraft zur Umsetzung der EU-Alpenraumstrategie und daher von besonderer Bedeutung. Als Co-Leiter der AG 6 der EUSALP hat **Kärnten** gemeinsam mit dem ständigen Sekretariat der Alpenkonvention eine Deklaration zu „**Sustainable Land Use and Soil Protection – Joining Forces for Nature, People and the Economy**“ erarbeitet, die von allen Mitgliedstaaten der EUSALP, mit Ausnahme der Schweiz, sowie allen EUSALP-Regionen mit Ausnahme Wiens, Burgenlands und der Schweizer Kantone angenommen wurde. Damit ist diese Deklaration derzeit die am breitesten angenommene politische Übereinkunft, die innerhalb der EUSALP erarbeitet wurde.

Das vierte Jahresforum der EUSALP, welches ursprünglich in Nizza stattfinden sollte, wurde am 10. Dezember 2020 aufgrund der COVID-19-Situation erstmals online abgehalten. Frankreich wird auch 2021 den Vorsitz in der EUSALP führen.

4.2. Subsidiaritätsprüfung

Gemäß den Bestimmungen in Art 5 Abs 3 Unterabs 2 sowie Art 12 lit b EUV sorgen die nationalen Parlamente dafür, dass der **Grundsatz der Subsidiarität** gemäß dem im Protokoll Nr 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit)²⁷ vorgesehenen Verfahren eingehalten wird. Im Zuge dieses Verfahrens („**Frühwarnsystem**“) können die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente binnen acht Wochen nach der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Art 6 Abs 1 Protokoll Nr 2).²⁸

Was die Praxis der **Subsidiaritätsprüfung**²⁹ durch die nationalen Parlamente im **Jahr 2019** angeht, legte die Europäische Kommission im Juni 2020 dazu ihren Bericht vor.³⁰ Sind im Jahr 2018 noch insgesamt 37 mit Gründen versehene Stellungnahmen, die zu dem Ergebnis kamen,³¹ dass ein Vorschlag ganz oder teilweise gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen habe, bei der Kommission eingelangt, zeigt sich für das Jahr 2019 ein gänzlich anderes Bild. Es war das erste Jahr seit der Einführung des Subsidiaritätskontrollmechanismus, in dem die Kommission **keine begründete Stellungnahme** der nationalen Parlamente erhielt. Dies war vor allem auf den drastischen Rückgang der Gesetzgebungstätigkeit der Kommission im Übergangsjahr zwischen zwei Kommissionen zurückzuführen. So übermittelte die Kommission den nationalen Parlamenten im Jahr 2019 lediglich 28 Legislativvorschläge, die der Subsidiaritätskontrolle unterlagen, während es 2018 noch 139 waren. Dies bestätigt den im vorangegangenen Jahresbericht festgestellten Trend: Der Anteil der begründeten Stellungnahmen sinkt sowohl im Vergleich zur Gesamtzahl der Stellungnahmen (10,5% 2016; 9% 2017; 6,5% 2018; 0% 2019) als auch im Vergleich zur Zahl der Stellungnahmen

27 Vgl auch Art 3 Protokoll Nr 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union.

28 Siehe dazu *Bickenbach*, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, EuR 2013, 523 ff. Zur Rolle der nationalen und regionalen Parlamente siehe *Gamper*, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Subsidiaritätskontrolle, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich (2015) 339 ff.

29 Siehe Anhang 1.

30 Europäische Kommission, Jahresbericht 2019 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten, COM(2020) 272 final.

31 Vgl *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 14.

zu Kommissionsvorschlägen, die dem Subsidiaritätskontrollmechanismus unterliegen (17,6% 2016; 16% 2017; 10,5% 2018; 0% 2019). Ebenso ging die Gesamtzahl an Stellungnahmen im Jahr 2019 im Vergleich zu den Vorjahren massiv zurück. So richteten die nationalen Parlamente lediglich 159 Stellungnahmen an die Kommission, während es im Jahr 2018 noch 569 und im Jahr davor 576 waren. Es ist dies die niedrigste Zahl seit Beginn des politischen Dialogs im Jahr 2007.

Diese Entwicklung könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Europäische Kommission eine gestärkte und verbesserte Agenda für eine bessere Rechtsetzung verfolgt und sich verpflichtet hat, die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in allen Phasen der politischen Willensbildung zu integrieren. Deutlich kritischer äußerte sich hinsichtlich dieses Trends dagegen das im Subsidiaritätskontrollverfahren ansonsten sehr aktive tschechische Abgeordnetenhaus (*Poslanecká sněmovna*).³² Der Rückgang der Zahl und des Anteils begründeter Stellungnahmen sei ein alarmierendes Zeichen dafür, dass die nationalen Parlamente ihren Ehrgeiz zur aktiven Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren der EU verlören.

Insgesamt betrafen nur 39 (25%) der insgesamt 159 Stellungnahmen Kommissionsvorschläge, die dem Subsidiaritätskontrollmechanismus unterliegen. Die übrigen 120 Stellungnahmen (75%) beinhalteten entweder nicht legislative Initiativen wie Mitteilungen oder waren Initiativstimmungen. Dieser außergewöhnlich hohe Anteil spiegelt den vorübergehenden Rückgang der Zahl der von der Kommission vorgelegten Legislativvorschläge wider, zeigt aber auch das Interesse der nationalen Parlamente, ihre Standpunkte der Kommission in einem frühen Stadium des Beschlussfassungsprozesses bekannt zu machen.

Aufgrund fehlender begründeter Stellungnahmen blieb auch die Anzahl an bisher eingeleiteten „Gelbe-Karte-Verfahren“ zu Gesetzgebungsvorschlägen – zuletzt wurde ein solches im Jahr 2016 angestrengt –,³³ mit insgesamt drei unverändert.

Die begründeten Stellungnahmen des Bundesrates gemäß Art 23g B-VG im Berichtsjahr 2020 werden nachfolgend unter Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene, Punkt 3.4.4., dargestellt. Im Berichtsjahr 2020 hat der Bundesrat von seinem Recht, begründete Stellung-

32 Die Zweite Kammer des tschechischen Parlaments hatte 2018 noch vier begründete Stellungnahmen abgegeben, der österreichische Bundesrat war mit drei begründeten Stellungnahmen die drittaktivste Kammer. Vgl dazu *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 14 f.

33 Siehe Anhang 2.

nahmen gemäß Art 23g B-VG zu beschließen in einem Fall Gebrauch gemacht.³⁴

5. **Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich**

5.1. *Neue und laufende Projekte/Reformen*

- 5.1.1. Im Berichtsjahr 2020 wurden vor dem Hintergrund der neu formierten Regierung³⁵ sowie des seit Mitte März alles überstrahlenden Themas „COVID-19“ in Summe wenige Reformen in Gang gesetzt bzw beschlossen, die (auch) aus Ländersicht von Interesse sind. Zunächst ist zu erwähnen, dass sich aufgrund der vorhin erwähnten Ereignisse das Inkrafttreten der **Organisationsreform der Finanzverwaltung** (BGBl I 14/2019) auf den 1. Jänner 2021 verschoben hat. Ursprünglich war die Umsetzung der Reform mit 1. Juli 2020 geplant. Aus föderalistischer Sicht positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass sich der **Sitz des Finanzamtes Österreich** künftig in **Linz** und jener des **Zollamtes Österreich** künftig in **Graz** befinden wird.³⁶ Dennoch ist bedauerlich, dass alle übrigen Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung – das Finanzamt für Großbetriebe, das Amt für Betrugsbekämpfung, die Zentralen Services sowie der Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge – in Wien angesiedelt werden. Die Vorschläge Tirols und Vorarlbergs, eines der beiden Finanzämter im Westen Österreichs anzusiedeln, wurden offenbar nicht aufgegriffen.³⁷

Trotz der Bekräftigungen in den Gesetzesmaterialien, dass es zu keinen personellen Einsparungen in den künftigen regionalen Dienststellen kommen soll, kann ein solches Szenario freilich nicht ausgeschlossen werden. Die mit der Organisationsreform der Finanzverwaltung verwirklichte starke Zentralisierung könnte daher auch zu einer Benachteiligung der Peripherie führen. Jedenfalls werden in wichtigen Angelegenheiten – sohin etwa in der Personalpolitik – die Entscheidungen künftig zentral und ohne effektive Mitwirkungsmöglichkeit der regionalen Dienststellen getroffen werden.³⁸

34 Siehe Anhang 5.

35 Siehe vorangehend Punkt 2.2.1.

36 Vgl dazu die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der Sitze der Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung (Sitz-Verordnung – SitzV), BGBl II 579/2020.

37 Vgl dazu *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 16 f.

38 Zu diesen Bedenken vgl auch *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 16.

- 5.1.2. Eine neuerliche, allerdings bedauerliche Entwicklung hat es hinsichtlich der geplanten **Übersiedlung des Umweltbundesamtes von Wien nach Klosterneuburg** im Berichtsjahr gegeben. Laut eines Berichtes im Kurier³⁹ wurden die Auslagerungspläne, insbesondere aufgrund des Widerstandes der Belegschaft, vorerst auf Eis gelegt. Der Umzug des Umweltbundesamtes geht auf eine Initiative des ehemaligen BM *Andrä Rupprechter* aus dem Jahr 2017 zurück. Ziel war es, durch die territoriale Dezentralisierung von Bundesdienststellen⁴⁰ ländliche Strukturen zu stärken. Dabei konnte er sich ua auf eine Studie des Instituts für Föderalismus sowie des Instituts für Verwaltungsmanagement GmbH stützen, die gerade auch das Umweltbundesamt als Einrichtung für eine potentielle Verlagerung in die Peripherie identifizierte.⁴¹

In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung durch BM *Leonore Gewessler* zufolge befindet sich das umstrittene Übersiedlungsprojekt nun in einer Evaluierungsphase. Von Seiten der Stadt Wien wurden bereits mehrere alternative Varianten angeboten, um das Umweltbundesamt doch in der Bundeshauptstadt zu halten. Die Passage betreffend die „Prüfung der Ansiedelung von Verwaltungstätigkeiten des Bundes in strukturschwachen Regionen“⁴² im aktuellen Regierungsprogramm gibt dennoch zumindest Grund zur Hoffnung, dass die vorhandenen Pläne in Bezug auf das Umweltbundesamt – wenn auch verspätet – tatsächlich noch in die Tat umgesetzt werden.

5.2. *Regierungsprogramm 2020-2024*

- 5.2.1. Das Regierungsprogramm 2020 bis 2024⁴³, welches „das Beste aus beiden Welten vereinen sollte“,⁴⁴ bringt aus föderalistischer Sicht verhältnismäßig wenige spektakuläre und überraschende Vorhaben und enthält vergleichsweise **wenige massive Eingriffe in Landeskompetenzen**. Dessen ungeachtet sind die föderalistischen Herausforderungen keineswegs gering und die Umsetzung des Regierungsprogrammes wird

39 „Umweltbundesamt: Umzug von Wien nach NÖ vorerst gestoppt“, in: Kurier vom 2.9.2020.

40 Siehe zum Forschungsstand in diesem Bereich *Bußjäger/Schramek*, Föderalismus durch Behördendekonzentrierung?, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2017 (2017) 172 ff.

41 Vgl dazu ausführlich *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 16 ff.

42 Siehe dazu näher unten unter Punkt 5.2.6.

43 *Die neue Volkspartei/Die Grünen – Die Grüne Alternative*, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024, 11.

44 Vgl dazu ua „Das Beste aus beiden Welten: ÖVP und Grüne fixieren Regierung“, in: tt.com vom 1.1.2020.

für den **kooperativen Föderalismus eine Herausforderung** sein. Klar ist dennoch, dass viele Maßnahmen, auch wenn dies nicht eindeutig artikuliert wird, letztlich Eingriffe in Landeskompetenzen darstellen. Festzuhalten ist aber, dass es – besonders in Hinblick auf die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen – als fast schon wohltuend betrachtet werden kann, dass von der Ankündigung einer großen Staatsreform Abstand genommen wird. Andererseits ist auffallend, dass das Wort „Verwaltungsreform“ im neuen Regierungsprogramm nicht einmal vorkommt. Die im letzten Regierungsprogramm wenigstens noch ins Auge gefassten Projekte der Eingliederung von Behörden in die Landesorganisation (zB Wildbach- und Lawinenverbauung, Bundesdenkmalamt usw) werden nicht einmal mehr angesprochen. Unklar ist zudem, was mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Zukunft geschehen soll.⁴⁵

Die folgenden Ausführungen nehmen auf die wichtigsten Punkte des Regierungsprogrammes aus föderalistischer Perspektive Bezug:

- 5.2.2. Im Kapitel „01. Staat, Gesellschaft & Transparenz“ werden aus föderalistischer Sicht äußerst interessante Fragen der Verfassungsreform und des Finanzausgleichs angesprochen. Vorab wird festgehalten, dass die Kooperation zwischen Bund, Ländern und Gemeinden entscheidend für das Funktionieren des Staates und damit für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist. Positiv zu werten sind auch die Vorschläge einer **weiteren Reduktion der Grundsatzgesetzgebung** sowie die **Schaffung klarer Regelungs- und Verantwortungsstrukturen**, um einen **fairen Finanzausgleich** zu ermöglichen. Die Länder haben in diesem Bereich bereits sinnvolle Forderungen erhoben, etwa die Entflechtung der Spitals- und Elektrizitätskompetenzen im Art 12 B-VG, zudem auch die Übertragung der Kompetenztatbestände „Volkswohnungswesen“ (Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG) und „Assanierung“ (Art 11 Abs 1 Z 5 B-VG) in die alleinige Zuständigkeit der Länder.

Die „gemeinsame Prüfung und Ausarbeitung eines zeitgemäßen Kompetenzrahmens“ (einschließlich der Möglichkeit von Art 15a B-VG-Vereinbarungen) zur Erreichung der Klimaziele ist als eine **verschleierte Forderung nach mehr Bundeskompetenzen** zu werten. Die Länder sind gefordert, ihre Vorstellungen bei dieser – zumindest gemeinsamen – Prüfung einzubringen und durchzusetzen.

45 Siehe dazu ausführlich mit Blick auf die dazu ergangene VfGH-Judikatur Föderalismus-Info 01/2020 (24.1.2020).

- 5.2.3. Im Bereich der **Art 15a B-VG-Vereinbarungen** soll eine **Steigerung der Effizienz und Transparenz** stattfinden. Etwas im Widerspruch steht in diesem Zusammenhang allerdings die nebulöse Forderung nach einer „Auslotung der Möglichkeiten der Reduktion von Art. 15a-Vereinbarungen“ und der gleichzeitig erhobenen Forderung nach einer „Prüfung der Vertragsfähigkeit von Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden für Art. 15a-Vereinbarungen“. Der letzte Vorschlag ist aus föderalistischer Sicht auch deshalb kritisch zu werten, zumal er die staatsrechtliche Unterscheidung zwischen Ländern und Gemeinden auflösen würde. Dennoch erscheint die Mitwirkung der Städte und Gemeinden (via Städte- und Gemeindebund) im Bereich des Finanzausgleiches sinnvoll.
- 5.2.4. Eine **Vollkonzentration des UVP-Verfahrens** auch bei trassengebundenen Vorhaben würde im Ergebnis einen **Kompetenzverlust für die Länder** bedeuten, weil die Zuständigkeit in der Vollziehung des Naturschutzrechts (vermutlich) auf den zuständigen Bundesminister überginge.
- 5.2.5. Einer der kritischsten Punkte des gesamten Regierungsprogrammes ist die **Forderung eines einheitlichen, modernen und durchlässigen Dienstrechts für alle neu eintretenden Bediensteten in den Bund und in allen Ländern**. Bei dieser nicht ganz unbekannten Forderung müssen die Länder darauf achten, dass das abgeschaffte Homogenitätsprinzip, in welcher Form auch immer, nicht wiederkehrt.
- 5.2.6. Positiv zu bewerten ist, dass im Rahmen der **Dezentralisierung von Verwaltungseinrichtungen des Bundes** künftig eine Ansiedelung in strukturschwachen Regionen geprüft werden solle. Freilich ist eine rechtliche Verpflichtung daraus nicht abzuleiten. Dennoch könnte eine solche einfachgesetzlich festgeschrieben werden. Einen passenden Gesetzesvorschlag dazu lieferte bereits der Bundesrat im Dezember 2019: Dieser hatte einen Antrag an den Nationalrat zur Änderung des Bundesministeriengesetzes auf den Weg gebracht (269/A-BR/2019 vom 19.12.2019), der im Wesentlichen vorsieht, dass künftig vor der Einrichtung neuer Bundesdienststellen zu prüfen ist, ob diese außerhalb der Bundeshauptstadt angesiedelt werden könnte.⁴⁶ Eine derartige Initiative stellt aus föderaler Sicht einen positiven Schritt in die richtige Richtung dar und würde neben Jobs in der Peripherie auch die Wertschöpfung in den ländlichen Regionen signifikant steigern.

46 Vgl dazu Föderalismus-Info 01/2020 (24.1.2020).

- 5.2.7 Darüber hinaus sieht das aktuelle Regierungsprogramm die Schaffung eines einheitliches **Informationsfreiheitsgesetzes** vor. In diesen Angelegenheiten soll der Rechtsschutz bei den Verwaltungsgerichten angesiedelt werden, was aus Sicht des Instituts für Föderalismus zu begrüßen ist.⁴⁷ Ebenso ist mit Freude zur Kenntnis zu nehmen, dass im aktuellen Regierungsprogramm ein **Bekenntnis zum Erhalt der derzeitigen Gerichtsstruktur** abgegeben wird, wenngleich dadurch nicht abgeleitet werden darf, dass einzelne Bezirksgerichte vor einer Schließung ausnahmslos gefeit wären.
- 5.2.8. Neben Maßnahmen zum **Klimaschutz** wird außerdem ein großes Augenmerk auf die **Digitalisierung der Verwaltung** gelegt. Bestehende Plattformen sollten ausgebaut und die (digitalen) Interaktionen von Bürgerinnen und Bürgern in der Verwaltung forciert werden. In diesem Bereich müssen die Länder wohl darauf achten, nicht den vom Bund eingesetzten IT-Systemen ausgeliefert zu werden. Das Thema der Digitalisierung bietet vielmehr auch einen Anreiz für neue Innovationen und einen Wettbewerb der besten Ideen. Die Länder sind in diesem Bereich daher besonders gefordert, wenngleich festzuhalten ist, dass vereinzelt schon **wichtige Digitalisierungsschritte** gesetzt wurden.⁴⁸

5.3. *Reformvorschläge und Vorstöße*

- 5.3.1. Im Berichtsjahr wurden erneut unterschiedliche Vorschläge zur Reformierung des österreichischen föderalen Systems bzw zu Reformen mit föderalen Auswirkungen geäußert, die in der Folge kurz umrissen werden:
- 5.3.2. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, dessen Auswirkungen auf den Föderalismus in einem gesonderten Kapitel behandelt werden,⁴⁹ wurde von den Oppositionsparteien FPÖ und NEOS eine **Neuaufgabe des Österreich-Konvents**⁵⁰ bzw eines **Zukunftskonvents**⁵¹

47 Vgl dazu aber auch Anhang 19 sowie *Bußjäger/Eller*, Informationsfreiheit in Österreich? Neue Transparenzregeln und ein Paradigmenwechsel als Herausforderung für den Föderalismus, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus 2021 (2021)* (im Druck).

48 Zu nennen ist etwa das Projekt „Digitalisierungsoffensive der Öö. Landesverwaltung – Digi Land OÖ 2021“, dessen Hauptziel die Einrichtung eines Digitalen Amtes ist.

49 Kapitel I. COVID-19 und Föderalismus.

50 Vgl dazu etwa „Hofer will neuen Österreich-Konvent und kritisiert Regierung“, in: *tt.com* vom 5.4.2020; „Hofer wirbt für Neustart des Österreich-Konvents“, in: *bvz.at* vom 28.11.2020.

51 Siehe hierzu *Parlamentskorrespondenz* Nr 1388 vom 10.12.2020. Vgl dazu etwa auch „NEOS will Jugendschwerpunkt“, abrufbar unter <<https://orf.at/stories/3193062/>> vom 9.12.2020.

vorgeschlagen. Inwiefern sich dieser Vorstoß auf den Föderalismus in Österreich auswirken sollte, bleibt aufgrund der sehr vage gehaltenen Formulierungen bislang unklar. Geht es nach NEOS-Chefin *Beate Meini-Reisinger*, soll bei Installierung eines Zukunftskonvents neben Punkten wie Bildung und Digitalisierung auch das Thema Föderalismus auf der Agenda stehen. FPÖ-Obmann *Norbert Hofer* forderte mit Blick auf bisherige Effizienzverluste eine Entlastung der Verwaltung und eine Befreiung von Doppelgleisigkeiten in diesem Bereich.

Eine Neuauflage des Österreich-Konvents – dieser wurde in den Jahren 2003-2005 abgehalten und hatte eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform zum Inhalt – scheint auch angesichts der damals nur partiell erzielten Erfolge nicht zweckmäßig zu sein. Geeigneter wäre es, sich auf einzelne Bereiche der Verwaltung zu konzentrieren und folglich von einer umfassenden Reform Abstand zu nehmen.⁵²

- 5.3.3. Eine Föderalismusdiskussion wurde ebenso vom **Fiskalrat** ausgelöst. Dieser verlangte in seiner Empfehlung vom Dezember 2020 angesichts des durch die Gesundheitskrise massiv erhöhten Staatsschuldenstandes auch eine **Verwaltungsreform in Bezug auf den Föderalismus** nach Ende der COVID-19-Pandemie.⁵³ Diese Forderung wird vom Fiskalrat zwar nicht näher begründet, sie kann aber wohl als eine indirekte Aufforderung zum Sparen in den Ländern verstanden werden. Unbestritten ist, dass die im Zuge der Krise angehäuften Staatsschulden mittel- bis langfristig abgebaut werden müssen, folglich auch Sparmaßnahmen in den Ländern notwendig sein werden. Dennoch werden die beiden anderen territorialen Ebenen – Bund und Gemeinden – ebenso nicht umhinkommen, den Sparstift bei künftigen Projekten und Investitionen anzusetzen.
- 5.3.4. Aus föderalistischer Perspektive erfreulich ist dagegen, dass die im Jahr 2019 bekannten Pläne zur **Schließung von Bezirksgerichten vorerst nicht weiterverfolgt werden**. Konkret waren Schließungen von Bezirksgerichten in allen Ländern mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien vorgesehen, so etwa in Kärnten die Schließung von fünf (von insgesamt elf) Standorten und in Tirol von fünf (von insgesamt 13) Standorten. Entsprechend deutlich war die anschließende Kritik der Länder nach Veröffentlichung dieser Pläne im vorangegangenen

52 Vgl dazu den Föderalismus-Talk Nr 3 („Föderalismusreform? Ja, aber das WIE ist wichtig!“) auf der Homepage des Instituts.

53 Abrufbar unter <<https://www.fiskalrat.at/Publikationen/empfehlungen-und-standpunkte.html>> (28.1.2021).

Berichtsjahr.⁵⁴ In einer Anfragebeantwortung zum Thema „Schließung der Bezirksgerichte“ stellte Justizministerin *Alma Zadic* nun klar, dass keine weiteren Zusammenlegungen von Bezirksgerichten geplant seien und man sich klar zum Grundsatz einer effizienten und bürger-nahen Justiz bekenne.⁵⁵

Es wird daher auch weiterhin an der föderalen Gerichtsstruktur festgehalten und somit sichergestellt, dass auch im ländlichen Raum den Bürgerinnen und Bürgern der freie und gleiche Zugang zum Recht offensteht. Das aktuelle Regierungsprogramm bestätigt diese Sichtweise, wurde ua auch als zentraler Punkt die Stärkung der ländlichen Räume paktiert.⁵⁶ Aus Sicht des Instituts für Föderalismus sind die neuesten Entwicklungen in diesem Bereich äußerst positiv zu bewerten. Gerade auch kleinere Bezirksgerichte in den Regionen erleichtern der dort lebenden Bevölkerung den Zugang zum Recht und darf ihr Wert daher nicht verkannt werden.

6. Föderalismus-Umfragen

6.1. „Demokratieradar“ des Austrian Democracy Lab (ADL)

Das Austrian Democracy Lab (ADL) erhebt in halbjährlichen Abständen Datengrundlagen in Bezug auf die Demokratiezufriedenheit der Bevölkerung. Diese basieren auf breit angelegten Bevölkerungsumfragen, in deren Zuge insgesamt rund 9.000 Personen interviewt werden. Die insgesamt vierte Welle des sogenannten „Demokratieradars“, deren Ergebnisse im Februar des Berichtsjahres veröffentlicht wurden, widmete sich dem Thema „Föderalismus und Landtage“ und dabei insbesondere Fragen der derzeitigen Aufteilung von Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern sowie der Rolle und den Aufgaben der Landtagsabgeordneten.⁵⁷

Die erhobenen Daten basieren auf Telefonumfragen sowie Online-Umfragen, die von Oktober bis Dezember 2019 durchgeführt wurden. Im Vergleich zur dritten Welle, die sich eingehend mit Fragen

54 „Bezirksgerichte vor Schließung? Pläne in Justiz-Papier schlagen Wellen“, in: *diepresse.com* vom 11.10.2019; „Hoffnung für fünf Bezirksgerichte schwindet“, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 13.10.2019.

55 Siehe dazu etwa „Platter: ‚Kein Bezirksgericht in Tirol wird geschlossen‘“, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 14.01.2020.

56 Vgl dazu *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 20.

57 Abrufbar unter <www.austriandemocracylab.at/forschung-de/> (zuletzt abgerufen am 8.2.2021).

zur Einstellung zum Föderalismus auseinandergesetzt hat,⁵⁸ sticht hervor, dass alle territorialen Ebenen wesentlich besser beim Thema der emotionalen Verbundenheit abschneiden. Während sich bei der vorherigen Umfrage lediglich 14% der Bevölkerung in erster Linie als Bürger ihres Bundeslandes betrachten, fühlten sich bei der rezenten Befragung 29% vorrangig als LandesbürgerInnen. Bei den Gemeinden (32%), dem Staat Österreich (52%) und der Europäischen Union (30%) waren die Werte noch besser. Die signifikanten Verbesserungen sind zum größten Teil dem Umstand geschuldet, dass bei dieser Umfrage auch Mehrfachnennungen möglich waren, während sich die Befragten bei der dritten Welle des „Demokratieradars“ für eine Ebene entscheiden mussten. Dass die Länder im Vergleich der Ebenen insgesamt dennoch an letzter Stelle rangieren, hat wohl auch damit zu tun, dass in dieser Umfrage nicht zwischen einem gesamtösterreichischen Wert mit und ohne Wien differenziert wird, was schon in vergangenen Umfragen zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt hat, da Wien Gemeinde und Bundesland in einem ist.

Ein weiterer interessanter Aspekt ist, dass 14% der Befragten die Aufteilung politischer Zuständigkeiten zwischen Bund und Bundesländern grundsätzlich für „sehr sinnvoll“, 49% für „eher sinnvoll“ halten. Damit scheinen sich die Ergebnisse der dritten Welle zu bestätigen, hatten doch auch damals weit mehr als die Hälfte der Befragten die Sinnhaftigkeit der Zuständigkeitsaufteilung bejaht.

Was die Aufgaben der Landtagsabgeordneten anlangt, kristallisiert sich heraus, dass die BürgerInnen den größten Stellenwert auf die Vermittlung politischer Inhalte legen (42%). Darüber hinaus sind 39% der Befragten überzeugt davon, dass die Kontrolle der Landesregierung einen „sehr großen Stellenwert“ im politischen Alltag der Abgeordneten haben sollte. Für fast ebenso viele Befragten hat diese Aufgabe „eher großen Stellenwert“ (38%). Die Teilnahme an öffentlichen Landtagsdebatten erachten in der Umfrage 31% der Befragten für besonders wichtig, während die Ausschussarbeit mit 17% jene Aufgabe darstellt, die aus Sicht der BürgerInnen den geringsten Stellenwert hat.

Ein ambivalentes Ergebnis fördert die Umfrage in Bezug auf die Zweite Kammer, den Bundesrat, zu Tage. Insgesamt unterstützen 53% der Befragten die Aussage, dass der Bundesrat einen wichtigen Beitrag zur Politik in Österreich leistet, während lediglich 12% dem gar nicht zustimmen wollen. Dieser an sich gute Wert wird durch die weiteren

58 Siehe dazu insbesondere auch *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 20 ff.

Umfrageergebnisse allerdings relativiert: So sprechen sich 23% der Befragten dafür aus, dass es keine eigenen Bundesräte geben, sondern Landtagsabgeordnete gleichzeitig den Bundesrat bilden sollten. Jeder Fünfte findet, dass die Funktion des Bundesrates durch die Landeshauptleute übernommen werden könnte. Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes festzuhalten: Reformvorschläge, sowohl in organisatorischer als auch funktioneller Hinsicht, sind in Bezug auf den Bundesrat in der Zeit seines nunmehr 100-jährigen Bestehens häufig geäußert worden. Eine umfassende Bundesratsreform wurde bislang wohl aber auch deshalb nicht realisiert, weil sich die zweite Parlamentskammer in einigen Angelegenheiten als äußerst wichtige Institution erwiesen hat. So stellt sich gerade sein Vetorecht betreffend Einschränkungen der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung⁵⁹ durch Bundesverfassungsgesetze oder dislozierte Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen als „Bremse“ für den Bundesverfassungsgesetzgeber dar und hat die Länder bereits in der Vergangenheit vor oftmals schwereren Eingriffen in die Landeskompetenzen bewahrt.⁶⁰ Im Zusammenhang mit der Subsidiaritätsprüfung hat sich der ansonsten im Schatten des Nationalrats befindliche Bundesrat zudem eine weitgehend unabhängigere Rolle erarbeitet. Im internationalen Vergleich ist sie in diesem Bereich eine der aktivsten Parlamentskammern in der EU. Außerdem hat sich der Bundesrat mit seinen Enqueten in der heimischen Innenpolitik zu einem „Themen-Setzer“ etabliert und kann sich – abseits der Hektik des tagespolitischen Getriebes – im Gegensatz zum Nationalrat mit Problemen, die Österreich in Gegenwart und Zukunft beschäftigen, intensiver auseinandersetzen.⁶¹

6.2. *Föderalismusumfrage des Instituts für Föderalismus (Oktober 2020)*

Im Oktober des Berichtsjahres wurde im Auftrag des Instituts für Föderalismus eine telefonische Umfrage rund um das Thema Föderalismus durchgeführt. Sie dient als Ergänzungsstudie zu einer bereits im vorangegangenen Berichtsjahr in Auftrag gegebenen Umfrage.⁶²

59 Art 44 Abs 2 B-VG.

60 Vgl. Bußjäger, *Schrittweise Anpassung statt großer Reform: Die Entwicklung der Rechte des Bundesrates in der Gesetzgebung und ihrer Ausübung*, in: Parlamentsdirektion (Hg), *100 Jahre Bundesrat. Eine starke Säule der Republik* (2020) 120 ff mwN.

61 Siehe dazu Eder-Gitschthaler, *Zukunftskammer, Europakammer*, in: Parlamentsdirektion (Hg), *100 Jahre Bundesrat. Eine starke Säule der Republik* (2020) 7 (9).

62 Zu den Ergebnissen siehe ausführlich *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 22 ff.

Die nun vorhandenen Vergleichswerte ermöglichen einerseits die Feststellung von Trends, andererseits erhöht sich bei änderungs-resistenten Werten deren Aussagekraft. Folgende Umfrageergebnisse wurden zu Tage gefördert:

- Hinsichtlich Verbundenheit und Zufriedenheit genießen sowohl die Länder als auch die Gemeinden weiterhin einen überaus hohen Zuspruch in der Bevölkerung. Im Vergleich zu den Ergebnissen im Jahr 2019 zeigt sich diesbezüglich ein stabiles Bild: Die zum Teil tiefgreifenden Veränderungen (Corona, Wirtschaftskrise, etc), die zwischen den beiden Erhebungen liegen, nehmen keinen signifikanten Einfluss auf das Empfinden der Österreicher. Den Ländern und Gemeinden wird darüber hinaus eine hohe Problemlösungskompetenz zugetraut (siehe nachfolgend Abbildung 1).

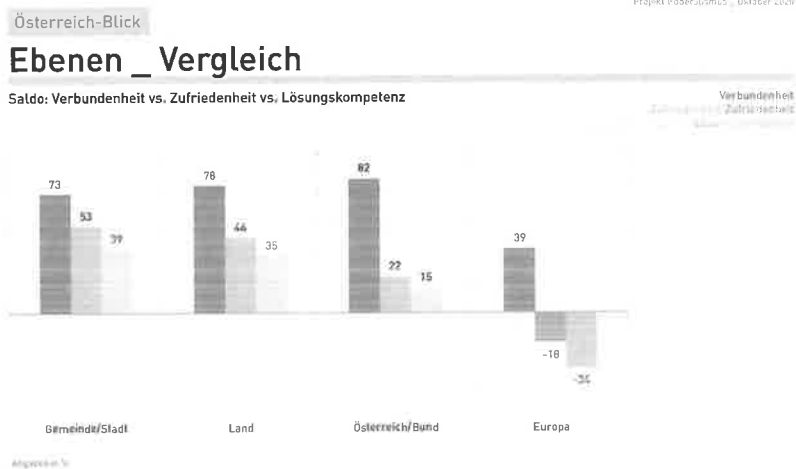


Abbildung 1: Ebenen _ Vergleich

- Zwei Drittel der Befragten (67%) sind der Meinung, dass die Länder-Gemeinden-Zusammenarbeit gut funktioniert. 57% sprechen von einer guten Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (siehe nachfolgend Abbildung 2). Die regionale Auswertung zeigt zudem, dass die Zusammenarbeit zwischen Ländern und Gemeinden in West-Österreich (Salzburg, Tirol, Vorarlberg) überdurchschnittlich positiv beurteilt wird – hier sprechen 80% von einer guten Zusammenarbeit dieser beiden Ebenen (siehe nachfolgend Abbildung 3).

Politikebenen _ Zusammenarbeit

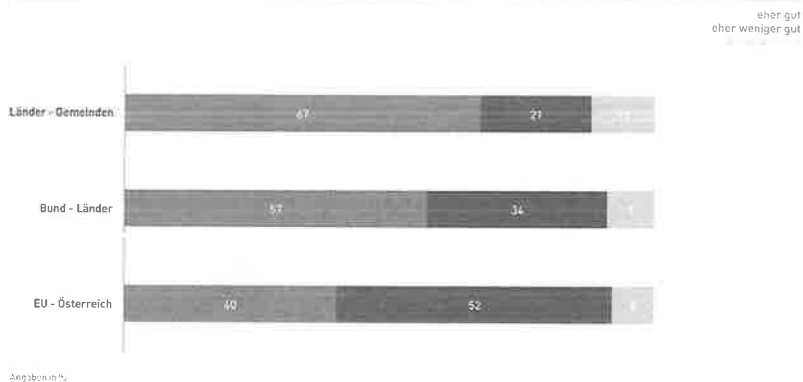


Abbildung 2: Politikebenen _ Zusammenarbeit

Länder – Gemeinden _ Zusammenarbeit

Nach Ost und West

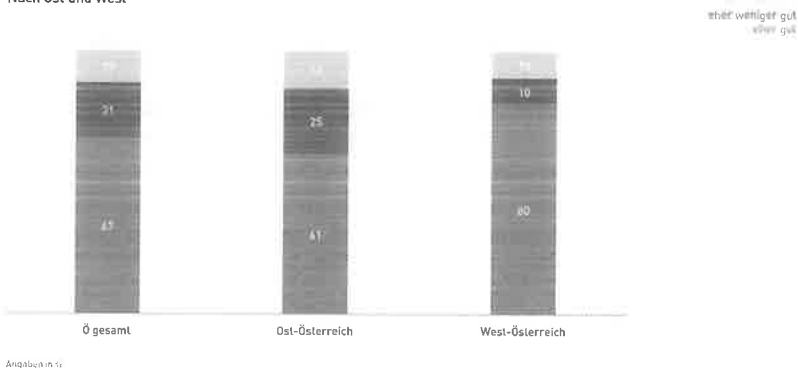


Abbildung 3: Länder – Gemeinden _ Zusammenarbeit: Ost-West-Blick

- Dennoch zeigt sich auch im Vergleich zur Studie aus 2019, dass mehr als die Hälfte der Befragten (52%) den Begriff Föderalismus nicht einordnen können. Nach wie vor scheint „Föderalismus“ in erster Linie ein theoretisch-wissenschaftlicher Begriff zu sein, der in der Sprache und Lebenswelt der Menschen wenig verankert ist. In Abbildung 4 ist ersichtlich, welche Themen die Befragten mit Föderalismus assoziieren (2019 und 2020).

Assoziationen _ Föderalismus

Längsschnitt _ Top-Nennungen

steigende Relevanz
sinkende Relevanz

	Sep.19	Okt.20
Eigenständigkeit der Länder / Gemeinden	13,3	12,8
Aktuelle Staatsform Ö / Bundesländer	10,4	12,1
Mehr Macht den Ländern / Prinzip der Bundesländer	0,9	8,8
Zu viel Föderalismus / zu viele Regeln / kompliziert	9,5	8,1
Abschaffen / unnötig / negativ	7,0	5,6
Kompetenzaufteilung	3,4	5,3
Gute Politik / positiv	8,1	5,1
Ö zu klein / kleinteilige Strukturen	-	2,9
Zusammenhalt der Länder	-	3,2
Gegenteil von Zentralismus	1,3	2,8
Kompetenzkonflikte	0,9	2,8

Angaben in % aller Nennungen _ gerundet nach aktuellen Top-Ergebnissen

Abbildung 4: Assoziationen _ Föderalismus

- Die Studie zeigt weiters, dass sich knapp die Hälfte der Befragten (49%) für ein „Mehr“ an Länderzuständigkeiten ausspricht. Deutlich weniger, nämlich 37%, sind für mehr Zuständigkeiten für den Bund. Paradoxerweise spricht sich dann – wenn konkrete Zuständigkeitsbereiche zur Disposition stehen – eine Mehrheit der Befragten für ausgeprägtere Bundeskompetenzen aus. Die Bereiche Wohnen, Kinderbetreuung, Pflege und öffentlicher Verkehr sind jene Bereiche, die aus Sicht der Befragten jedenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen sollten. Im Vergleich zur Vorjahres-Erhebung ist sowohl im Bereich Wohnen als auch im Bereich Kinderbetreuung die Länderkompetenz deutlich gestiegen (siehe die nachfolgenden Abbildungen 5 und 6).

Zuständigkeiten _ Bund vs. Länder

Sind Sie eher für mehr Zuständigkeiten für die Bundesregierung oder für mehr Zuständigkeiten für die einzelnen Bundesländer?

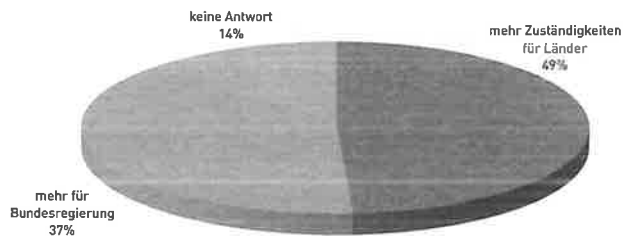


Abbildung 5: Zuständigkeiten _ Bund vs. Länder

Aufgaben _ Bund vs. Länder _ 1

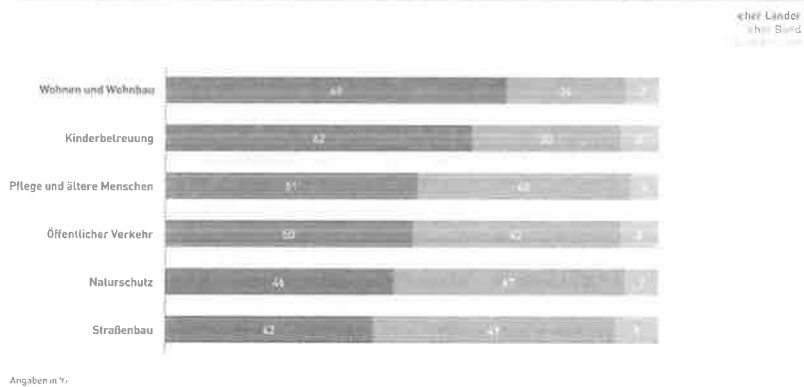


Abbildung 6a: Aufgaben _ Bund vs. Länder 1

Aufgaben _ Bund vs. Länder _ 2

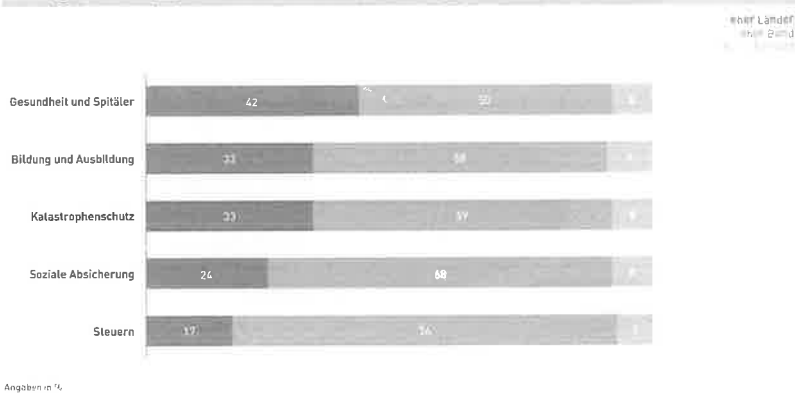


Abbildung 6b: Aufgaben _ Bund vs. Länder 2

Es bestätigt sich daher auch der Befund früherer Umfragen, wonach zwar grundsätzlich eine Stärkung der Länderkompetenzen befürwortet wird, die Bevölkerung sich allerdings im Hinblick auf die einzelnen Materien für ausgeprägtere Bundeskompetenzen ausspricht („föderalistisches Paradoxon“⁶³). In der Oktober-Studie hat sich zudem der Trend bestätigt, dass das Thema Wohnen („leistbares Wohnen“) jenes ist, wo den Ländern die besten Lösungen zugetraut werden.

- Aufgrund des Ausbruches der COVID-19-Pandemie wurde in der Erhebung vom Oktober auch das Sonderthema Corona behandelt. Die Ergebnisse sind vor dem Hintergrund, dass die Meinungserhebung von 5. bis 14. Oktober stattgefunden hat – also zu einem Zeitpunkt, bevor die Corona-Infektionszahlen derart angestiegen sind, sodass am 31. Oktober ein zweiter Lockdown verkündet wurde – zu bewerten. Die Befragten sprechen sich ganz klar für regionale Maßnahmen aus (55%), während lediglich 39% der Befragten einheitliche Corona-Maßnahmen befürworten (siehe nachfolgend Abbildung 7).

63

Vgl. Sturm, Landesbewusstsein und Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse: Das Föderalismus-Paradox, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2010 (2010) 29 ff; siehe auch Bußjäger/Schramek, Catch22 340.

Corona _ einheitliche vs. regionale Maßnahmen

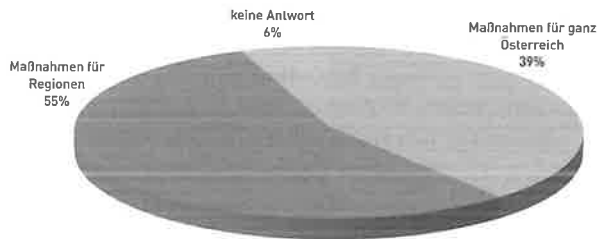


Abbildung 7: Corona _ einheitliche vs. regionale Maßnahmen

- Wenn es um die Bekämpfung der Krise geht, so ist aus Sicht der Befragten der Einsatz von Ländern und Gemeinden unverzichtbar – 83% erachten Länder und Gemeinden bei der Bekämpfung der Corona-Krise als sehr wichtig (siehe nachfolgend Abbildung 8).

Corona _ Einsatz von Ländern und Gemeinden

„wichtig“ vs. „nicht wichtig“

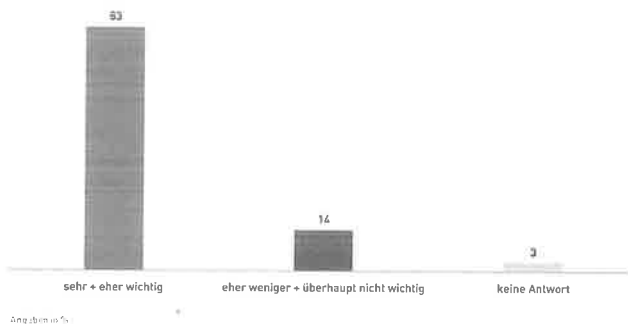


Abbildung 8: Corona _ Einsatz von Ländern und Gemeinden

Insgesamt zeigt sich daher, dass die österreichische Bevölkerung bei der Bekämpfung der Corona-Krise mehrheitlich regionale Lösungen präferiert, wohingegen einheitliche Maßnahmen des Bundes kritisch gesehen werden.

B. Entwicklungen auf Bundesebene

1. Bundesverfassung

1.1. Übersicht

Im Berichtsjahr 2020 wurde das Bundesverfassungsrecht mehrfach abgeändert: So gab es **zwei Novellen** mit Änderungen im **Bundes-Verfassungsgesetz** (B-VG).⁶⁴ Zudem wurde **ein Bundesverfassungsgesetz** (BVG)⁶⁵ – allerdings mit lediglich temporär Geltung – **erlassen**. Hinzu kommen noch insgesamt **14 Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen, die **neu erlassen bzw geändert** wurden. Soweit ersichtlich sind im Berichtsjahr keine Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen aufgehoben worden.

Neue oder geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen sind in der Novelle BGBl I 6/2020 betreffend das Ölkesselbauverbotsgesetzes (1), im 2. und 4. COVID-19-Gesetz⁶⁶ (9), im Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020⁶⁷ (2) sowie im 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz⁶⁸ (2) zu finden.

1.2. Novellierungen des B-VG

- 1.2.1. Mit der Novelle **BGBl I 16/2020** (2. COVID-19-Gesetz) wurde den durch die COVID-19-Krise bedingten Entwicklungen in einem Sammelgesetz, das zahlreiche Bundesgesetze umfasste, Rechnung getragen. Von der Novellierung betroffen war auch das B-VG, konkret die Bestimmung des Art 69 Abs 3. Es soll nunmehr ausdrücklich festgelegt werden, dass die Beschlussfassung durch die Bundesregierung nicht zwingend die physische Anwesenheit ihrer Mitglieder erfordert. Durch die Ände-

64 BGBl I 16/2020 (2. COVID-19-Gesetz) und BGBl I 24/2020 (4. COVID-19-Gesetz).

65 Im Zuge der B-VG Novelle BGBl I 24/2020 wurde ein Bundesverfassungsgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragwesens (COVID-19-Begleitgesetz Vergabe) erlassen. Ursprünglich war das Bundesverfassungsgesetz mit 31. Dezember befristet. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie wurde die Außerkrafttretens-Frist mit 30. Juni 2021 festgelegt (BGBl 5/2021).

66 BGBl I 16/2020 und BGBl I 24/2020.

67 BGBl I 20/2020.

68 BGBl I 158/2020. Im Gesetzgebungsverfahren wurde aufgrund eines Formalfehlers Einspruch im Bundesrat erhoben. Vgl dazu Punkt 3.1.2.

rung wird klargestellt, dass die Bundesregierung ihre Beschlüsse auch im Umlaufwege (oder in einer Videokonferenz)⁶⁹ fassen kann.

- 1.2.2. Mit dem 4. COVID-19-Gesetz, **BGBl I 24/2020**, ging eine weitere Novellierung des B-VG einher. Als Ausfluss der COVID-19-Pandemie war eine ähnliche Beschlussfassungsregel auch auf Gemeindeebene erforderlich. Art 117 Abs 3 B-VG bestimmt nun, dass „im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse [...] eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig“ ist. In Ermangelung eines Anwesenheitserfordernisses sollen solche Beschlüsse nur mit der einfachen Mehrheit, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, nur mit dieser Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates gefasst werden können. Eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses durch eine selektive Befassung im Umlaufweg oder auf Grund des Ablaufs der Videokonferenz soll dadurch vermieden werden.⁷⁰ Beabsichtigt war, dass mit Ablauf des Jahres 2020 die vor der Novelle geltende Regelung wieder in Kraft tritt.⁷¹ Die Ermächtigung richtet sich dabei an den Gemeindeorganisationsgesetzgeber, diese Möglichkeit landesgesetzlich vorzusehen. In Tirol wurde von der im B-VG vorgezeichneten Ermächtigung im Hinblick auf die Bedeutung einer Beratung und Debatte in Präsenz für die Willensbildung im Gemeinderat bislang bewusst nur für den Fall Gebrauch gemacht, dass ein Zusammentreffen der betreffenden Organe aufgrund der gesundheitsbehördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte überhaupt nicht möglich ist. Dieser Fall ist bislang nicht eingetreten.⁷²

1.3. *Neue Bundesverfassungsgesetze*

Das BVG betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragwesens (**COVID-19-Begleitgesetz Vergabe**) ist ebenso mit BGBl I 24/2020 als Folge der im März des Berichtsjahres ausgebrochenen Corona-Krise erlassen worden. Teilweise werden durch dieses BVG die Kompetenzen der Länder im Bereich der Vergabenachprüfung überlagert (Art 14 Abs 3 B-VG), ein nachhaltiger Kompetenzverlust der Länder ist damit aber nicht verbunden.

69 Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Wege einer Videokonferenz ist gemäß Art 151 Abs 65 B-VG lediglich bis 31. Dezember 2020 befristet, eine Beschlussfassung im Umlaufweg soll aber auch danach weiterhin möglich sein.

70 IA 116 BlgNR XXVII. GP, 25.

71 Vgl Art 151 Abs 66 B-VG.

72 Siehe § 14 Abs 1 lit a iVm Abs 3 und § 15 Abs 1 lit a iVm Abs 3 Tiroler COVID-19-Gesetz.

Inhaltlich bezieht sich das BVG auf bestimmte verfahrensrechtliche Bestimmungen, die mit Ende des Berichtsjahres außer Kraft treten sollten.⁷³ Das COVID-19-Begleitgesetz Vergabe hat demnach nur temporären Charakter und ist davon auszugehen, dass mit der Bewältigung der Gesundheitskrise auch die Kompetenzüberlagerung in diesem Bereich endet. Der Bundesrat machte von seinem Einspruchsrecht nicht Gebrauch, vielmehr erteilte er die Zustimmung nach Art 44 Abs 2 B-VG.⁷⁴

1.4. *Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen*

1.4.1. *Ölkesselbauverbotsgesetz (BGBl I 6/2020)*

Im Jänner des Berichtsjahres wurde das **Ölkesselbauverbotsgesetz** (ÖKEVG 2019) im Bundesrat beschlossen sowie kundgemacht.⁷⁵ Durch das ÖKEVG 2019 wird im Wesentlichen die Aufstellung und der Einbau von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige oder feste fossile Brennstoffe, kurz der Ölkesselbau in Neubauten verboten. Dies ist in den Verfahren, die derartige Anlagen zum Gegenstand haben, umzusetzen (§ 2 ÖKEVG 2019).

Aus föderaler Sicht ist dieses Bundesgesetz insofern von Interesse, als es Angelegenheiten regelt, die in Gesetzgebung und Vollziehung eigentlich Sache der Länder sind (Art 15 Abs 1 B-VG, insbesondere Baurecht; vgl auch Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG „Luftreinhaltung ausgenommen die Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“). Auf dieser Grundlage haben bereits Niederösterreich⁷⁶, Wien⁷⁷ und Oberösterreich⁷⁸ Ölkesselbauverbote beschlossen. In Tirol ist nach einer Novelle der Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlage-Verordnung 2014 (§ 2 Abs 6 und 7) seit 1.7.2020 ebenso die Verwendung von festen fossilen Brennstoffen und von flüssigen fossilen Brennstoffen bei Neubauten und größeren Renovierungen unzulässig.

Das ÖKEVG 2019 orientiert sich dabei erkennbar an § 58 Abs 1 NÖ Bauordnung, welcher bereits bisher normierte, dass die Aufstellung und

73 Mit BGBl I 5/2021 wurde aufgrund der anhaltenden COVID-19-Krise die Frist für das Außerkrafttreten des COVID-19 Begleitgesetz Vergabe mit Ablauf des 30. Juni 2021 festgelegt.

74 IA 10292 BlgBR XXVII. GP, 1 f.

75 BGBl I 6/2020.

76 § 58 Abs 1 NÖ Bauordnung (LGBl 1/2015 idF LGBl 53/2018).

77 § 118 Abs 3e Bauordnung für Wien (LGBl 11/1930 idF LGBl 71/2018).

78 § 18 Abs 2a OÖ Luftreinhalte- und EnergietechnikG 2002 (LGBl 114/2002 idF LGBl 43/2019).

der Einbau von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in neu bewilligten Gebäuden nach dem 31.12.2018 verboten ist. Der Bund behilft sich nun mit einer sogenannten „Kompetenzdeckungsklausel“ im Verfassungsrang, welche die Grundlage für Erlassung, Änderung und Aufhebung des ÖKEVG 2019 schafft (siehe § 1 ÖKEVG 2019). Da auch die Änderung von dieser Klausel umfasst ist, handelt es sich um eine sogenannte „dynamische Kompetenzdeckungsklausel“. Vor diesem Hintergrund bedurfte dieses Vorhaben auch der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG. Strittig ist indes die Frage nach der Reichweite der dynamischen Kompetenzdeckungsklausel.⁷⁹

Ungewöhnlich war der lange Zeitraum zwischen der Beschlussfassung im Nationalrat (25.9.2019) und der Zustimmung des Bundesrates (14.1.2020), was damit zusammenhing, dass das ÖKEVG 2019, weil es sich um keinen Gesetzesvorschlag der Bundesregierung, sondern um einen Initiativantrag von Abgeordneten gehandelt hatte, nicht nach den Bestimmungen des Notifikationsgesetzes der Kommission notifiziert worden war. Ursache dieses Problems bildet in erster Linie der Umstand, dass das Notifikationsgesetz lediglich auf Gesetzesvorschläge der Bundesregierung Anwendung findet (§ 2 Abs 1 iVm § 1 Abs 1 Z 11 Notifikationsgesetz) und das GOGNR keine vergleichbaren Regelungen enthält.

Der zuständige Ausschuss des Bundesrates vertagte in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2019 die Beschlussfassung über die Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG. Die Bundesregierung nahm in der Zwischenzeit eine Notifikation vor. Erst nach Ablauf der Stillhaltefrist von drei Monaten verabschiedete der Bundesrat das Gesetz.

Das nun in Kraft getretene ÖKEVG 2019 wird insbesondere in Bauverfahren, die in Vollziehung Landes- bzw meist Gemeindesache sind, aber auch in diversen bundesgesetzlich geregelten Verfahren (AWG, UVP-G) zu berücksichtigen sein. Dieses Gesetz ist zwar ein gutes Beispiel für den sogenannten „Laborföderalismus“⁸⁰, der sich dadurch

79 Während *Wiederin*, Die Kompetenzverteilung hinter der Kompetenzverteilung, ZÖR 66 (2011), 215 (223) zufolge eine dynamische Kompetenzdeckungsklausel der intrasystematischen Fortentwicklung des durch sie abgedeckten Normenbestandes unterliegt, vertreten *Bußjäger/Bundschuh-Rieseneder*, Praxisfragen des Verbots der Errichtung von Ölheizungen, ÖZW 2020, 79 ff den Standpunkt, dass diese Art der Kompetenzdeckungsklausel restriktiv zu interpretieren sei.

80 *Hüther/Hafemann*, Öffentliche Güter, Wettbewerb, Kompetenzverteilung – ökonomische Analysen des Föderalismus, in: Härtel (Hg), Handbuch Föderalismus – Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, Bd I (2012) 333 (337) mwN.

auszeichnet, dass einzelne Länder eine Initiative setzen, die in der Folge – bei erfolgreicher Umsetzung – auch in weiteren Ländern bzw auf Bundesebene übernommen wird.⁸¹ Dennoch bleibt festzuhalten, dass im Ergebnis der Bund ohne Not in einen ausschließlich landesgesetzlich geregelten Bereich eingegriffen hat, dies noch dazu in einer für den Vollzug ausgesprochen schwer handhabbaren Art und Weise.

1.4.2. 2. COVID-19-Gesetz (BGBl I 16/2020)

Im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl I 16/2020, wurde das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (**Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz**) erlassen. Verfassungsbestimmungen sind hinsichtlich dieses Gesetzes in den §§ 6 Abs 1, 7, 8 Abs 2 und 9 Abs 2 und 8 normiert. Das erwähnte Gesetz lehnt sich inhaltlich und systematisch sowie in der Formulierung weitgehend an das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz an. Aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens wurden überwiegend verfahrensrechtliche Bestimmungen normiert (Unterbrechung und Hemmung von Fristen). Darüber hinaus sollten – um persönliche Kontakte vor Behörden und Verwaltungsgerichten möglichst hintanzuhalten – mündliche Verhandlungen bzw Vernehmungen möglichst unter Verwendung technisch geeigneter Kommunikationsmittel durchgeführt werden.

1.4.3. Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2020 – StrEU-AG 2020 (BGBl I 20/2020)

Mit diesem Anpassungsgesetz ging eine Novelle des **Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (EU-JZG) einher. In § 5 Abs 4 und 6 wurden die auf die StPO verweisenden Bestimmungen präzisiert.

1.4.4. Ökostromgesetz (BGBl I 24/2020)

Die Sammelnovelle zum 4. COVID-19-Gesetz hatte ua eine Änderung des **Ökostromgesetzes 2012** und darin enthaltener Verfassungsbestimmungen zur Folge (§§ 1 und 57d Abs 1). Da die bereits in § 1 Ökostromgesetz 2012 enthaltene Kompetenzdeckungsklausel lediglich für

81 Vgl zum ÖKEVG 2019 auch die Föderalismus-Info 02/2020 (27.2.2020).

die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes in der jeweiligen Fassung eine ausreichende kompetenzrechtliche Grundlage bietet, war für die vorliegende Gesetzesänderung die Neuerlassung der Kompetenzdeckungsklausel erforderlich. Ansonsten wäre die Novellierung von dieser – im Unterschied zu § 1 ÖKEVG 2019 – lediglich statischen Kompetenzdeckungsklausel nicht umfasst gewesen.

1.4.5. 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 (BGBl I 158/2020)

Im Zuge dieses Gesetzes wurden zwei Verfassungsbestimmungen in § 744 Abs 7 und § 746 Abs 1a ASVG betreffend die **Pensionsanpassung für das Jahr 2021** eingeführt. Dabei wird normiert, dass die Anpassung von Leistungen, die vom **Sonderpensionsbegrenzungsgesetzes (SpBegrG)** erfasst sind, 35 Euro nicht überschreiten dürfen. Zudem darf der Erhöhungsbetrag 35 Euro abzüglich der Anpassungen für Pensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht überschreiten.⁸²

2. *Bundesgesetzgebung*

- 2.1. Im Bereich der einfachen Bundesgesetzgebung gab es im Berichtsjahr 2020 ebenso Neuerungen, die aus föderaler Sicht von Interesse sind. Wenig überraschend schlägt auch in diesem Bereich die COVID-19-Krise durch, zumal viele der nachfolgend genannten Gesetze eng mit den erforderlich gewordenen Anpassungen an die genannte Gesundheitskrise verwoben sind. Bei den zentralen Regelungswerken, auf deren Grundlage zahlreiche Verordnungen auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene erlassen bzw novelliert wurden, handelt es sich zum einen um das **COVID-19-Maßnahmengesetz** (später 2. COVID-19-Maßnahmengesetz) sowie zum anderen um das **Epidemiegesetz 1950**. Zudem waren mehrere legistische Maßnahmen notwendig, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise hintanzuhalten. Im Allgemeinen brachte die Krise eine Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen hervor, die mitunter durch Rechtszersplitterung und Kettenverweise gekennzeichnet waren und vielfach Ergänzungen auf Landesebene erforderlich machten. Auch Fragen im Zusammenhang mit der Kostentragung von Umsetzungsmaßnahmen mussten geklärt werden.

82 Zu dem dadurch entstehenden Spannungsverhältnis zu einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften vgl. *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 30.

Einige der „COVID-19-Gesetze“ werden im Anschluss behandelt, eine intensivere Auseinandersetzung erfolgt schließlich im Kapitel I. „COVID-19 und Föderalismus“.

2.2. COVID-19-Gesetz,⁸³ BGBl I 12/2020

Dieses Sammelgesetz kann als erste Reaktion des Bundesgesetzgebers auf die durch die COVID-19-Krise verursachten Herausforderungen gewertet werden.

- 2.2.1. Teil dieses Sammelgesetzes war unter anderem das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-Maßnahmengesetz**). Aus Sicht des Bundesgesetzgebers waren die Regelungen des Epidemiegesetzes 1950 „nicht ausreichend bzw. zu kleinteilig [...], um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu verhindern“.⁸⁴ Im Gegensatz zum Epidemiegesetz 1950 – nach dem die Bezirksverwaltungsbehörden für die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Erhebungen und Vorkehrungen zuständig waren – wurden mit dem COVID-19-Maßnahmengesetz dem zuständigen Bundesminister weitreichende Verordnungsbefugnisse eingeräumt. So wurde es dem Bundesminister ermöglicht, das Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen zu verbieten. Ein Verbot des Betretens von bestimmten Orten sollte je nach räumlichem Wirkungsbereich vom zuständigen Bundesminister, vom jeweiligen Landeshauptmann oder von der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft verordnet werden können.

Das COVID-19-Maßnahmengesetz ist im Berichtsjahr gleich vier Mal novelliert worden.⁸⁵ Es stellt die rechtliche Grundlage für die jeweils gültige COVID-Maßnahmenverordnung dar. In föderalistischer Hinsicht interessant ist, dass derartige Verordnungen nach dem COVID-19-MG auch vom Landeshauptmann/der Landeshauptfrau bzw der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden können, wenn

83 Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) und ein Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) erlassen sowie das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020, das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (COVID-19-Gesetz).

84 EB zum IA 396/A XXVII. GP, 10.

85 BGBl I 16/2020, BGBl I 23/2020, BGBl I 104/2020, BGBl I 138/2020.

keine entsprechende Verordnung des Bundesministers für Gesundheit erlassen wurde oder zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind (§ 7 leg cit).

2.2.2. Ein weiterer Regelungsaspekt dieses Gesetzespakets umfasste die gesetzliche Einrichtung des Verwaltungsfonds „COVID-19-Krisenbewältigungsfonds“ (**COVID-19-FondsG**), der das Ziel verfolgt, zum ehestmöglichen Zeitpunkt einen Verwaltungsfonds beim Bundesministerium für Finanzen einzurichten, aus dem finanzielle Zuwendungen an die einzelnen Bundesministerien erfolgen können, um damit einen möglichst effizienten und flexiblen Mechanismus für die Finanzierung von Maßnahmen im Umgang mit der COVID-19-Krise in Österreich sicherzustellen. Die Verwaltung des Fonds sowie die Entscheidung über die konkreten Zahlungen an die übrigen Bundesministerien erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler. Gleichzeitig werden in diesem Sammelgesetz die notwendigen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen im Budgetprovisorium 2020 entsprechend umgesetzt sowie die Auszahlungsobergrenzen im Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022 im erforderlichen Umfang angehoben.

2.2.3. Mit § 37b des Arbeitsmarktservicegesetzes wurden gesetzliche Erleichterungen in Bezug auf das Instrument der **Kurzarbeit** geschaffen. Angesichts des erhöhten Bedarfs an finanziellen Mitteln war – ebenso im Zuge dieses Sammelgesetzes – eine Novellierung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes notwendig.

2.3. Folgende weitere Bundesgesetze setzten sich die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise zum Ziel:

- Bundesgesetz über die Einrichtung eines Härtefallfonds (**Härtefallfondsgesetz**), BGBl I 16/2020 (im Rahmen des 2. COVID-Gesetz).

Wichtig aus Sicht der Länder war ua eine im Rahmen dieser Sammelnovelle erfolgte Änderung des Pflegefondsgesetzes (Artikel 44) dahingehend, dass den Ländern ein zweckgebundener Zuschuss für die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und der durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendigen Maßnahmen, insbesondere für Ersatzbetreuungseinrichtungen sowie Clearingstellen, zur Verfügung gestellt werden soll.

- Bundesgesetz zur Unterstützung von kommunalen Investitionen 2020 (**Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020**), BGBl I 56/2020.

Das kommunale Investitionsprogramm sieht 1 Mrd. Euro aus Bundesmitteln für Projekte vor, die noch nicht begonnen wurden oder auf-

grund von krisenbedingten Mindereinnahmen verschoben wurden. Die Aufteilung erfolgt nach einem Mischschlüssel aus Einwohnerzahl und abgestuftem Bevölkerungsschlüssel. Durch dieses Gesetz erfolgt eine Ausdehnung der Verwendungszwecke auf die Attraktivierung von Ortskernen sowie klimaschutzrelevanten Investitionen.

- Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder aufgrund der COVID-19 Krise (**COVID-19-Zweckzuschussgesetz**), BGBl I 63/2020.

Die den Ländern im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Krise zusätzlich entstandenen Auszahlungen für den Aufwand für Schutzausrüstung im Zeitraum März bis Mai 2020, für die Hotline 1450 im Zeitraum März bis April 2020 und für Barackenspitäler im Zeitraum März bis Mai 2020 wurden durch einen Zweckzuschuss des Bundes ersetzt.⁸⁶

- Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das EU-Meldepflichtgesetz, das Flugabgabengesetz und das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz geändert werden (**Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020**), BGBl I 96/2020.

Mit diesem Gesetz wurden vom Bundesgesetzgeber **zahlreiche Maßnahmen im Bereich des Abgabenrechts** gesetzt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie besser zu bewältigen. Schwerpunkte dieses Gesetzes bildeten Entlastungsmaßnahmen für Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdiener sowie ein Investitions- und Entlastungspaket für Unternehmen. Außerdem wurden mit diesem Gesetz weitere Teile der im Regierungsübereinkommen beschlossenen ökosozialen Steuerreform durch die Erhöhung der Flugabgabe bei Kurz- und Mittelstrecken umgesetzt. Während die Ziele dieser steuerrechtlichen Maßnahmen ausdrücklich begrüßt wurden, musste aber auch darauf hingewiesen werden, dass durch diese Maßnahmen der Ertrag gemeinschaftlicher Bundesabgaben verringert wird und damit auch ein erheblicher Einnahmenentfall für die Länder und Gemeinden verbunden ist. Ernstzunehmende Verhandlungen gemäß § 7 Abs 1 FAG 2017 fanden in dieser Angelegenheit nicht statt.

86 Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang die drei Lockdown-Umsatzersatz-Verordnungen des Bundesministers für Finanzen zu nennen. Auf dieser Grundlage werden zur Abfederung der durch die Pandemie verursachten Umsatzverluste unter bestimmten Voraussetzungen Fixkostenzuschüsse für Betriebe gewährt.

- 2.4. Das **14. COVID-19-Gesetz**, BGBl I 34/2020, hatte eine Änderung des **Bundespflegegeldgesetzes** zum Inhalt. Aufgrund der durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufenen Ausnahmesituation war es ausländischen Personenbetreuungskräften nur mehr unter erschwerten Bedingungen bzw gar nicht mehr möglich, nach Österreich einzu-reisen. Aus diesem Grund wurde es als zielführend erachtet, dass die Ämter der Landesregierungen und der Fonds Soziales Wien im Sinne eines zentralen Managements bei den pflegebedürftigen Personen bzw den Förderwerberinnen und Förderwerbern erheben, ob die Be-treuung gewährleistet und Unterstützung erforderlich ist. Zu diesem Zweck mussten den Ämtern der Landesregierungen und dem Fonds Soziales Wien personenbezogene Daten der pflegebedürftigen Perso-nen sowie der Förderwerberinnen und Förderwerber zur Verfügung gestellt werden, um die Aufrechterhaltung der Betreuung zu gewähr-leisten bzw eine Un- oder Unterversorgung zu vermeiden.
- 2.5. Abgesehen von den legislatischen Maßnahmen zur Bekämpfung so-wie zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise sind folgende im Berichtsjahr kundgemachte Bundesgesetze aus föderaler Sicht erwähnenswert:
- 2.5.1. Die Novelle zum **ÄrzteG 1998**, BGBl I 86/2020, diente der Sanierung verschiedener vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobener Bestim-mungen. Im Erkenntnis des VfGH vom 13.3.2019, G 242/2018-16 wurden § 27 Abs 10, § 59 Abs 3 Z 2 sowie Wort- und Zeichenfolgen in § 59 Abs 3 Z 1, § 117 c Abs 1 Z 6 und § 125 Abs 4 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998) mit Ablauf des 31.8.2020 als verfassungswidrig aufgehoben. In seiner Begründung stellte der VfGH fest, dass § 195f ÄrzteG 1998, wo-nach der Präsident der Österreichischen Ärztekammer die gemäß § 27 Abs 10 ÄrzteG 1998 mit **Bescheid** vorzunehmende Feststellung der Nichterfüllung von Voraussetzungen des Eintragungswerbers in die Ärzteliste nur unter Bindungen an Weisungen des BM für Soziales, Ge-sundheit, Pflege und Konsumentenschutz vollzieht, den Landeshaupt-mann als Drehscheibe der mittelbaren Bundesverwaltung umgehe. Da keine Zustimmung der beteiligten Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG erteilt wurde, erwies sich die Konstruktion als ein **unzulässiger Ein-griff in die mittelbare Bundesverwaltung**. Allerdings wurde – obwohl im Normerzeugungsverfahren auf die einzuholende Zustimmung der Länder ausdrücklich hingewiesen wurde – bei Beschluss der in Rede stehenden Novelle **erneut verabsäumt, die Zustimmungen der Länder einzuholen**. Daher ist auch die Novelle BGBl I 86/2020 zur Gänze ver-fassungswidrig und muss – da die Zustimmungen der Länder im Nach-hinein nicht mehr eingeholt werden kann – zur Beseitigung dieser

Verfassungswidrigkeit zwangsläufig ein neuerliches Gesetzgebungsverfahren in die Wege geleitet werden.⁸⁷

- 2.5.2. Angesichts des Gedenkjahres 2020 wurde das **Abstimmungsspendengesetz 2020** (BGBl I 135/2020) kundgemacht, das insbesondere für das Land Kärnten von Interesse ist. Der Bund gewährt dabei aus Anlass der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, bei der sich die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für den Verbleib bei der Republik Österreich entschieden hat, in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt 4 Mio. Euro zur Förderung der slowenischsprachigen Bevölkerung und zur Unterstützung von Projekten, die dem harmonischen Zusammenleben sowie der kulturellen Vielfalt und der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung in den Gemeinden dienen. Davon sind 2 Mio. Euro für die im Gesetz definierten Zwecke als Zweckzuschuss zu verwenden. Über die Zuerkennung des anteiligen Zweckzuschusses an die Gemeinden entscheidet das Land Kärnten. 2 Mio. Euro stehen für Förderungen zur Verfügung, wobei die Vergabe der Förderungen nach Beratung durch einen eigens eingerichteten Beirat durch den Bundeskanzler oder den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten erfolgt.
- 2.5.3. Zudem war das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz**, das **Asylgesetz 2005** und das **BFA-Verfahrensgesetz** Gegenstand einer Novellierung im Berichtsjahr.⁸⁸ Vor dem Hintergrund des Brexit-Austrittsabkommens und der darin getroffenen Regelungen zur Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“ an Fremde, die nach Titel II des Zweiten Teils des Brexit-Austrittsabkommens berechtigt sind, sich im Bundesgebiet aufzuhalten oder einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu begründen, war es erforderlich, die Aufzählung der Arten von Aufenthaltstiteln in § 8 Abs 1 zu ergänzen. Der Tiroler Landesgesetzgeber knüpfte beispielsweise durch Ergänzung der bestehenden materiengesetzlichen Begünstigtenregelungen an diesen neuen Aufenthaltstitel an,⁸⁹ sodass die britischen Staatsangehörigen weiterhin vom Kreis der unionsrechtlich Begünstigten mitumfasst sind.
- 2.5.4. Im Juli des Berichtsjahres wurde das **Bundes-Energieeffizienzgesetz** novelliert (BGBl I 68/2020). Inhaltlich wurde die Bestimmung des § 15 an den Wortlaut des Art 6 Abs 1 iVm Anhang III Buchstabe f der Richt-

87 Siehe zu diesem Fall ausführlich *Bußjäger*, *Novelle zum ÄrzteG 1998 BGBl I 2020/86*: Verfassungswidrig auch im zweiten Anlauf, RdM 2020/248, 183 f. Vgl dazu auch Punkt 4.2. in diesem Kapitel.

88 BGBl I 145/2020.

89 2. Tiroler Brexit-Begleitgesetz, LGBl 161/2020.

linie 2012/27/EU zur Energieeffizienz⁹⁰ angepasst. Die Novelle war erforderlich, um negative Folgen für die Republik Österreich im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens (Nr 2018/2257) abzuwenden. Davon abgesehen ist das im Jahr 2014 erlassene Gesetz vor allem aus kompetenzrechtlicher Sicht interessant, zumal es eine **dynamische Kompetenzdeckungsklausel** in § 1 enthält. Energieeffizienz, Energiesparen oder die Senkung des Energieverbrauchs fällt nämlich im Allgemeinen in die Zuständigkeit der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG, soweit kein Sonderkompetenztatbestand des Bundes im Einzelfall herangezogen werden kann. Die außerhalb der Kompetenzverteilung angesiedelten Kompetenzdeckungsklauseln in einfachen Bundesgesetzen sind – da sie regelmäßig zu Lasten der Länder gehen – äußerst kritisch zu beurteilen.

3. **Die Rolle des Bundesrates**

3.1. *Allgemeines*

An der Bundesgesetzgebung wirken die österreichischen Länder durch den Bundesrat mit. Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2020 zu **19 Sitzungen** (900. bis 918. Sitzung) zusammen und behandelte dabei **158 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrats. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von insgesamt **zehn Staatsverträgen**⁹¹ zu und nahm **19 Berichte der Bundesregierung** bzw ihrer Mitglieder zur Kenntnis.⁹²

Im Berichtsjahr 2020 wurden gleich **fünf Einsprüche gemäß Art 42 Abs 2 B-VG** erhoben, die allerdings in den meisten Fällen eng in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise stehen. In der Vergangenheit waren Einsprüche des Bundesrats gegen Beschlüsse des Nationalrats eher rar gesät. In den Jahren 2015 bis 2018 machte die Zweite Kammer vom suspensiven Vetorecht sogar überhaupt nie Gebrauch. Im letzten Jahr richtete sich in der Folge erstmals seit fünf Jahren ein erhobener Einspruch des Bundesrats gegen einen Beschluss des Nationalrats vom

90 ABI L 2012/315, 1.

91 Bei den neun nach Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG zustimmungspflichtigen Staatsverträgen (eine weitere Zustimmung gab es gemäß Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG) wurde in allen Fällen die Zustimmung erteilt. Vgl zur Mitwirkung des Bundesrates beim Abschluss von Staatsverträgen *Ranacher*, Mitwirkung des Nationalrates und Bundesrates am Abschluss von Staatsverträgen, in: Müller/Schröder (Hg), Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge (2018) 9 (19 ff).

92 Tätigkeiten des Bundesrates 2020, abrufbar unter <www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Taetigkeiten_BR_-_2020.pdf> (8.4.2020).

11. Dezember 2019 betreffend eine Änderung des Bundeshaftungs-obergrenzengesetzes und der Aufhebung des EUROFIMA-Gesetzes.⁹³

Die Einsprüche des Bundesrates betrafen im Berichtsjahr folgende Nationalratsbeschlüsse:

- 3.1.1. Vier der fünf Einsprüche wurden von der Länderkammer gegen Beschlüsse des Nationalrates gefasst, die als Reaktion auf die Herausforderungen der COVID-19-Krise in der Ersten Kammer verabschiedet wurden. Die erhobenen Einwände richteten sich gegen eine Novelle des Epidemiegesetzes (**16. COVID-19-Gesetz**),⁹⁴ das Freiwilligengesetz (**10. COVID-19-Gesetz**),⁹⁵ das Finanz- und Steuerpaket (**18. COVID-19-Gesetz**)⁹⁶ sowie die rechtlichen Grundlagen für das Wiederhochfahren des Behördenbetriebs (**12. COVID-19-Gesetz**).⁹⁷

Warum die Länderkammer gegen die vier Gesetze ein Veto eingelegt hat, wird in den Begründungen zu den Einsprüchen zum Teil sehr ausführlich dargelegt, wobei die Oppositionsparteien nicht immer die gleichen Argumente ins Treffen führen. Unter anderem kritisiert wurden fehlende Begutachtungsverfahren, drohende Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte, unzureichende Informationen der Opposition sowie zu viel Ermessensspielraum für Behörden und unnötige Doppelgleisigkeiten bei der Prüfung von Unternehmenshilfen. Außerdem befürchteten die SPÖ und FPÖ Einschränkungen von Parteienrechten in Verwaltungsverfahren und vermissten eine klare Widmung jener 600.000 Euro, die aus dem Krisenbewältigungsfonds für freiwilliges Engagement in der Corona-Krise bereitgestellt werden sollen. Auch dass die Bestimmungen im Epidemiegesetz 1950, die Auflagen für Veranstaltungen betreffen, anders als andere Sondergesetze, nicht temporären Charakters sind, war dem Bundesrat ein Dorn im Auge.⁹⁸

- 3.1.2. Ein weiterer Einspruch des Bundesrates im Berichtsjahr richtete sich gegen den Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 2020 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie das

93 Siehe *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 38 f.

94 151 BlgNR XXVII. GP.

95 150 BlgNR XXVII. GP.

96 153 BlgNR XXVII. GP.

97 152 BlgNR XXVII. GP.

98 Parlamentskorrespondenz Nr 448 vom 11.5.2020.

Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (**2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 – 2. SVÄG 2020**).⁹⁹ Offenkundig aufgrund eines redaktionellen Versehens fehlte bei einer Inkrafttretensbestimmung die Kennzeichnung als Verfassungsbestimmung (Art 1 Z 13). Im Sinne des Art 44 B-VG war diese Bestimmung daher umzuformulieren und zu ergänzen. An diesem Beispiel wird die Rolle des Bundesrates als Organ präventiver Normenkontrolle augenscheinlich.¹⁰⁰

3.2. *Rederecht der Landeshauptleute*

Das Rederecht der Landeshauptleute gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw § 38 der Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Berichtsjahr 2020 **zwei Mal** genutzt:

Zum einen hat der **Landeshauptmann von Oberösterreich, Mag. Thomas Stelzer**, am 13. Februar 2020 eine Erklärung zum Thema „**Gemeinsam Zukunft gestalten**“ abgegeben. Dabei rückte der Landeshauptmann die Themen Pflege und Wirtschaftsstandort in den Fokus des Interesses. Er betonte in seiner Rede auch die wichtige Rolle der Bundesländer: Zwar sei Föderalismus für viele Menschen als Begriff zu technokratisch und nicht vorstellbar, wie er in das tägliche Leben in den Regionen einwirke. Föderalismus bedeute aber, dass sich die Bürgerinnen etwa darauf verlassen könnten, dass es in unserem Land die beste medizinische Versorgung gebe. Um der wirtschaftlichen Entwicklung der Zukunft Rechnung zu tragen, sei bewusst das Motto des Vorsitzes in der Landeshauptleute-Konferenz „Gemeinsam Zukunft gestalten“ gewählt worden. Es gehe um den Willen und auch um den Mut, voranzugehen, um die wirtschaftliche Situation, die Beschäftigungssicherheit und auch die soziale Ausgewogenheit des Landes auf hohem Niveau weiterzuentwickeln. Man erkenne im Regierungsprogramm der Bundesregierung die wirtschaftlichen Herausforderungen an und setze die notwendigen Maßnahmen dazu.¹⁰¹

Zum anderen gab der **Landeshauptmann von Salzburg, Dr. Wilfried Haslauer**, zum Thema „**Stabilität und Zusammenhalt**“ am 2. Juli 2020 eine Erklärung im Bundesrat ab.¹⁰² Anlässlich des Vorsitzes des Landes

99 616 BlgNR XXVII. GP.

100 Sonntag, Der Bundesrat als Organ präventiver Normenkontrolle, in: Gierlinger et al (Hg), Subsidiarität, Föderalismus, Selbstverwaltung (2012) 1 ff mwN.

101 Parlamentskorrespondenz Nr 131 vom 13.2.2020. Vgl dazu auch <<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/230464.htm>> (zuletzt abgerufen am 12.4.2021).

102 Parlamentskorrespondenz Nr 733 vom 2.7.2020.

Salzburg im Bundesrat und in der Landeshauptleutekonferenz griff der Landeshauptmann das Thema „Kultur des Miteinander“ von Bundesratspräsidentin *Andrea Eder-Gitschthaler* auf. Er appellierte, die gemeinsame Brücke nicht zu verlassen und für die gemeinsame Sache einzustehen. In diesem Zusammenhang mahnte er auch ein, auf die Sprache zu achten. Diese habe in der Politik einen unmittelbaren Niederschlag auf die Akzeptanz eines Staates und eines Rechtssystems in der Bevölkerung. Die Bundesländer seien Partner des Bundes und nicht Gegner, bekräftigte er. Nur mit diesem Zusammenhalt könne man auch in den herausfordernden Zeiten der Corona-Pandemie für Stabilität und Zuversicht sorgen – für die Zuversicht, dass die Regierenden die Situation in den Griff bekommen und dass eine aktive Opposition genau darauf schaut, was passiert und wie es passiert, beschwor der Salzburger Landeshauptmann die demokratische parlamentarische Balance und den respektvollen Diskurs. Ein wesentlicher Akteur für die Stabilität sei ohne Zweifel auch die Bundesverfassung, sie sei Ergebnis eines zähen Ringens zwischen Zentralismus und Föderalismus, Stabilität sei zudem eine Frage der Rechtsstaatlichkeit, ein Anker, an dem man nicht rütteln dürfe.

3.3. Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG

- 3.3.1. Eine **Zustimmung des Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß **Art 44 Abs 2 B-VG** dann notwendig, wenn in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird oder diese berührt werden. Die Schaffung des Instruments erfolgte im Zuge der B-VG Novelle 1984¹⁰³, mit welcher einigen Länderforderungen Rechnung getragen wurde.¹⁰⁴ Aus bundesstaatstheoretischer Sicht handelt es sich bei dem Zustimmungsrecht in Art 44 Abs 2 B-VG um ein äußerst bedeutendes bundesstaatliches Instrument, da es den Ländern im Wege des Bundesrates die Möglichkeit eröffnet, an der Kompetenz-Kompetenz mitzuwirken.¹⁰⁵

Im Jahr 2020 erteilte der Bundesrat in **sieben Fällen** diese Zustimmung, wobei in der überwiegenden Zahl an Fällen ein unmittelbarer Zusammenhang mit der COVID-19-Gesetzgebung des Bundes gegeben war. Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zu-

103 BGBl 490/1984.

104 Bußjäger, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates (2001) 7.

105 Bußjäger, Zustimmungsrechte 3 sowie 71 ff.

stimmungsrechtes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **286 Fälle**.

Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtsjahr, in welchem der Bundesrat zwei Beschlüssen des Nationalrates die Zustimmung verweigerte,¹⁰⁶ wurde im Jahr 2020 von der Länderkammer von diesem äußerst effektiven Mitwirkungsrecht nicht Gebrauch gemacht. Damit bleibt das Jahr 2019 insofern ein historisches, als seit 1985 – damals wurde das Zustimmungsrecht des Bundesrates in Art 44 Abs 2 B-VG geschaffen – in keinem anderen Jahr jemals die Zustimmung des Bundesrates verweigert wurde.¹⁰⁷

- 3.3.2. Insgesamt stehen daher den bisher **286 erteilten Zustimmungen zwei Verweigerungen** gegenüber.¹⁰⁸ Diese Zahlen verdeutlichen, dass die praktische Handhabe des Zustimmungsrechtes symptomatisch für die Rolle des Bundesrates im Gesamten ist, der weniger im Sinne der Wahrnehmung von spezifischen Länderinteressen, sondern vielmehr nach parteipolitischen Interessen agiert. Es wäre allerdings verfehlt, aus diesen Ausführungen darauf zu schließen, dass das Zustimmungsrecht nach Art 44 Abs 2 B-VG bedeutungslos wäre. Bereits die präventive Wirkung der bloßen Existenz dieses Instruments ist nicht zu unterschätzen. Gemeinsam mit anderen Zustimmungsrechten der Länder (vgl Art 42a B-VG) ist es, wie eingangs beschrieben, zu einem wesentlichen Bestandteil des bundesstaatlichen Prinzips geworden.

3.4. *Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten*

- 3.4.1. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat, wie die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten im Allgemeinen, seine **Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten** intensiviert. Es ist ihm dabei auch gelungen, eine eigenständige Rolle zu spielen und sich bei der Prüfung von Gesetzesvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleit-Novelle (BGBl I 57/2010), die mit 1. August 2010 in Kraft getreten ist, wurden die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich ausgebaut. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen

106 Vgl Institut für Föderalismus, 44. Bericht (2019) 41 f.

107 Vgl etwa Bußjäger, Das Instrument der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung in Theorie und Verfassungswirklichkeit, in: ders/Weiss (Hg), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung (2004) 3 (8). Im Jahr 2019 war dies allerdings erstmalig beim Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird, der Fall (505/A XXVI. GP).

108 Siehe Anhang 3 sowie die Aufstellung in Anhang 4.

an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis vor dem EuGH.

Der **EU-Ausschuss** des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2020 insgesamt **13 Sitzungen** ab.

- 3.4.2. Gemäß **Art 23e Abs 1 B-VG** hat der zuständige Bundesminister den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihm **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben. Handelt es sich dabei um ein Vorhaben, das innerstaatlich nur durch ein Bundesverfassungsgesetz umgesetzt werden kann, durch das die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, so ist der betroffene Bundesminister an eine allfällige Stellungnahme gebunden und darf nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen davon abweichen (Art 23e Abs 4 B-VG).¹⁰⁹

Während in den Jahren 2018 und 2019 von diesem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch gemacht wurde, sind im Berichtsjahr gleich **neun Stellungnahmen des EU-Ausschusses des Bundesrates** gemäß Art 23e B-VG zu folgenden Themen ergangen:¹¹⁰

- Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 10. März 2020 (7/S-BR/2020)
Die Stellungnahme bezieht sich auf die Position Österreichs in den EU-Gremien gegen den Abschluss des Handelsabkommens mit den Mercosur-Staaten (*Consolidated texts of the trade part of the EU-Mercosur Association Agreement*, [71896/EU XXVI. GP])
- Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 10. März 2020 (8/S-BR/2020)
Die Stellungnahme zielt auf die Verhinderung eines Abschlusses des Mercosur-Abkommens ab (*Consolidated texts of the trade part of the EU-Mercosur Association Agreement* [71896/EU XXVI. GP])

109 Siehe dazu *Egger*, Art 23e B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), *Rill-Schäffler-Kommentar Bundesverfassungsrecht* (14. Lfg 2014) sowie *Storr*, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Gesetzgebung der Union, in: Griller et al (Hg), *20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich* (2015) 315 (325 ff).

110 Siehe Anhang 5. Es sind im Berichtsjahr somit insgesamt mehr Stellungnahmen als in den vergangenen Jahren zusammen ergangen.

- Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 6. Mai 2020 (9/S-BR/2020)
Empfehlung der Kommission vom 8.4.2020 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für den Einsatz von Technik und Daten zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Krise, insbesondere im Hinblick auf Mobil-Apps und die Verwendung anonymisierter Mobilitätsdaten, C(2020) 3300 final
- Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 6. Mai 2020 (10/S-BR/2020)
Empfehlung der Kommission vom 8.4.2020 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für den Einsatz von Technik und Daten zur Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Krise, insbesondere im Hinblick auf Mobil-Apps und die Verwendung anonymisierter Mobilitätsdaten, C(2020) 3300 final
- Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 6. Mai 2020 (11/S-BR/2020)
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Krise (SURE), COM (2020) 139 final
- Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 1. Juli 2020 (12/S-BR/2020)
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, COM (2020) 381 final
- Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 7. Oktober 2020 (13/S-BR/2020)
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, COM(2018) 392 final

- Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 7. Oktober 2020 (14/S-BR/2020)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, COM(2018) 392 final

- Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 7. Oktober 2020 (15/S-BR/2020)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, COM(2018) 392 final

3.4.3. Gemäß **Art 23f Abs 4 B-VG** kann der Bundesrat seinen Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in **Mitteilungen** an die Organe der Europäischen Union Ausdruck verleihen.¹¹¹ Von dieser Möglichkeit wurde im Berichtsjahr **zwei Mal Gebrauch gemacht** – dies in folgenden Fällen:

- Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission gemäß Art 23f Abs 4 B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 6. Mai 2020 (58/MT-BR/2020)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der

¹¹¹ Egger, Art 23f B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (16. Lfg 2015) Rz 29 ff.

Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz), COM (2020) 80 final

- Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission gemäß Art 23f Abs 4 B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 4. November 2020 (59/MT-BR/2020)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen/Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft: Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems, COM (2020) 299 final

- 3.4.4. Im Zuge des Verfahrens nach **Art 23g B-VG** kann der Bundesrat zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer **begründeten Stellungnahme** darlegen, weshalb der Entwurf nicht mit dem **Subsidiaritätsprinzip** vereinbar ist.¹¹² Dabei ist der Bundesrat verpflichtet, bei der Beschlussfassung derartiger begründeter Stellungnahmen die **Stellungnahmen von Landtagen** zu erwägen und die Landtage in weiterer Folge über die Beschlussfassung zu unterrichten.

Dem Bundesrat wurden im Jahre 2020 **sieben Stellungnahmen der Landtage gemäß Art 23g Abs 3 B-VG** übermittelt. Konkret ergingen vier Stellungnahmen vom Oberösterreichischen Landtag und drei Stellungnahmen vom Vorarlberger Landtag. Im Wesentlichen lässt sich festhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und den Ländern in diesem Bereich bisher grundsätzlich gut funktioniert hat.

112 Hierzu *Gamper*, Mitwirkung 348 ff.

Landtag Oberösterreich	– Schaffung des Rahmens für Verwirklichung der Klimaneutralität (67/SLT-BR/2020) – Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein sauberes und wettbewerbsfähigeres Europa (68/SLT-BR/2020) – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (69/SLT-BR/2020) – Angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (73/SLT-BR/2020)
Landtag Vorarlberg	– Katastrophenschutzverfahren der Union (70/SLT-BR/2020) – Asyl- und Migrationsmanagement (71/SLT-BR/2020) – Mindestlöhne in der EU (72/SLT-BR/2020)

Im Berichtszeitraum wurde vom Bundesrat **eine begründete Stellungnahme** gemäß **Art 23g B-VG** verabschiedet, in denen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entwürfen von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip artikuliert wurden:¹¹³

- Begründete Stellungnahme gemäß Art 23g Abs 1 B-VG iVm Art 6 des Protokolls Nr 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 6. Mai 2020 (27/SB-BR/2020)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (**Europäisches Klimagesetz**), COM (2020) 80 final.

In der Stellungnahme des Bundesrates wurde dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Die Absicht der Europäischen Kommission, dass der für den Inhalt des Klimagesetzes wesentliche Zielpfad nicht in diesem, sondern lediglich in delegierten Rechtsakten nach Art 290 AEUV erlassen werden soll, widerspreche dem AEUV und sei mit dem Subsidiaritätsprinzip unvereinbar. Der Bundesrat verweist in diesem

113 Siehe Anhang 5 und 1.

Zusammenhang auch auf die einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG vom 27. April 2020¹¹⁴ bzw auf die *legal opinion* des Europäischen Parlaments.

Hingewiesen werden darf in diesem Zusammenhang außerdem darauf, dass im Berichtsjahr 2020 wie schon im Vorjahr die Schwelle für die „**Gelbe Karte**“ im **Subsidiaritätsprüfungsverfahren** bei **keinem Entwurf** eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union erreicht wurde. Damit bleibt es bei insgesamt drei Fällen (in den Jahren 2012, 2013 und 2016).¹¹⁵

3.5. Gesetzesantrag des Bundesrates

Der Bundesrat hat im Februar 2020 einen Antrag auf **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes** auf den Weg gebracht (270/A-BR/2019 vom 13.2.2020), der eine Änderung des Art 42 Abs 2 B-VG beabsichtigt. Ein etwaiger Einspruch des Bundesrates soll sich künftig auch auf einzelne in einem Gesetzesbeschluss des Nationalrats zusammengefasste Gesetze beziehen können. Die in diesem Fall vom Einspruch nicht umfassten Teile des Gesetzesbeschlusses könnten nach den Vorstellungen des Bundesrates folglich beurkundet und kundgemacht werden. Ein Teileinspruchsrecht wurde bereits in der am 10.11.2017 stattgefundenen Landeshauptleutekonferenz sowie in einer anlässlich der Konstituierung des Nationalrates am 23.10.2019 für die 27. Gesetzgebungsperiode formulierten Erklärung der PräsidentInnenkonferenz der Landtage formuliert. Der Gesetzesantrag ist im Nationalrat im Berichtsjahr nicht in Verhandlung genommen worden.

4. Zustimmungspraxis der Länder

4.1. Unabhängig von der Mitwirkung des Bundesrates haben die Bundesländer in **zehn Fällen** ein **direktes Zustimmungsrecht zu Bundesgesetzen**. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

- Art 14b Abs 4 B-VG (betreffend Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nach Art 14b Abs 1 B-VG, die in Vollziehung Landessache sind),

114 VSt-5143/23 vom 27.4.2020

115 Siehe dazu Anhang 2.

- Art 94 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Rechtsmittelbefugnissen auf die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten),
- Art 102 Abs 1 B-VG (betreffend die Betrauung von Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung),
- Art 102 Abs 4 B-VG (betreffend die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als in Art 102 Abs 2 B-VG angeführte Angelegenheiten),
- Art 113 Abs 4 B-VG (betreffend Übertragung von Aufgaben der Bundesvollziehung auf die Bildungsdirektion),¹¹⁶
- Art 113 Abs 10 B-VG (betreffend die Einrichtung der Bildungsdirektion),¹¹⁷
- Art 130 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden),
- Art 131 Abs 4 B-VG (Übertragung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes auf die Landesverwaltungsgerichte und umgekehrt) und
- Art 135 Abs 1 B-VG (betreffend einer Senatszuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten).

Die Zustimmung der Länder ist Erzeugungsbedingung der jeweiligen Norm. Ohne Vorliegen der Zustimmung darf das betreffende Bundesgesetz nicht kundgemacht werden. Insofern stellen diese Zustimmungserfordernisse eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Form der unmittelbaren Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung dar.¹¹⁸

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden einige neue Zustimmungsrechte der Länder, die bei diversen Zuständigkeitsverschiebungen durch Bundesgesetz zum Einsatz kommen, geschaffen.¹¹⁹ Gleichzeitig wurde das Verfahren nach dem Vorbild des damaligen Art 97 Abs 2 B-VG (nunmehr in Art 98 B-VG) in Art 42a B-VG

¹¹⁶ Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

¹¹⁷ Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

¹¹⁸ Zur bundesstaatstheoretischen Bedeutung der Zustimmungsrechte vgl. *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (11. Lfg 2013) Rz 2.

¹¹⁹ Bis dahin gab es lediglich die Zustimmungsrechte in Art 3 Abs 2, Art 14b Abs 4, Art 102 Abs 1 und 4 sowie Art 129a Abs 2 B-VG. Letztere Bestimmung trat mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 außer Kraft.

geregelt.¹²⁰ Demzufolge ist ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen die Zustimmung verweigert. Dabei legt der Landesverfassungsgesetzgeber fest, welches Organ in welchem Verfahren die Zustimmung erteilen oder verweigern kann. Dem Landeshauptmann kommt lediglich die Aufgabe zu, dem Bundeskanzler die entsprechende Mitteilung zu erstatten.¹²¹

Zwei neue Zustimmungsrechte der Länder wurden zuletzt mit dem Bildungsreformgesetz 2017¹²² in Art 113 B-VG geschaffen.

- 4.2. Im Berichtsjahr 2020 ist in **einem Fall** die Zustimmung der Länder zu einer Verordnung des Bundesministers für Justiz ergangen.¹²³

Konkret betroffen war:

- Die **Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Schwellenwertverordnung 2018 geändert wird** (BGBl II 605/2020): Bei dieser Verordnung war gemäß Art 14b Abs 5 B-VG die Zustimmung aller Bundesländer erforderlich. Vor Ablauf der achtwöchigen Frist gemäß Art 42a B-VG sind die Zustimmungen aller neun Bundesländer im BKA eingelangt.

Ebenso einer **Zustimmung der Länder hätte die Ärztegesetz-Novelle 2020, BGBl I 86/2020, bedurft**. Hintergrund der Novelle war das Erkenntnis G 242/2018-16 vom 13.3.2019, in welchem der VfGH § 27 Abs 10 und § 59 Abs 3 Z 2 sowie Wort- und Zeichenfolgen in § 59 Abs 3 Z 1, § 117c Abs 1 Z 6 und § 125 Abs 4 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I 169/1998, als verfassungswidrig aufgehoben hatte. Die Regelungen, wonach die Eintragung in die Ärzteliste und die Streichung aus der Ärzteliste durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer vorzunehmen sind, hätte nur mit Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG kundgemacht werden dürfen. Die Aufhebung trat mit Ablauf des 31. August 2020 in Kraft. Der Umsetzung dieses Erkenntnisses diente die genannte Ärztegesetz-Novelle 2020, die am 24.7.2020 mit BGBl I 86/2020 kundgemacht wurde. Die im Initiativantrag 706/A ausgewiesene Besonderheit des Normsetzungsverfahrens – die Notwendigkeit der Einholung der Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG vor Kundmachung als Bundesgesetz – wurde aufgrund

120 Zur Entstehungsgeschichte *Bußjäger*, Art 42a B-VG Rz 1.

121 Vgl *Schramek*, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat (2017) 166 ff.

122 BGBl I 138/2017.

123 Siehe Anhang 6.

eines Versehens im nachparlamentarischen Bearbeitungsprozess allerdings nicht berücksichtigt.¹²⁴ Eine Möglichkeit, die Kundmachung im Bundesgesetzblatt rückgängig zu machen, bestand nicht. Es war daher eine weitere Ärztegesetz-Novelle (BGBl I 31/2021) notwendig, mit dem Zweck, das ÄrzteG 1998 idF BGBl I 86/2020 nach Einholung der Zustimmung der Länder neuerlich in Kraft zu setzen. Die Zustimmung sämtlicher Bundesländer ist schließlich innerhalb der 8 Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt. Da aber die Zustimmung der Länder erst im Jahr 2021 erteilt wurde, wird diese bei der Zählung für das Berichtsjahr nicht berücksichtigt.

5. **Verfassungsgerichtshof**

In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020¹²⁵ wies der Verfassungsgerichtshof (VfGH) unter anderem auf das 100-jährige Jubiläum seines Bestehens sowie den durch die COVID-19-Krise erhöhten Arbeitsaufwand hin, da er sich mit zahlreichen Anträgen und Beschwerden gegen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung auseinanderzusetzen hatte.

Ebenso hervorgehoben wird in dem Tätigkeitsbericht die Zusammenarbeit mit den Ländern, die dem VfGH Landesbedienstete zu Ausbildungszwecken für mehrere Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen.¹²⁶

6. **Verwaltungsgerichtshof**

Mit Inkrafttreten der **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** (VwG-Novelle 2012, BGBl I 51/2012) am 1.1.2014 wurden über 120 Sonderbehörden abgeschafft, der administrative Instanzenzug weitgehend beseitigt und stattdessen neun Landesverwaltungsgerichte¹²⁷ sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) als Verwaltungsgerichte erster Instanz eingesetzt. Dies hatte nicht nur massive Veränderungen für einzelne Behörden, wie insbesondere die Landesregierungen in der Landes-

124 Siehe dazu mehr oben unter Punkt 2.5.3.

125 Der Tätigkeitsbericht ist unter <https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht_2020.pdf> abrufbar (30.7.2021).

126 *Verfassungsgerichtshof Österreich*, Tätigkeitsbericht 2020, 18.

127 Vgl zu den Landesverwaltungsgerichten nachfolgend C. Landesebene, Punkt 4.

verwaltung und die Landeshauptleute in der mittelbaren Bundesverwaltung zur Folge, sondern bedeutete auch für den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einen Rollenwechsel. Dieser entscheidet nun als letzte Instanz innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat und wird auf der Basis eines Revisionsmodells auf die Lösung von Rechtsfragen beschränkt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Während die in der Literatur als unpräzise beschriebene „Einzelfallgerechtigkeit“ auf Ebene der Verwaltungsgerichte erster Instanz gewahrt werden soll, obliegt es nun dem VwGH, als gemeinsame Instanz des Bundes und der Länder die Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung zu wahren.¹²⁸

128 Schramek, Gerichtsbarkeit 177 ff.

C. Entwicklungen auf Landesebene

1. Landesverfassungen

- 1.1. Im Berichtsjahr 2020 wurde das **Verfassungsrecht der Bundesländer** im Vergleich zum Vorjahr insgesamt weniger häufig **novelliert**. Obwohl es zu keiner Neuerfassung oder Wiederverlautbarung einer Landesverfassung gekommen ist, wurde die Landesverfassung Kärntens insgesamt drei Mal novelliert¹²⁹, eine Novelle gab es in der Burgenländischen Landesverfassung.¹³⁰ In Oberösterreich, Niederösterreich, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Wien und der Steiermark sind die jeweiligen „Verfassungsurkunden“ unangetastet geblieben.

Im Verfassungsrang stehende Landesgesetze wurden dagegen – wie noch zu zeigen sein wird – des Öfteren geändert. Eine Ausnahme bilden im Berichtsjahr allerdings die Bundesländer Wien und Steiermark. In beiden Bundesländern erfolgte weder eine Novellierung des jeweiligen Landes-Verfassungsgesetzes, noch wurden selbständige Landesverfassungsgesetze bzw Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen geändert oder neu erlassen. Die folgenden Ausführungen untersuchen zunächst die Änderungen im Bereich der „Verfassungsurkunden“ der Länder. Im Anschluss daran (1.2.) werden Änderungen betreffend Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen dargestellt.

Inhaltlich waren die Änderungen im Bereich der „Landesverfassungsurkunden“ insbesondere den Herausforderungen der **COVID-19-Krise** geschuldet. Neben diesen zentralen Änderungen stand vor allem im Burgenland der **Nachvollzug bundesverfassungsrechtlicher Vorgaben** in verschiedensten Bereichen im Landesverfassungsgesetz im Mittelpunkt.

- 1.1.1. Mit den Sammelnovellen LGBl 29/2020 (Kärntner COVID-19-Gesetz) und LGBl 117/2020 (3. Kärntner COVID-19-Gesetz) wurde ua im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse die **Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung** im Wege einer **Videokonferenz** im **Ktn Landesverfassungsgesetz (K-LVG)** ausdrücklich vorgesehen. Diese Regelung ist temporär angelegt und tritt mit **Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft**.

129 LGBl 29/2020, 80/2020 und 117/2020.

130 LGBl 43/2020.

Die Novelle LGBl 80/2020 betrifft dagegen die Neuregelung der in Ausnahmefällen durchzuführenden Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat. Dieser Fall tritt beispielsweise dann ein, wenn kein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht wurde oder alle Wahlvorschläge als nicht eingebracht gelten.

- 1.1.2. Im **Burgenland** wurde das Landesverfassungsgesetz im Berichtsjahr umfassend novelliert (LGBl 43/2020) und an bereits bestehende bundesverfassungsrechtliche Vorgaben angepasst. Die Änderungen waren einerseits aufgrund der Novellierung des B-VG durch die Novelle **BGBl I 14/2019**¹³¹ sowie der **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015** (VRV 2015, BGBl II 313/2015 idF BGBl II 17/2018) erforderlich, andererseits wurden auch weitere bundesverfassungsrechtliche Änderungen landesverfassungsrechtlich nachvollzogen. Dies betrifft etwa die **Bedingungen des Wahlrechts** und der **Wählbarkeit** in den Landtagswahlordnungen sowie Regelungen zur **parlamentarischen Immunität**. Im Mittelpunkt der Novelle stand zudem die Senkung der für die Gründung eines Klubs erforderlichen Mitgliederzahl auf zwei Landtagsabgeordnete, ebenso wie die Neufassung der Überprüfungsmöglichkeiten der Geschäftsführung der Landesregierung und des Fragerechts im Landtag.
- 1.2. Neben den Änderungen im Bereich der „Verfassungsurkunden“ werden in der Folge Änderungen betreffend **Verfassungsgesetze der Länder** und **Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen** kurz dargestellt:
 - 1.2.1. Im **Burgenland** wurden im Gesetz vom 16. April 2020 über die Anpassungen des Burgenländischen Gemeinderechts anlässlich der COVID-19-Pandemie drei im Verfassungsrang stehende Gesetze, namentlich die **Bgld Gemeindeordnung 2003**, das **Eisenstädter Stadtrecht 2003** sowie das **Ruster Stadtrecht 2003**¹³² abgeändert. Den Ausgangspunkt für die zu ändernden Landesverfassungsgesetze bildete wiederum die COVID-19-Pandemie. Neben der Ermöglichung der Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats und des Gemeindevorstands im Rahmen von **Videokonferenzen** sowie der **Beschlussfassung im Umlaufweg** wurden zudem Regelungen betreffend der **Sicherung der Liquidität** der Gemeinden normiert.
 - 1.2.2. In **Niederösterreich** sind im Zuge der Erlassung des **NÖ COVID-19-Gesetzes** (LGBl 34/2020) in Summe vier neue Verfassungsbestimmungen

131 Vgl dazu *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 26 ff und 49 ff.

132 Vgl hierzu nachfolgend Kapitel D. Entwicklungen auf Gemeindeebene, Punkt 2.2.

in der **NÖ Gemeindeordnung 1973** normiert sowie die im Verfassungsrang stehende **NÖ Gemeinderatswahlordnung** novelliert worden. Die Änderungen waren der COVID-19-Krise geschuldet und sollten dafür gesetzliche Vorkehrungen (Beschlussfassung im Umlaufweg etc.) getroffen werden. Da sich die COVID-19-Lage auch mit Ablauf des Jahres 2020 nicht entspannte, war eine Verlängerung zunächst temporär angelegter Maßnahmen erforderlich. Im **2. NÖ COVID-19-Gesetz** (LGBI 107/2020) musste aus diesem Grund eine Verfassungsbestimmung (§ 126 Abs 4) in der NÖ Gemeindeordnung 1973 geändert werden.

Im Zuge des **NÖ Gesundheitsreformgesetzes**¹³³ (LGBI 1/2020) fanden zudem einzelne Verfassungsbestimmungen ebenso Eingang ins niederösterreichische Landesrecht.¹³⁴

- 1.2.3. Durch eine Landesverfassungsbestimmung wurde im **Tiroler EU-Berufsangelegenheitengesetz**¹³⁵ die Obliegenheit der Landtagspräsidentin festgelegt, aufgrund eines Beschlusses des jeweils zuständigen Landtagsausschusses eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch das Amt der Landesregierung bei Gesetzesvorschlägen, die als Anträge von Abgeordneten oder von Ausschüssen oder als Volksbegehren an den Landtag gelangen sollen, zu veranlassen. Vorbild für diese Bestimmung war der ebenfalls in Verfassungsrang stehende § 6 des Tiroler Notifikationsgesetzes betreffend die der Vorabnotifikationspflicht nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 unterliegenden selbständigen Gesetzesanträge und Volksbegehren.¹³⁶
- 1.2.4. In **Oberösterreich** wurde als Verfassungsbestimmung in einem einfachen Landesgesetz **§ 12 Abs 6 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz** erlassen.¹³⁷ Diese Bestimmung sieht vor, dass die Mitglieder und Ersatzmitglieder des neu geschaffenen Oö. Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden sind. Die Landesregierung ist danach berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Senats zu unterrichten und dieser ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.

133 Siehe dazu eingehend *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 76.

134 Es handelte sich dabei um folgende Bestimmungen: § 46 Abs 4 NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz; §§ 1 Abs 2, 10 Abs 9 und 18 Abs 2 NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz; § 89c Abs 8 NÖ Krankenanstaltengesetz (korrespondiert mit Z 38 im Entwurf – Entfall der Hauptstücke H bis I).

135 LGBI 80/2020. Siehe sogleich unten.

136 Siehe hierzu „Kompetenzüberschreitung“ seitens der EU?, in: *Föderalismus-Info* 5/2020.

137 LGBI 25/1992 idF LGBI 10/2020.

Mit **§ 78 Oö. Landtagswahlordnung** und **§ 85a Oö. Kommunalwahlordnung** wurden ebenfalls Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen erlassen.¹³⁸ Diese Bestimmungen bieten für den Fall, dass Wahlen auf Grund von Unruhen, gesundheitlichen Gefahrenlagen, Elementarereignissen, Katastrophen und sonstigen vergleichbaren Krisensituationen nicht oder nicht gemäß den Vorschriften dieser Landesgesetze durchgeführt werden können, eine Grundlage für von den Wahlordnungen abweichende Regelungen bzw für die Verschiebung der Landtags- oder Gemeinderatswahlen sowie der Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Offensichtlich ist in diesem Fall ein Konnex zur aktuellen COVID-19-Krise zu erkennen.

Außerdem wurden mit **§ 8 Oö. COVID-19-Begleitgesetz, LGBl 35/2020**, und mit **§ 32. Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl 110/2020**, als Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen – jeweils zeitlich befristet – Sonderbestimmungen betreffend **Videokonferenzen** für landesgesetzlich eingerichtete Kollegialorgane erlassen.¹³⁹

- 1.2.5. Wenngleich das Landes-Verfassungsgesetz in **Salzburg** im Berichtsjahr nicht novelliert wurde, wurden doch **zahlreiche Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen erlassen**. Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen finden sich nunmehr etwa in der Salzburger Gemeindeordnung 2019¹⁴⁰ (§§ 54 Abs 3 und 76 Abs 3). Mit der Änderung des Salzburger Stadtrechtes 1966¹⁴¹ (Artikel I), der Änderung des Allgemeines Landeshaushaltsgesetzes 2018¹⁴² (§ 47 Abs 4), der Dienstrechtsnovelle 2020¹⁴³ (§ 77 Abs 2 und 136 Abs 17 des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1987 sowie den §§ 56 Abs 4 und 87 Abs 14 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000) sowie der Änderung des Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes¹⁴⁴ (§ 27 Abs 2) wurden ebenso neue Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen inkorporiert.
- 1.2.6. In **Vorarlberg** wurde mit dem Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes¹⁴⁵ in das **Gemeindegesetz** eine Verfassungsbestimmung (§ 100 Abs 18) eingefügt, durch die die in der Landes-

138 Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2020, LGBl 93/2020.

139 Siehe dazu auch unten unter Punkt 2.3.1.1.

140 LGBl 9/2020.

141 LGBl 12/2020.

142 LGBl 45/2020.

143 LGBl 78/2020.

144 LGBl 98/2020.

145 LGBl 52/2020.

verfassung (Art 75 Abs 2) und dem Gemeindegesetz (§ 35 Abs 1) vorgesehene Funktionsdauer der Gemeindevertretung von fünf Jahren dahingehend verkürzt wird, dass die **Gemeindevertretungswahlen im Jahr 2025 wie bisher üblich im März** durchgeführt werden können, obwohl die Gemeindevertretungswahlen 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie erst am 13. September stattgefunden haben. Die Regelung ist befristet und tritt am 31. Dezember 2025 wieder außer Kraft.

2. **Landesgesetzgebung**

2.1. *Überblick*

Was die einfache Landesgesetzgebung im Berichtsjahr 2020 betrifft, so war diese primär durch die **Gesetzgebung des Bundes** betreffend die **Bewältigung der COVID-19-Krise** gekennzeichnet. Diese brachte eine Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen hervor, die mitunter durch Rechtszersplitterung und Kettenverweise gekennzeichnet waren und vielfach Ergänzungen auf Landesebene erforderlich machten. Die mit der Pandemie verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens erforderten zudem zahlreiche gesetzliche Anpassungen auf Landesebene, um etwa die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen sicherzustellen und den Verlust von Rechten zu verhindern. Auch Fragen im Zusammenhang mit der Kostentragung von Umsetzungsmaßnahmen mussten geklärt werden. Darüber hinaus war das Berichtsjahr von der Umsetzung zahlreicher **Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union** geprägt. Dies betraf insbesondere Gesetze über begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie über eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen** sowie der **Energieeffizienzrichtlinie**.

Bei den Anpassungen der Landesrechtsordnungen an **bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben** standen freilich die aufgrund der COVID-19-Krise erlassenen und novellierten Gesetze auf Bundesebene im Mittelpunkt. Abgesehen davon bestand in einigen Ländern Anpassungsbedarf aufgrund der B-VG Novelle BGBl I 14/2019 (Burgenland), des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (Salzburg, Kärnten, Vorarlberg) sowie aufgrund grundsatzgesetzlicher Vorgaben im Krankenanstalten- und Schulrecht des Bundes.

Interessante Neuerungen gab es auch im Bereich des **Abgabenrechts** sowie in **klassischen Landeszuständigkeiten**, wie etwa dem **Bau- und Raumordnungsrecht** sowie dem **Dienstrecht** der Länder.

Im Folgenden werden einige (ausgewählte) Gesetzesänderungen auf Landesebene besprochen.

2.2. *Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben*

- 2.2.1. Mehrere Novellen der Länder ergingen aufgrund der Pflicht zur Umsetzung von Verordnungen¹⁴⁶ und Richtlinien. In der Folge werden außerdem Novellen behandelt, die vor dem Hintergrund von EuGH-Rechtsprechung (zB Altersdiskriminierung im Dienstrecht) oder aktueller Entwicklungen auf europäischer Ebene (Legislativakte im Klimabereich) erforderlich waren.
- 2.2.2. In mehreren Ländern wurden im Berichtsjahr Gesetze über begleitende Maßnahmen zur Durchführung von EU-Verordnungen erlassen oder geändert:
- Steiermark: Änderung des Steiermärkischen Gentechnik-Vorsorgegesetzes, LGBl 17/2020 sowie Änderung des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes 2012, LGBl 18/2020; Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2020, LGBl 91/2020;
 - Wien: Wiener Weinbaugesetz, LGBl 46/2020; Gesetz über begleitende Maßnahmen für die Nutzerinnen bzw. Nutzer zur Einhaltung des Protokolls von Nagoya;
 - Salzburg: Änderung des Fischereigesetzes 2002 und des Gentechnik-Vorsorgegesetzes, LGBl 19/2020;
 - Niederösterreich: NÖ Tierzuchtgesetz 2020, LGBl 59/2020.

Den Hintergrund dieser begleitenden Maßnahmen bildeten unter anderem folgende Verordnungen:

- Steiermark: Verordnung (EU) 625/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017, ABI L 2017/95;
- Wien: Verordnung (EU) 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, ABI L 2014/150, 59 („Nagoya-Verordnung“);
- Steiermark und Wien: Verordnung (EU) 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, ABI L 2013/347, 671;
- Salzburg: Verordnung (EU) 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014, ABI L 2014/317, 35.

¹⁴⁶ Verordnungen der Europäischen Union sind in den Mitgliedstaaten nach Art 288 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und unmittelbar anwendbar. Insofern bedürfen sie grundsätzlich keiner innerstaatlichen Umsetzung. Einer ergänzenden Durchführung auf mitgliedstaatlicher Ebene bedürfen Verordnungen der Europäischen Union nur in jenen Fällen, in denen die betreffende Verordnung dies vorsieht.

- Niederösterreich: Verordnung (EU) 1012/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial, ABl L 2016/171, 66 („Tierzuchtverordnung“).

2.2.3. Die Umsetzung der **Verhältnismäßigkeitsrichtlinie**¹⁴⁷ erforderte im Berichtsjahr in mehreren Ländern die Novellierung von Landesgesetzen.¹⁴⁸ Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu beurteilen, ob die geplante Vorschrift durch Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt und zur Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet ist sowie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgeht. Zu prüfen ist ferner das Nichtvorliegen einer direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Die materiell-rechtlichen Vorgaben der Richtlinie hierzu orientieren sich somit im Wesentlichen an der Rechtsprechung des EuGH zur Zulässigkeit der Beschränkung der unionsrechtlich verbürgten Grundfreiheiten.

Weiters verpflichtet die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie die Mitgliedstaaten dazu, Bürgern, Dienstleistungsempfängern und anderen einschlägigen Interessenträgern auf geeignete Weise Informationen zur Verfügung zu stellen, bevor sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken.

2.2.4. Die Europäische Kommission hat die Republik Österreich im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr 2018/2257 zu Art 14 Abs 5 und 7 der **Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz** insbesondere auch aufgefordert nachzuweisen, dass Österreich die Durchführung von

147 Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl L 2018/173, 25.

148 Vorarlberger Gesetz über eine Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsrechtsgesetzes (LGBl 51/2020); Tiroler Berufsangelegenheitengesetz (LGBl 80/2020); Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (LGBl 98/2020); Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz-Novelle 2020 (LGBl 94/2020); Steiermärkisches Berufsregelungen-Gesetz (LGBl 97/2020), Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (LGBl 89/2020); NÖ EAP-G (LGBl 74/2020). Wien hat mittlerweile mit einer Änderung des Wiener Dienstleistungsgesetzes, LGBl 10/2021, nachgezogen.

Kosten-Nutzen-Analysen gemäß Anhang IX Teil 2 der angeführten Richtlinie sowie entsprechende Genehmigungskriterien für bestimmte Arten von Anlagen sichergestellt hat. Im Verlauf dieses Vertragsverletzungsverfahrens wurde zunächst eine bundesgesetzliche Regelung in Aussicht gestellt. Nach Einholung eines Kompetenzgutachtens und im Zuge der weiteren Koordinierung des Vertragsverletzungsverfahrens wurde vom Bund in einer Bund-Länder-Koordinatungssitzung am 6. November 2019 der Standpunkt eingenommen, dass vorliegend **keine Zuständigkeit des Bundes, sondern hinsichtlich des Regelungsaspekts der effizienten Energieverwendung eine Zuständigkeit der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG** besteht. In Tirol wurde aus diesem Grund das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 sowie das Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union novelliert.¹⁴⁹ In Wien zog dieser Umstand die Änderung des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005¹⁵⁰ nach sich, in der Steiermark wiederum erfolgte die Umsetzung der genannten Richtlinie mit einer Novelle zum Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005.¹⁵¹ Niederösterreich reagierte auf den Umsetzungsbedarf mit einer Novelle des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012, LGBl 54/2020, ebenso Burgenland mit einer Novelle des IPCC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetzes (LGBl 28/2020). Vorarlberg änderte das Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt (LGBl 18/2020). In Salzburg wurde dem Umsetzungsbedarf auf Verordnungsebene Rechnung getragen.¹⁵²

2.2.5. Das **EU-Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“** bildet zusammen mit Legislativakten im Klimabereich sowie im Gassektor den Rahmen für die Umsetzung der Energieunion und der europäischen Klima- und Energieziele bis 2030. Das Legislativpaket umfasst vier Richtlinien und vier Verordnungen, wobei nur folgende in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen:

- Richtlinie 2018/844/EU zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden,

149 LGBl 20/2020.

150 LGBl 12/2020.

151 LGBl 59/2020.

152 Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Dezember 2020, mit der Grundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse (Kosten-Nutzen-Analyse) nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 3 der Richtlinie 2012/27/EU erlassen werden, LGBl 147/2020. Die gesetzliche Grundlage bildet Art 46 Abs 1 lit f des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999, LGBl 75/1999 idF LGBl 35/2019.

- Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (Energieeffizienzrichtlinie),
- Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie),
- Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) 663/2009 und (EG) 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Governance-Verordnung zur Energieunion).

Zur Umsetzung dieser Verordnung und Richtlinien, die im Wesentlichen die Verwirklichung der Ziele des **Pariser Klimaschutzübereinkommens zur Reduktion der Treibhausgase** zum Inhalt haben, wurden in den Ländern zahlreiche legislative Maßnahmen gesetzt. Neben einigen Verordnungen ist in Tirol in diesem Zusammenhang die Tiroler Bauordnung 2018 mit LGBI 60/2020 angepasst worden, während etwa in Oberösterreich das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2020 (LGBI 119/2020) und in Kärnten das Kärntner Heizungsanlagengesetz¹⁵³, die Kärntner Bauvorschriften sowie die Kärntner Bauordnung 1996¹⁵⁴ Gegenstand einer Novelle waren. In Vorarlberg erfolgte punktuell die Umsetzung von Art 15 Abs 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie mit einer Novelle des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (LGBI 76/2020). Oberösterreich setzte die raumordnungsrechtlich relevanten Bestimmungen derselben Richtlinie mit einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes um (LGBI 125/2020).

¹⁵³ LGBI 53/2020.

¹⁵⁴ LGBI 116/2020. Vgl dazu die Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Bauvorschriften und die Kärntner Bauordnung 1996 geändert werden, zu ZI. 01-VD-LG-1939/35-2020, 1 f.

- 2.2.6. Wie schon im vorangegangenen Berichtsjahr¹⁵⁵ verabschiedete der Großteil der Länder Novellen¹⁵⁶ in den Bereichen Wetten, Buchmacher und Totalisateure zum Zwecke der vollständigen Umsetzung der 4.¹⁵⁷ und 5.¹⁵⁸ **Geldwäscherichtlinie**. Hintergrund war ein gegen die Republik Österreich eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht vollständiger Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (Vertragsverletzungsverfahren Nr 2018/0003).¹⁵⁹
- 2.2.7. Zwei Vertragsverletzungsverfahren (Nr 2020/2094 und 2020/2104), die die Europäische Kommission gegen die Republik Österreich eingeleitet hat, waren zudem Anlass für den Tiroler Landesgesetzgeber zur Novellierung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012 (LGBl 118/2020). Zum einen betrifft dies die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABi L 2010/334, 17 [**IED-Richtlinie**]), zum anderen die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABi L 2012/197, 1 (**Seveso III-Richtlinie**). Die Europäische Kommission monierte in den Mahnschreiben, dass die Republik Österreich einzelne Bestimmungen der erwähnten Richtlinien nicht bzw nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt hat. Mit der gegenständlichen Novelle werden daher die von der Europäischen Kommission aufgezeigten Unzulänglichkeiten im Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 insbesondere durch die Anpassung von Begriffsbestimmungen, Verfahrensvorschriften und Bewilligungspflichten sowie die Neuregelung der Bestimmungen bei Vorfällen, Unfällen,

155 Vgl *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 55.

156 Landesgesetz, mit das Oö. Glücksspielautomatengesetz, das Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden (LGBl 29/2020); Änderung des NÖ Wettgesetzes (LGBl 58/2020); Änderung des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateuren und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettenwesens (LGBl 36/2020 und 85/2020); Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz (LGBl 52/2020); Gesetz vom 29. Jänner 2020, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz und das Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz geändert werden (LGBl 41/2020), Änderung des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparatgesetzes 2014 und des Steiermärkischen Wettengesetzes 2018 (LGBl 41/2020) und des Steiermärkischen Stiftungs- und Fondsgesetzes (LGBl 99/2020); Änderung des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (LGBl Wien 52/2020). Zitat Anpassungen erfolgten im Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz (LGBl 138/2019) und im Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (LGBl 11/2020).

157 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015, ABi L 2015/141, 73.

158 Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, ABi L 2018/156, 43.

159 Siehe hierzu auch Kapitel F. Kooperativer Föderalismus, Punkt 3.4.

Nichteinhaltung von Auflagen und der Bestimmungen über Umweltinspektion und Stilllegung behoben.

- 2.2.8. Ferner wurden im Bundesland Wien im Berichtsjahr mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes im **Bereich des Dienstrechtes** umgesetzt. Dem Urteil vom 10. Oktober 2019 in der Rechtssache C-703/17, *Krah*, zufolge widerspricht es dem Grundsatz der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerfreizügigkeit, wenn gleichwertige oder idente Vordienstzeiten nur in beschränktem Ausmaß angerechnet werden. Hingegen sei es zulässig, „schlicht nützliche“ Vordienstzeiten nur insoweit zu berücksichtigen, als dadurch das für die berufseinschlägigen Vordienstzeiten insgesamt vorgesehene Höchstaussmaß nicht überschritten wird. Mit der **2. Dienstrechts-Novelle 2020** (LGBl 48/2020) erfolgte eine Anpassung an diese Entscheidung dahingehend, dass nunmehr zwischen „schlicht nützlichen“ und gleichwertigen bzw. identen Vordienstzeiten unterschieden wird. In dieser Novelle wurde weiters auf Grund der Urteile vom 6. November 2018 zu den Rechtssachen C-619/16 und C-684/16 vorgesehen, dass Vorgesetzte im Fall des drohenden Urlaubsverfalls rechtzeitig und nachweislich darauf hinzuwirken haben, dass die Bediensteten ihren Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.

In Tirol wurde unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Altersdiskriminierung und zur Anrechnung von Vordienstzeiten¹⁶⁰ das Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz novelliert (LGBl 16/2020). Zentrale Änderung der vorliegenden Novelle ist die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters und die Neuberechnung des Entgelts der Musiklehrpersonen nach dem Vorbild der Regelungen für sonstige Landesbedienstete.

- 2.2.9. Die Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen („**Pflanzenschädlingsverordnung**“), die mit einigen Ausnahmen ab dem 14. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, führte in Tirol zur Erlassung des Tiroler Pflanzengesundheitsgesetzes (LGBl 45/2020). Damit wurde eine übersichtliche Begleit- und Durchführungsregelung zur neuen unionalen Rechtslage geschaffen. Novellen im Bereich der Pflanzenschutzmittel- und Gentechnik-Vorsorgegesetze erfolgten ebenso in der Steiermark, Salzburg und Vorarlberg.¹⁶¹

160 EuGH vom 18.6.2019, Rs C-88/08, *Hütter*; EuGH vom 11.11.2014, Rs C-530/13, *Schmitzer*; EuGH vom 8.5.2019, Rs C-24/17, *ÖGB* und EuGH vom 8.5.2019, Rs C-396/17, *Leitner*.

161 Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorgegesetz (LGBl 17/2020) und Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 (LGBl 18/2020), Gentechnik-Vorsorgegesetz (LGBl Sbg 19/2020), Gesetz über den Schutz von Pflanzen (LGBl Vbg 41/2020).

Den Hintergrund bildete dabei ua die Verordnung (EU) 2017/625 („Kontrollverordnung“), die amtliche Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel neu regelt.¹⁶² Erwähnenswert ist zudem, dass Vorarlberg die Novelle des Pflanzenschutzgesetzes zum Anlass nahm, für nicht berufliche Verwender die zulässigen Pflanzenschutzmittel einzuschränken. Damit wurde der Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten gemäß Art 13 Abs 2 der RL 2009/128/EG ausgenützt, wonach diese in Bezug auf Pestizide (wie zB Glyphosate), die für nicht berufliche Verwender zugelassen sind, alle erforderlichen Maßnahmen treffen können, um eine gefährliche Handhabung zu vermeiden.

- 2.2.10. In **Niederösterreich** wurden mit dem neu kodifizierten **NÖ Tierzuchtgesetz 2020** (LGBl 59/2020) begleitende Regelungen zur Umsetzung der „Tierzuchtverordnung“ der Europäischen Union geschaffen. Das genannte Gesetz orientiert sich dabei inhaltlich weitgehend an einem Rahmenentwurf, der im Auftrag der Landesagrarreferentenkonferenz in einer eigenen Arbeitsgruppe **Tierzuchtrecht** ausgearbeitet wurde. Überdies wurden die bisherigen Erfahrungswerte anderer Bundesländer sowie bekannt gewordene Rückmeldungen der Europäischen Kommission im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt.

2.3. *Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben*

- 2.3.1. Im Berichtsjahr 2020 hatte besonders die **Gesetzgebung des Bundes** betreffend die Bewältigung der **COVID-19-Krise** Auswirkungen auf die Landesrechtsordnungen. Diese brachte eine Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen hervor, die Umsetzungs- und Ergänzungsbedarf auf Landesebene erforderlich machten. Der Großteil der Länder verfolgte dabei den Ansatz, durch horizontale Regelungen mit eigenen COVID-19-Gesetzen dem temporären Anpassungsbedarf auf landesgesetzlicher Ebene zu begegnen. Mit Ausnahme von Salzburg und Wien, die auf die Erlassung eines spezifischen COVID-19-(Sammel) Gesetzes verzichtet und die erforderlichen Anpassungen einzeln in den jeweiligen Materiengesetzen vorgenommen haben, wurden folgende zentrale Rechtsnormen in den Ländern im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise erlassen:

¹⁶² Sie folgten dabei dem Vorbild Niederösterreichs, Kärntens und Tirols, die bereits im vorangegangenen Berichtsjahr ihre Pflanzenschutzmittelgesetze in Umsetzung der „Kontrollverordnung“ novellierten. Vgl dazu *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 59.

- Vorarlberg: COVID-19-Sammelnovelle, LGBl 19/2020; 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl 91/2020;
- Kärnten: Kärntner COVID-19-Gesetz, LGBl 29/2020; 2. Kärntner COVID-19-Gesetz, LGBl 98/2020;
- Niederösterreich: NÖ COVID-19-Gesetz, LGBl 34/2020; 2. NÖ-COVID-19-Gesetz, LGBl 107/2020;
- Oberösterreich: Oö. COVID-19-Begleitgesetz, LGBl 35/2020; 2. Oö. COVID-19-Begleitgesetz, LGBl 110/2020; 3. Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl 116/2020;
- Steiermark: COVID-19-Sammelgesetz, LGBl 35/2020 (mit Ablauf des 31. Dezember 2020, sofern nichts anderes bestimmt war, außer Kraft getreten);
- Tirol: Tiroler COVID-19-Gesetz, LGBl 51/2020; 2. Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz, LGBl 116/2020;
- Burgenland: Gesetz vom 16. April 2020 über die Anpassungen der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie, LGBl 25/2020.

Die einzelnen COVID-19-Gesetze und deren Novellen umfassten im Allgemeinen ganz wesentliche Bereiche der von den Ländern zu regelnden Angelegenheiten (Organisationsrecht; Gemeinderecht; dienstrechtliche Sonderregelungen für die Anstellung von Epidemienärzten etc). Regelmäßig wurden dabei auch bundes(verfassungs)gesetzliche Normen und Vorgaben auf Landesebene nachvollzogen.

- 2.3.1.1. Den Ausgangspunkt für zahlreiche landes(verfassungs)rechtliche Regelungen im Berichtsjahr bildete in diesem Zusammenhang die in **Art 117 Abs 3 B-VG** temporär vorgesehene bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung für die Erleichterung der Tätigkeit der Gemeinderäte während der Verkehrsbeschränkungen (BGBl I 24/2020 – 4. COVID-19-Gesetz). Der Gemeinderat darf nach dieser Bestimmung seine **Beschlüsse im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse** nunmehr auch im **Umlaufweg** oder in einer **Videokonferenz** fassen.

Die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung erfolgte in den Ländern sowohl auf Ebene des Landesverfassungsrechts als auch auf einfachgesetzlicher Ebene. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gemeinderäte wurde die Möglichkeit der Fassung von Umlaufbeschlüssen und die Abhaltung von Videokonferenzen in Tirol etwa

im Rahmen des Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz¹⁶³ mittels Änderung der TGO 2001 und des Innsbrucker Stadtrechts 1975 normiert. Im Hinblick auf das Tiroler COVID-19-Gesetz ist aber darauf hinzuweisen, dass die Ermöglichung von Umlaufbeschlüssen und Videokonferenzen im Gemeinderat nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich sein soll: Zum einen sind diese Handlungsmöglichkeiten ausdrücklich nur als Option für den Fall der Unmöglichkeit des Zusammentretens des Gemeinderats gesetzlich vorgesehen, zum anderen behält sich die Landesregierung die „Aktivierung“ dieser Möglichkeit per Verordnung ausdrücklich vor.¹⁶⁴ Der K-AGO wurde mit § 39 Abs 4 (LGBl 29/2020) eine entsprechende Bestimmung eingefügt, Gleiches gilt für das Klagenfurter und Villacher Stadtrecht. Oberösterreich sah in § 8 Oö. COVID-19-Begleitgesetz, LGBl 35/2020 und § 3 2. Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl 110/2020 diesbezüglich sogar Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen vor.¹⁶⁵ Mit der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl 19/2020, und der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl 91/2020, wurde die Beschlussfassung im Umlaufweg bzw in einer Videokonferenz für die Gemeindevertretung im § 101 Abs 3a des Vorarlberger Gemeindegesetzes ermöglicht. Steiermark machte ebenso von der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch und änderte die Stmk GemO sowie das Statut der Landeshauptstadt Graz (LGBl 34/2020). In Niederösterreich erfolgten die entsprechenden Änderungen durch das NÖ COVID-19-Gesetz¹⁶⁶, Salzburg reagierte mit einer Änderung der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (LGBl 32/2020), Burgenland mit einer Novelle der Bgld GemO 2003, des Eisenstädter und des Ruster Stadtrechts (LGBl 34/2020).

- 2.3.1.2. Mit dem 3. COVID-19-Gesetz, BGBl I 23/2020, sowie BGBl I 136/2020 wurde im **Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten** – befristet bis zum 18. Dezember 2021 – die grundsatzgesetzliche Zulässigkeit zur Abweichung von bestimmten, taxativ aufgezählten gesetzlichen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen normiert (§ 42f KAKuG). Die Bundesländer nahmen diese Möglichkeit zum Anlass, entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen, wobei diese zumeist in den jeweiligen COVID-19-Gesetzen vorgenommen wurden. Exemplarisch sei an dieser Stelle das Vorarlberger Gesetz über Krankenanstalten genannt, welches im Rahmen

163 LGBl 51/2020 idF LGBl 116/2020.

164 § 14 Abs 1 lit a iVm Abs 3 und 5 sowie § 15 Abs 1 lit a iVm Abs 3 und 5 Tiroler COVID-19-Gesetz.

165 Siehe oben Punkt 1.2.4.

166 Siehe oben Punkt 1.2.2.

der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl 19/2020, und der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl 91/2020, diesbezüglich novelliert wurde.

- 2.3.1.3. Nach dem Vorbild entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen¹⁶⁷ wurden zudem diverse **schulrechtliche Bestimmungen** in den Ländern angepasst.¹⁶⁸ Inhaltlich ging es dabei vor allem um die Festlegung von Fristen und schuljahresübergreifende Regelungen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 oder die Möglichkeit des Einsatzes elektronischer Kommunikation für den Unterricht, die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.
- 2.3.1.4. Für den Bereich der **Vergabenachprüfung**, der gemäß Art 14b Abs 3 B-VG grundsätzlich in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder fällt, hat der Bundesverfassungsgesetzgeber – ebenso aufgrund der COVID-19-Krise eine temporäre sonderverfassungsgesetzliche Regelung getroffen,¹⁶⁹ sodass diesbezüglich landesgesetzlich kein Anpassungsbedarf bestand.
- 2.3.2. Mit der Novelle zum B-VG, BGBl I 14/2019, ist im Art 117 Abs 7 B-VG der **Beamtenvorbehalt für den Magistratsdirektor entfallen**. In Tirol wurde dieser Änderung bereits mit der Novelle zum Innsbrucker Stadtrecht 1975, LGBl 83/2019, Rechnung getragen. Es erschien daher sachgerecht, auch im Verhinderungsfall des Magistratsdirektors vorzusehen, dass dieser nicht durch einen rechtskundigen Beamten, sondern durch einen rechtskundigen Bediensteten des Stadtmagistrates vertreten wird und war daher eine erneute Novellierung des Innsbrucker Stadtrechts erforderlich (LGBl 110/2020). In Oberösterreich erfolgte der Entfall des Beamtenvorbehalts in den Stadtrechten (Linz, Steyr, Wels) mit dem Oö. Stadtrechtsanpassungsgesetz 2020 (LGBl 43/2020).
- 2.3.3. Ebenso erging – gestützt auf die B-VG-Novelle, BGBl I 14/2019 – im Berichtszeitraum eine Novelle des **Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes** (Oö. HKG-Novelle 2020, LGBl 36/2020), zumal Angelegen-

167 Die erforderlichen bundesgesetzlichen Regelungen wurden im Rahmen einer Sammelnovelle (3. COVID-19-Gesetz) erlassen. Im Bereich des Schulrechts waren das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Innovations-Bildungsgesetz von Änderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie betroffen. Zudem wurde ein COVID-19-Hochschulgesetz erlassen.

168 Siehe dazu exemplarisch das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018, das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 und das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, die im Rahmen der Schulrechtsnovelle 2020, LGBl 66/2020, in dieser Hinsicht angepasst wurden.

169 Vgl dazu das COVID-19 Begleitgesetz Vergabe, BGBl I 24/2020.

heiten der „vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen“ mit 1. Jänner 2020 nicht mehr im Art 12 Abs 1 B-VG angeführt werden. Durch diesen Entfall ging die genannte Materie rechtstechnisch somit vollständig in die Kompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung über (Art 15 Abs 1 B-VG), bestehende Grundsatzgesetze des Bundes traten mit 1. Jänner 2020 außer Kraft.

- 2.3.4. In mehreren Bundesländern wurden im Berichtsjahr die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum im Jahr 2019 erlassenen und mit 1. Juni 2019 in Kraft getretenen **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz** des Bundes¹⁷⁰ erlassen.¹⁷¹ Letzteres bezweckt die Neugestaltung der sogenannten „offenen“ Sozialhilfe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der VfGH durch sein Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019, einzelne Teile des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (insbesondere betreffend Kinderstaffelung und „Arbeitsqualifizierungsbonus“) aufgehoben hat, sodass insofern wiederum ein Regelungsspielraum der Länder besteht. Während Oberösterreich und Niederösterreich bereits im vorangegangenen Berichtsjahr Ausführungsgesetze auf Landesebene verabschiedeten,¹⁷² zogen im **Jahr 2020 Salzburg, Kärnten und Vorarlberg** nach.¹⁷³ Die wesentlichen Änderungen betreffen insbesondere den Kreis der anspruchsberechtigten Personen: In Ausführung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sind hier vorbehaltlich zwingender völker- oder unionsrechtlicher Verpflichtungen nur noch österreichische Staatsbürger, asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen sowie dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten, anspruchsberechtigt. Hilfsbedürftigen Personen, die nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen zählen, können im grundsatzfreien Raum im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Leistungen im Zusammenhang mit der Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung, in besonderen Lebenslagen und im Todesfall gewährt werden. Weiters kommt es – ebenfalls grundsatzgesetzlich vorgegeben – zu einer Herabsetzung des bisherigen Leistungsniveaus für subsidiär schutzberechtigte Personen. Weitere wesentliche Änderungen betreffen die Ausnahmen von der

170 BGBl I 41/2019.

171 Vgl hierzu eingehend *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 33 f.

172 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl 107/2019, NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl 70/2019 (zuletzt novelliert mit LGBl 90/2020).

173 Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, LGBl 21/2020; Kärntner Sozialhilfegesetz 2021, LGBl 107/2020; Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen – Sammelgesetz (LGBl Vbg 81/2020).

Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe: So wurde beispielsweise in Vorarlberg die Vermögensfreigrenze erhöht, erfolgt die grundbücherliche Sicherstellung von Wohnvermögen erst nach einem dreijährigem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe (bisher 6 Monate) und wurde – in Ausnutzung des vom VfGH in dem zuvor zitierten Erkenntnis aufgezeigten Gestaltungsspielraumes – die Möglichkeit geschaffen, durch Verordnung der Landesregierung auch für „Aufstocker“ und „Aufstockerinnen“ einen bestimmten Erwerbsfreibetrag vorzusehen. Ebenso nützte der Vorarlberger Landesgesetzgeber die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz verankerte Möglichkeit, zusätzliche Leistungen zur Vermeidung von Härtefällen vorzusehen. Die Regelungen des Salzburger und Kärntner Landesgesetzgebers sind ebenso vom Gedanken getragen, die ihnen zustehenden Gestaltungsspielräume zu Gunsten der bezugsberechtigten Personen weitestgehend auszuschöpfen.

In der Steiermark wird das **Sozialunterstützungsgesetz** im Sommer 2021 in Kraft treten,¹⁷⁴ welches die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes enthält. Keine Ausführungsgesetze haben bislang die Bundesländer Burgenland, Tirol und Wien erlassen. Hier gelten aktuell noch die Mindestsicherungsgesetze der jeweiligen Bundesländer.

- 2.3.5. Als Reaktion auf das vom Bund erlassene Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz¹⁷⁵ wurde in Kärnten mit dem **Kärntner Biomasseförderungs-gesetz** im Berichtsjahr ein entsprechendes Ausführungsgesetz geschaffen.

2.4. Abgabenrecht

Novellen im Abgabenbereich ergingen im Berichtsjahr in folgenden Landesgesetzen:

- 2.4.1. Mit dem Vorarlberger Gesetz über die **Neuregelung der Vergnügungs-steuern – Sammelgesetz** (LGBl 54/2020) wurde das Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz neu erlassen, das Gemeindevergnügungssteuergesetz novelliert und das Kriegsopferabgabegesetz aufgehoben. Mit der Aufhebung des Kriegsopferabgabegesetzes

174 Vgl dazu „Landtag beschloss neue Sozialunterstützung“, in: steiermark.orf.at vom 23.2.2021.

175 BGBl I 43/2019. Siehe dazu insbesondere *Kahl*, Die kompetenzwidrige Verlängerung der Förderung bestimmter Biomasseanlagen, *ÖZW* 2019, 38 ff und ausführlich *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 34 f und 63.

wurde auch der Kriegsofferfonds aufgelöst. Die Unterstützungsleistungen an noch lebende Kriegsoffer und deren Angehörige werden künftig aus Landesmitteln gewährt. Mit dem neu geschaffenen Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabengesetz soll einerseits die Besteuerung von Wettterminals, wie sie bislang im Kriegsofferabgabengesetz vorgesehen war, fortgeführt werden, andererseits soll mit diesem Gesetz die Besteuerung von (illegalen) Glücksspielgeräten ermöglicht werden. Damit wurde der verbleibende Spielraum, den die Grundsatzbestimmung in § 31a Glücksspielgesetz für die Besteuerung von Glücksspielgeräten durch die Länder einräumt, genützt. Auch nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz können künftig (illegale) Glücksspielgeräte besteuert werden. Darüber hinaus wurden sowohl im Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabengesetz als auch im Gemeindevergnügungssteuergesetz Erleichterungen für den Vollzug sowie eine sachlich eingeschränkte Haftung des Geräteeigentümers sowie des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung der Geräte verwendeten Räumlichkeiten vorgesehen.

- 2.4.2. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch das mit LGBl 7/2020 erlassene **Salzburger Nächtigungsabgabengesetz**. Das Gesetz setzt sich die Vereinheitlichung der Fremdenverkehrsabgaben und die Herstellung von Chancengleichheit im Nächtigungssektor zum Ziel. Damit soll auch den Umwälzungen im Nächtigungssektor, die sich insbesondere in geänderten Präferenzen von Gästen bei der Wahl ihrer Unterkünfte zeigen – seit einiger Zeit erfreuen sich Nächtigungen in gewerblich oder nicht gewerblich vermieteten Wohnungen sowie in Privathaushalten, die bevorzugt über Online-Plattformen wie *Airbnb*, *9flats*, oder *Wimdu* gebucht werden, großer Beliebtheit – Rechnung getragen werden.

Das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz sieht daher folgende Maßnahmen vor:

- Vereinheitlichung der Orts- und Kurtaxe zu einer Nächtigungsabgabe;
- Auskunftspflichten für Online-Plattformen, um einen leichteren Vollzug im Bereich der Einhebung der Abgabe zu gewährleisten sowie die Möglichkeit – unter gewissen Voraussetzungen Vereinbarungen zur Einhebung der Abgabe zu schließen;
- Anzeigepflicht der Unterkunftsanbieter sowie Registrierungspflicht;
- Informationspflicht der Unterkunftsanbieter zur Höhe der Abgabe und der Registrierungsnummer;

- Amtsinterner Datenaustausch und Verarbeitung personenbezogener Daten;
- Strafbestimmungen bei Abgabenhinterziehung, unerlaubter touristischer Vermietung und Nichterfüllung der Anzeige- und Informationspflichten.

Da Fremdenverkehrsabgaben gemäß § 16 Abs 1 Z 6 FAG 2017 ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben darstellen, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes aus § 8 Abs 1 und 5 F-VG 1948.

2.4.3. Das **Tiroler Vergnügungssteuergesetz** (LGBl 76/2020) sieht nunmehr vor, dass Eingabegeräte in Trafiken und Handelsbetrieben nicht mehr abgabepflichtig sind. Die Entwicklungen im Berichtsjahr betreffend das Tiroler Abgabengesetz, das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 und das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz werden dagegen gesondert behandelt.¹⁷⁶

2.4.4. In **Niederösterreich** ist das **NÖ Wettgesetz** mit LGBl 58/2020 kundgemacht worden. Die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher war bisher im Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher geregelt. Dieses Gesetz war seit dem Jahr 1978 nahezu unverändert in Geltung. In materiellrechtlicher Hinsicht beinhaltet das neue NÖ Wettgesetz die Einbeziehung der Wettvermittlerinnen und Wettvermittler in den Anwendungsbereich des Gesetzes, die Einbeziehung der internetbasierten Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern als Internetwettanbieterinnen und Internetwettanbieter, die Ausweitung des Jugend- und Wettkundenschutzes durch die Einführung einer personalisierten Kundenkarte, die umfassende Regelung der Ausübungsvorschriften und Pflichten der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer, die umfassende Neuregelung der Befugnisse der Behörden im Zusammenhang mit der Überwachung der Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern sowie die Umsetzung der 4. und 5. Geldwäsche. Der abgabenrechtliche Teil des Gesetzes umfasst die erstmalige **Einführung einer Wettterminalabgabe** in Niederösterreich. Aus föderalistischer Sicht ist das insbesondere deshalb bemerkenswert, weil der Landesgesetzgeber von seinem **Steuerfindungsrecht** Gebrauch gemacht hat. Die neue Landesabgabe bildet einen Mosaikstein zur tatsächlichen Inanspruchnahme einer Abgabenkompetenz auf regionaler Ebene im Rahmen der Abgabenautonomie der Länder.

176 Siehe unten unter Punkt 2.5.9.

- 2.4.5. In mehreren Ländern wurde außerdem das landesgesetzlich geregelte Abgabenrecht im Berichtsjahr dergestalt modifiziert, dass Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Krisensituation vorgenommen wurden, von der Entrichtung einer Verwaltungsabgabe befreit wurden.¹⁷⁷ Damit sollte angemessen auf die Herausforderungen der COVID-19-Krise reagiert werden.

2.5. *Landeskompetenzen*

- 2.5.1. Mit dem **Burgenländischen Archivgesetz** (LGBI 89/2020) erfolgte eine Umschreibung der Aufgaben des Landesarchivs und kommunaler Archive, die Festlegung des Verfahrens der Archivierung (Zuständigkeiten, Anbietungspflicht, Sicherung und Erhaltung von Archivgut), die Sicherstellung des Datenschutzes, insbesondere durch die Festlegung von Schutzfristen, nach deren Ablauf das Archivgut von Dritten benutzt werden kann, die Sicherstellung des Rechts auf Auskunft und Gegendarstellung der im Archivgut genannten Personen sowie die Regelung der Nutzung von Archivgut. Hintergrund dieser Regelungen war, dass im Land Burgenland bislang kein allgemeiner gesetzlicher Rahmen für die Erhaltung und Nutzung von Archivgut bestand. Das Burgenländische Archivgesetz ermöglicht die Speicherung personenbezogener Daten und bewahrt das Schriftgut so vor Vernichtung und Zersplitterung. Darüber hinaus schafft das Gesetz im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten geeignete Zugangsmöglichkeiten zum Archivgut – sowohl für wissenschaftliche Zwecke als auch für die interessierte Allgemeinheit.

- 2.5.2. Das **Burgenländische Tourismusgesetz 2021** (LGBI 6/2021)¹⁷⁸ bewirkte eine Verbesserung der Organisationsstruktur durch Schaffung größerer Tourismusverbände mit professionellen Strukturen. Es wurden klare Regelungen für Aufsichts- und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen, Überprüfungs- und Sanktionsabfolgen für alle Organisationen/Institutionen normiert, zudem der Interessensausgleich von der örtlichen Ebene auf die überregionale Ebene gehoben sowie der Verwaltungsaufwand der Gemeinden reduziert und diese damit entlastet. Weiters wurde eine klare Aufgabenteilung zwischen den Trägern des Tourismus und der zentralen Steuerung durch die Lan-

¹⁷⁷ OÖ: Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 (LGBI 50/2020); T: Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz Abgaben, LGBI 59/2020; Vbg: Verwaltungsabgabengesetz (LGBI 27/2020); Wien: COVID-19-Abgabenänderungsgesetz (LGBI 36/2020).

¹⁷⁸ Das Gesetz wurde bereits am 10. Dezember 2020 beschlossen.

destourismusorganisation geschaffen. Die Ortstaxe wird hinkünftig in relativer Höhe vom Entgelt für den Aufenthalt eingehoben.

- 2.5.3. Mit dem Gesetz vom 10. Dezember 2020, mit dem das Gesetz vom 23. Oktober 2014 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten des Burgenlandes (**Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014 – Bgld GemBG 2014**) geändert wird (LGBI 92/2020), wurde das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten den heutigen Erfordernissen an einen attraktiven Arbeitgeber einer Burgenländischen Gemeinde angepasst. Das Besoldungsrecht erfährt eine Neugestaltung der Lebensverdienstkurven durch höhere Einstiegs- und niedrigere Endbezüge, eine weitgehende Einbeziehung der bisherigen Nebengebühren in das Grundentgelt und einem Mindesteinkommen von 2.450 Euro brutto zur Erreichung eines Monatsnettomindestlohns von 1.700 Euro. Damit werden die bereits für Landesbedienstete vollzogenen Änderungen im Besoldungsrecht der Landesbediensteten¹⁷⁹ auf den Kreis der Gemeindebediensteten erweitert. Mit Ausnahme von Kärnten, das jedoch mit entsprechenden Vorarbeiten bereits begonnen hat, sind mittlerweile in allen Bundesländern die jeweiligen dienstrechtlichen Regelungen modifiziert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst worden.¹⁸⁰ Der föderale Wettbewerb der Länder im Streben nach den besten Möglichkeiten war gerade in diesem Bereich äußerst befruchtend.¹⁸¹
- 2.5.4. Im **Kärntner Landesrecht** wurde mit einer im Dezember des Berichtsjahrs beschlossenen Novelle des **Jagdgesetzes 2000** (LGBI 7/2021) mit der Regelung der „Erlaubnis zum zusätzlichen Abschluss“ (§ 57b) eine Bestimmung zur Erzielung einer Anreizwirkung für die Erfüllung des Abschlussplans der jeweiligen Wildklasse eingeführt. Zudem sind im Rahmen dieser Novelle gesetzliche Vorkehrungen zur Verhinderung einer Seuchenausbreitung durch Schwarzwild und ansteckungsverdächtigtes Schalenwild (Afrikanische Schweinepest) getroffen worden.
- 2.5.5. Eine Novelle des **Kärntner Buschenschankgesetzes** (LGBI 71/2020) bezweckte zum einen eine flexiblere Gestaltung der Ausschanktage ohne verpflichtende Unterbrechungen, zum anderen sollten den gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer entsprechend die bis-

179 Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020, LGBI 95/2019.

180 Vgl dazu insbesondere *Ranacher*, Politische Machtverhältnisse – Verschiebung der Gewichte – Verlust regionaler Gestaltungsspielräume, in: Pürgy/Lienbacher (Hg), Ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder noch sinnvoll? (2020) 141 (153 ff).

181 Vgl zu dieser Spielart des Föderalismus etwa *Sturm*, Föderalismus in Deutschland (2001) 49 f.

her in Kärnten sehr restriktiven Verabreichungsbefugnisse bei der Ausübung des Buschenschankrechts gelockert und neben der Verabreichung selbsterzeugter heimischer kalter Speisen auch der Zukauf solcher ermöglicht werden.¹⁸²

Zudem wurde das **Kärntner Weinbaugesetz 2020** (LGBl 105/2020) erlassen, welches das bisherige Kärntner Weinbaugesetz 2005 ersetzen und die positive Entwicklung im Weinbau weiter fördern soll. Die Erhaltung eines auf Qualität ausgerichteten Weinbaus in Kärnten ist weiterhin das Ziel dieses Gesetzes, weshalb auch Weingärten weiterhin nur auf geeigneten Flächen zulässig sein soll. Die kompetenzrechtliche Grundlage für landesrechtliche Bestimmungen über den Weinbau bildet Art 15 Abs 1 B-VG.¹⁸³ Ein eigenes Weinbaugesetz wurde im Berichtsjahr auch im Land Niederösterreich kundgemacht (LGBl 3/2020).¹⁸⁴

- 2.5.6. Mit der **Oö. Parteienfinanzierungsgesetz-Novelle 2020** (LGBl 10/2020) ist erstmals von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, eine Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben für Landtagswahlen sowie eine Begrenzung von Spenden (Höchstgrenze pro Kalenderjahr) an auf dem Gebiet des Landes Oberösterreich tätige territoriale und nicht territoriale Teile von politischen Parteien, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, und wahlwerbende Parteien, die an Wahlen nach der Oö. Landtagswahlordnung oder der Oö. Kommunalwahlordnung teilnehmen, vorzusehen. Zur Kontrolle dieser Regelungen wurde der Oö. Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet.
- 2.5.7. Das **Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 2019** wurde mit LGBl 1/2020 kundgemacht. Die für die Umwelt und landwirtschaftliche Produktion essentielle Bienenzucht wird durch die Erlassung dieses Gesetzes modernisiert. Neben der fachlichen Klarstellung, dass vom Geltungsbereich des Gesetzes Honigbienen (*Apis*) umfasst sind, wird der Geltungsbereich auch auf die Bienenwanderung, die weiterhin jedermann möglich ist, ausgedehnt. Kernstück der Neufassung ist dabei die Reduktion der Mindestabstände zu Nachbargrundstücken. Eine differenziertere Abstandsregelung soll neben anderen Maßnahmen zur Erleichterung bei der Aufstellung von Bienenständen führen, zudem wird eine günstigere Messung mittels Luftlinie vorgesehen. Die Ver-

182 Eine flexiblere Öffnungszeitenregelung wurde ebenso mit dem in Wien novellierten Wiener Buschenschankgesetz (LGBl 42/2020) getroffen.

183 Vgl insbesondere zu den sich ergebenden Abgrenzungsfragen Pürgy, Weinbaurecht, in: ders (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 461 (463 f).

184 NÖ Weinbaugesetz 2019.

pflichtungen für Bienenhalter werden konzentriert und übersichtlich zusammengefasst, die Bienenzuchtbestimmungen sowie die Maßnahmen gegen Bienenräuberei geringfügig angepasst und es werden großzügige Übergangsbestimmungen für bereits bestehende Bienenstände geschaffen.

2.5.8. Mit einer Novelle der **Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015** (LGBl 39/2020) wurde ein neuer 9. Abschnitt „Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlament“ eingefügt und damit einer langjährigen Forderung der Bundes- und Landesschülervertretungen entsprochen. Durch die Bestimmung wird losgelöst von den schulrechtlichen Kompetenzen des Bundes ein Schülerinnen- und Schülerparlament auf Landesebene verrechtlicht, um auch in Tirol die Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen in den Schulen auszubauen und zu festigen. Ergänzend zu den bisherigen Gepflogenheiten des Schülerinnen- und Schülerparlamentes wird der Teilnehmerinnenkreis um die Schulsprecherinnen der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erweitert. Neu ist außerdem, dass die Geschäftsordnung des Schülerinnen- und Schülerparlamentes, die insbesondere Vorschriften über den Ablauf der Sitzungen, die Beratung, die Beschlussfassung und die Weiterleitung der Beschlüsse an die Präsidentin zu enthalten hat, der Zustimmung der Präsidentin bedarf. Schließlich hat die Landtagsdirektion das Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlament ebenfalls gemäß den bisherigen Gepflogenheiten in angemessenem Ausmaß bei der Vorbereitung und organisatorischen Abwicklung seiner Sitzungen zu unterstützen.

2.5.9. Mit dem Gesetz vom 5. Februar 2020, mit dem das **Tiroler Raumordnungsgesetz 2016**, die **Tiroler Bauordnung 2018**, das **Tiroler Abgabengesetz**, das **Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003** und das **Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz** geändert werden, wurden die Möglichkeiten zur effektiven behördlichen Kontrolle der landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend Freizeitwohnsitze ausgebaut und zu diesem Zweck insbesondere auch die wechselseitige Information von Behörden im Raumordnungs- und Abgabenrecht in Bezug auf Freizeitwohnsitze gewährleistet:

- Nach dem Vorbild des Salzburger Raumordnungsgesetzes werden im neuen § 13 Abs 10 und korrespondierend im ergänzten § 13a Abs 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 sowie im § 6 Abs 2 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes Ermächtigungen zur effektiven Kontrolle der Freizeitwohnsitzbestimmungen sowie zur Erhebung von Daten von Versorgungsunternehmen bei begründe-

tem Verdacht einer gesetzwidrigen Nutzung geschaffen (Art 1 Z 1 und 2 bzw Art 5 Z 2).

- Im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 wird die Datenverarbeitungsbestimmung des § 121 um die Datenkategorie der verbrauchsbezogenen Daten sowie um die Übermittlung von Daten betreffend Freizeitwohnsitze an die mit der Vollziehung des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes befassten Behörden ergänzt (Art 1 Z 11 und 12). Korrespondierend dazu erfolgen Ergänzungen der Datenverarbeitungsbestimmung im § 8 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes (Art 5 Z 3 und 4).
- Durch die Änderungen im Tiroler Abgabengesetz soll klargestellt werden, dass die Abgabenbehörde die in einem Abgabenverfahren erlangten Daten auch in anderen Abgabenverfahren sowie in den in ihre Zuständigkeit fallenden bau- und raumordnungsrechtlichen Verfahren im jeweils erforderlichen Ausmaß verwenden darf (Art 3 Z 3). Dies gilt insbesondere für die Gemeinden zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 und der Tiroler Bauordnung 2018 hinsichtlich der Bestimmungen über Freizeitwohnsitze.

Mit Änderungen im Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz erhält die Landesregierung als Abgabenbehörde die Möglichkeit zur Übermittlung von Daten an die Gemeinden zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz sowie dem Bau- und Raumordnungsrecht (Art 4 Z 3). Dies betrifft insbesondere § 46 Abs 6 lit g der Tiroler Bauordnung 2018 sowie – korrespondierend zu § 121 Abs 8 TROG 2016 – das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 hinsichtlich der Bestimmungen über Freizeitwohnsitze.

Im TROG 2016 erfolgen vereinzelt weitere Änderungen wie etwa die stärkere Betonung des Grundsatzes des Bodensparens im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Handelsbetriebe sowie die Vorbereitung und Abwicklung von Zuschüssen aus Landesmitteln durch den Tiroler Bodenfonds im Auftrag des Landes.

Im § 28 Abs 1 lit c der Tiroler Bauordnung 2018 wird zudem klargestellt, dass die Verwendung von Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen zur Beherbergung, sofern diese über Online-Buchungsplattformen erfolgt, jedenfalls eine bewilligungspflichtige Änderung des Verwendungszweckes darstellt.¹⁸⁵

¹⁸⁵ Vgl zu alledem ausführlich *Sonntag*, Neue Regelungen zur touristischen Kurzzeitvermietung im Tiroler Landesrecht, bbl 2020, 217 ff.

- 2.5.10. Die neuerlichen **Änderungen im landesgesetzlich geregelten Wahlrecht** (LGBl 68/2020) hatten in **Tirol** im Berichtsjahr zudem innovativen Charakter. Dabei wurden die bei der Landtagswahl 2018 gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt und beispielsweise die damals kaum genutzte Möglichkeit der Urnenwahl mit Wahlkarte (dh der Wahl mit „offener“ Wahlkarte am Wahltag im „eigenen“ Wahllokal) abgeschafft. Mit der Novelle waren außerdem Verbesserungen im Bereich der Briefwahl, insbesondere für blind und schwer sehbehinderte Menschen sowie weitere Änderungen in der Organisation und Tätigkeit der Wahlbehörden verbunden.¹⁸⁶
- 2.5.11. Das **Burgenland** und die **Steiermark** verabschiedeten im Berichtsjahr zwei übereinstimmende Gesetze betreffend der **Bereinigung der Landesgrenze** zwischen dem Land Steiermark und dem Land Burgenland im Bereich des Lafnitzflusses (Grenzbereinigungsgesetz Steiermark-Burgenland).¹⁸⁷ Damit wurde dem in Art 3 Abs 3 zweiter Satz B-VG festgelegten Erfordernis Rechnung getragen.
- 2.5.12. In Wien wurde das **Wiener Veranstaltungsgesetz 2020** (LGBl 53/2020) neu erlassen. Es sollte das alte und schon überholte Regelungswerk ablösen und nunmehr alle Materien des Veranstaltungswesens in einem einzigen Gesetz integrieren. Zudem ist das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 vom Bestreben getragen, ein zeitgemäßes, auf das Wesentliche konzentrierte und für alle Beteiligten effizientes Gesetz zu schaffen. So sollte etwa durch die Einführung der einfachen Unterscheidung in anmeldepflichtige und nicht anmeldepflichtige Veranstaltungen mehr Rechtsklarheit und klarere Strukturen geschaffen werden.¹⁸⁸
- 2.5.13. Das **NÖ Raumordnungsgesetz 2014** war im Berichtsjahr zweimal (LGBl 65/2020 und LGBl 97/2020) Gegenstand von Novellierungen. Mit den gesetzten Maßnahmen wird versucht, den Vorgaben und Leitzielen des Raumordnungsgesetzes – dies betrifft insbesondere den verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden – gerecht zu werden. Beispielsweise wurde zur Stärkung der lokalen Verantwortung der Gemeinden die Möglichkeit von beschleunigten Verfahren (§ 25a)

186 Vgl dazu die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2017, die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, die Innsbrucker Wahlordnung 2011, das Tiroler Volksrechtsgesetz sowie die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 geändert werden (Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz 2020), GZ 164/20.

187 LGBl Bgld 66/2020, LGBl Stmk 101/2020.

188 Ausführlich dazu die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 erlassen wird, Beilage Nr 14/2020 zu LG-343825-2020-LAT, XX. GP, 30 ff.

geschaffen, sofern ein örtliches Entwicklungskonzept vorliegt, um strategische Planungen in den niederösterreichischen Gemeinden im Hinblick auf die langfristige örtliche Raumplanung zu forcieren und zu unterstützen.

- 2.5.14. Mit der **NÖ Bezirksverwaltungsbehörden-Übertragungsverordnung** (NÖ BVB-Übertragungsverordnung), LGBl 85/2020, wurde die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaften und der Bürgermeister bzw der Bürgermeisterinnen der Städte mit eigenem Statut als Bezirksverwaltungsbehörde im Land Niederösterreich auf die Bezirkshauptmannschaft Baden geregelt.
- 2.5.15. Zu erwähnen ist schließlich auch die im Berichtsjahr in **Salzburg** stattgefundene umfassende **Novellierung des Dienstrechts** (LGBl 78/2020). Die Änderungen waren überwiegend durch folgende Gesichtspunkte motiviert (beispielhafte Aufzählung):
- Entfall nicht mehr relevanter Bestimmungen im Sinn einer Rechtsbereinigung (dies betrifft vor allem die bisher noch vorgesehene Eignungsausbildung im Vertragsbedienstetenrecht, die nie praktische Bedeutung erlangt hat);
 - Verfahrensvereinfachung und Deregulierung (zB im Disziplinarverfahren und im Objektivierungsrecht);
 - Aufgreifen von Vollzugserfahrungen (zB Anpassungen an die befristete Bestellung von Führungskräften, Vereinfachung von Zuordnungen und Zuordnungsänderungen im Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, Erhöhung der Attraktivität der Übernahme bestimmter Funktionen) und von Ergebnissen der Arbeitsgruppen des Projekts LandSalzburg@2022 (zB Verschärfung der Bestimmungen zur Geschenkkannahme nach dem bundesrechtlichen Vorbild, Übernahme des Vorrückungstichtages im Falle einer geringfügigen Beschäftigung während einer Karenz; Verlängerung der maximal zulässigen Befristungsdauer eines Dienstvertrags auf sieben Jahre, wenn die Aufnahme zu Vertretungszwecken erfolgt; Ersetzen der Bewertungskommission im LB-GG durch einen Beirat; Vereinfachungen im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen im Objektivierungsrecht, erweiterte Vertretungsmöglichkeit der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten im Auswahlverfahren);
 - Angleichung der Rechtslage zwischen Vertragsbediensteten einerseits und Beamtinnen und Beamten andererseits (zB hinsichtlich der Urlaubsentschädigung) sowie zwischen Bediensteten im alten und neuen Gehaltssystem (in Bezug auf Leistungsanreize).

3. *Zustimmungspraxis des Bundes*

Analog zu den Zustimmungsrechten der Länder zu Bundesgesetzen normiert die Bundesverfassung verschiedene Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen. Es handelt sich dabei um folgende Fälle: Art 94 Abs 2 B-VG (Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte), Art 97 Abs 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung), Art 113 Abs 4 B-VG (Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektionen) und Art 131 Abs 5 B-VG (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder).

Insgesamt beläuft sich die Zahl der **von der Bundesregierung erteilten Zustimmungen** im Berichtsjahr 2020 auf **29**.¹⁸⁹

Ein **Einspruchsrecht der Bundesregierung** wegen Gefährdung von Bundesinteressen enthält **§ 9 F-VG** betreffend Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben. Dieses Einspruchsrecht wurde im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I 51/2012) im Gegenzug für den Entfall des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (damals Art 98 B-VG) geschaffen und ist mit 6.6.2012 in Kraft getreten. § 9 F-VG ist gemäß § 14 F-VG sinngemäß auf die durch die Landesgesetzgebung geregelte Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden anzuwenden.

Im Berichtsjahr 2020 gab es insgesamt **39 Verfahren** nach § 9 F-VG und **keinen Einspruch** gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage.¹⁹⁰

4. *Landesverwaltungsgerichtsbarkeit*

- 4.1. Mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 und der damit verbundenen Schaffung von **Landesverwaltungsgerichten** erhielten die Länder erstmals einen Anteil an der Staatsgewalt der Gerichtsbarkeit, welche –

189 Siehe dazu die Aufstellungen in Anhang 6 und 7. Differenziert wird nunmehr einerseits nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen (26) und andererseits nach Beschlussfassungen der Bundesregierungen (29) im Berichtsjahr.

190 Ein am 10.12.2020 gefasster Gesetzesbeschluss betreffend das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 wurde allerdings im Februar 2021 im Ministerrat beeinsprucht. Vgl dazu BMF, 10.2.2021, GZ 2020-0.842.485, online abrufbar unter: <<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-2021/47-ministerrat-am-10-februar-2021.html>> (12.4.2021).

im Gegensatz zur Gesetzgebung und Verwaltung – bis zum 1.1.2014 gemäß Art 82 Abs 1 B-VG (idF vor BGBl I 51/2012) ausschließlich dem Bund vorbehalten war. Diese Neuerung hatte zur Folge, dass die vertikale Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich nunmehr auf der Ebene aller drei Gewalten verwirklicht ist.¹⁹¹ Im Folgenden werden exemplarisch einzelne Erfahrungen betreffend die Verwaltungsgerichte erster Instanz in den Ländern dargestellt. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf dem Berichtsjahr 2020, sondern generell auf den ersten sieben Jahren seit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014.

- 4.2. Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine **PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes**.¹⁹² Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen.

Im Berichtsjahr 2020 hatte das **Bundesverwaltungsgericht** den Vorsitz dieser Konferenz inne. Pandemiebedingt konnte weder im Frühjahr noch im Herbst eine Konferenz abgehalten werden. Der Erfahrungsaustausch sowie die Beratung gemeinsamer Anliegen erfolgte daher auf schriftlichem Wege bzw mittels Videokonferenz.

Auch die Veranstaltungen im Rahmen des EJTN-Austauschprogrammes¹⁹³ konnten nicht in gewohnter Form stattfinden. Dieses Austauschprogramm, das vom Europäischen Parlament initiiert wurde, ermöglicht den Teilnehmern ua Kenntnisse über andere Justizsysteme zu erlangen und sich mit ihren Kolleginnen und Kollegen über Erfahrungen und die justizielle Praxis auszutauschen.

- 4.3. Hinsichtlich der Erfahrungen mit der Arbeit der Landesverwaltungsgerichte ist auch in diesem Jahr auf die erfolgreiche Abhaltung des **Linzer Verwaltungsgerichtstags 2020** zu verweisen, der am 29. September stattfand und im Zeichen der Herausforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Rechtsstaats schlechthin in Zeiten einer globalen Pandemie stand. Der Linzer Verwaltungsgerichtstag wurde wiederum vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dem Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz und der Direktion Verfassungsdienst/Landtagsdirektion des Amtes der Oö. Landesregierung in Kooperation veranstaltet. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes hielt im Rahmen der Veranstaltung einen

191 Dazu Schramek, Gerichtsbarkeit.

192 Landesverwaltungsgericht Tirol, Tätigkeitsbericht 2020, 6.

193 EJTN – Europäisches Netzwerk Fortbildung.

Vortrag zum Thema „Rechtsstaatlichkeit und Rechtsschutz – Eine Bilanz“; weitere hochkarätige Vortragende referierten etwa zu den Themen „Informationsfreiheit neu“ bzw gaben einen Überblick über aktuelle Entwicklungen im Verwaltungs(verfahrens)recht und das Berufsbild Verwaltungsrichter/in. Eine Podiumsdiskussion zum Thema „Die Verwaltungsgerichte zwischen Verwaltungsführung und Rechtsschutz“ bot die Möglichkeit, einen Rückblick bzw einen Blick in die Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu werfen.

- 4.4. Hervorzuheben ist auch, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Krise leistet, indem Juristinnen und Juristen der Geschäftsstelle in den Krisenstäben beim Amt der Oö. Landesregierung und bei den Bezirkshauptmannschaften eingesetzt wurden und weiterhin werden.
- 4.5. Abschließend ist festzuhalten, dass die **Zusammenarbeit** mit den Landesverwaltungsgerichten aus Sicht der Länder wie bereits in den vergangenen Jahren seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 **durchwegs positiv** beurteilt wird.

5. *Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform*

- 5.1. Das Berichtsjahr war primär von den Auswirkungen der COVID-19 geprägt und sahen sich die Länder zum Teil daher nicht veranlasst, signifikante Föderalismus- bzw Verwaltungsreformmaßnahmen zu realisieren. Dennoch konnten auch im Krisenjahr einige Reformbestrebungen vorangetrieben und folgende interessante Initiativen der Länder auch im Krisenjahr 2020 beobachtet werden:
- 5.2. Mit Verordnungen des Landeshauptmannes vom **Burgenland** vom 28.10.2020 (LGBl 69/2020) sowie vom 1.12.2020 (LGBl 77/2020) wurde die Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung geändert. Die darin enthaltenen Änderungen der Verwaltungsstruktur des Amtes der Burgenländischen Landesregierung traten mit 1. Jänner 2021 bzw mit 1. Februar 2021 in Kraft. Dabei erfolgte durch die Zusammenführung der Sicherheitsorganisationen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mit dem Feuerwehrrdirektor sowie der Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH eine Bündelung der Sicherheitsagenden sowie in einem weiteren Schritt zur Umsetzung der laufenden Strukturreform die Abbildung der Änderungen und Anpassungen der Gruppe 4 im Amt der Burgenländischen Landesregierung (insbesondere die Überführung der Angelegenheiten des Verkehrsrechts bzw Kraftfahrwesens aus der Abteilung 2 – Landes-

planung, Gemeinden und Wirtschaft – in die Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz).

- 5.3. Auf dem Gebiet der Verwaltungsreform sind für das Land **Kärnten** neuerlich die Weiterentwicklung des Projektes Besoldungsreform sowie des Projektes „diva – digitaler Verwaltungsakt“ zu nennen, wobei letzteres durch die COVID-19-Pandemie leicht verzögert wurde.

Das Projekt Besoldungsreform ist inhaltlich mittlerweile so weit fortgeschritten, dass nunmehr die Ausarbeitung eines Gesetzestextes beauftragt wurde und mit einer Vorlage zur Beschlussfassung durch die Kärntner Landesregierung bzw den Kärntner Landtag im heurigen Jahr zu rechnen ist.

Obgleich die COVID-19-Pandemie bei bestimmten Projekten zu Verzögerungen geführt hat, wurden in anderen Bereichen, insbesondere im Gesundheitssektor, binnen kürzester Zeit IT-Systeme bzw Lösungen zur Unterstützung der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, teilweise auch in Kooperation mit anderen Ländern bzw dem Bund, entwickelt (beispielsweise die Einführung bzw Übernahme eines epidemiologischen Langzeiterfassungssystems in Kooperation mit dem Land Steiermark).

- 5.4. Mit dem **NÖ Gesundheitsreformgesetz 2020** (LGBI 1/2020) hat das Land Niederösterreich die größte Gesundheitsreform in der Geschichte des Bundeslandes umgesetzt. Im Rahmen dieser Neuorganisation des Gesundheits- und Pflegewesens werden 27 Landes- und Universitätskliniken sowie 50 Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren in der Organisation NÖ Landesgesundheitsagentur (LGA) zusammengefasst. Das erste Halbjahr 2020 stand dabei im Zeichen des Überganges von der bestehenden in die neue Struktur. Sichtbar gemacht wird dieser Übergang auch durch die im Alltag enger werdende Kooperation von Kliniken und Pflegeeinrichtungen. Mit dem operativen Start ab 1. Juli 2020 übernahm die Landesgesundheitsagentur die Betriebsführerschaft über die Landes- und Universitätskliniken sowie Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Mit dieser in Österreich einzigartigen und wegweisenden Trägerschaft wird der nächste Schritt in die Zukunft gesetzt, um die beste „Rundum-Versorgung“ der Menschen im Bundesland Niederösterreich von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter zu gewährleisten.

- 5.5. Das Land **Oberösterreich** sah von Föderalismusinitiativen im Berichtsjahr ab und konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Pandemiebekämpfung, wobei sich gerade in diesem Bereich die Stärke föderaler Strukturen vielfach deutlich zeigte. Beispielhaft sei hier die Einführung

sogenannter „Massentests“ im Herbst des Vorjahres erwähnt, die in den Ländern durch gut funktionierende regionale Strukturen in kürzester Zeit und rasch umgesetzt werden konnten. Positiv herauszuheben ist in diesem Zusammenhang auch die Impforganisation, bei der die zentrale Beschaffung durch den Bund durch die dezentrale Verteilung durch die Länder ergänzt wurde.

- 5.6. In **Salzburg** wurde – wie schon im vorangegangenen Berichtsjahr – weiter an der Umsetzung des Reformprogrammes LandSalzburg@2022 gearbeitet. Schwerpunkte waren unter anderem die Erarbeitung einer übergeordneten Strategie und eines Leitfadens für das Thema Prozessmanagement, die Evaluierung der stark verbreiteten Telearbeit, die Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen auf Basis der zuvor durchgeführten Mitarbeiterbefragung oder die weitere Bearbeitung der angestrebten Dezentralisierungsvorhaben (insb Landesforstdirektion und Landesabgabenamt).

Daneben hat sich das Land Salzburg bis 2026 die Errichtung eines neuen Landesdienstleistungszentrums vorgenommen. Diesbezüglich laufen die organisatorischen und planerischen Vorarbeiten. Dieses Projekt hat auch weitreichende organisatorische Auswirkungen und verdient daher eine gesonderte Erwähnung.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Projekte und Vorhaben im Bereich Verwaltungsreform, wie beispielsweise die Weiterentwicklung des eingeführten SAP-Systems im Rechnungswesen, die Einführung von SAP HCM, die Digitalisierung der Abwicklung der Tourismusabgabe, die Etablierung einer Beratungsstelle Konfliktmanagement oder die Entwicklung und Verbreitung einer zentralen Fördersoftware.

- 5.7. In der **Steiermark** wurden im Berichtszeitraum eine Vielzahl von Projekten auf dem Gebiet der Verwaltungsreform umgesetzt bzw begonnen, von denen folgende, die auch die unterschiedlichen Handlungsebenen und -bereiche aufzeigen, beispielhaft zu nennen sind:

- Etablierung des Klimakabinetts und deren Steuerungsgruppe;
- Verankerung der Kennzeichnung von klimaschutzneutralen Wirkungszielen und Angabe von Klimaschutzindikatoren im Budget 2021 (VOWO 2020);
- Einführung eines Management-Informationssystems (eRZL) zur Erstellung der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne (Wirkungsorientierte Steuerung);
- Erarbeitung und Umsetzung der Richtlinie zur Telearbeit;

- Dienststellenübergreifende Kooperation zur Entlastung der Bezirkshauptmannschaften bei deren Aufgabenbewältigung im Rahmen der Pandemie (wie beispielsweise die Einrichtung einer zentralen Arbeitsgruppe zur Abwicklung der Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz sowie eines zentralen Corona-Dienst Pools);
- Ausrollen der zentralen Eingangsrechnung in den Abteilungen des Amtes.

5.8. In Bezug auf **Vorarlberg** ist im Berichtsjahr folgende Initiative anzuführen:

Die „Expertengruppe Deregulierung“ unter der Leitung des Landesamtsdirektors und unter Mitwirkung der Wirtschaftskammer, die – aufbauend auf den Abschlussbericht zum Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“ – Anfang des Jahres 2015 ihre Arbeit aufgenommen hatte, setzte ihre Tätigkeit auch im Jahr 2020 fort. Ziel ist es, nach Vereinfachungen und Erleichterungen – insbesondere auf der Vollzugsebene – zu suchen und diese nach Möglichkeit auch umzusetzen.

6. *Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten*

6.1. **Oberösterreich:** Im Berichtsjahr wurde die Umsetzung und Förderung einer langfristig strukturierten Führerscheinausbildung im Feuerwesen beschlossen, um die Schlagkraft der Feuerwehren zu erhalten. Dazu erarbeitete der Oö. Landes-Feuerwehrverband in Kooperation mit der Fachvertretung „Oö. Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr“ auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen ein Ausbildungsprogramm, das durch das Land Oberösterreich gefördert wird.

Darüber hinaus konnten auch die in den Vorjahren erwähnten Aktivitäten hinsichtlich Innovation und Nachhaltigkeit fortgesetzt werden.¹⁹⁴ Die Herausforderungen der Covid-19-Pandemie haben sich jedoch auch in diesem Bereich insoweit ausgewirkt, als bereits geplante Innovationsprojekte nicht gestartet werden konnten.

So hat das Konzept zur Innovationsförderung über die öffentliche Beschaffung gut gegriffen. Es ebnet den Weg zur systematischen Innovationsprojektfindung im Gegensatz zu dem früher vorherrschenden System, das eher zufällig Innovationsprojekte hervorgebracht hat. Dieses Konzept wurde im Rahmen des EU-Projekts „InnovationBroker“

¹⁹⁴ Siehe dazu *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 76 f.

eingebraucht und konnte mit der Umsetzung eines abschließenden Innovationseinkaufs als Best-Practice-Beispiel für andere EU-Teilnehmerländer dienen. Das Land Oberösterreich zählte damit zu den wenigen Projektpartnern, die dieses definierte Ziel erreicht haben.

Das Projekt „AltUni“ ist bereits weitgehend erfolgreich abgeschlossen. Die Fertigstellung eines Abschlussberichts musste auf Grund der Covid-19-Krise auf das Jahr 2021 verschoben werden.

- 6.2. In **Tirol** ist im Rahmen dieser Rubrik das Gesetz über den Verzicht des Landes Tirol auf die Einrede der Verjährung gegenüber Opfern von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt in Heimen der Jugendwohlfahrt, zu erwähnen.¹⁹⁵ Die Landesregierung wird dabei bei Vorliegen näher genannter Voraussetzungen zur Abgabe entsprechender prozessrechtlicher Erklärungen ermächtigt, sodass im Ergebnis Personen, denen in Kinder- oder Jugendheimen des Landes Tirol körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt angetan wurde, nun auf dieser gestärkten rechtlichen Basis ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegen das Land Tirol geltend machen können.

195 LGBL 123/2020.

D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

1. Allgemeines

- 1.1. Seit 2012 gibt der Österreichische Gemeindebund einmal jährlich den „**Kommunalen Zukunftsbericht**“ heraus, in dem sich (Gast-)Autoren mit Zukunftsfragen der Gemeinden befassen. Der Kommunale Zukunftsbericht für das Jahr 2020 beschäftigte sich mit den Herausforderungen der COVID-19-Krise, die auf Gemeindeebene zu meistern waren. Dabei wird hervorgehoben, dass sich gerade in der Krise gezeigt habe, dass „die Gemeinden, die kleinen Einheiten [...] besonders in Krisenzeiten ein Garant der Stabilität, des Zusammenhalts und des Miteinanders“ sind. Im ersten Beitrag des Präsidenten des Österreichischen Gemeindegewerks, *Alfred Riedl*, wurde zudem die Digitalisierung angesprochen, die er als „Chance des Jahrhunderts für all unsere Gemeinden“ bezeichnet.¹⁹⁶ Auch die weiteren Beiträge im Kommunalen Zukunftsbericht widmeten sich vorwiegend dem Thema „Corona“ bzw. „Digitalisierung“.¹⁹⁷
- 1.2. Die Corona-Krise hat die österreichischen Gemeinden im Jahr 2020 vor zahlreiche, vor allem finanzielle Herausforderungen gestellt. Insbesondere die Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer und den Ertragsanteilen haben massive Löcher in die Gemeindehaushalte gerissen. Die Gemeinden sind mit Einnahmeneinbußen von 1,5 bis 1,9 Mrd. Euro (inkl. Wien) konfrontiert. Hinzu kommen weitere Mindereinnahmen durch das Konjunkturstärkungsgesetz,¹⁹⁸ welches die Gemeinden in den nächsten Jahren mittragen müssen. Gleichzeitig konnten die laufenden Ausgaben nicht reduziert werden, da Gemeinden in hohem Maße Systemleistungen (von der Wasserversorgung bis zur Pflichtschule) erbringen. Die finanzielle Schieflage der österreichischen Gemeinden konnte im Berichtsjahr mit dem **Kommunalinvestitionsgesetz 2020** („Gemeinde-Investitionsmilliarde“)¹⁹⁹ ein wenig ausgeglichen werden, dennoch werden weitere Unterstützungsleistungen von Seiten des Bundes und der Länder auch künftig erforderlich sein, um eine auf hohem Niveau befindliche Daseinsvorsorge weiterhin gewährleisten zu können.

¹⁹⁶ *Riedl*, Auf die Gemeinden ist immer Verlass.

¹⁹⁷ *Fleischhacker*, Gegen das Virus, gegen die Welt; *Detlling*, Nach Corona: Die Zukunft von Stadt und Land; *Swarat*, Die digitale Zukunft der Dörfer.

¹⁹⁸ Siehe hierzu bereits oben Kapitel B. Bundesebene, Punkt 2.3.

¹⁹⁹ Vgl. ebenso bereits oben Kapitel B. Bundesebene, Punkt 2.3.

2. **Gemeinderecht**

- 2.1. Im Berichtsjahr 2020 ergingen in acht Ländern **Novellen der jeweiligen Gemeindeordnungen** (und auch der Stadtrechte)²⁰⁰. Die meisten dieser Novellen lassen sich auf erforderliche Anpassungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückführen.
- 2.2. Für die Dauer der behördlichen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte waren in organisatorischer Hinsicht besondere gesetzliche Vorkehrungen erforderlich, um die Handlungsfähigkeit von Kollegialorganen (zB der Gemeinderäte und ihrer Ausschüsse, der Gemeindevorstände, der Kollegialorgane von Gemeindeverbänden etc.) zu gewährleisten.

Im Berichtsjahr ergingen vor diesem Hintergrund Novellen in folgenden Ländern:

Burgenland (LGBI 34/2020), Kärnten (LGBI 29/2020 und LGBI 80/2020), Niederösterreich (LGBI 34/2020 und LGBI 107/2020), Salzburg (LGBI 32/2020), Steiermark (LGBI 34/2020 und LGBI 114/2020), Tirol (LGBI 51/2020 und LGBI 116/2020) und Vorarlberg (LGBI 52/2020 und LGBI 91/2020).

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr – ebenso in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise – auf Länderebene verschiedentlich Maßnahmen **gesetzt**, um die negativen Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden abzufedern.²⁰¹

- 2.3. Des Weiteren sind folgende Änderungen im Gemeinderecht für das Berichtsjahr hervorzuheben:
- 2.3.1. Im **Vorarlberger Gemeindegesetz** wurden mit LGBI 67/2020 als Folge einer Entscheidung des VfGH vom 6. Oktober 2020 (G 166-168/2020, V 340/2020)²⁰² eine Wortfolge in § 22 Abs 1 des Gemeindegesetzes sowie die §§ 58 bis 63 und § 64 Abs 1 lit c des Landes-Volksabstimmungsgesetzes aufgehoben.
- 2.3.2. Mit der zweiten Novelle der **Tiroler Gemeindeordnung** (LGBI 109/2020) im Berichtsjahr waren folgende Änderungen in der Tiroler Gemeindeordnungen 2001 verbunden:

200 Siehe zB die Änderung des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 durch LGBI 51/2020 und LGBI 110/2020, des Statuts für die Stadt Steyr 1992, des Statuts für die Landeshauptstadt Linz und des Statuts für die Stadt Wels 1992 (jeweils mit LGBI 437/2020 und LGBI 68/2020) oder die Änderungen des Klagenfurter Stadtrechts 1998 und des Villacher Stadtrechts durch LGBI 80/2020.

201 Vgl dazu unten Punkt 3 in diesem Kapitel.

202 Siehe dazu Kapitel G. Judikatur, Punkt 1.5.1.

- die Aufnahme eines weiteren Straftatbestandes betreffend die Führung des Gemeindewappens (§ 11 Abs 9 erster Satz)
- die Ermöglichung der Übertragung von Sitzungen des Gemeinderates im Internet (Livestream) (§ 36 Abs 1)
- eine Klarstellung betreffend die Ausschreibung einer Volksbefragung (§ 63 Abs 3).

Darüber hinaus erfolgte aufgrund zwischenzeitlicher gemachter Erfahrungen in der Praxis die Anpassung der Regelung betreffend den pandemiebedingten Ausschluss der Öffentlichkeit von Sitzungen des Gemeinderates wegen verkehrsbeschränkender Maßnahmen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass unter Umständen nicht die gesamte Bevölkerung von solchen verkehrsbeschränkenden Maßnahmen betroffen sein muss und daher der nicht betroffene Bevölkerungsteil bzw nicht betroffene Berufsgruppen (wie zB Medienvertreter in Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit) auch nicht von der Teilnahme an einer solchen Sitzung ausgeschlossen sein soll. Mit LGBl 110/2020 wurde die beschriebene Anpassung auch für das Innsbrucker Stadtrecht 1975 umgesetzt sowie die Vertretung des Magistratsdirektors im Verhinderungsfall durch den dienstältesten rechtskundigen Abteilungsleiter des Stadtmagistrats normiert.

2.3.3. In Salzburg ist die geltende Salzburger Gemeindeordnung 1994²⁰³ grundlegend überarbeitet und neu verfasst worden. Mit der nunmehr geltenden **Salzburger Gemeindeordnung 2019** (LGBl 9/2020) wurde das Kommunalrecht den heutigen Anforderungen der politischen Arbeit in den Kommunen angepasst. Dabei wurde jede einzelne Bestimmung einer Vereinfachungs- oder Deregulierungsprüfung unterzogen. Zusammengefasst können die Neuerungen wie folgt übertitelt werden:

- Deregulierung und Verfahrensoptimierung;
- klare Zuständigkeiten, um Rechtssicherheit zu schaffen;
- Ausbau von Minderheitenrechten (zum Beispiel Ersatzgemeindevertreter);
- Stärkung direkter Demokratie;
- moderne Gesetzessprache und leichte Lesbarkeit;
- Anpassungen an technische Entwicklungen;
- starke Berücksichtigung praktischer Erfahrungen.

203 Diese beruhte in wesentlichen Teilen auf der Salzburger Gemeindeordnung 1956, die in den Jahren 1965, 1976 und 1994 nach zahlreichen Novellen jeweils wiederverlautbart, jedoch nie grundlegend überarbeitet worden war.

Die als notwendig erkannte Reform des Gemeinderechtes wurde von einer Arbeitsgruppe vorbereitet und beraten, deren Zusammensetzung (Vertreter des Salzburger Gemeindeverbandes und der Gemeindeabteilung des Amtes der Landesregierung, leitende Mitarbeiter der Gemeindevollziehung) eine starke Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und Bedürfnisse gewährleistete. Diese Arbeitsgruppe erarbeitete zahlreiche Detailvorschläge, die vor allem aus praktischer Sicht Vereinfachungen, Deregulierungen und Anpassungen an technische Entwicklungen (zB verstärkte Nutzung des Internet) bewirken sollen.²⁰⁴

Im Zuge der Novelle LGBl 99/2020 wurde angesichts der Corona-Pandemie im Jahr 2020 auch die Verpflichtung zur Durchführung von Gemeindeversammlungen temporär aufgehoben.

3. **Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Krise – Reaktionen der Landesgesetzgeber**

- 3.1. Das **Kärntner Regionalfondsgesetz**, LGBl 67/2020, geht auf Vorschläge zurück, die ein durch Landesrat Ing. *Daniel Fellner* einberufener Expertenstab erarbeitet hat, um im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kärntner Gemeinden zu erhalten. Dies vor dem Hintergrund, dass sich im laufenden Finanzjahr die wesentlichen Gemeindeeinnahmen (vor allem Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben, Bedarfszuweisungsmittel und Kommunalsteuer) infolge der Krise voraussichtlich um mindestens 10% im Verhältnis zum Vorjahr vermindern werden. Ziel ist es nunmehr, einerseits die kurz- und mittelfristige Liquidität der Kommunen sicherzustellen und andererseits auch Spielraum für künftige Investitionen zu ermöglichen. Als eine Maßnahme zur Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit soll vorgesehen werden, dass der Kärntner Regionalfonds befugt ist, an Gemeinden Kredite zu gewähren, damit diese ihre liquiden Mittel in Anbetracht der krisenbedingten Einnahmenverluste verstärken können. Diese Befugnis wird jedoch nur befristet bis Ende des Jahres 2021 eingeräumt.
- 3.2. Das Land Oberösterreich wollte den durch die Corona-Krise verursachten Einnahmenausfällen auf Gemeindeebene mit drei zentralen Maßnahmen entgegenwirken. Im Juli 2020 wurde mit dem

²⁰⁴ Vgl dazu ausführlich die Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Gesetz über die Regelung des Gemeindewesens im Land Salzburg erlassen wird (Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019), 107 BlgLT XVI. GP, 41 f.

Oö. Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020 eine Verordnungs-ermächtigung zur Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen gemäß § 83 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 und gemäß § 58a der Stadtstatute samt Regelungen für die Verwendung und Rückführung der angehobenen Kassenkredite vorgesehen (LGBl 68/2020). Ungeachtet der Negativentwicklung der Ertragsanteile ist es oberstes Ziel, dass jede Gemeinde einen ausgeglichenen (Nachtrags-)Voranschlag erstellen kann. Mit dem **Oö. Gemeindehaushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020** sollte daher – zeitlich begrenzt für die COVID-19-Krise – der Haushaltsausgleich auch als erreicht gelten, wenn die Liquidität durch innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven oder durch Kassenkredite sichergestellt ist (LGBl 96/2020). Außerdem hat die Oö. Landesregierung das **Oö. Gemeindepaket 2020** beschlossen. Mit einem Volumen von 344 Millionen Euro²⁰⁵ sollte die Liquidität in Oberösterreichs Gemeinden gesichert und Investitionen in den Kommunen ermöglicht werden.

- 3.3. Im **Burgenland** wurden im Gesetz vom 16. April 2020 über die Anpassungen des Burgenländischen Gemeinderechts anlässlich der COVID-19-Pandemie drei im Verfassungsrang stehende Gesetze, namentlich die **Bgld Gemeindeordnung 2003**, das **Eisenstädter Stadtrecht 2003** sowie das **Ruster Stadtrecht 2003** abgeändert (LGBl 34/2020). Im Zuge dieser Novelle war die **Sicherung der Liquidität** der Gemeinden ein zentrales Anliegen. Nunmehr können ausnahmsweise auch Darlehen für Ausgaben der laufenden Verwaltung bei bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie bestehenden oder eingegangenen Verbindlichkeiten aufgenommen werden. Vor Aufnahme solcher Darlehen ist der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde und der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme sowie der geplanten Verwendung des Darlehens vorzulegen. Genehmigungsvorbehalte gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 87) bzw der Stadtrechte (§ 85 Eisenstädter Stadtrecht 2003, § 84 Ruster Stadtrecht 2003) bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Landesregierung kann Richtlinien über die Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung von Darlehen nach diesem Absatz durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit

205 Es wird ein Mix verschiedener Maßnahmen vorgesehen: 50 Millionen Euro Sonderzuschüsse für Gemeinden und Städte, aufgeteilt nach der Einwohnerzahl und Finanzkraft der Gemeinden bzw Städte; Erhöhung der Bedarfszuweisungsmittel um weitere 25 Millionen Euro; Erlassung von Darlehen in der Höhe von 25 Millionen Euro zur Gänze durch das Land Oberösterreich; 75 Millionen Euro aus Gemeindeförderungen; Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen mit 45 Millionen Euro durch das Land Oberösterreich usw.

und Zweckmäßigkeit festlegen. Die Regelungen sind temporär angelegt und sollen mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft treten.

- 3.4. Die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden, insbesondere in finanzieller Hinsicht war auch in Niederösterreich ein Anliegen der Landesgesetzgebung. Mit einer **Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973**, LGBl 35/2020, sollten Maßnahmen gesetzt werden, um die zu erwartenden Einnahmenschwankungen der Gemeinden abzufedern. Interessant ist, dass es der Landesgesetzgeber für erforderlich erachtete, die Änderungen in einem eigenständigen, vom NÖ COVID-19-Gesetz (LGBl 34/2020) unabhängigen Antrag aufzunehmen, da man zunächst davon ausging, dass die geplante Änderung vom Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 iVm § 14 F-VG 1948 umfasst sei und eine umgehende Kundmachung des NÖ COVID-19-Gesetzes sichergestellt werden sollte.

Zur Novelle im Detail: Die befristete Erhöhung des in § 79 Abs 1 festgelegten Prozentsatzes dient der Abfederung der aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie zu erwartenden Einnahmenschwankungen der Gemeinden. Entsprechend § 72a Abs 9 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Vorhaben, die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis ausgewiesen sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringungen gesichert ist sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorliegen.

Der letzte Satz in § 79 Abs 1a des Entwurfs regelt unmissverständlich, dass der Kassenkredit kein Bedeckungsmittel ist. Eine gesicherte Bedeckung (nach § 72a Abs 9 NÖ Gemeindeordnung 1973) liegt nur dann vor, wenn zB zugesagte Förderungen, Eigenmittel, Darlehensaufnahmen oder Vermögensveräußerungen realisierbar sind. Der Kassenkredit dient zur kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung zur Bestreitung von Pflichtausgaben der Gemeinde. Er dient somit als kurzfristige Zwischenfinanzierung für erzielbare Einzahlungen aus Steuern, Abgaben und Gebühren sowie zugesagten Förderungen. Diese Einzahlungen müssen jedenfalls in einem absehbaren Zeitraum erzielbar sein und dürfen keinesfalls langfristige Forderungen beinhalten. Primär ist der Kassenkredit daher vor allem zur Zwischenfinanzierung für laufende Mittelaufwendungen zur Aufrechterhaltung der absolut notwendigen Infrastruktur der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Im weiteren Gesetzwerdungsprozess stellte sich – nach einer Anfrage an das zuständige Bundesministerium für Finanzen – heraus, dass das kurzfristige System der Kassenstärker nicht unter § 14 F-VG zu subsumieren ist. Folglich war das Verfahren gemäß § 14 F-VG iVm § 9 F-VG

1948 nicht durchzuführen. Dies bedeutete, dass auch die Änderung der Kassenkreditbestimmung in der NÖ Gemeindeordnung 1973 am 17. April 2020 – ohne Zustimmung der Bundesregierung – ohne Rückwirkung in Kraft treten konnte. Daher war die Inkrafttretensbestimmung anzupassen.

- 3.5. In Tirol wurde das **Tiroler Finanzzuweisungsgesetz 2020** mit LGBI 67/2020 novelliert und im Wesentlichen wie folgt begründet: Aufgrund der seitens des Bundes und des Landes gesetzten Maßnahmen zur Verhinderung von COVID-19 ist mit erheblichen Rückgängen bei der Kommunalsteuer, den Abgabenertragsanteilen, aber auch bei den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen (wie Wasser und Kanal) zu rechnen. Ebenso sind aber auch Einnahmenausfälle in sonstigen Bereichen wie bei den Kindergartenbeiträgen oder den Beiträgen für schulische Nachmittagsbetreuung zu erwarten. Zudem haben die Gemeinden trotz teilweiser Freistellung von Bediensteten die Personalkosten weiter in voller Höhe zu tragen. Eine Abschätzung der Einnahmenausfälle, insbesondere bei den Abgabenertragsanteilen und der Kommunalsteuer, ist zum Beschlusszeitpunkt nicht möglich. Auch mittel- und langfristige Auswirkungen sind nicht abschätzbar, es ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass hier mit finanziellen Einbußen über Jahre hinweg zu rechnen ist. Gegenstand der Novelle ist die Gewährung einer **COVID-19-Finanzzuweisung des Landes Tirol an die Tiroler Gemeinden im Jahr 2020**. Die Finanzzuweisung erfolgt in Form einer Schlüsselzuweisung und soll die beschriebenen Einnahmenausfälle teilweise ausgleichen. Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel für die Tiroler Gemeinden sind Teil eines bereits beschlossenen 400 Millionen Euro Hilfspaketes der Tiroler Landesregierung.
- 3.6. In der **Steiermark** wurde mit der Novelle LGBI 34/2020 in § 82a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 bzw § 83a des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 festgelegt, dass zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden durch Verordnung die festgelegten Höchstgrenzen für die Inanspruchnahme von Kassenstärkern bis zu einem Drittel angehoben werden können.
- 3.7. Darüber hinaus wurde mit zahlreichen **finanziellen Unterstützungspaketen** in Millionenhöhe in **allen Bundesländern** auf die angespannte Liquiditätslage der Gemeinden reagiert.²⁰⁶

206 Siehe dazu <<https://kommunal.at/dem-gemeindepaket-des-bundes-folgen-unterstuetzungspakete-der-laender>> (zuletzt abgerufen am 4.5.2021).

4. **Österreichischer Städtetag**

Der 70. Städtetag sollte ursprünglich vom 27. bis 29. Mai 2020 rund um das Thema urbane Klimastrategien für Stadtregionen mit einer Vielzahl an Vorträgen stattfinden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde der Österreichische Städtetag zunächst auf November verschoben. Aufgrund erneut verschärfter Corona-Maßnahmen – die am 3. November in Kraft getretene COVID-Schutzmaßnahmenverordnung untersagte Veranstaltungen – entschloss man sich schließlich, den Städtetag 2020 in seiner bekannten Form für das Berichtsjahr abzusagen und als Ausgleich dazu insgesamt fünf digitale Themen-Workshops am 11. und 12. November 2020 abzuhalten.

Der **Themenworkshop 1 „Finanzen“** befasste sich mit den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Finanzen der Städte und Gemeinden. Die Ausgaben gerade im Sozialbereich wachen exorbitant, Städte versuchen daher auch Alternativen für die Finanzierung der Daseinsvorsorge zu erforschen. Der Themenworkshop beleuchtete dabei konkrete Beispiele, wie Genossenschaften, Crowdfunding und Gemeindekooperationen aus dem In- und Ausland sowie deren Tauglichkeit in der kommunalen Praxis.

Der **Themenworkshop 2 „Hört auf die Jugend!“** knüpfte an die „Fridays for Future“-Bewegung an. Unter der Prämisse, dass Jugendliche Leben in die Kommunen bringen und ein wichtiger Teil der Gesellschaft sind, wollen Gemeinden Jugendliche als aktive MitgestalterInnen gewinnen und ihre Potenziale nutzen. Der Themenworkshop widmete sich konkret folgenden Fragen: Welchen Beitrag kann die Jugendarbeit dabei leisten? Wie sieht Partizipation im digitalen Zeitalter aus? Welche Möglichkeiten der Mitbestimmung gibt es für junge Menschen?

Der **Themenworkshop 3 „Klimaschutz-Siedlungsentwicklung-Verkehr: bringen wir das zusammen?“** hatte bereits im Vorfeld themenspezifische Webinare angeboten, die gemeinsam von Städtebund und Austria Tech GmbH organisiert worden waren. Gegenstand dieses Workshops waren ua zwei Impulsvorträge. Zudem konnte mit der aktuellen Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, *Leonore Gewessler*, ein prominentes Mitglied der Bundesregierung für diesen Themenworkshop gewonnen werden.

Der **Themenworkshop 4 „Grüne Infrastruktur“** widmete sich den Auswirkungen von Wetterextremen als Folge des Klimawandels und den Handlungsmöglichkeiten von Städten im Bereich von grüner

(Pflanzen-) und blauer (Wasser-)Infrastruktur. Bereits im Oktober und November haben zu diesem Thema Webinare stattgefunden.

Der **Themenworkshop „Corona-Kommunales Krisenmanagement“** beleuchtete das Krisenmanagement des Frühjahres-Shutdowns und leitete Handlungsempfehlungen für die aktuelle Situation ab: Städte und Gemeinden, die für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge und die kritische Infrastruktur wie Müllentsorgung und Wasserversorgung verantwortlich sind, aber auch für Kindergärten und Sozialdienste, mussten binnen kürzester Zeit auf die neue Situation reagieren und dies bei starken Einbrüchen der finanziellen Mitteln. Sämtliche neue Verordnungen sind auf kommunaler Ebene umzusetzen – auch die Auswirkungen dieser Maßnahmen waren und sind unmittelbar auf kommunaler Ebene spürbar.

Aufgrund der organisatorischen Änderungen wurde auf den Beschluss einer sonst traditionellen Resolution verzichtet.

5. Österreichischer Gemeindetag

Aufgrund der Corona-Pandemie musste der 67. Österreichische Gemeindetag 2020 abgesagt werden. Nächstes Jahr findet der Gemeindetag am 16. und 17. September in der Messe Tulln statt. Die für heuer geplante Veranstaltung in der Messe Innsbruck wird auf den 22. und 23. Juni 2023 verschoben.

Zuvor wurde der 67. Österreichische Gemeindetag bereits von Juni 2020 auf September 2020 verschoben. Aufgrund der weiterhin herausfordernden Entwicklung rund um die Corona-Epidemie war die Abhaltung von Großveranstaltungen in diesem Jahr leider nicht möglich. Die Entscheidung wurde aufgrund mehrerer Faktoren und in Absprache mit dem Tiroler Gemeindeverband und dem Kommunalverlag getroffen.

Mit einer per Umlaufbeschluss verabschiedeten Resolution des Präsidiums des Österreichischen Gemeindebundes vom 29. April 2020 wurde ein kommunaler Rettungsschirm gefordert, um die Liquidität in den Gemeinden zu sichern sowie ein kommunales Investitionsprogramm in der Höhe von 1 Milliarde Euro. Eine weitere Forderung betraf eine Verlängerung des Finanzausgleichs, damit Bund, Länder und Gemeinden in Krisenzeiten keine langwierigen Diskussionen über den Finanzausgleich führen müssen.

Bei der Bundesvorstandssitzung des Österreichischen Gemeindebundes am 2. September 2020 wurden zudem zwei weitere Resolutio-

nen an den Bund beschlossenen. Die Kommunikation in und während der Corona-Krise stellte die Gemeinden vor große Herausforderungen, etwa aufgrund spärlicher und manchmal auch widersprüchlicher Informationen über Verordnungen und Erlässe des Bundes. Dazu kam, dass Bürgermeister aufgrund zu strenger Datenschutzbestimmungen, nicht über COVID-19-Erkrankte in ihren Gemeinden informiert wurden und werden. Der Gemeindebund fordert deswegen eine zeitgemäße Adaptierung des Datenschutzgesetzes, um Menschen direkt vor Ort besser zu helfen und auch eine einheitliche Behördeninformation mit einer Anlaufstelle für alle Behörden.

In Hinblick auf das von der Bundesregierung angekündigte Informationsfreiheitsgesetz, im Zuge dessen das Amtsgeheimnis abgeschafft werden soll, nimmt der Gemeindebund folgende Haltung ein: Der Gemeindebund steht einer Reform des Amtsgeheimnisses sowie der Neuregelung der Transparenzvorschriften ausdrücklich positiv gegenüber. Gefordert werden seitens der Gemeindevertreter klare und einfache Regeln und eine umfassende Reduktion des Verwaltungsaufwandes, etwa durch die Abschaffung von sinnlosen Leer- oder Mehrfachmeldungen.²⁰⁷

6. Diskussion um „Zukunft Europas“

Am 9. Juni 2020 starteten Europaministerin *Karoline Edtstadler* und Gemeindebund-Präsident *Alfred Riedl* einen groß angelegten Diskussionsprozess mit mehreren Gruppen, darunter auch mit Bürgermeistern und EU-Gemeinderäten. Inhaltlich wurde darüber debattiert, wie sich die EU weiterentwickeln soll und welche Zukunftsanliegen die Menschen bewegen. Die Zukunftsdebatte ist eigentlich ein Schwerpunkt der *Von der Leyen*-Kommission. Am Europatag im Mai hätte die europäische Auftaktveranstaltung in Dubrovnik stattfinden sollen, seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie ist es um dieses Thema aber still geworden.

Um die Diskussion vorzubereiten und aktiv zu beeinflussen, startete man in Österreich nun mit nationalen Dialogen und Veranstaltungen. Die Debatte mit den Kommunalvertretern drehte sich natürlich vor allem um kommunale Themen wie Daseinsvorsorge, regionale Wirtschaft und Vergaberecht. Aber auch kritische Fragen zur europäischen Solidarität oder zu künftigen EU-Erweiterungen wurden nicht ausge-

²⁰⁷ Die insgesamt drei Resolutionen sind in Anhang 9 abgedruckt.

spart. Präsident *Riedl* betonte einmal mehr, wie stark sich die lokalen Dienstleistungen in der Krise bewährt haben und forderte, die autonome Selbstverwaltung und die Organisation der Daseinsvorsorge in Gemeindehand nicht anzutasten. Europa sei wichtig und notwendig in den großen Fragen. Für Klimaschutz und Migration brauche es größere Konzepte. Wie aber Wasserversorgung, Müllabfuhr und Pflege im Detail zu organisieren sind, das solle jede Gebietskörperschaft selbst entscheiden dürfen. Zunehmend kompliziertere Regeln und Richtlinienvorgaben bis auf Gemeindeebene würden nur dazu beitragen, die lokale Selbstverwaltung auszuhöhlen, weil kleine und mittlere Gemeinden nicht mehr in der Lage sein werden, das juristisch komplexe Regelwerk aus eigenen Mitteln umzusetzen. Der Präsident erinnerte in diesem Zusammenhang auch an die Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung, die als Grundrechtekatalog der Gemeinden wichtige Autonomierechte festschreibt.

E. Finanzieller Föderalismus

1. Einfachgesetzliche Entwicklungen

1.1. Finanzausgleichsgesetz

1.1.1. Die für den finanziellen Föderalismus zentrale Norm ist das **Finanzausgleichsgesetz 2017** (FAG 2017, BGBl I 116/2016). Dieses wurde im Berichtsjahr insgesamt **einmal novelliert**:

1.1.2. Die Änderung des FAG 2017 erfolgte im Zuge des Budgetbegleitgesetz 2021 (BGBl I 135/2020), mit dem die Regelung über die Abzüge von den gemeinschaftlichen Bundesabgaben vor dem Hintergrund der Abschaffung des Pflegeregresses mit 1.1.2018 entsprechend angepasst wurde.

Gemäß § 10 Abs Z 2a FAG 2017 sind von den Ertragsanteilen des Bundes bei der Umsatzsteuer ein Betrag in Höhe der Ausgaben gemäß den Bundesgesetzen über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen (BGBl I 85/2018, BGBl I 95/2019 sowie BGBl I 135/2020) zur Finanzierung dieser Ausgaben abzuziehen.

1.1.3. Die Auswirkungen der COVID-19-Krise waren vor allem in finanzieller Hinsicht spürbar. Deshalb strebten die Finanzausgleichspartner eine **Verlängerung der Finanzausgleichsperiode** für vorerst weitere **zwei Jahre** an.²⁰⁸

1.2. Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz

1.2.1. Von Interesse ist insbesondere auch der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 16.10.2020 (VSt-265/46) zur **Kostentragung im Zusammenhang mit COVID-19**. Die Landesfinanzreferentenkonferenz erinnerte dabei an den bereits am 24.4.2020 gefassten Beschluss, in welchem das BMF (Bundesministerium für Finanzen) aufgefordert wurde, „unverzüglich mit den Ländern hinsichtlich der Kosten, die iZm COVID-19 und der Maßnahmen der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung entstehen, in Gespräche zu treten und die erforderlichen Abrechnungsgrundlagen zu vereinbaren. Dabei sind nicht nur die Kosten aufgrund des Epidemiegesetzes zu betrachten, sondern alle Kosten (auch inklusive Mindereinnahmen), die iZm

208 Siehe dazu die in Anhang 18 abgedruckten Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz. Das FAG 2017 wäre ansonsten mit 31.12.2021 außer Kraft getreten.

COVID-19 entstehen.“ (VSt 265/18). Weiters hält die Landesfinanzreferentenkonferenz in einem beigeschlossenen Positionspapier den dazu eingenommenen Rechtsstandpunkt der Länder zur Kostentragung im Zusammenhang mit COVID-19 fest. Im Wesentlichen wird darin ausgeführt, dass im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß § 1 Abs 1 FAG 2017 grundsätzlich die Länder den Personal- und Amtssachaufwand zu tragen haben, hingegen nicht den Sachaufwand, der mit der konkreten Tätigkeit der Behörde erst entsteht (konkreter Sachaufwand) und ebenso wenig den sogenannten Zweckaufwand.²⁰⁹ Dieses Kostenträgungsregime treffe für alle nicht in § 36 Abs 1 EpiG erwähnten Kosten zu. Diese Bestimmung sei jedenfalls nicht dahin gehend auszulegen, dass der Bund nur die dort explizit angeführten Kosten zu tragen habe und die übrigen Kosten von den Ländern oder Gemeinden zu tragen wären.²¹⁰

Was die finanziellen Auswirkungen der Krisensituation auf die Krankenanstalten anbelangt, sei zudem auf die geltende **Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit**²¹¹ hinzuweisen, wonach im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzierung der Gesundheitsversorgung erheblich beeinträchtigen, ausgleichende Finanzierungsmechanismen zu vereinbaren sind.

- 1.2.2. Außerdem wurde im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz erneut die Forderung erhoben, dass der Bund mit den Ländern zum Thema „Steuerpolitische Maßnahmen des Bundes und deren Auswirkungen auf Länder und Gemeinden“ Verhandlungen auf politischer Ebene aufnehmen sollte (VSt-4237/8 vom 16.10.2020).

2. *Fiskalrat*

- 2.1. Im November 2013 wurde der sogenannte „Staatsschuldenausschuss“ durch das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates²¹² in den „Fiskalrat“ umgewandelt und – zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben – mit der Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln in Österreich betraut. Hintergrund ist die seit November 2013 in allen Ländern

209 Das sind jene Aufwendungen, die von vornherein unmittelbar für einen bestimmten Zweck gemacht werden. Vgl dazu etwa VfSlg 2395/1952, 2533/1953, 5485/1967, 9507/1982.

210 Siehe hierzu „Pandemiebekämpfung: Wer welche Kosten zu zahlen hat“, in: Föderalismus-Info 01/2021.

211 Abschnitt 8, Art 26 „Sonstige Bestimmungen“.

212 BGBl I 149/2013.

des Euroraums bestehende Verpflichtung, unabhängige Gremien auf nationaler Ebene zur Intensivierung der Haushaltsüberwachung einzurichten.²¹³ Beim Fiskalrat handelt es sich um ein unabhängiges Gremium, das sich aus 15 weisungsfreien Mitgliedern, allesamt Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens, zusammensetzt (zum Entsendungsrecht siehe § 1 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates). Die Aufgaben des Fiskalrats werden in § 1 Abs 1 festgelegt und umfassen unter anderem die Einschätzung der finanzpolitischen Lage aller öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger) im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Qualität sowie die Abgabe von schriftlichen Empfehlungen zur Finanzpolitik unter Berücksichtigung konjunktureller Rahmenbedingungen.

2.2. Im Berichtsjahr wurde der **Bericht über die öffentlichen Finanzen 2019 bis 2021 im Dezember** veröffentlicht. Dieser enthielt folgende für die Länder und Gemeinden relevante Punkte:

2.2.1. **Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht:** Der Rückgang der Verschuldung auf Bundesebene um 4,4 Mrd EUR wurde durch einen Anstieg der Verschuldung der ÖBB und BIG (+0,4 Mrd EUR auf 22,7 Mrd EUR bzw +0,1 Mrd EUR auf 3,6 Mrd EUR) abgeschwächt. Auf Gemeindeebene kam es zu einem Anstieg der Verschuldung um 0,3 Mrd EUR auf insgesamt 16,4 Mrd EUR. Im Gegensatz zu den Vorjahren kam es zu keinem Anstieg der Verschuldung der Stadt Wien. Die Verschuldung der Landesebene (außer Wien) war hingegen weiter rückläufig (-0,7 Mrd EUR). Zum Rückgang trugen vor allem Oberösterreich, Salzburg sowie die Steiermark bei, während der Anstieg in Tirol und Vorarlberg diese Entwicklung etwas abschwächte. Die Verschuldung der Sozialversicherungen reduzierte sich um 0,3 Mrd EUR auf 1,0 Mrd EUR.²¹⁴

2.2.2. Der Bericht enthält ein eigenes Kapitel zu fiskalischen Entwicklungen auf Länder- und Gemeindeebene.²¹⁵ Darin wird zunächst festgestellt, dass im Jahr 2019 der **Budgetsaldo laut Maastricht** auf Landes- und Gemeindeebene erneut klar positiv war (Überschuss in Höhe von 0,7 Mrd EUR oder 0,2% des BIP). Die Einnahmen und Ausgaben entwickelten sich 2019 im Gleichklang und erhöhten sich jeweils um 3,2%

213 Siehe ua Verordnung (EU) Nr 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet.

214 *Fiskalrat Austria*, Bericht über die öffentlichen Finanzen 2019-2021 (Dezember 2020) 38.

215 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2019–2021, 51 ff.

im Jahresabstand. Der im Vergleich zum Vorjahr abgeschwächte, aber weiterhin überdurchschnittliche Einnahmenanstieg von 1,9 Mrd EUR ist der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben infolge der soliden Konjunkturentwicklung geschuldet. Die Ausgabenseite (2019: +1,9 Mrd EUR) wurde durch den kräftigen Zuwachs beim Sach- und Personalaufwand geprägt, der durch rückläufige Transfers an Marktproduzenten und Zinszahlungen abgeschwächt wurde.²¹⁶

2.2.3. Hinsichtlich der **COVID-19-Krise** hielt der Fiskalrat in seinem Bericht Folgendes fest: Aus dem Steuereinnahmefall (vor allem bei den Ertragsanteilen, der Kommunalsteuer und Fremdenverkehrsabgabe) resultiert für die zentralen Bereiche der kommunalen Investitionen und Daseinsvorsorge – trotz der zusätzlichen Bundesmittel im Wege des Kommunalen Investitionsgesetzes 2020 und der COVID-19-bedingten Länderzuschüsse – eine Finanzierungslücke. Während der Bund insbesondere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Arbeitsmarktes und der generellen Wirtschaftsaktivität setzt, spielen bei der Verteilung der krisenbedingten Ausgabenlast auf Länder- und Gemeindeebene vor allem die Verantwortungsbereiche im Rahmen der sozialen Dienstleistungen (Gesundheitswesen, Betreuungseinrichtungen für Kinder, pflegebedürftige und ältere Personen, Schulen) eine größere Rolle. Aus diesem Grund empfiehlt der Fiskalrat diese Finanzierungslücke unter sorgfältiger Prioritätensetzung zu schließen, um auch unter den gegenwärtig besonders herausfordernden Rahmenbedingungen die örtliche Versorgung mit Infrastruktur und sozialen Dienstleistungen sicherzustellen. Interessant ist weiters die ohne weitere Begründung erhobene Forderung des Fiskalrates, nach Ende der COVID-19-Pandemie eine Föderalismusreform auf den Weg zu bringen.²¹⁷

2.2.4. Außerdem verweist der Bericht darauf, dass vom Nationalrat **weitere Gesetzesentwürfe** beschlossen wurden, die **Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Länder und Gemeinden** im Berichtszeitraum 2019 bis 2021 haben. Dazu zählen insbesondere: Kommunales Investitionsgesetz 2020 (BGBl I 56/2020), das Zweckzuschüsse des Bundes in Höhe von 1 Mrd EUR zur Ko-Finanzierung (bis max. 50% der Gesamtkosten) von kommunalen Investitionsprogrammen vorsieht; Abschaffung des Pflegeregresses (BGBl I 125/2017, 85/2018, 95/2019, 135/2020); Bildungsinvestitionsgesetz (BGBl I 8/2017), das Zweckzuschüsse und Förderungen des Bundes in Summe von 750 Mio EUR

216 Fiskalrat Austria, Bericht 2019–2021, 51.

217 Fiskalrat Austria, Bericht 2019–2021, 10 f.

zum Ausbau ganztägiger Schulformen in den Jahren 2017 bis 2025 vorsah, deren Auszahlung nachträglich bis zum Jahr 2032 gestreckt wurde (BGBl I 26/2018); die Fortführung der jährlichen Zweckzuschüsse des Bundes im Bereich der Elementarpädagogik für den Ausbau der Kinderbetreuung (51 Mio EUR), der sprachlichen Frühförderung (22 Mio EUR) und für das verpflichtende letzte Kindergartenjahr für Fünffjährige (70 Mio EUR) in Summe von 142,5 Mio EUR in den Jahren 2018 bis 2022.²¹⁸

Abschließend wird im Bericht (weiterhin) eine klare Einhaltung der **Haftungsobergrenzen** konstatiert. Durch eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern (HOG-Vereinbarung, BGBl I 134/2017) wurden einheitliche Kriterien zur Abgrenzung der Haftungen und Berechnung der Haftungsobergrenzen je Gebietskörperschaftsebene vereinbart, die erstmals für das Jahr 2019 anzuwenden waren. Die Haftungsobergrenzen wurden von den Ländern – wie schon bisher – deutlich unterschritten und insgesamt lediglich zu 43% ausgeschöpft. Allerdings zeigt im Vergleich zu den bisherigen individuellen Bestimmungen der Länder und Gemeinden das neue System der Haftungsbeschränkungen hinsichtlich der aggregierten Obergrenze weiterhin geringe Bindungswirkung.²¹⁹

3. *Konsultationsmechanismus*

Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2020 in insgesamt **42 Fällen** durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, häufig wegen zusätzlicher Kosten, einem erhöhtem Verwaltungs- oder Personalaufwand, fehlender Kostendarstellungen durch den Bund sowie befürchteter Mindereinnahmen. Verlangen nach **Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium** gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999 wurden von Länderseite im Jahr 2020 **keine** gestellt. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass gerade im Corona-Jahr 2020 Anlass zu derartigen Verhandlungen vorhanden gewesen wäre. Der Umgang mit den finanziellen Mehrbelastungen der Länder wird aber jedenfalls im Zuge der nächsten FAG-Verhandlungen geklärt werden müssen und dort eine zentrale Rolle spielen.

218 Fiskalrat Austria, Bericht 2019–2021, 56.

219 Fiskalrat Austria, Bericht 2019–2021, 61 und 64.

F. Kooperativer Föderalismus

1. Allgemeines

Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege **staatsrechtlicher Vereinbarungen** oder **koordinierter Rechtsetzung**, über **Kooperation auf politischer und administrativer Ebene** bis hin zur **transnationalen Kooperation**. Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu,²²⁰ so auch im Berichtsjahr 2020. Dieser wurde im Berichtsjahr mit den durch die Gesundheitskrise verbundenen Herausforderungen auf eine besonders harte Probe gestellt.²²¹ Es hat sich gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften im Großen und Ganzen dennoch gut funktioniert hat.²²² Die COVID-19-Krise förderte dabei auch weitere Facetten des kooperativen Föderalismus zu Tage (Video-konferenzen auf Beamtenebene unter oftmaliger Einbindung politischer Akteure). Im Übrigen konnten die in den vergangenen Jahren festgestellten verstärkten Tendenzen, die Instrumente des kooperativen Föderalismus insbesondere für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften einzusetzen,²²³ für das Berichtsjahr nur vereinzelt ausgemacht werden. Diese Tradition der Zusammenarbeit ist grundsätzlich eine Stärke des österreichischen Bundesstaates, die Nachteile liegen dabei jedoch in Verflechtungs- und Harmonisierungstendenzen sowie in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.²²⁴

220 Vgl. *Bußjäger*, Föderalismus in Österreich, Deutschland und der Schweiz, in: Filzmaier/Plaikner/Duffner (Hg), *Bundesländer und Landtage* (2012) 37 (52).

221 Vgl. dazu *Bußjäger*, COVID-19 crisis challenging Austria's cooperative federalism, *Föderalismus-Blog* vom 28.4.2020.

222 Siehe zu alledem das Kapitel I. COVID-19 und Föderalismus.

223 Siehe insbesondere die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe. Vgl. auch *Bußjäger/Schramek*, *Catch* 22 341 ff.

224 Siehe dazu im Überblick *Bußjäger* (Hg), *Kooperativer Föderalismus in Österreich* (2010); ferner *ders*, *Austria's Cooperative Federalism*, in: *Bischof/Karlhofer* (Hg), *Austrian Federalism in Comparative Perspective* (2015) 11 ff.

2. Staatsrechtliche Vereinbarungen

- 2.1. Im Gegensatz zum vorangegangenen Berichtsjahr war die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern vorrangig davon geprägt, der COVID-19-Krise Herr zu werden. Dennoch gab es auch im Jahr 2020 einige interessante Entwicklungen in diesem Bereich. Bei den Art 15a-Vereinbarungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Bund und Ländern (vertikale Koordination) oder zwischen Ländern untereinander (horizontale Koordination). Zudem können Bund und Länder auf der Grundlage einer ausdrücklichen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung²²⁵ auch mit anderen Rechtsträgern vergleichbare Verträge schließen, bei denen es sich allerdings nicht um Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.²²⁶

Während das Instrument der Art 15a-Vereinbarungen in früheren Jahrzehnten eher selten benutzt wurde, bediente man sich in den vergangenen Jahren vielfach dieser Möglichkeit.²²⁷ Die Vereinbarungen beruhen auf Freiwilligkeit und bieten die Möglichkeit einer koordinierten Regelung und Vorgehensweise unbeschadet der jeweils vorherrschenden Kompetenzlage. Insofern konnte durch die steigende Bedeutung dieses Instruments bislang vermieden werden, neue Bundeskompetenzen und damit Verfassungsänderungen zu begründen, die zu dauerhaften Kompetenzverlusten der Länder geführt hätten.²²⁸ Auf der anderen Seite ist in den letzten Jahren auch ein Trend dahingehend zu erkennen, dass der Bund mitunter durch in Aussicht gestellte Sonderdotierungen²²⁹ außerhalb des Finanzausgleichs versucht, auf Aufgaben, die in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder fallen, Einfluss zu nehmen – dies insofern, als er an die Ausschüttung der finanziellen Mittel weitreichende inhaltliche Vorgaben knüpft, die im Rahmen einer Art 15a-Vereinbarung verbindlich festgelegt werden.²³⁰

225 Siehe das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (BGBl I 61/1998).

226 Vgl. umfassend Arbeitsgruppe zu Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG der Verfassungsdienste des Bundes und der Länder sowie der *Verbindungsstelle der Bundesländer* (Hg), *Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen* (2015).

227 Siehe die Analyse nachfolgend unter Punkt 2.7. Vgl. auch Rosner, Hauptstraße 15a – Die erste Adresse des kooperativen Bundesstaates, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), *Bildungsprotokolle*, Band 21: 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012 (2013) 127 ff.

228 Vgl. Bußjäger/Schramek, Catch22 341 ff.

229 Zumeist in Gestalt sogenannter „Anschubfinanzierungen“.

230 Siehe dazu Ranacher, *Machtverhältnisse* 141 (143 f) mit Verweis auf die Art 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22.

Grundsätzlich hat sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung dennoch durchaus bewährt, wenngleich zum Teil langwierige Verhandlungen mit ihnen verbunden sind. Vor allem bei komplexen Materien wird vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt einer neuen Bundeskompetenz beschritten.²³¹ Das Institut für Föderalismus begrüßt Bestrebungen, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG unmittelbar anwendbar zu machen.²³² Dies würde den komplizierten Umsetzungsmechanismus bei Vereinbarungen, die etwa den Landtag binden, verkürzen.

- 2.2. **Erstmals seit dem Jahr 2000** ist im Berichtsjahr **keine Vereinbarung** gemäß Art 15a Abs 1 B-VG zwischen dem Bund und allen bzw einzelnen Ländern kundgemacht worden oder in Kraft getreten.
- 2.3. Es wurden dennoch vorbereitende Arbeiten für eine „neue“ Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Umsetzung der **„Kohäsionspolitik 2021–2027 in Österreich“** aufgenommen. Die offiziellen Verhandlungen dazu haben im Herbst des Berichtsjahres begonnen. Nach bisherigem Stand sollte die Vereinbarung wie folgt bezeichnet werden:

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021–2027.

Den Planungen zufolge soll die genannte Vereinbarung noch im ersten Halbjahr 2021 finalisiert werden.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 16.10.2020 betreffend **„Verlängerung der Finanzausgleichsperiode“**²³³ wohl auch zahlreiche Anpassungen für folgende Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG erfordern würde:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens;
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit;

231 Vgl dazu auch Lukan, Koordination und Kooperation im Bundesstaat – Determinanten und Begriffsabgrenzung, in: Gotthard et al (Hg), Kooperation und Koordination als Rechtsentwicklungstrends (2014) 17 (25).

232 Vgl Bußjäger/Lütgenau/Thöni, Föderalismus im 21. Jahrhundert (2012) 16 f.

233 VSt-13/1898. Siehe dazu auch Anhang 18.

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22;
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung;
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten.

- 2.4. Außerdem hat die LandesbildungsreferentInnenkonferenz im Berichtsjahr eine Weiterführung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses im Rahmen einer 4. Programmperiode für die Jahre ab 2022 befürwortet und um Aufnahme von Verhandlungen ersucht.²³⁴ Weiters ist erwähnenswert, dass die LandeselementarpädagogikreferentInnenkonferenz im Rahmen ihrer Tagung am 23.10.2020 zu etlichen Themen im Zusammenhang mit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 Beschlüsse gefasst hat.
- 2.5. In Bezug auf **Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 2 B-VG der Länder untereinander** ergaben sich im Berichtsjahr ebenso keine Änderungen und ist folglich **keine neue Vereinbarung** in Kraft getreten.
- 2.6. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass **Tirol** die zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg geschlossene **Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe** gemäß ihrem Art 10 Abs 1 zum **Ende des Kalenderjahres 2020 gekündigt** hat.²³⁵
- 2.7. Im Allgemeinen ist zu den Art 15a B-VG-Vereinbarungen hervorzuheben, dass seit dem Jahr 1990 die Anzahl von Vereinbarungen zwischen dem Bund und einem oder mehreren Ländern merklich zugenommen hat. Bis zum Jahr 2020 wurden insgesamt 105 Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und mindestens einem Land abgeschlossen. Davon wurden alleine 45 Vereinbarungen seit dem Jahr 2010 abgeschlossen, woraus sich eine deutliche Zunahme vor allem in den letzten Jahren ergibt. Dieser Befund lässt sich allerdings nicht auf die Vereinbarungen der Länder untereinander übertragen. Seit dem Jahr 1990 sind insgesamt 30 Vereinbarungen zwischen den Län-

234 VSt-6587/21 vom 28.10.2020.

235 LGBl 105/2020.

dern abgeschlossen worden. Eine Zunahme der Vereinbarungen seit 2010, wie bei den Bund-Länder Vereinbarungen, lässt sich hier nicht ausmachen. Im Gegenteil: Im vergangenen Jahrzehnt gab es lediglich sechs Vereinbarungen der Länder untereinander.²³⁶

3. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene

3.1. Überblick

Für die österreichischen Länder waren im Berichtsjahr hinsichtlich der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union die Bereiche Regionalpolitik, Digitalisierung, Agrarpolitik, Tierschutz, Schengener Grenzkodex, Klima- und Umweltschutz, sowie die EU-Kohäsionspolitik²³⁷ wie auch Rechtsaktvorschläge im Umwelt-, Energie- und Lebensmittelbereich von besonderem Interesse. Daneben wurde auf die rechtzeitige Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in das innerstaatliche Recht geachtet und zahlreiche Projekte in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen abgewickelt.²³⁸

Auch grundsätzliche Themen, wie die Zukunft der EU, Brexit, Subsidiarität sowie die künftige budgetäre Ausrichtung waren für die Länder von maßgeblicher Bedeutung. Hinsichtlich des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR), dem langfristigen Haushaltsplan der EU – der neue Finanzrahmen soll für die Jahre 2021 bis 2027 gelten –, konnten sich die EU-Institutionen über die nähere Ausgestaltung im Dezember des Berichtsjahres einigen. Außerdem einigte man sich auf einen Aufbauplan „Next Generation EU“. Erstmals wird es zudem mit dem Konditionalitäts-Mechanismus eine Verknüpfung von EU-Mitteln mit der Einhaltung rechtsstaatlicher Standards geben.

236 Siehe dazu im Detail Anhang 11.

237 Siehe hierzu auch „EU-Kohäsionspolitik 2021-2027“, Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 8. November 2019 (VSt-7677/77 vom 8.11.2019).

238 Vgl zur Umsetzung von EU-Recht vor allem auf Landesebene Böger, Die Durchführung von Unionsrecht durch die Verwaltung eines föderal organisierten Mitgliedsstaats, ALJ 1/2015, 143 ff.

Im Bereich der Verkehrspolitik spielte der weitere Ausbau des Trans-europäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)²³⁹ eine Rolle.

3.2. Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG

3.2.1. Betreffend das **Länderbeteiligungsverfahren**²⁴⁰ nach Art 23d B-VG²⁴¹ wurden im Jahr 2020 von den Ländern **sechs einheitliche Stellungnahmen**, die den Bund binden, beschlossen, ferner **fünf gemeinsame Länderstellungnahmen**²⁴² in EU-Angelegenheiten abgegeben, die allerdings zu keiner Bindung des Bundes führen. Folgende Stellungnahmen sind dabei hervorzuheben:

3.2.2. Im Berichtsjahr sind drei der sechs einheitlichen Länderstellungnahmen zum in Planung befindlichen **Europäischen Klimagesetz** ergangen (VSt-5143/23 vom 27.4.2020; VSt-5143/36 vom 26.6.2020 und VSt-5143/44 vom 13.11.2020), in welchen aus Sicht der Länder mehrere Punkte mit teilweise gravierenden Bedenken betreffend Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit aufgegriffen wurden.

Zur Prüfkompetenz der Länder ist festzuhalten, dass der gegenständliche Verordnungsentwurf zum Europäischen Klimagesetz insofern den Energiebereich betrifft, als dieser bei der Produktion und Nutzung einen Anteil am Ausstoß von Treibhausgasen hat und daher auch von Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgase betroffen sein kann. Gemäß Art. 12 Abs 1 Z 2 B-VG²⁴³ ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung im Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art 10 fällt, Landessache. Auch die Gasversorgung fällt –

239 Im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Europa-Integration und regionale Außenpolitik des Salzburger Landtages im Juni 2019 wurde erneut die Forderung betont, die Schienenachse Tauern-Pyhrn/Schober als Teil des TEN-V-Gesamtnetzes in den TEN-V-Kernnetz-Status zu bekommen. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, hat der Salzburger Landtag auch an einer Konsultation über die Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes teilgenommen. Aufgrund einer für Ende 2021 in Aussicht genommenen Neubewertung des TEN-V-Netzes wurde die Konsultation als Anlass genommen, dieses auch im Arbeitsprogramm der Salzburger Landesregierung enthaltene Anliegen in Erinnerung zu rufen.

240 Siehe dazu *Bußjäger*, Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 359.

241 Siehe auch die Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl 775/1992 idF BGBl I 2/2008 oder zB LGBl Vorarlberg 47/1992).

242 Vgl die Aufstellung in Anhang 12.

243 Die Angelegenheit „Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“ blieb bei der mit BGBl I 14/2019 verwirklichten Reform der Grundsatzgesetzgebung ausgeklammert, rückte aber von Z 5 in die Z 2 des Art 12 Abs 1 B-VG.

ausgenommen die Gaswirtschaft – gemäß Art 15 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Die **Hauptbedenken** der Länder betreffen dabei vor allem die **Festlegung der Zielpfade** in Art 3 EU-Klimagesetz **mittels delegierter Rechtsakte**. Die Absicht der Europäischen Kommission, dass der für den Inhalt des Klimagesetzes wesentliche Zielpfad eben nicht in diesem, sondern lediglich in delegierten Rechtsakten nach Art 290 AEUV erlassen werden soll, widerspreche nach Ansicht der Länder zentral dem AEUV und sei somit als Vertragsverletzung zu werten. Mittels delegierten Rechtsakten dürfen keine neuen Dinge geschaffen, sondern ausschließlich nicht wesentliche Vorschriften ergänzt oder geändert werden. Da den Mitgliedstaaten auf diese Weise wegen der nicht ausreichenden Mitentscheidungsrechte zudem die Möglichkeit genommen würde, den für die Zielerreichung des Klimagesetzes wesentlichen Zielpfad mitzubestimmen, wären sie auch um die Geltendmachung des Subsidiaritätsprinzips beschnitten. Insofern verletze das Vorhaben der Europäischen Kommission in weiterer Folge auch das Subsidiaritätsprinzip.

Überdies ergeben sich Bedenken gegen die uneingeschränkte Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Ergreifung von „Maßnahmen“ in Art 5 Abs 3 des Verordnungsentwurfes.²⁴⁴ So müsse die **Autonomie der Mitgliedstaaten bei der Wahl der Energiequellen** insbesondere im Hinblick auf die Ablehnung der Atomkraft **erhalten bleiben**. Es müsse klargestellt werden, dass beispielsweise in die Entscheidungsfreiheit der Länder über die Zusammensetzung ihres „Energiemixes“, insbesondere was die Ablehnung der Nutzung der Atomkraft betrifft, nicht eingegriffen werden darf, zumal das Recht der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen Energiequellen sowie die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung zu bestimmen, sogar eigens in Art 194 Abs 2 AEUV festgehalten wurde.

Wenngleich ein mittlerweile im Berichtsjahr geänderter Vorschlag der Europäischen Kommission aus Ländersicht nun zwar mit dem AEUV in Einklang stehe und dem Subsidiaritätsprinzip nicht widerspreche,

244 Dieser lautet: „Stellt die Kommission anhand der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungen fest, dass die Unionsmaßnahmen nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 vereinbar sind bzw. nicht geeignet sind, Fortschritte bei der Anpassung gemäß Artikel 4 sicherzustellen, oder dass die Fortschritte entweder bei der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität oder bei der Anpassung gemäß Artikel 4 unzureichend sind, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den Verträgen zeitgleich mit der Überprüfung des Zielpfads gemäß Artikel 3 Absatz 1“.

hielten die Länder ihre ablehnenden Stellungnahmen weiterhin aufrecht. Dies deshalb, weil die übrigen Bestimmungen – insbesondere die Ermächtigungen zu delegierten Rechtsakten in Art 3 sowie die unbestimmten Regelungen zu Maßnahmen und Empfehlungen der EK in den Art 5 und 6 – unverändert geblieben sind.

3.2.3. Ebenso wurde – auch vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie – von den Ländern eine einheitliche Stellungnahme zu einem im Januar 2014 in Kraft getretenen, erst 2019 überarbeiteten und derzeit wiederum in Überarbeitung befindlichen Beschluss Nr 1313/2013/EU, welcher die **Koordinierung der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes** vorangetrieben hat, abgegeben (VSt-6833/77 vom 30.6.2020). Zusammengefasst werden von Seiten der Länder folgende Kompetenz- und Subsidiaritätsbedenken ins Treffen geführt, die nicht durch die EU-Kompetenzen im Katastrophenschutz gedeckt sind:

- Art 6 Abs 5, welcher der Kommission die Befugnis überträgt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Unionsziele für Katastrophenresilienz festzulegen. Die Bedeutung dieses Planungsinstrumentes rechtfertige keinen Rückgriff auf Art 290 AEUV und stehe dadurch im Widerspruch zu diesem;
- Art 10 (sowie die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen des Art 11 Abs 2 und Art 12 Abs 2) betreffend die Katastrophenresilienzplanung mit einem umfassenden Ansatz an zu berücksichtigenden sektoralen Spezifika wie Umwelt- und Klimaschutz, Binnenmarkt und Einbeziehung sozialer Aspekte, die in ihrer Vielfalt über die gemäß Art 196 AEUV eingeräumte Kompetenz für Maßnahmen zur Katastrophenverhütung hinausgehen;
- Art 12 Abs 3 und Art 18 Abs 3, welche der Kommission weitreichende alleinige Befugnisse betreffend die Beschaffung von rescEU-Kapazitäten einräumen und damit Staaten mit ausreichend ausgestatteten Systemen benachteiligen können, wenn und insoweit die EU-Kommission die von ihr beschafften Kapazitäten anderen, weniger gut ausgestatteten Mitgliedstaaten kostenlos oder günstiger zur Verfügung stellt.

Der erst- und letztgenannte Punkt widerspricht aus Ländersicht zudem dem Subsidiaritätsprinzip. Zu bemängeln ist aus Sicht der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit außerdem, dass der Beschlussvorschlag weder einer Konsultation unterzogen wurde noch eine Folgenabschätzung enthält.

3.2.4. Eine weitere einheitliche Länderstellungnahme (VSt-5609/9 vom 14.7.2020) wurde hinsichtlich einer Prüfung der Einhaltung des Sub-

subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips zur Mitteilung der Europäischen Kommission **„Vom Hof auf den Tisch“** – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, beschlossen. Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ stellt ein Kernstück des europäischen **„Grünen Deals“** dar und enthält einen umfassenden Rahmen für den Lebensmittelbereich sowie die Grundsätze, nach denen die Kommission in den nächsten Jahren diesen Rechtsbereich gestalten will. Erfasst werden von diesem Rahmen vor allem die Erzeugung, die Verarbeitung, der Handel, der Verzehr und die Verschwendung von Lebensmitteln sowie die Ernährungssicherheit. Der Mitteilung angeschlossen ist eine Auflistung von 27 legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen, die bis zum Jahr 2023 durchgeführt werden sollen. In der Stellungnahme bringen die Länder unter anderem vor, dass im Bereich der Agrarwirtschaft und besonders mit Blick auf die in Österreich vorherrschende klein- und mittelbäuerliche Struktur bei der Formulierung der angekündigten Maßnahmen (u.a. Senkung des Einsatzes von chemischen Pestiziden um 50% bis zum Jahr 2030) den Mitgliedstaaten und ihren Regionen ein angemessener Spielraum zu belassen ist, um die regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen und den landwirtschaftlichen Betrieben in Österreich auch in Zukunft eine wirtschaftliche Existenz zu ermöglichen.

- 3.2.5. Der Mitteilung der Europäischen Kommission zur **„Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft: Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems“**, COM (2020) 299 final, wurde ebenso mit einer einheitlichen Stellungnahme der Länder begegnet. Die Mitteilung enthält eine Strategie zur Dekarbonisierung aller Wirtschaftszweige und zu einer Senkung der Treibhausgasemissionen. In der dazu erstellten einheitlichen Länderstellungnahme wird ausgeführt, dass derartige Strategien ausschließlich Teil der nationalen Energie- und Klimastrategien sein könnten. Auch die Absicht der Europäischen Kommission, auf europäischer Ebene die Nutzung elektrischer Energie für die Raumheizung bzw. -kühlung zu forcieren, sei subsidiaritätswidrig. Die Entscheidungen, mit welcher Technologie Gebäude künftig geheizt oder gekühlt und welche hocheffizienten Fernwärmeversorgungsnetze, Niedertemperaturnähwärmenetze oder lokale Nahwärmekonzepte ausgebaut werden, müssen weiterhin Sache der Mitgliedstaaten bleiben.
- 3.2.6. In einer gemeinsamen Länderstellungnahme vom 23.4.2020 wurde in Bezug auf einen neuen Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 hinsichtlich **nachträglicher Einfuhrkontrollen von Pflanzen** zum Anpflanzen und unbewurzelten Stecklingen insbesondere auf

die durch zusätzliche Kontrollen entstehende erhebliche Zusatzkosten hingewiesen. In einer Stellungnahme der Republik Österreich sollte daher auf eine möglichst ökonomische Vorgehensweise hingewirkt werden.

3.3. *Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten*

3.3.1. Die wichtigsten **Einrichtungen** der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten sind die **Verbindungsstelle der Bundesländer** gemeinsam mit der **Verbindungsstelle Brüssel**, über die einheitliche und/oder gemeinsame Länderstellungen abgegeben sowie Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die **Österreichische Raumordnungskonferenz** und das **Österreichische Institut für Bautechnik**. In beratender Funktion ebenso zu erwähnen sind der 2001 eingerichtete **Nationale Sicherheitsrat** sowie der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**.

3.3.2. Letzterem gehören je zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz und der Landtage sowie je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an.²⁴⁵ Im Berichtsjahr 2020 fand **eine Sitzung des Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** statt: Thema der Sitzung vom 2. Juli 2020 waren 75 Jahre Vereinte Nationen und der Amtssitz Wien. Dazu fand auch ein Austausch mit der Generaldirektorin des UN-Büros der Vereinten Nationen in Wien, *Ghada Fathi Waly*, statt.

3.3.3. Dem **Nationalen Sicherheitsrat** (NSR) gehört unter anderem ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz als Mitglied mit beratender Stimme an.²⁴⁶ Diese Funktion wird gemäß einem Schreiben des Büros des niederösterreichischen Landeshauptmannes vom Dezember 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen. Die Beratungen des NSR sind vertraulich. Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bundestkanzleramt.gv.at/nationaler-sicherheitsrat) abrufbar.

Im NSR fanden im Berichtsjahr 2020 **sechs Sitzungen** statt: In der 50. Sitzung am 28. Februar 2020 wurden die Themen „Cyberabwehr“ und „SARS-Cov-2 (Coronavirus)“ behandelt. Die 51. Sitzung am

245 § 1 Abs 2 Z 3 und Z 5 Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik (BGBl 368/1989 idF BGBl I 30/2008).

246 § 3 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates (BGBl I 122/2001 idF BGBl I 30/2008).

11. März 2020 beschäftigte sich wiederum mit dem Thema „Covid-19“. In der 52. Sitzung am 30. Juni 2020 wurden die Themen „Neue Konzepte für das Österreichische Bundesheer“ und „Zusammenstöße zwischen türkisch-nationalistischen und pro-kurdischen Gruppierungen in Wien-Favoriten“ behandelt. Die 53. Sitzung am 28. Juli 2020 hatte das Thema „Bundesministerium für Inneres/Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)“ zum Inhalt. In der 54. Sitzung am 4. November 2020 wurde der „Terroranschlag in Wien“ behandelt. Die 55. Sitzung am 16. November 2020 stand ebenso im Zeichen des „Terroranschlags in Wien“.

3.3.4. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen** als beratendes Organ der Europäischen Union eingerichtet. Gleichzeitig erfolgte in Straßburg im Rahmen des Europarates die Etablierung des **Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas**. Zweck der beiden Institutionen ist es, den Interessen der Regionen und Gemeinden auf der europäischen Ebene sowie innerhalb der Mitgliedstaaten eine stärkere Stimme zu verleihen. Auch für die österreichischen Länder sind die beiden Institutionen von besonderem Interesse.

3.3.5. Der **Ausschuss der Regionen** (AdR) besteht nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs mit Wirksamkeit 1. Februar 2020 nunmehr aus 329 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 27 Mitgliedstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf fünf Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten.²⁴⁷ Seine beratende Funktion im europäischen Rechtsetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess mitzugestalten – schließlich gehören zu den obersten Prioritäten des Ausschusses die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt.

Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter des Städte- und Gemeindebunds, wobei hinsichtlich letzterer abwechselnd jeweils ein oder zwei Mitglieder entsendet werden. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union 1995 leitet, bis auf kurze Unterbrechungen,

247 Vgl Art 300, 305, 306 und 307 AEUV.

das Tiroler Mitglied die österreichische Delegation im AdR. Im Berichtsjahr 2020 fanden insgesamt **vier Plenarversammlungen** des AdR (138. bis 141.) statt.

Die 138. Plenartagung vom 11. bis zum 12. Feber 2020 fand in Brüssel statt. Die Sitzung stand ganz im Zeichen der **neuen Mandatsperiode 2020 bis 2025** mit der Wahl eines neuen Präsidiums.

Einen besonderen Schwerpunkt bildete im Berichtsjahr die **europäische Klimapolitik**. Der AdR befasste sich dabei ua mit den Zielen im Rahmen der Initiative „**Green Deal**“, wobei vor allem bei der Ausarbeitung des Europäischen Klimagesetzes als deren rechtliche Säule die Forderung erhoben wurde, die Städte und Gemeinden umfassend in die Gestaltung miteinzubeziehen.

Weiters standen die Plenartagungen des AdR ganz im Zeichen der **COVID-19-Pandemie** und der damit verbundenen Reaktionsmöglichkeiten der EU. Der Tiroler Landeshauptmann *Günther Platter* forderte im Rahmen der 140. Plenartagung einheitliche europäische Standards für Reisewarnungen ein, um das Entstehen eines Fleckerlteppichs in Europa zu vermeiden.

Der AdR verabschiedete zudem eine EntschlieÙung zu seinen politischen Prioritäten während der laufenden Mandatsperiode 2020–2025. Seine Hauptaufgabe sieht der AdR vor allem in der Stärkung der Bürgernähe der EU durch ihre Städte und Regionen. Hierzu legte der AdR für die nächsten fünf Jahre drei große Prioritäten fest.

Zur Umsetzung dieser setzt der AdR vor allem auf Kommunikationskampagnen in Zusammenhang mit der **Konferenz zur Zukunft Europas** sowie der Erstellung des „Barometers der lokalen und regionalen Ebene“, der einen jährlichen Referenzpunkt bilden soll.

– **Priorität 1: Stärkung der Bürgernähe durch eine Modernisierung der Demokratie**

Der AdR will sich dafür einsetzen, dass die Arbeitsweise der EU modernisiert wird. Dies solle ua durch eine Verbesserung der Qualität der EU-Rechtsvorschriften gelingen sowie durch einen praxisorientierten Multi-Level-Governance-Ansatz und der Förderung der aktiven Subsidiarität, um damit den tatsächlichen Bedürfnissen der BürgerInnen besser zu entsprechen und ihr Vertrauen in die EU zurückzugewinnen. Konkrete Schlüsselmaßnahmen plant der AdR beispielsweise in Form einer Kommunikationskampagne als Beitrag zur Konferenz zur Zukunft Europas, die die grundlegende Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der europäischen Demokratie the-

omatisieren soll. Außerdem betont der AdR, dass er für alle regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in Europa zum Referenzpunkt werden sollte und in diesem Kontext zB auch die Zusammenarbeit mit den Regionalbüros in Brüssel stärken will.

– **Priorität 2: Schaffung resilienter regionaler und lokaler Gemeinschaften**

Einen weiteren Fokus legt der AdR auf die Schaffung resilienter regionaler und lokaler Gemeinschaften, vor allem aufgrund des gesellschaftlichen Wandels resultierend aus Digitalisierung, Klimawandel, Migrationsbewegungen und demografischer Entwicklung. Die EU solle diese bei der Bewältigung künftiger Notsituationen und des gesellschaftlichen Wandels in ausreichendem Maße unterstützen. Konkrete Schlüsselmaßnahmen strebt der AdR in Form einer Förderung eines COVID-19-Krisenplans an, der Unterstützung entschlossener Maßnahmen im Rahmen des Klimapakts auf lokaler und regionaler Ebene sowie der Sicherstellung, dass bei der Formulierung und Umsetzung der drei ökologischen Prioritäten des europäischen Grünen Deals – biologische Vielfalt, Kreislaufwirtschaft und Null-Schadstoff-Ziel – der lokalen und regionalen Dimension gebührend Rechnung getragen wird.

– **Priorität 3: Wirtschaftlichen, sozialen sowie territorialen Zusammenhalt stärken**

Weiters hebt der AdR hervor, dass sich alle ortsbezogenen Maßnahmen der EU an der Kohäsion orientieren sollen, um dadurch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern und zu wahren. Vor allem angesichts der zu erwartenden ungleichmäßigen territorialen Auswirkungen der Corona-Krise fordert der AdR eine regionale und lokale Zweckbindung der Mittel des neuen Aufbaufonds und will sicherstellen, dass das neue Instrument nicht zu Lasten der Kohäsionsmittel eingerichtet wird.

Darüber hinaus erhob der AdR in einer Sitzung am 8. Mai 2020 in Zusammenhang mit Diskussionen zum MFR folgende Forderungen:

- ein Aufbauprogramm für ein nachhaltiges, resilientes und soziales Europa mit einem EU-Aufbaufonds, der an einen ehrgeizigen EU-Haushalt gekoppelt ist, auf einer europäischen Schuldenhaftung basiert und mit mindestens 500 Milliarden Euro ausgestattet ist;
- einen EU-Notfallmechanismus bei Gesundheitskrisen für den Erwerb medizinischer Ausrüstung sowie die Bewertung, Anpassung und Überwachung der Leistungsfähigkeit regionaler Gesundheits-

systeme und Investitionen zur Gewährleistung einer krisenfesten und nachhaltigen Gesundheitsversorgung;

- Finanzierungsprogramme zur Unterstützung der Regionen und Kommunen, um Steuerausfälle auszugleichen und die öffentlichen Dienste mit dem Ziel der Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Resilienz umzugestalten;
- vereinfachte Verfahren zur Finanzierung nachhaltiger lokaler Infrastrukturen;
- spezifische Fazilitäten und rechtliche Vereinbarungen zur Unterstützung von KMU, Tourismus und Kultur;
- einen Plan für Inklusion im ländlichen Raum zur Förderung von Innovation, Unternehmertum und Konnektivität in ländlichen Gebieten.

Weitere bedeutende Themen, zu denen Entschlüsse und Stellungnahmen verabschiedet wurden, waren: Umwelt und Klimawandel, Nachhaltigkeit und Energie, Tourismus, Künstliche Intelligenz, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr sowie Katastrophenschutz.²⁴⁸

Mit Beschluss des Präsidiums des Ausschusses der Regionen vom 8.10.2018 wurde als Folgemaßnahme zu der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „weniger, aber effizienteres Handeln“ ein Pilotprojekt für ein Netz regionaler Knotenpunkte für die Bewertung der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften vorgeschlagen.²⁴⁹ Ziel des **Netzwerks regionaler Hubs** (Kontaktstellen), das vom Ausschuss der Regionen koordiniert wird, ist es, die Erfahrungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wirksamer in die EU-Politikgestaltung einfließen zu lassen. Alle österreichischen Bundesländer sind im RegHub-Netzwerk vertreten, die Federführung wurde an Vorarlberg und Oberösterreich übertragen. Während der Pilotphase nehmen am RegHub-Netzwerk EU-weit eine „Kerngruppe“ von 20 Regionen und eine „Associated Group“ von 17 Regionen teil. Im Berichtsjahr fanden Workshops statt und wurde grünes Licht für die neue Generation regionaler Hubs (RegHub 2.0) gegeben.

Das **Netz für Subsidiaritätskontrolle** wurde im Jahr 2007 vom Ausschuss der Regionen eingerichtet. Es dient als Anlaufstelle für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Informationen

248 Die Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen können unter folgendem Link abgerufen werden: <<https://dmsearch.cor.europa.eu/search/opinion>>.

249 Siehe *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 94.

erhalten, sich einbringen und ihre Ansichten zu Maßnahmen und Legislativvorschlägen der EU äußern wollen. Im Jahr 2012 startete zudem der „**Regional Parliament Exchange**“ (REGPEX) als Teilbereich des Netzes für Subsidiaritätskontrolle, der regionalen Parlamenten und Regierungen mit Legislativbefugnissen offensteht. Es unterstützt diese bei ihrer Subsidiaritätskontrolle der EU-Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen des durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Frühwarnsystems, und bei ihrer möglichen Konsultation durch die nationalen Parlamente.

- 3.3.6. **Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats (KGRE)** behandelt aktuelle politische Anliegen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und verfasst Entschließungen und Stellungnahmen an das Ministerkomitee des Europarates. Diese beinhalten oft Vorschläge an die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung von Konventionen. Seine aktuell 636 Mitglieder (Kommunalpolitiker, Bürgermeister oder regionale Mandatsträger) vertreten 200.000 Gebietskörperschaften aus 47 Staaten.

Angesichts der Entwicklung der durch das Coronavirus ausgelösten COVID-19-Pandemie in Frankreich, dem Gastgeberland des Europarats, sowie in seinen Nachbarländern musste die 38. Sitzung vom 17. bis 19. März 2020 in Straßburg abgesagt werden. Dasselbe Schicksal ereilte die für 27. bis 29. Oktober 2020 geplante Tagung. Aus diesem Grund fand im Berichtsjahr 2020 erstmals **keine Tagung** statt. Die Schwerpunkte der Tätigkeiten des Europarates liegen in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

3.4. *Vertragsverletzungsverfahren*

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte auch im Berichtsjahr problemlos und die Interessen der Länder wurden entsprechend wahrgenommen. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als österreichische Prozessvertretung wird seitens der Länder positiv, geradezu vorbildhaft bewertet. Die Stellungnahmen der Länder werden berücksichtigt, die Position Österreichs koordinativ abgestimmt und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten. Die regelmäßige Durchführung von Bund-Länder-Sitzungen der Umsetzungskommission ist genauso hervorzuheben wie die Wartung der Umsetzungsdatenbank des Bundeskanzleramts.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2020 mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen das EU-Recht, die unter anderem Gesetzgebung bzw Vollziehung der Länder betreffen, eingeleitet bzw fortgeführt. Von besonderer Relevanz für die Länder sind (nach wie vor) unter anderem folgende Verfahren:

- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2018/2257 (begründete Stellungnahme) betreffend nicht ordnungsgemäßer Anwendung der Energieeffizienzrichtlinie (RL 2012/27/EU).
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2018/4185 betreffend Nichteinhaltung von Art 12 der Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) bzw der Niederlassungsfreiheit gemäß Art 49 AEUV im Rahmen der Bewilligung für den Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen.
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111 zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention.
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/2094 wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/2188 wegen Nichteinhaltung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr 994/2010
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/2104 wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-RL)
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2019/2121 wegen Schlechtumsetzung der RL 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmissbrauch (Marktmissbrauchs-RL).

Das Vertragsverletzungsverfahren Nr 2018/0003 betreffend die vierte Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche (Richtlinie [EU] 2015/849)²⁵⁰ wurde seitens der Europäischen Kommission zwischenzeitlich eingestellt.

250 Siehe hierzu Kapitel C. Landesebene, Punkt 2.2.6.

4. **Kooperation auf politischer und administrativer Basis**

4.1. *Überblick*

Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die **Konferenzen der Landeshauptleute**, der **Landtagspräsidenten**, der **Landesfinanzreferenten** und der **Landesamtsdirektoren** die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abgestimmt und festgelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten von Bedeutung ist.

4.2. *Landeshauptleutekonferenz*

Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2020 am 15. Mai in Linz und am 6. November online unter dem Vorsitz von Oberösterreich bzw Salzburg.

In der Konferenz im Mai standen unter anderem folgende aus föderalismuspolitischer Sicht bedeutende Themen auf der Tagesordnung:

- COVID-19-Pandemie; Erklärung der Landeshauptleute und Stellungnahme der Landeshauptleute zum Kunst- und Kulturland Österreich (VSt-265/25 vom 15.5.2020 sowie VSt-265/26 vom 15.5.2020);²⁵¹
- Rechtliches Vorgehen gegen Hass im Netz (VSt-1653/4 vom 15.5.2020);²⁵²
- Vollzugsprobleme bei Betriebsschließungen gemäß § 56a Glücksspielgesetz (VSt-958/127 vom 15.5.2020);
- Partnerschaftliche Weiterentwicklung und österreichweites Forcieren des E-Government-Bausteins eZustellung (VSt-1712/580 vom 15.5.2020);
- Steuerliche Begünstigung für Kooperationen zwischen Gemeinden (VSt-6789/8 vom 15.5.2020);

251 Siehe Anhang 13.

252 Diesbezüglich wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe betreffend sexuelle Beleidigungen und Ehrenkränkungen eingerichtet, die am 10.4.2019 erst- und letztmalig getagt hat.

- Reformbedarf im Verwaltungsstraft- und Ausländerbeschäftigungsrecht (VSt-6434/67 vom 15.5.2020);²⁵³
- Wasserkraftanlagen; Wasserbenutzung; Vertragsverletzungsverfahren (VSt-5639/10 vom 15.5.2020).²⁵⁴

Im Rahmen der Online-Konferenz im November wurden außerdem unter anderem folgende Themen behandelt:

- COVID-19-Pandemie; Kostentragung im Zusammenhang mit COVID-19 (VSt-265/52 vom 6.11.2020);²⁵⁵
- Sicherstellung der Krankenanstaltenfinanzierung (VSt-264/2402 vom 6.11.2020);²⁵⁶
- Aufbau- und Resilienzfähigkeit; Gemeinsame Erstellung eines nationalen Reformprogrammes des Bundes und der Länder (VSt-4191 vom 6.11.2020);
- 1-2-3-Ticket (VSt-3518/47 vom 6.11.2020);²⁵⁷
- Siedlungswasserwirtschaft (VSt-3855/104 vom 6.11.2020);
- Bund-Länder; Erarbeitung einer gemeinsamen Wärmestrategie (VSt-5259/33 vom 6.11.2020);²⁵⁸
- Digitales Amt (VSt-2494/4 vom 6.11.2020);
- Personalmanagement Landeslehrer/innen (VSt-63/166 vom 6.11.2020).

253 Die Landeshauptleutekonferenz stellt idZ das dringende Ersuchen an die Bundesregierung, die Rechtslage in den Bereichen Ausländerbeschäftigung (nunmehr Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz) und Verwaltungsstraftrecht (§ 22 VStG) im Lichte des Urteils des EuGH vom 12. September 2019 in der Rechtssache C-64/18 *Maksimovic ua.*, zu bereinigen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die „Reform des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstraftrecht“ im Regierungsprogramm angekündigt wurde.

254 Die Landeshauptleutekonferenz geht davon aus, dass der Rechtsstandpunkt der Kommission verfehlt sei und unterstreicht die Bedeutung, die die Nutzung der Wasserkraft für die Landes-Stromerzeugungsgesellschaften hat. Daher wurde der Bund ersucht, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission zu erreichen.

255 Die Landeshauptleutekonferenz bekräftigte den Beschluss und das Positionspapier der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 16.10.2020. Siehe dazu Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 1.2.1.

256 Siehe Anhang 14.

257 Siehe Anhang 15.

258 Siehe Anhang 16.

4.3. Landesfinanzreferentenkonferenz

Im Berichtsjahr 2020 bedeutsam waren auch die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 24. April per Videoschaltung sowie am 16. Oktober in Salzburg. Eine außerordentliche Tagung am 15. Dezember 2020 hat einer Aussprache mit BM für Finanzen *Blümel* zu diversen Themen gedient, wobei aber keine Beschlüsse gefasst wurden. Bei den ordentlichen Tagungen befasste sich die Landesfinanzreferentenkonferenz unter anderem mit folgenden Themen:

- COVID-19 (Auswirkungen auf die Ertragssituation; Finanzausgleich; Aufwände der Bundesländer und Gemeinden; Dokumentation der Kosten) (VSt-265/18 vom 24.4.2020);²⁵⁹
- Pflegeregress (Abgeltung; Einhaltung der Beschlusslage der Landeshauptleute mit dem Finanzminister vom 18.5.2018 [VSt-7714/27]; vor allem Valorisierung (VSt-7714/54 vom 24.4.2020);²⁶⁰
- Spending Review Siedlungswasserwirtschaft (VSt-3855/103 vom 24.4.2020);
- Personalmanagement LandeslehrerInnen (VSt-63/154 vom 24.4.2020);
- Kostentragung im Zusammenhang mit COVID-19 (VSt-265/46 vom 16.10.2020);
- Öffnung des Zweckzuschusses von 100 Mio € aus dem Pflegefonds (VSt-6657/131 vom 16.10.2020);
- NPO-Unterstützungsfonds (VSt-265/45 vom 16.10.2020);
- Verhandlungen über steuerpolitische Maßnahmen des Bundes und deren Auswirkungen auf Länder und Gemeinden (VSt-4237/8 vom 16.10.2020);²⁶¹
- Österreichischer Stabilitätspakt 2012; Aufteilung der zulässigen Mehrausgaben und Mindereinnahmen gemäß „general escape clause“ auf Länder und Gemeinden sowie Berücksichtigung der Mittel aus dem European Recovery Fund (ERF) (VSt-3228/544 vom 16.10.2020);
- Verlängerung der Finanzausgleichsperiode (VSt-13/1898 vom 16.10.2020);²⁶²

259 Vgl vorangehend Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 1.2.1 und Anhang 18.

260 Siehe Anhang 17.

261 Vgl vorangehend Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 1.2.2.

262 Siehe auch dazu Anhang 18.

- Pflegeregress; Abgeltung der tatsächlichen Kosten (VSt-3518/44 vom 16.10.2020);
- 1-2-3-Ticket (VSt-3518/44 vom 16.10.2020)
- Personalmanagement LandeslehrerInnen (PM-LL) (VSt-63/163 vom 16.10.2020);
- COVID-19-Pandemie und Öffentlicher Verkehr; Verkehrsbetriebe (VSt-265/44 vom 16.10.2020).

4.4. Landtagspräsidentenkonferenz

Ebenso tagte im Berichtsjahr 2020 die **Landtagspräsidentenkonferenz** am 29. Juni in Stegersbach sowie am 17. Oktober virtuell, unter dem Vorsitz von Burgenland und Salzburg. In diesen Tagungen wurden folgende Themen behandelt:

- Jugend & Politik; Politische Bildung; Lehrpläne(-reform) (VSt-628/45 vom 29.6.2020);
- Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2020 (VSt-1137/231 vom 29.6.2020);²⁶³
- Sanktionierung extremer Geschwindigkeitsüberschreitungen (VSt-369/54 vom 17.10.2020);
- Umlaufbeschluss der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz zum Thema Informationsfreiheit (VSt-4700/42 vom 20.8.2020).²⁶⁴

5. Beratungs- und Begutachtungsrechte

- 5.1. Im Gegensatz zu den (beruflichen) Interessenvertretungen²⁶⁵ gibt es hinsichtlich Gesetzesentwürfen auf Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutachtungsrecht, jedoch sind nach Art 1 der Art 15a-Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus²⁶⁶ entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist

263 Aufgrund der COVID-19-Einschränkung konnte die traditionelle Preisverleihung im Rahmen der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz nicht stattfinden. Diese wird voraussichtlich im Jahr 2021 nachgeholt.

264 Siehe Anhang 19.

265 Vgl dazu zB § 93 Abs 2 Arbeiterkammergesetz 1992 oder auch § 10 Abs 1 Wirtschaftskammergesetz 1998.

266 BGBl I 35/1999.

zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.²⁶⁷

- 5.2. Letzteres sowie die darauf fußende WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) sind mittlerweile rund acht Jahre in Kraft. Bei der Durchführung des Begutachtungsverfahrens von Bundesgesetzen wird aus Sicht der Länder hervorgehoben, dass die Entwürfe in der überwiegenden Zahl im Aufbau und in formaler Hinsicht den angeführten Rechtsvorschriften entsprechen. Die Entwürfe beinhalten damit auch regelmäßig eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Regelungsvorhaben oder zumindest die Aussage, dass keine Mehrkosten zu erwarten sind.

In der jüngeren Vergangenheit wird vielfach allerdings in der Folgenabschätzung lediglich festgestellt, dass der Entwurf keine finanziellen Auswirkungen auf Bund, Länder und die Sozialversicherungsträger hat, selbst wenn Mehrkosten auch für Länder und teilweise für Gemeinden offenkundig sind. In jenen Fällen, in denen eine vollumfängliche wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen wird, ist diese häufig sehr komplex, ohne dass die Hauptaussagen zusammenfassend hervorgehoben werden und werden auch Gesamtkosten nicht in der vollen Höhe dargestellt.

- 5.3. Kritisch gesehen wird von Länderseite nach wie vor die regelmäßige Nichteinhaltung von Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, insbesondere im Hinblick auf zu knappe Fristsetzungen.²⁶⁸

Die vom Bund zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie getroffenen fiskalischen Maßnahmen, wie beispielsweise

²⁶⁷ Vgl dazu auch die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFAFinAV), BGBl II 490/2012. Zu den von den Ländern geltend gemachten finanziellen Mehrbelastungen siehe Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 3.

²⁶⁸ Siehe die nachfolgend angeführten Beispiele sowie *Rechnungshof Österreich*, Tätigkeitsbericht (2019) 63, wonach vor allem Entwürfe aus dem Wirkungsbereich des Finanzministeriums betroffen waren.

- die Reduktion von Umsatzsteuersätzen,
- die Stundung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen sowie
- die Ausweitung pauschaler Absetzbeträge für Unternehmer im Einkommensteuergesetz

erfolgten zudem ohne Rücksprache mit den Ländern, obwohl diese negative finanzielle Auswirkungen hatten. Die insgesamt über 130 mit der Bekämpfung der COVID-19-Krise in Zusammenhang stehenden Regelungen in Gesetzes- und Verordnungsrang – darin enthalten waren auch Sammelnovellen, die jeweils mehrere Gesetze oder Verordnungen änderten – wurden bis auf wenige Ausnahmen (etwa der Entwurf des Investitionsprämiengesetzes oder der Entwurf der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung) überhaupt keinem Begutachtungsverfahren unterzogen.²⁶⁹

Hinsichtlich der teilweise sehr kurzen Begutachtungsfristen sind unter anderem folgende Entwürfe anzuführen:

- Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden (88/ME XXVII. GP), zugesendet mit Schreiben vom 31.12.2020, Fristende: 3.1.2021, 12:00 Uhr (die Begutachtungsfrist umfasste einen Feiertag und ein Wochenende).²⁷⁰
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen erlassen wird (IFI Beitragsgesetz 2020) und mit dem das Bundesschatzscheinggesetz geändert wird (65/ME XXVII. GP), zugesendet mit Schreiben vom 2.10.2020, Fristende: 11.10.2020.²⁷¹

269 Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Tätigkeitsbericht (2020) 63.

270 Darauf nimmt ua die Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung (7013/SN-88/ME) vom 3.1.2021 Bezug: „Vorauszuschicken ist, dass – ungeachtet des offenkundigen Zeitdrucks für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens – im Hinblick auf den grundrechtssensiblen Inhalt des Gesetzesvorschlags und die sich in diesem Zusammenhang stellenden vielfältigen Vollzugsfragen eine dreitägige ‚Begutachtung‘ über einen Feiertag und ein Wochenende völlig unzureichend für dessen eingehende Prüfung und Bewertung ist.“ Vgl. exemplarisch auch jene vom Amt der Kärntner Landesregierung (6772/SN-88/ME).

271 Vgl. die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 8.10.2020 zu ZI Verf-2014-180027/53-Tu.

- Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird (35/ME XXVII. GP), zugesendet mit Schreiben vom 30.6.2020, Fristende: 3.7.2020.²⁷²
- Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (31/ME XXVII. GP), zugesendet am 22.6.2020, Fristende: 26.6.2020, 12:00 Uhr (eine aufgrund der Komplexität und Tragweite des Entwurfs viel zu kurze Begutachtungsfrist).²⁷³

- 5.4. Hervorzuheben ist außerdem, dass den Ländern bei Initiativanträgen der Parlamentsparteien nur ausnahmsweise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. In der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt ist allerdings eine obligatorische Übermittlung von Initiativanträgen auch nicht vorgesehen,²⁷⁴ was etwa bei der Abschaffung des Pflege-regresses im Jahr 2017 besonders augenscheinlich wurde.
- 5.5. Der **Rechnungshof** hat im Berichtsjahr 2020 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg im Hinblick auf die Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen begutachtet. Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation bestehe im Länderbereich nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor. Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2020 insgesamt 60 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der oben genannten Länder zur Stellungnahme (Stichtag 30. November 2020).²⁷⁵

272 Siehe etwa die Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (10/SN-35/ME) vom 3.7.2020.

273 Scharfe Kritik übte etwa das Amt der Salzburger Landesregierung (11/SN-31/ME): „[...] Es ist schlichtweg nicht möglich, ein Gesetzesvorhaben mit diesem Umfang und dieser Komplexität binnen weniger Arbeitstage einer seriösen Begutachtung zu unterziehen. Dazu kommt, dass obwohl es augenscheinlich ist, dass das Vorhaben alleine durch die geplante Senkung des Eingangssteuersatzes bei der Lohn- und Einkommensteuer auch massive finanzielle Auswirkungen auf Landesfinanzinteressen haben wird, eine Kostendarstellung in den vom Bundesministerium übermittelten Unterlagen gänzlich fehlt [...]“.

274 Vgl Art 1 Abs 1 der Vereinbarung.

275 Ergebnis der Begutachtung (plausible Angaben/unzureichende Angaben): Kärnten (29/6), Niederösterreich (2/0), Oberösterreich (11/2), Steiermark (3/0) und Vorarlberg (5/2). Vgl *Rechnungshof Österreich, Tätigkeitsbericht (2020)* 64.

6. **Gemeinsame Kooperationseinrichtungen**

- 6.1. Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** geht zurück auf eine politische Vereinbarung aus dem Jahre 1971 zwischen Bund, Ländern, Städtebund und Gemeindebund. Als gemeinsames Koordinationsorgan aller Raumordnungsträger ist eine der zentralen Aufgaben der ÖROK die Erarbeitung und Veröffentlichung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes, das den Status einer gemeinsamen, gesamtstaatlichen Strategie hat. Im Kontext der europäischen Regional- und Raumentwicklungspolitik nimmt die ÖROK seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen innerstaatlicher und europäischer Ebene ein und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden.

Im Berichtsjahr 2020 gab es zwei neue Veröffentlichungen in der **ÖROK Schriftenreihe**:

- ÖROK-Schriftenreihe Nr 207, „Quantitative Wirkungen der EU-Struktur- und Kohäsionspolitik in Österreich – ein Beitrag zu 25 Jahre Österreich in der EU“: Die Studie bietet erstmals eine fondsübergreifende und quantitative Wirkungsanalyse des Einsatzes der Mittel der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und ihrer Vorgänger in Österreich: Europäischer Sozialfonds (EFRE), Europäischer Landwirtschaftsfonds für Ländliche Entwicklung (ELER) sowie Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF).
- ÖROK-Schriftenreihe Nr 208, „Die regionale Handlungsebene stärken: Status, Impulse & Perspektiven“: Dieses Projekt wurde von Beginn an nicht als reine ExpertInnen-Studie konzipiert, sondern galt der Austausch zwischen Projektarbeitsgruppe, VertreterInnen regionaler Handlungsebenen sowie weiterer AkteurInnen im Rahmen von geeigneten Bearbeitungsformaten zur Verbesserung des Verständnisses zu Bedarfen und Potenzialen regionaler Handlungsebenen als wichtiger Bestandteil. Zu diesem Zweck fand ua eine Veranstaltung gemeinsam mit dem Netzwerk Zukunftsraum Land sowie ein Workshop im Rahmen des Stadtregionstags statt.

Veröffentlicht wurde anlässlich des 30-Jahr-Jubiläums der Umsetzung der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ, Interreg) außerdem eine Broschüre mit dem Titel „**30 Jahre Interreg**“, die im Rahmen der Arbeitsgruppe Cross-Border-Cooperation der ÖROK erstellt

wurde. 30 Projektbeispiele der Interreg-Programme mit österreichischer Beteiligung werden darin vorgestellt. Sie ermöglichen einen Einblick in die Themenvielfalt der Interreg-Projekte und dienen als Beispiele für Erfolge der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Österreichs. Der Fokus liegt dabei auf Projekten der aktuellen Förderperiode (2014–2020), aber auch ältere Projekte werden präsentiert.

6.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet.²⁷⁶ Damit sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechts unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden **OIB-Richtlinien** erlassen, die als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen und von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden können. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.²⁷⁷

6.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG²⁷⁸ die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten.²⁷⁹

Im Berichtsjahr 2020 bildete die Fortsetzung der länderübergreifenden Betrachtung des Vorhabens „Anpassung an die Folgen des Klimawandels aus regionaler Sicht“ einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt der Planungsgemeinschaft Ost. Ziel dieses Projektes ist es, die

276 Vgl 2. Abschnitt der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (zB LGBl Tirol 55/2013).

277 Siehe auch die Homepage unter <www.oib.or.at/>.

278 „Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien“ (zB LGBl Niederösterreich 0800-0).

279 Siehe auch <www.planungsgemeinschaft-ost.at/>.

Planungssysteme im Burgenland, in Niederösterreich und in Wien hinsichtlich einer besseren Bewältigung der Klimawandelfolgen zu adaptieren (*Climate Proofing* Ostregion). Erarbeitet werden hierbei Ansätze für ein *Climate Proofing* in der räumlichen Planung, um Optionen für eine frühzeitige Beachtung bzw Reduktion von Schäden und Risiken durch Klimawandelfolgen aufzuzeigen. Dabei sollen insbesondere für die raumübergreifenden Herausforderungen Ansatzpunkte zur Berücksichtigung auf verschiedenen Planungsebenen geschaffen werden. Die Arbeit daran soll mit Ende 2021 abgeschlossen sein.

- 6.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG²⁸⁰ wurde zwischen den Bundesländern mit Ausnahme Wiens die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Aufgrund dessen hat unter anderem jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2020 ihre Tätigkeit fortgesetzt, wobei unter dem Vorsitz vom Land Kärnten insgesamt sieben Begutachtungen durchgeführt wurden.
- 6.5. Die Länder richteten zur Unterstützung ihrer das Tierzuchtrecht vollziehenden Behörden mit einer Art 15a B-VG Ländervereinbarung im Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Kooperationsorgan ein. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde auch im Jahr 2020 unter dem Vorsitz des Landes Niederösterreich fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuanerkennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen.²⁸¹

In bisher 86 teils zweitägig stattgefundenen Tagungen (somit fünf Tagungen im Jahr 2020) wurden seit der Gründung des Rates bis 31.12.2020 insgesamt 345 Gutachten (somit 49 Gutachten im Jahr 2020 [15 Gutachten im Jahr 2019 – Gesamt 296 Gutachten]) über die Fest-

280 „Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“.

281 Den Vorsitz für die Dauer eines Kalenderjahres führt in der alphabetischen Reihenfolge der Länder das vom jeweiligen Land entsandte Mitglied.

stellung der Anerkennungs Voraussetzungen für den jeweils antragstellenden Zuchtverband erstellt.

7. *Transnationale Kooperation*

7.1. *Allgemeines*

7.1.1. Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden von den Ländern nach wie vor gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Kooperationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Kooperation recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.

7.1.2. Naturgemäß konzentriert sich die transnationale Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen bzw Nachbarstaaten. Dabei fällt auf, dass die Länder sowohl mit Nationalstaaten (Burgenland mit Ungarn, Slowenien und der Slowakei) als auch mit „bloßen“ Selbstverwaltungskörpern, wie etwa in Tschechien oder in der Slowakei kooperieren.

7.2. *Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG*

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr 2020 von der Möglichkeit zum Abschluss eines **Staatsvertrages gemäß Art 16 B-VG keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl 685/1988) zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, blieb somit neuerlich ungenutzt.²⁸²

Einer der wichtigsten Gründe für die fehlende praktische Bedeutung des Instruments ist darin zu finden, dass die Länder mit der Privatrechtssubjektivität in Art 17 B-VG über ein Instrument verfügen, das es ihnen ermöglicht, transnationale Beziehungen und Institutionen zu unterhalten, ohne den in Art 16 B-VG vorgezeichneten Weg zu be-

282 Vgl Weber T, Art 16 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (19. Lfg 2017) Rz 1.

schreiten, der sehr aufwändig und mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsmöglichkeiten des Bundes verbunden ist.²⁸³

7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen

7.3.1. Die 1985 gegründete **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** umfasst 270 Regionen aus 33 europäischen Ländern sowie 16 überregionale Organisationen und ist damit das größte Netzwerk der Regionen in Europa. Ziel ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken.

7.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist im Rahmen der **REGLEG** (Regions with Legislative Power) und **CALRE** (Conference of European Regional Legislative Assemblies) institutionalisiert.

Die REGLEG wurde 2001 gegründet und ist ein informeller Zusammenschluss der Regionen in der Europäischen Union mit Legislativkompetenzen.²⁸⁴ Eine wichtige Rolle kommt der REGLEG bei der Umsetzung des Konzepts der Multi-Level-Governance sowie der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu.

Im Rahmen der 1997 gegründeten CALRE liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit vor allem auf der nachhaltigen Stärkung der regionalen Demokratie, der Weiterentwicklung des Regionalismus in Europa sowie der Schaffung tragfähiger Kontakte zu allen für die Regionen maßgeblichen Institutionen in Europa.²⁸⁵ Die österreichischen Länder arbeiten in der CALRE jeweils vertreten durch die LandtagspräsidentInnen mit.

7.3.3. Die **ARGE Alp (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer)** war europaweit die erste Institution der multilateralen interregionalen Kooperation (gegründet im Jahr 1972) und wird heute insbesondere dafür genutzt, Positionen zwischen den zehn Mitgliedsländern Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol, Tessin, Tirol, Trentino und

283 Vgl. Hammer, Art 16 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2. Lfg 1999) Rz 8.

284 Diese umfasst heute 73 Länder, Regionen und Provinzen aus Österreich, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien sowie Schottland, Wales, Nordirland, die Azoren, Madeira und die finnischen Åland-Inseln.

285 Vgl. Bußjäger, The Conference of European Regional Legislative Assemblies – An Effective Network for Regional Parliaments?, in: Abels/Eppler (Hg), Subnational Parliaments in the EU Multi-Level Parliamentary System (2015) 309.

Vorarlberg politisch abzustimmen, um sie in weiterer Folge auf europäischer Ebene gemeinsam zu vertreten.

Die ARGE Alp tat sich auch im Jahr 2020 mit politischen Resolutionen und zahlreichen Projekten als wichtiger Akteur der alpinen Zusammenarbeit hervor. Darüber hinaus arbeiteten die zehn Mitgliedsländer daran, die ARGE Alp nach innen weiter zu stärken, um nach außen noch geschlossener auftreten zu können.

Das ARGE Alp-Jahr 2020 unter der Präsidentschaft Salzburgs sollte sich ursprünglich primär dem Thema „Tourismus als Motor für einen nachhaltigen und innovativen Lebensraum“ widmen, war letztlich aber von der COVID-19-Pandemie geprägt, was sich auch – neben alpenrelevanten Projekten – in einer von drei verabschiedeten politischen Resolutionen niederschlägt, die im Rahmen der Regierungschefkonferenz am 30.9.2020 in Salzburg beschlossen wurden.

In der Resolution **„Kooperation zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Alpenraum“** sprechen sich die Regierungschef der ARGE Alp-Regionen für eine vertiefende Kooperation im Krisenfall und einen stärkeren Zusammenhalt im Rahmen der Pandemiebekämpfung aus. Folgende Maßnahmen sind nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten anzustreben:

- Beistellung von medizinischen Geräten und Verbrauchsgütern im Falle von Lieferengpässen;
- Aufnahme von hospitalisierungspflichtigen Patienten im Falle von temporären Überlastungen der Krankenhauskapazitäten, insbesondere der Intensiv-Kapazitäten;
- Zusammenarbeit und gegenseitige Information im Bereich des Grenzmanagements;
- regelmäßiger Austausch zwischen den Mitgliedsländern über Aktivitäten im Bereich Kommunikation und Prävention im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens;
- Effizienzsteigerung des internationalen Contact Tracing (auch mit technischen Hilfsmitteln/Kompatibilität der Apps zum Ziel der Vereinfachung der grenzüberschreitenden Kontaktpersonennachverfolgung).

Darüber hinaus solle, um die Krise noch besser bewältigen zu können, voneinander gelernt und *best practices* einzelner Regionen ausgetauscht und allen anderen Mitgliedsländern der ARGE Alp zugänglich gemacht werden.

Ein weitere Resolution zum Thema „Gefährdung der traditionellen Land- und Almwirtschaft im alpinen Raum durch eine unkontrollierte Rückkehr des Wolfes“ beinhaltet ua die Forderung einer **Neubewertung des Schutzstatus des Wolfes**. Künftig solle es auch möglich sein, sogenannte „Problemwölfe“ erlegen zu dürfen, um sowohl die Bevölkerung als auch die Berglandwirtschaft zu schützen. Darüber hinaus sollen von Seiten der EU neben eines gesamteuropäischen Monitorings ausreichend zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um Herdenschutzmaßnahmen zu finanzieren.

Die dritte Resolution mit dem Titel „**Nachhaltiger Qualitätstourismus im Alpenraum**“ trug dem Leitthema des Salzburger Vorsitzes Rechnung und wurde darin ein Bekenntnis der ARGE Alp-Mitgliedsländer für einen Qualitätstourismus unter Einbeziehung der gesamten Branche abgegeben. Insbesondere seien die Stärken des Tourismus auszubauen und Qualität und gesundheitliche Standards in den Vordergrund zu stellen. Auch die Nachhaltigkeit und Regionalität von Produkten spiele dabei eine maßgebliche Rolle.²⁸⁶

Neben den politischen Resolutionen ist die ARGE Alp anhand einer Reihe von Projekten präsent, die die Ziele der ARGE Alp in konkrete Aktionen übersetzen.

Im September 2020 ging der Vorsitz von Salzburg auf die Lombardei über. Einer der Schwerpunkte des lombardischen Vorsitzjahres liegt vor dem Hintergrund der in der COVID-19-Krise gemachten Erfahrungen, in der Notwendigkeit der Stärkung interregionaler Kooperationen, weshalb beabsichtigt ist, eine Expertentagung zu den Themen der Zusammenarbeit zwischen den Ländern in Bereichen wie Gesundheit und Zivilschutz zu organisieren. Weitere Schwerpunkte seien zudem der Sport als Möglichkeit des Zusammenwachsens der Alpenregionen sowie ökologische Nachhaltigkeit, die Bekämpfung des Klimawandels und Kreislaufwirtschaft.

Ganz wesentlich ist die Rolle der ARGE Alp als Keimzelle und wichtiger Akteur in der EU-Strategie für die Alpenregion (EUSALP). Zahlreiche ARGE Alp-Mitglieder sind im Exekutivausschuss, dem maßgeblichen Leitungsgremium der EUSALP, vertreten bzw leiten alleine oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern mehrere der zur Umsetzung der Strategie in den einzelnen Fachbereichen eingerichteten EUSALP-

286 Die drei Resolutionen sind abrufbar unter <<https://www.argealp.org/de/arge-alp/regierungscheffkonferenz/resolutionen>> (20.5.2021).

Aktionsgruppen. Die Präsidentschaft der EUSALP hatte 2020 Frankreich inne, diese wurde Corona-bedingt bis Ende 2021 verlängert.²⁸⁷

- 7.3.4. **ARGE Donauländer:** Die Gründung der ARGE Donauländer erfolgte am 17. Mai 1990 mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung in der Wachau in Niederösterreich.²⁸⁸ Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist vor allem die Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donauraums im Interesse ihrer Einwohner, um so zu einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa beizutragen. Derzeit umfasst die ARGE Donauländer 41 Regionen aus dem Donauraum Europas. 39 dieser Regionen sind feste Mitglieder, zwei davon sind sogenannte „Beobachter“ (an einer Mitgliedschaft interessierte Regionen). Die österreichischen Länder sind durch Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland vertreten. Zur Vernetzung zwischen Akteuren im Donauraum und der Identifizierung und Erarbeitung von Projekten gibt es insgesamt vier Arbeitskreise. Deren regelmäßige Treffen werden gemeinsam mit dem **Rat der Donaustädte und -regionen (RDSR)** durchgeführt.

In den Jahren 2020/2021 führt die autonome Provinz Vojvodina (Serbien) den Vorsitz in der Konferenz der Regierungschefs der ARGE Donauländer und löst damit das Land Niederösterreich ab. Mit dem Vorsitz sind folgende Aufgaben verbunden: Die Leitung der Konferenz der Regierungschefs, Vertretung der ARGE nach außen sowie inhaltliche Koordinierung. Hervorzuheben ist für das Berichtsjahr eine Konferenz unter dem Motto „Shaping Solidarity by Culture“, die am 30. Oktober 2020 auf der Schallaburg (NÖ) als virtuelle Hybrid-Veranstaltung stattfand.

- 7.3.5. Das Land Vorarlberg ist Mitglied der **Internationalen Bodensee-konferenz (IBK)**²⁸⁹ und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außerrhoden, Thurgau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Die IBK stand im Berichtsjahr 2020 auch unter dem Vorsitz des Landes Vorarlberg. Die 41. Konferenz der Regierungschefs fand am 11. Dezember 2020 per Videokonferenz statt.

287 Vgl dazu Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich, Punkt 4.1.4.

288 Ausführlich zur Geschichte der Arbeitsgemeinschaft Donauländer: <www.noel.gv.at/noel/Internationales-Europa/Geschichte_der_ARGE_DL.pdf>.

289 Vgl auch <www.bodenseekonferenz.org>.

Auch wenn das Vorsitzjahr Vorarlbergs ebenso von der COVID-19-Pandemie geprägt war, konnte doch ein Teil der inhaltlichen Schwerpunkte umgesetzt werden. Beschlossen wurde von den Regierungschefs etwa eine neue Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 bis 2025 für die Internationale Bodensee-Hochschule (IBH). Es stellt dies das wichtigste Leuchtturmprojekt im Wissenschafts- und Forschungsbereich der IBK dar. Darüber hinaus wurde ebenso die Weiterverfolgung der Bewerbung der Bodenseeregion für das European Youth Olympic Festival 2029 beschlossen. Die Zwischenevaluierung der derzeit in Umsetzung befindlichen IBK-Strategie 2018 bis 2022 zeigte, dass sich die IBK mit den Umsetzungsaktivitäten wie IBH, Digitalisierungsinitiative, Zielbild Raum und Verkehr, Bodanrail 2040, E-Mobilitäts-Charta, Low-Tech-Gebäude und Kleinprojektfonds auf einem guten Weg befindet.

7.4. *Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern*

7.4.1. Das Land **Burgenland** grenzt aufgrund seiner geografischen Lage an drei Nachbarländer. Im Rahmen bilateraler und transnationaler Interreg-Projekte gab es auch 2020 zahlreiche gemeinsame grenzüberschreitende Aktivitäten mit der Slowakei, Slowenien und Ungarn. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten jedoch zahlreiche Termine und internationale Kontakte virtuell durchgeführt oder auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

7.4.2. Für **Kärnten** ist im Hinblick auf grenzüberschreitende Kooperation die **Mitgliedschaft in der Alpen-Adria-Allianz**, die im Jahr 2013 auf Initiative Kärntens neu gegründet wurde, von Bedeutung. Die Allianz stellt eine dynamische, flexible und niederschwellige Netzwerkstruktur zur projektorientierten Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum dar, welche die ehemalige Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria abgelöst hat. Die Kooperation steht sowohl öffentlichen Gebietskörperschaften als auch privaten Organisationen und NGOs offen. Das Netzwerk soll einen Lückenschluss zwischen den bestehenden transnationalen Kooperationsräumen Alpen-raum, Donaauraum und Adriatisch-Ionischer Raum ermöglichen.

Die administrative Ebene trat im Jahr 2020 im Rahmen des Lenkungsausschusses am 25. Juni aufgrund der COVID-19-Situation virtuell zusammen. Im Rahmen dieser Sitzung wurden zwölf neue Projektanträge einstimmig genehmigt. Die aktuelle Corona-Krise und mögliche interregionale Ansätze im Umgang mit dieser Situation wurden ebenso ausgiebig diskutiert wie der laufende Prozess der Regionalisierung in der Republik Slowenien.

Die konkrete projektorientierte Zusammenarbeit wird von sogenannten „Thematic Coordination Points“ (TCPs) koordiniert, welche gegenwärtig zu den Themen Energie und Umwelt, Europa, Gesundheit, Gleichbehandlung, „Higher Education“, Inklusion, Katastrophenschutz, Kunst und Kultur, Ländliche Entwicklung und Kulturerbe, Lebenslanges Lernen, Sport, Tourismus sowie Wirtschaft eingerichtet sind.

Weitere grenzüberschreitende Tätigkeiten entfaltet das Land Kärnten im Rahmen des Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „**Euregio Senza Confini r.l. – Euregio ohne Grenzen mbH**“. Dieser EVTZ wurde im November 2012 in Venedig zwischen Kärnten, der Region Friaul-Julisch Venetien und der Region Veneto gegründet. Das gemeinsame erklärte Ziel ist vor dem Hintergrund des Prozesses der europäischen Integration die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern zu erleichtern und zu fördern. Der EVTZ versteht sich als politisches Steuerungsinstrument der drei Regionen, welcher zur Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen, die die Grundlage jeder europäischen Integration ist, essentiell beitragen soll. Der Landeshauptmann von Kärnten, Dr. Peter Kaiser, hatte auch 2020 den Vorsitz in der Versammlung der Präsidenten des EVTZ Euregio Senza Confini inne.

Insbesondere waren im Jahr 2020 die trilateralen und in manchen Zeiträumen wöchentlich stattfindenden Abstimmungen der Präsidenten in Zusammenhang mit der Corona-Krise zu beobachten. Kärnten wurde als erstes Bundesland von den italienischen Partnern über die dramatische Lage im Februar 2020 informiert und hat auf Grund dieser Informationen zu diesem Zeitpunkt bereits ein erstes Treffen des Krisenstabes abgehalten. Wesentliche Ansatzpunkte waren:

- Regelmäßiger Austausch der Zivilschutzbehörden über die Statistik der Regionen;
- Regelmäßiger Austausch der Landeshauptleute;
- Unterstützung bei der Lieferung der Masken sowie Unterstützung bei der Abfertigung in Wien;
- 300 Schutzanzüge, die nach Friaul verfrachtet wurden;
- Intensivbetten, die für den Fall der Fälle zur Verfügung gestellt werden könnten.

Im Vorjahr, am 27. November 2019, wurde außerdem der **EVTZ Geopark Karawanken mbH** (EZTS Karavanke z.o.o) im E-Register der Kärntner Landesregierung, die die zuständige örtliche Genehmigungsbehörde

ist, eingetragen. Mit diesem Datum erhielt der aus neun Kärntner Gemeinden an der Grenze zu Slowenien und fünf an Kärnten angrenzende slowenische Gemeinde gebildete EVTZ seine Rechtspersönlichkeit. Der EVTZ hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Bad Eisenkappel-Vellach und ist somit **der erste EVTZ mit Sitz in Österreich**. Im Register des Ausschusses der Regionen scheint er als 75. EVTZ auf.

Seit Jahren existiert auch eine regionale Zusammenarbeit des Bundeslandes Kärnten mit dem Gebiet Czernowitz in der Ukraine.

7.4.3. In **Niederösterreich** erfolgten im Berichtsjahr 2020 im Rahmen der Umsetzung der grenzüberschreitenden Kooperation Abstimmungen mit den Nachbarstaaten zur Umsetzung der INTERREG-Programme für die Periode 2014 bis 2020 sowie zur Vorbereitung der neuen Programmperiode 2021-2027. Des Weiteren wurden im August 2020 ein Memorandum für die Entwicklung und Verbindung der Universitäts-einrichtungen Telč und Krems sowie im September 2020 ein Kooperationsabkommen mit der Staatsverwaltung der Oblast Kiew unterzeichnet.

7.4.4. Für **Oberösterreich** (wie auch für **Niederösterreich**) ist nach wie vor die **Europaregion Donau-Moldau** (EDM) von Bedeutung. Dabei handelt es sich um eine trilateral tätige Arbeitsgemeinschaft, die am 30. Juni 2012 in Linz gegründet wurde. Ihr gehören sieben Partnerregionen an: Oberösterreich, das niederösterreichische Most- und Waldviertel, Niederbayern mit dem Landkreis Altötting, die Oberpfalz sowie die tschechischen Bezirke Pilsen, Südböhmen und Vysočina. Die EDM versteht sich als Netzwerk, Informationsdrehscheibe und Impulsgeber in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich, Tschechien und Deutschland/Bayern. In diesem Zusammenhang ist wiederum auf die laufenden Überlegungen zur Gründung eines **EVTZ für die Europaregion Donau-Moldau** hinzuweisen. Eine endgültige Entscheidung, inwieweit eine derartige Rechtsform in absehbarer Zeit tatsächlich gegründet wird, wurde allerdings noch nicht getroffen.

Zudem fanden im Berichtsjahr auf politischer Ebene zahlreiche **Auslandsreisen** statt und gab es einige (virtuelle) **Treffen mit ausländischen politischen Repräsentant/innen** in Oberösterreich. Außerdem waren im Jahr 2020 diplomatische Repräsentantinnen und Repräsentanten aus 13 Nationen – Polen, Serbien, Frankreich, USA, Japan, Deutschland, Mexiko, Saudi-Arabien, Iran, Belgien, Südafrika, Ukraine (Video-Call) und Österreich (für Tschechien) – zu Gast in Oberösterreich bzw absolvierten ihre Antritts- bzw Höflichkeitsbesuche bei politischen

Repräsentantinnen und Repräsentanten des Landes Oberösterreich, insbesondere bei Landeshauptmann Mag. *Thomas Stelzer*.

Darüber hinaus ist erwähnenswert, dass die **Bekämpfung der COVID-19-Krise** von starkem Zusammenhalt zwischen den heimischen Partnerregionen geprägt war. So schickte beispielsweise die chinesische Partnerprovinz Sichuan auf eigene Kosten über 20.480 Mund-Nasen-Schutzmasken nach Oberösterreich, welche auf Vorschlag des Oö. Krisenstabes an die heimischen Physiotherapeuten übergeben wurden. US-Botschafter *Trevor Traina* brachte zu seinem Arbeitsgespräch ins Linzer Landhaus insgesamt 25.000 MNS-Masken mit, die direkt in den Gemeinden verteilt wurden.

- 7.4.5. Für **Salzburg** sind insbesondere zahlreiche Mitgliedschaften in verschiedensten Netzwerken (Netzwerk der gentechnikfreien Regionen Europas, REGLEG-Netzwerk, Netzwerk der atomfreien Regionen) hervorzuheben: Im Netzwerk der gentechnikfreien Regionen ist Salzburg seit November 2003 Mitglied. Es umfasst bereits über 60 Regionen aus 8 Mitgliedstaaten. Im Jahr 2020 hat Salzburg aktiv in diesem Netzwerk mitgearbeitet wie auch im REGLEG-Netzwerk, dem informellen Zusammenschluss der Regionen mit Legislativkompetenzen. Im Netzwerk der atomfreien Regionen ist Salzburg seit 2018 Mitglied.

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass das Land Salzburg bis September 2020 den Vorsitz in der Arge Alp innehatte (siehe hierzu bereits vorangehend Punkt 7.3.3). Darüber hinaus engagierte sich Salzburg auch 2020 finanziell und personell in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Euregio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein. Treffen auf höchster politischer Ebene runden dieses Engagement ab und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltig wirksamen Verständigung auf gemeinsame Umsetzungsschritte.

Zu erwähnen ist auch, dass Salzburg seit 1.1.2016 als Trägereinrichtung für das Europe Direct Informationszentrum der Europäischen Kommission fungiert. Europe Direct ist das Informationsnetzwerk der Europäischen Kommission für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger. Das Netzwerk der Europe Direct Zentren (EDIZ) in Österreich stellt ein wichtiges Instrument der EU-Informationspolitik sowie zur Förderung der Bürgerbeteiligung auf lokaler und regionaler Ebene dar. In Umsetzung der landeseigenen Initiative „Europa in Salzburgs Schulen“ wurden 2020 erneut Jugendliche aus dem gesamten Bundesland in zahlreichen EU-Expertenvorträgen und Diskussionen – sowohl im Rahmen von Schulbesuchen als auch online – über aktuelle Europa-Politikbereiche wie Brexit, 25 Jahre Österreich bei der EU, Zukunft der

EU, EU-Haushalt inklusive Next Generation EU, COVID-Maßnahmen der Europäischen Kommission, Klimaschutz, Rechtsstaatlichkeitsprinzip, Werte der EU, EU-Förderungen, Migrationspolitik etc. informiert und mit den Schülerinnen und Schülern aller Schultypen darüber diskutiert.

- 7.4.6. Eine der fünf Kernstrategien der Europastrategie des Landes **Steiermark** – „Europavision 2025“ –, die 2016 vom Landtag Steiermark beschlossen wurde, betrifft den Aufbau, die Pflege und die Nutzung internationaler Kontakte. Die über 30 regionalen Partnerschaften bilden Grundpfeiler für die Netzwerkarbeit im Bereich der Außenbeziehungen und diese internationalen Netzwerke sollen verstärkt für Informationsaustausch sowie zur Erarbeitung von gemeinsamen Positionen und Projekten genutzt werden. Im Jahr 2020 fanden unter anderem gemeinsame Aktivitäten mit Partnerregionen aus Polen, Russland, der Ukraine, Georgien, Frankreich und dem Alpen-Adria Raum statt. Besonderer Wert wurde auf bewusstseinsbildende Maßnahmen und Veranstaltungen zu demokratiepolitischen Themen gelegt.

Im Rahmen der territorialen Zusammenarbeit wurde im Berichtszeitraum ein Gründungsverfahren für einen EVTZ im Raum Bad Radkersburg grenzüberschreitend mit Slowenien behandelt. Dieses Verfahren wurde jedoch noch nicht abgeschlossen.

Im Bereich der Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit gibt es neben den grenzüberschreitenden Gewässerkommissionen Österreich – Ungarn und Österreich – Slowenien vor allem zahlreiche Kooperationen im Rahmen von EU-Projekten.

- 7.4.7. Für das Land **Tirol** standen im Berichtsjahr 2020 in seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten weiterhin vor allem die Kontakte zu Südtirol und Bayern im Vordergrund. Mit der Errichtung des **EVTZ „Tirol-Südtirol-Trentino“** im Jahre 2011 verfügt die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino über eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes jährliches Arbeitsprogramm und ein eigenes Budget, das die Kosten sowohl für Projekte als auch für den Betrieb des gemeinsamen Büros der Europaregion deckt.

Der EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ verzeichnet eine signifikante Zunahme seiner institutionellen Bedeutung und hat sich als wirksames operatives Instrument etabliert. In dieser historischen Phase, in der sich die europäischen Staaten und Regionen gemeinsam und einzeln mit dem Thema Grenzen und Grenzmanagement konfrontiert sehen, leistet diese Institution einen wertvollen Beitrag im Bereich der grenzüberschreitenden Kooperation.

Am 18. Juni 2020 traten der Vorstand des EVTZ zu seiner 22. Sitzung in Innsbruck. Hier wurden die Beschlüsse Nr 07 bis 15/2020 gefasst.²⁹⁰ Der Vorstand hob dabei nicht nur die Fortschritte bei gemeinsamen Projekten hervor,²⁹¹ sondern verwies auch auf die politische Bedeutung des gemeinsamen Handelns gerade in Corona-Zeiten.

Die 23. Vorstandssitzung des EVTZ fand am 1. Oktober 2020 im Stift Stams statt. Unter anderem wurden Beschlüsse zu Schwerpunkten des Arbeitsprogramms 2021 (Beschluss Nr 20) sowie betreffend die Zusammenarbeit des EVTZ mit den Gemeinden in der Europaregion (Beschluss Nr 24) gefasst. Mit Beschluss Nr 25 wurde außerdem zur Vertiefung der Zusammenarbeit des EVTZ eine Euregio-ExpertInnen-Gruppe unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer beauftragt, mit dem Ziel, bis zum 31.12.2020 einen konkreten Entwurf für die Änderungen von Übereinkunft und Satzung des EVTZ zu erarbeiten. Dabei sollen primär Möglichkeiten zur institutionellen Weiterentwicklung ausgelotet und konkretisiert werden. Den Ausgangspunkt für diese Bestrebungen bildete ein Thesenpapier des EuregioLab, das im Berichtsjahr im Rahmen des Forum Alpbach vorgestellt wurde.

Erwähnenswert ist weiters, dass mit 1. Juli 2020 das Gemeinsame Büro der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino seine Tätigkeit am neuen Sitz im Waaghaus in Bozen aufgenommen hat.

Als erstes grenzübergreifendes Verbindungsbüro zur EU besteht außerdem seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 **die gemeinsame ständige Vertretung der Europaregionen Tirol-Südtirol-Trentino** in Brüssel. Diese hat die Aufgabe, die Interessen der Länder bei den europäischen Institutionen zu vertreten. Da die Europaregion ein Dreh- und Angelpunkt zwischen dem Norden und Süden Europas ist, stellt das Verbindungsbüro nicht nur für die vertretenen Regionen selbst, sondern für die EU insgesamt einen interessanten Ansprechpartner dar.

- 7.4.8. Die **Vorarlberger** Landesregierung hat im Jahr 2020 auf Grund der Corona-Pandemie keine Regierungstreffen mit Nachbarregionen durchgeführt. Dennoch wurden die traditionell guten nachbarschaftlichen Kontakte in der Bodenseeregion, insbesondere im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz vertieft.

290 Abrufbar unter <<http://www.europaregion.info/de/beschluesse-der-evtz-organe.asp>> (zuletzt abgerufen am 20.5.2021).

291 Beispielsweise wird ab 1. August 2020 das „Euregio2Plus-Ticket“ eingeführt, um die Europaregion erlebbarer zu machen.

Darüber hinaus sind – neben den Aktivitäten im Rahmen der oben bereits erwähnten Internationalen Bodenseekonferenz – die Tätigkeiten der nachfolgend aufgezählten Vereinigungen hervorzuheben:

- Internationale Rheinregulierung (IRR): Diese hat am 30.4.2020 auftragsgemäß den Entwurf eines vierten Staatsvertrags mit Begleitunterlagen zum Hochwasserschutzprojekt Rhesi an die Regierungen der Vertragsstaaten versandt. In weiterer Folge haben 2020 drei Verhandlungsrunden zwischen Delegationen Österreichs und der Schweiz stattgefunden. Parallel dazu wurden die Arbeiten der Planergemeinschaft zur Fertigstellung des Detailprojektes für die Umweltverträglichkeitsprüfungen fortgesetzt. Zudem wurden in der Modellversuchshalle in Dornbirn mehrere Versuche für den Abschnitt Widnau-Höchst durchgeführt.
- Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB): Die IGKB hat ihre 66. Tagung am 12.5.2020 als Telefonkonferenz abgehalten. Gegenstand war dabei unter anderem die Aquakultur-Anlagen im Bodensee.
- Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF): Die IBKF tagte 2020 unter dem Vorsitz Baden-Württembergs. Die Tagung wurde im Oktober als Video-Konferenz durchgeführt. Das dabei behandelte Jahr 2019 ist mit einer Gesamtfangmenge von 208 Tonnen für die Berufsfischer des Bodensee-Obersees das schlechteste Fangjahr seit Beginn der Statistikführung 1910. Insbesondere beim Felchen gingen die Fänge massiv zurück: noch nie wurden so wenige Felchen wie 2019 (54 Tonnen) gefangen. Die Stärkung der verbliebenen Berufsfischer war daher das Schwerpunktthema der Konferenz. Die gefassten Beschlüsse zielen auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in den verbliebenen 65 Fischereibetrieben ab; zudem wurden angesichts der Überalterung des Berufsfischerstandes Anreize für die Aufnahme und Ausbildung von Betriebsnachfolgern geschaffen. Wegen des weiter ansteigenden Kormoranbestandes forderten die Bevollmächtigten erneut ein wirksames internationales Management dieser überhandnehmenden Vogelart.
- Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB): Die ISKB hat im Berichtsjahr eine Sitzung unter Schweizer Vorsitz abgehalten. Gegenstand waren die Lichterführung von Wasserfahrzeugen und neue Abgasbestimmungen für gewerbliche Schiffsmotoren bzw Generatoren, dies vor dem Hintergrund der anstehenden Novellierung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung. Zudem wurden Zulassungsfragen von Hausbooten, die neuen nationalen Abgasvorschriften der Schweiz, die Kennzeichnung

von Hybridschiffen sowie ein neues Schweizer Geodatenmodell behandelt.

- Zudem ist noch darauf zu verweisen, dass Österreich mit den meisten Nachbarstaaten völkerrechtliche Abkommen zum Informationsaustausch im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes abgeschlossen hat. Die in deren Rahmen jährlich stattfindenden Treffen wurden 2020 Corona-bedingt nicht durchgeführt.

7.4.9. Die zahlreichen Kooperationen der Bundesländer, die sich zum einen durch regionalistische Plattformen, zum anderen durch verschiedene EVTZ ergeben, werden in den folgenden Grafiken (Abbildungen 9 und 10) dargestellt:²⁹²

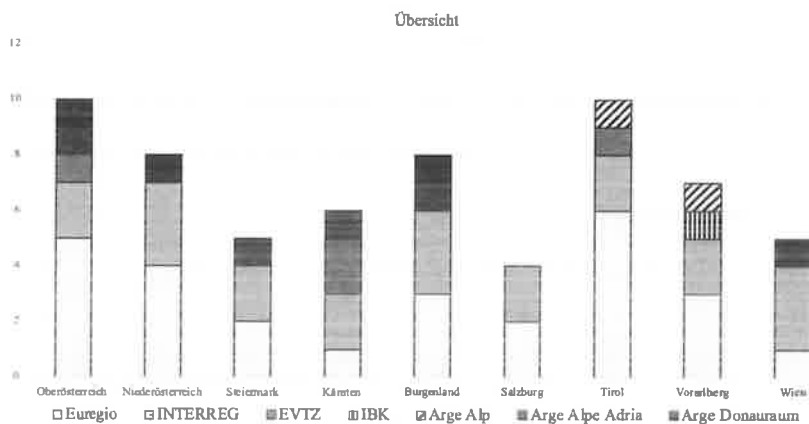


Abbildung 9

292 Diese Abbildungen sind dem Beitrag von *Bußjäger, Federalismus und die „Außenpolitik“ der Länder. Ein Blick auf die internationale Gestaltungsfähigkeit der subnationalen Ebene* (im Druck) entnommen.

G. Judikatur

1. Verfassungsgerichtshof

1.1. Überblick

Dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) – wie auch dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH, siehe nachfolgend Punkt 2.) – kommt seit jeher die Aufgabe zu, als „einigende Klammer“²⁹³ zwischen Bund und Ländern zu fungieren und somit die bundesstaatliche Ordnung zu sichern.²⁹⁴ Die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stellen somit **gemeinsame Organe von Bund und Ländern** dar.

Festzuhalten ist, dass das Berichtsjahr nicht nur von der COVID-19-Pandemie geprägt war, sondern im Jahr 2020 auch das **100-jährige Jubiläum der Bundesverfassung** und des **österreichischen VfGH** gefeiert wurde. Der VfGH setzte daher bereits im Vorjahr und im Jahr 2020 einige Initiativen und führte Veranstaltungen durch, die sich nicht nur mit der Vergangenheit und Gegenwart unserer Verfassung, sondern auch mit ihrer Zukunft beschäftigten. Den Höhepunkt des Jubiläumsjahres sollten Veranstaltungen zum eigentlichen „Verfassungstag“ bilden. Den Auftakt machten dabei junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich am 30. September und am 1. Oktober 2020 Fragen zur Zukunft der Verfassungsgerichtsbarkeit stellten.²⁹⁵

Hinsichtlich der **föderalistisch relevanten Funktion des VfGH** sind vor allem seine Zuständigkeiten in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) sowie der Vereinbarungen nach Art 15a B-VG (Art 138a B-VG) von Interesse. Allerdings erließ der VfGH im Berichtszeitraum weder Erkenntnisse betreffend die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nach Art 138 Abs 1 Z 3 und Art 138 Abs 2 B-VG noch welche nach Art 138a B-VG.²⁹⁶

293 Jabloner, Wie soll die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gestaltet werden?, in FS René Laurer (2009) 61 (66).

294 Siehe den Bericht des Verfassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung über den Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes: „*Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind gewissermaßen als Klammern gedacht, welche die dualistische Konstruktion von Bund und Ländern zu einer höheren Einheit zusammenfügen*“ (991 der Blg zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung; vgl mwN Schramek, Gerichtsbarkeit 21).

295 Siehe dazu näher <https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/100jahre/100_Jahre_Verfassungsgerichtshof.de.html> (zuletzt abgerufen am 4.5.2021).

296 Ein Erkenntnis aufgrund eines Antrags gemäß Art 138 Abs 2 B-VG erging letztmals im Jahr 1999; vgl VfSlg 15.637/1999. Zu Art 138 Abs 1 Z 3 B-VG vgl VfGH vom 5.3.2012, KI-3/12; zu Art 138a B-VG vgl VfSlg 19.868/2014.

Nichtsdestotrotz ergingen im Berichtsjahr 2020 mehrere Erkenntnisse, die für die Länder von besonderem Interesse waren und nachfolgend näher dargestellt werden. Hervorzuheben sind dabei unter anderem Erkenntnisse betreffend des in den Ländern geregelten Wahlrechts sowie ein weiteres zur mittelbaren Bundesverwaltung. Darüber hinaus waren die COVID-19-Judikatur und Gestaltungsspielräume des Landesgesetzgebers (vgl dazu insbesondere das „Ludesch-Erkenntnis“ unter Punkt 1.5.1.) sowie einige weitere VfGH-Erkenntnisse von föderalistischem Interesse.

Aus der Summe der Erkenntnisse im Berichtsjahr 2020 lässt sich jedoch, wie in den vergangenen Jahren, nicht erkennen, dass der VfGH von seinen bislang entwickelten Judikaturlinien im Sinne länder- oder bundesstaatsfreundlicherer Auslegungen abgewichen wäre. Im Gegenteil, insbesondere das nachfolgende Erkenntnis in Bezug auf die Zulässigkeit von Formen direkter Demokratie auf kommunaler Ebene erweckt – wie auch das eine oder andere weitere Erkenntnis der jüngeren Vergangenheit – den Anschein, dass das vom VfGH in seiner Rechtsprechung zuweilen formulierte „föderalistische Auslegungsprinzip“ deutlich in den Hintergrund tritt.

1.2. *Wahlrecht*

1.2.1. Wahlanfechtungen nicht erfolgreich – Stadtgemeinde Marchegg und Marktgemeinde Langenrohr (NÖ), VfGH 13.6.2020, W I 2/2020 und W I 3/2020.

Im Gefolge der im Jahr 2020 in Niederösterreich stattgefundenen Gemeinderatswahlen musste der VfGH über einige Wahlanfechtungen erkennen.²⁹⁷ Nicht stattgegeben wurde den Anfechtungen der Gemeinderatswahlen in Marchegg und Langenrohr.

Zum Ausgangsfall: In beiden Gemeinden hatte die SPÖ einen Wahlvorschlag eingebracht, die von den jeweils zuständigen Wahlbehörden – ohne Erteilung eines Verbesserungsauftrages – zurückgewiesen wurden. In beiden Fällen war der Grund für die Zurückweisung, dass wenigstens ein Kandidat, der auf dem Wahlvorschlag aufscheint, zuvor seiner Aufnahme in den Vorschlag zugestimmt haben muss. Eine solche Zustimmung lag in beiden Fällen nicht vor.

²⁹⁷ Konkret waren die Gemeinden Kottingbrunn, Langenrohr, Litschau und Marchegg von Wahlanfechtungen betroffen.

Der VfGH konnte keinen Widerspruch zu den Wahlgrundsätzen erblicken, wenn grundsätzlich ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht werden muss, der gewisse gesetzlich festgelegte Mindestanforderungen zu erfüllen hat, um überhaupt verbesserungsfähig zu sein. Die Nichtzulassung der Wahlvorschläge habe sohin dem Gesetz – konkret § 29 Abs 2 lit c iVm § 32 Abs 2 lit d NÖ GRWO 1994 – entsprochen, weil die Nominierung eines Kandidaten auf einer bestimmten Parteiliste ohne seine Zustimmung dem Grundsatz der Freiheit der politischen Willensbildung und Betätigung widerspreche. Eine solche Nominierung würde damit ihrerseits einen Grund für eine Anfechtung der Wahl bilden. Dass nicht von sämtlichen Wahlwerbern, sondern lediglich von einem Wahlwerber die Zustimmung für einen verbesserungsfähigen Wahlvorschlag erforderlich ist, erkläre sich dadurch, dass bereits ein einziger Wahlwerber für einen gültigen Wahlvorschlag ausreichend sei. Nach stRsp des VfGH – vor dem Hintergrund der aus dem demokratischen Grundprinzip der Bundesverfassung abzuleitenden notwendigen Eindeutigkeit wahlrechtlicher Regelungen – sind **Formalvorschriften der Wahlordnungen strikt nach ihrem Wortlaut auszulegen**. Die Wahlbehörden sind durch die Formalvorschriften der Wahlordnungen streng gebunden.

1.2.2. Stattgabe einer Wahlanfechtung in der Marktgemeinde Kottlingbrunn (NÖ), VfGH 17.6.2020, W I 4/2020

Im Gegensatz dazu erwies sich die von der Wählergruppe „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ eingebrachte Anfechtung der Gemeinderatswahl vom 26.1.2020 als erfolgreich. Der von der genannten Liste eingebrachte Wahlvorschlag war von der Gemeindewahlbehörde wegen fehlender Angaben zu den Kandidaten zur Verbesserung zurückgestellt worden. Der Verbesserungsauftrag war dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter aber nicht rechtswirksam zugestellt worden: Ein Gemeindebediensteter hatte den entsprechenden RSb-Brief zwar in den Briefkasten des zustellungsbevollmächtigten Vertreters geworfen. Damit erfolgte jedoch weder die für die rechtswirksame Zustellung eines RSb-Briefes nötige Ausfolgung des Dokuments an den (Ersatz-)Empfänger gemäß § 13 bzw § 16 ZustellG, noch die gemäß § 17 ZustellG für den Fall der Abwesenheit eines (Ersatz-)Empfängers vorgesehene Hinterlegung. Der Einwand der Landeshauptwahlbehörde, dass durch den Einwurf in den Postkasten die Zustellung „im Wege einer Zustellung ohne Zustellnachweis faktisch durchgeführt“ worden sei, gehe schon insofern ins Leere, als eine solche Zustellung nicht von der konkreten Zustellverfügung gedeckt ist. Dabei spiele es auch keine Rolle, dass eine Zustellung gemäß § 26 ZustellG mangels

gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen im vorliegenden Fall grundsätzlich zulässig hätte sein können, da es nur auf die konkrete Zustellverfügung ankomme.

Die fehlerhafte Zustellung des RSb-Briefes durch den Einwurf in den Briefkasten könne auch keinesfalls in eine Zustellung gemäß § 26 ZustellG umgedeutet werden. Auf Grund dieses Zustellmangels konnte gemäß § 7 ZustellG erst zu dem Zeitpunkt eine wirksame Zustellung erfolgen, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist. Die Beweislast hierfür trägt die Behörde. Tatsächlich zugekommen ist eine Sendung jedoch nur dann, wenn sie den Empfänger selbst wirklich erreicht hat, wobei der bloße Einwurf in den Briefkasten – wie im vorliegenden Fall – hierfür noch nicht ausreichend ist.

Im Ergebnis erfolgte daher die von der Gemeindewahlbehörde am 31.12.2019 beschlossene und am 7.1.2020 zugestellte Zurückweisung des Wahlvorschlages der anfechtungswerbenden Wählergruppe entgegen der Vorschrift des § 32 Abs 2 NÖ GRWO 1994 vor der Erteilung eines Verbesserungsauftrages. Das in der Folge ohne eine weitere Teilnahme der anfechtungswerbenden Wählergruppe durchgeführte Wahlverfahren war daher als rechtswidrig zu qualifizieren. Um diese Rechtswidrigkeit zu beseitigen, war es erforderlich, die Wahl ab der Prüfung der eingelangten Wahlvorschläge aufzuheben. Das Wahlverfahren musste folglich ab der genannten Wahlphase wiederholt werden.²⁹⁸

1.2.3. Stattgabe der Anfechtung der Wahl des Gemeindevorstands in der Stadtgemeinde Groß Gerungs (NÖ), VfGH 8.10.2020, W I 6/2020

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde mit Beschluss vom 20.2.2020 die Anzahl der geschäftsführenden Stadträte auf fünf festgesetzt. Diese Anzahl wurde in der Folge nach dem d'Hondt'schen Verfahren auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien aufgeteilt, wobei letztlich alle fünf Mandate auf die ÖVP entfielen und von dieser besetzt wurden. Nachdem die Bezirkswahlbehörde diese Vorgehensweise bestätigte, wendeten sich die Anfechtungswerber an den VfGH. Dieser hielt fest, dass Formalvorschriften der Wahlordnungen (im konkreten Fall § 101 Abs 2 iVm § 121 NÖ GO 1973) strikt nach dem Wortlaut auszu-

298 Beide Erkenntnisse werden ebenso im Beitrag von *Bußjäger/eller*, Entwicklungen im Landesrecht 2020, in: Baumgartner (Hg), Öffentliches Recht. Jahrbuch 2021 (im Erscheinen) behandelt.

legen seien. § 101 Abs 2 NÖ GO 1973 ordne an, dass die Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte bzw Stadträte auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien „nach dem Verhältnis der Parteisumme aufgeteilt“ werde. Als Verhältnis der Parteisummen könne nur der jeweilige Anteil der Wahlparteien an der Gesamtheit der bei der Gemeinderatswahl abgegebenen gültigen Stimmen verstanden werden. Folglich habe jede Partei Anspruch auf so viele Mandate, wie es ihrem Anteil verhältnismäßig entspricht (Wahlquote). Die Anwendung des d'Hondt'schen Verfahrens war daher – mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage – rechtswidrig.

Die Entscheidung hatte zur Folge, dass von den fünf zu erteilenden Mandaten drei auf die ÖVP und jeweils eines auf die FPÖ und die SPÖ entfallen musste.²⁹⁹

1.3. Mittelbare Bundesverwaltung

Umgehung des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung (VfGH 5.3.2020, G 157/2019, V 54/2019; VfGH 12.6.2020, G 252/2019 ua)

Mit den betreffenden Erkenntnissen hat der VfGH Teile des Ärztegesetzes sowie Teile einer darauf beruhenden Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mangels der erforderlichen Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG aufgehoben. Die Basis für diese Entscheidungen bildete ein bereits im März des vorangegangenen Berichtsjahres verabschiedetes Erkenntnis, auf das in den aktuellen Entscheidungen Bezug genommen wurde.³⁰⁰ Damals hatte der VfGH ausgesprochen, dass **Art 102 B-VG auch auf die Übertragung von Aufgaben staatlicher Verwaltung auf Selbstverwaltungskörper anwendbar sei**. Die Betrauung der Österreichischen Ärztekammer mit hoheitlichen Aufgaben in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung unter alleiniger Weisungsbefugnis des zuständigen Bundesministers und damit unter Ausschaltung des in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zentralen Landeshauptmannes sei nur mit Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG zulässig. Die

299 Siehe dazu etwa „Knalleffekt: Groß Gerungser Stadtrat-Wahl ist ungültig“, in: noen.at vom 28.10.2020. Der niederösterreichische Landesgesetzgeber hat auf das Erkenntnis des VfGH vom 8.10.2020, W I 6/2020, reagiert und mit LGBl 3/2021 insbesondere § 101 Abs. 2 NÖ GO 1973 mit Wirksamkeit ab 5.1.2021 dahingehend geändert, dass für die Aufteilung der Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) (nunmehr) das d'Hondt'sche Verfahren anzuwenden ist.

300 VfGH vom 13.3.2019, G 242/218 ua. Vgl dazu schon *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 138 f.

beiden Erkenntnisse haben einen breiten, immer noch anhaltenden Diskurs bezüglich diverser Zuständigkeiten der Ärztekammer ausgelöst.

Im Zuge einer auf Basis des Erkenntnisses aus dem Vorjahr vom Bundesgesetzgeber vorangetriebenen Novelle des ÄrzteG 1998 (BGBl I 86/2020) sollten die aufgehobenen Bestimmungen neuerlich in Kraft gesetzt werden, weshalb die Zustimmung der betroffenen Länder erforderlich war. Obwohl auf diese Besonderheit im Normerzeugungsverfahren hingewiesen wurde, ist die **Zustimmung der Länder dennoch nicht eingeholt worden.**³⁰¹

1.4. COVID-19-Judikatur

Die COVID-19-Krise beanspruchte im Berichtszeitraum neben der Verwaltung auch den VfGH in höchstem Maße. Folgende richtungsweisende Erkenntnisse sind im Berichtsjahr in diesem Zusammenhang ergangen, die auch aus Ländersicht von Interesse waren:

1.4.1. Betretungsverbot für Betriebsstätten (VfGH vom 14.7.2020, V 411/2020)

Gestützt auf Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG begehrte die antragstellende Partei, die Wortfolge „wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m² beträgt“ sowie die Sätze „Sind sonstige Betriebsstätten baulich verbunden (z. B. Einkaufszentren), ist der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen, wenn der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird. Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.“ in § 2 Abs 4 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II 96/2020 idF BGBl II 151/2020 als gesetzwidrig aufzuheben.

Der VfGH stellte – nach ausführlichen Anmerkungen zur prozessualen Zulässigkeit des Antrags³⁰² – zunächst klar, dass die **gesetzliche Grundlage der Verordnung keine Verfassungswidrigkeit zu begründen vermochte**. Angesichts der inhaltlich weitreichenden Ermächtigung des Verordnungsgebers verpflichtet § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vor dem Hintergrund des Art 18 Abs 2 B-VG diesen aber auch, bereits **im Verordnungserlassungsverfahren nachvollziehbar festzuhalten, auf**

301 Vgl dazu schon Kapitel B. Bundesebene, Punkt 2.5.1.

302 Siehe sogleich unten.

welcher Informationsbasis die Verordnungsentscheidung fußt. Damit stellte der VfGH klar, dass die verordnungserlassende Behörde ein Willkürverbot trifft. Inhaltlich erachtete der VfGH die Regelung in § 2 Abs 4 COVID-19-MaßnahmenV-96 hinsichtlich der 400m²-Grenze für unsachlich und daher gesetzwidrig. Es war nicht erkennbar, weshalb vergleichbare Betriebsstätten (zB Bau- und Gartenmärkte) ohne Rücksicht auf ihre Größe nicht vom Betretungsverbot umfasst sein sollten, während Betriebsstätten des Handels mit einem Kundenbereich von mehr als 400 m² gezwungen waren, ihre Geschäfte weiterhin geschlossen zu halten.

1.4.2. Betretungsverbot für öffentliche Orte (VfGH vom 14.7.2020, V 363/2020)

In seiner Juni/Juli-Sondersession hatte sich der VfGH zudem mit einer auf § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz gestützten Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), wonach das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden kann, „soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich“ ist, zu beschäftigen.

Gestützt auf Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG beehrte der Antragsteller ua die Aufhebung der §§ 1, 2, 4 und 6 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 98/2020 idF BGBl 108/2020, wegen Gesetzwidrigkeit. Das BMSGPK entgegnete ua, dass nach ständiger Rechtsprechung des VfGH eine im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtshofs bereits außer Kraft getretene Norm für die Rechtssphäre des Antragstellers regelmäßig nicht mehr die eine Antragstellung rechtfertigende unmittelbare Wirkung entfalte und der Antrag daher mangels aktueller Betroffenheit zurückzuweisen sei. Entgegen der Auffassung des BMSGPK erachtet der Verfassungsgerichtshof in einer Konstellation wie der vorliegenden den Antrag auch nicht deswegen mangels aktueller Betroffenheit für unzulässig, weil die angefochtenen Bestimmungen im Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH bereits außer Kraft getreten sind. Es ist aber nicht von vornherein ausgeschlossen, dass auch bereits außer Kraft getretene Regelungen die Rechtssphäre des Antragstellers aktuell berühren.³⁰³ Dies hat der VfGH bislang insbesondere dann angenommen, wenn es sich um einen auf einzelne Kalenderjahre bezogenen Anspruch handelt oder wenn die außer Kraft getretene Bestimmung die Rechtssphäre

303 ZB VfSlg 9868/1983, 11.365/1987, 12.413/1990; 14.033/1995; 16.224/2001; 17.266/2004.

des Antragstellers weiterhin etwa in Beziehung auf privatrechtliche Verträge, die der Anfechtende während des Zeitraums der Geltung abgeschlossen hat, unmittelbar berührt. Insbesondere erachtet der VfGH eine entsprechende Wirksamkeit angefochtener Verordnungsbestimmungen und damit die Antragslegitimation ungeachtet des Umstandes, dass die Verordnung bereits außer Kraft getreten ist, bei zeitraumbezogenen Regelungen für gegeben, weil diese für den entsprechenden Zeitraum weiterhin anzuwenden sind.

Die angefochtenen Verordnungsbestimmungen der COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 sind zwar mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft getreten (§§ 1 und 6) bzw mit Verordnung BGBl II 148/2020 wesentlich geändert worden (§§ 2 und 4). Wie Art 139 Abs 4 (und ebenso Art 140 Abs 4) B-VG deutlich macht, kann bzw muss dem Rechtsschutzziel eines Antrages nach Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG in bestimmten Konstellationen auch durch den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden, dass die bekämpften Verordnungsbestimmungen gesetzwidrig waren.

Inhaltlich überschritten die Regelungen der §§ 1 und 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 aber die Grenzen, die gemäß § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz dem BMSGPK dem Verordnungsgeber gesetzt sind: Zwar hat der Verordnungsgeber in § 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 einzelne Ausnahmen von diesem allgemeinen Betretungsverbot vorgesehen. Diese, insbesondere auch die zwar nicht auf einen bestimmten Zweck abstellende, aber dennoch auf bestimmte Konstellationen begrenzte Ausnahme des § 2 Z 5 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98, ändern nichts daran, dass § 1 der Verordnung ein allgemeines Betretungsverbot öffentlicher Orte vorsieht und damit – entgegen der gesetzlichen Vorgabe des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz – nicht das Betreten bestimmter, eingeschränkter Orte untersagt, sondern durch ein Betretungsverbot für alle öffentlichen Orte der Sache nach als Grundsatz von einem allgemeinen Ausgangsverbot ausgeht. Wenn § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz im Rahmen grundsätzlich bestehender Freizügigkeit aber nur Betretungsverbote für bestimmte Orte vorsieht, dann **ermächtigt das Gesetz gerade nicht zu einem allgemeinen gesetzlichen Verbot mit Erlaubnistatbeständen**. Vor diesem Hintergrund hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass §§ 1 und 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 gesetzwidrig waren.

Beide behandelte Erkenntnisse sind von der breiten Öffentlichkeit mit Spannung erwartet worden. Etwas untergegangen ist dabei allerdings die Tatsache, dass der VfGH dabei eine **beeindruckende prozessuale**

Weichenstellung getroffen hat. Wurde bei der Prüfung der aktuellen Betroffenheit nach der Rsp des VfGH³⁰⁴ bislang sowohl auf den Zeitpunkt der Antragstellung als auch den Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH abgestellt, stellte der VfGH in den Verfahren nunmehr klar, dass **aus rechtsstaatlichen Erwägungen ausschließlich der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich sei**, da von vornherein nicht ausgeschlossen werden könne, dass auch bereits außer Kraft getretene Regelungen die Rechtssphäre des Antragstellers aktuell berühren.

1.4.3. „Corona-Strafen“

Die Aufhebung der als gesetzwidrig erachteten Verordnungen durch den VfGH führte in der Folge dazu, dass die den von den **Verwaltungsbehörden ausgesprochenen Verwaltungsstrafen einer rechtlichen Grundlage entbehrten**. Exemplarisch ist an dieser Stelle folgender Fall ins Treffen zu führen (VfGH 10.12.2020, E 2355/2020):³⁰⁵

Gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kufstein erhob ein Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol, das die Beschwerde mit Erkenntnis vom 24.6.2020 als unbegründet abwies und den Spruch des Straferkenntnisses präziserte. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Beschwerdeführer eine auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der er die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses ua wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung (unter Hinweis auf VfGH 14.7.2020, V 363/2020) beantragte. Der VfGH hatte mit seinem, einen Individualantrag auf Verordnungsprüfung erledigenden, bereits oben erwähnten Erkenntnis vom 14.7.2020, V 363/2020, festgestellt, dass § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 98/2020, gesetzwidrig war, und gestützt auf Art 139 Abs 6 zweiter Satz B-VG verfügt, dass diese Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist. Dieser Ausspruch wurde vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz am 31.7.2020 kundgemacht.³⁰⁶

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat bei Erlassung seines Erkenntnisses vom 24.6.2020 die als gesetzwidrig festgestellte Verordnungsbestimmung angewandt (was ihm freilich im Hinblick auf die erst

304 Statt vieler mwN VfSlg 14.712/1996; 19.391/2011.

305 VfGH vom 26.11.2020, E 2355/2020.

306 BGBl II 351/2020.

am 31.7.2020 erfolgte Kundmachung subjektiv nicht vorzuwerfen ist). Der Beschwerdefall ist zwar weder ein Anlassfall im engeren Sinn noch ein diesem gleichzuhaltender Fall. Durch den – auch den VfGH bindenden – Ausspruch, dass die als gesetzwidrig festgestellte Bestimmung „nicht mehr anzuwenden“ ist, **wirkt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der zitierten Bestimmung aber jedenfalls auch auf den vorliegenden Beschwerdefall zurück**. Es ist nach Lage des Falles offenkundig, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nachteilig war. Der VfGH kam daher zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzt wurde.

1.4.4. Gesetzwidrigkeit einer Verordnung des Tiroler Landeshauptmannes betreffend das Verbot des Überschreitens von Gemeindegrenzen mangels Ermächtigung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz (VfGH 10.12.2020, V 535/2020)

Mit einem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der VfGH möge feststellen, dass verschiedene Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.3.2020, LGBl 35/2020, gesetzwidrig waren. § 3 der angefochtenen Verordnung hat die „Zufahrt zu und die Abfahrt aus den Gemeinden im Landesgebiet“ – mit Ausnahmen – verboten (sog „**Gemeindequarantäne**“). Damit wurde jedoch nicht das Betreten bestimmter Orte, sondern das Überschreiten von Gemeindegrenzen untersagt. Eine solche Verkehrsbeschränkung findet im Wortlaut des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz keine Grundlage. Entsprechendes gilt für § 4 Abs 4 der angefochtenen Verordnung.

Nach der ständigen Rsp des VfGH ist jedoch nicht entscheidend, auf welche Rechtsgrundlage eine Verordnung förmlich (zB in ihrer Promulgationsklausel) gestützt wird. Der Umstand, dass § 3 und § 4 Abs 4 der angefochtenen Verordnung in § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz keine Grundlage finden, führt daher nur dann zur Gesetzwidrigkeit dieser Bestimmungen, wenn sie sich (im maßgeblichen Zeitraum) auch nicht auf eine andere gesetzliche Grundlage stützen konnten. Als weitere Rechtsgrundlage käme allerdings lediglich die Verordnungsermächtigung des § 24 EpiG 1950 in Betracht. Wie aus § 43 EpiG 1950 in der Fassung vor BGBl I 23/2020 abzuleiten war, stand die Verordnungsermächtigung des § 24 EpiG 1950 bis zum 5.4.2020 lediglich der Bezirksverwaltungsbehörde und nicht dem Landeshauptmann zu. § 3 und § 4 Abs 4 der angefochtenen Verordnung konnten daher im durch den Anlassfall bestimmten, maßgeblichen Zeitpunkt auch nicht durch § 24 EpiG 1950 gerechtfertigt werden. Gemäß § 43 Abs 4a EpiG 1950

in der seit dem 5.4.2020 in Geltung stehenden Fassung BGBl I 23/2020 sind Verordnungen, deren Erlassung nach dem EpiG 1950 grundsätzlich in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fällt, vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn deren Anwendungsbereich sich auf mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt. Seit dem 5.4.2020 fanden § 3 und § 4 Abs 4 der angefochtenen Verordnung in § 24 EpiG 1950 eine hinreichende Grundlage.

Der VfGH kam daher zum Ergebnis, dass § 3 (Abs 1 und die mit diesem in untrennbarem Zusammenhang stehenden Abs 2 und 3) und § 4 Abs 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.3.2020 nach § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, LGBl 35/2020, (bis zum Ablauf des 4.4.2020) gesetzwidrig waren.³⁰⁷

- 1.4.5. Gesetzwidrigkeit einer Verordnung des Tiroler Landeshauptmannes betreffend das Verbot, den eigenen Wohnsitz – ausgenommen aus triftigen Gründen zur Deckung von Grundbedürfnissen – zu verlassen (VfGH 10.12.2020, V 512/2020)

Ebenso keine gesetzliche Grundlage fanden näher bezeichnete Bestimmungen einer weiteren Verordnung des Tiroler Landeshauptmannes. Wenn § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I 12/2020 nämlich im Rahmen grundsätzlich bestehender Freizügigkeit **nur Betretungsverbote für bestimmte Orte vorsieht, dann ermächtigt das Gesetz gerade nicht zu einem allgemeinen gesetzlichen Verbot mit Erlaubnistatbeständen**. Da es sich insbesondere bei dem durch diese Bestimmungen angeordneten Verbot, den eigenen Wohnsitz zu verlassen, um keine „Verkehrsbeschränkung“ iSd § 24 EpiG 1950 handelte, waren die zulässigerweise vom LVwG Tirol angefochtenen Bestimmungen der Verordnung des LH von Tirol aufgrund mangelnder gesetzlicher Grundlage gesetzwidrig.

1.5. Gestaltungsspielräume des Landesgesetzgebers

- 1.5.1. Im seinem Erkenntnis (G 166/2020 ua vom 6.10.2020) setzte sich der VfGH mit dem Gestaltungsspielraum der Länder im Rahmen der **direkten Demokratie** auseinander. In der **Vorarlberger Gemeinde Ludesch** wurde nämlich von den dort Stimmberechtigten die Durchführung einer Volksabstimmung initiiert. Konkret drehte es sich dabei um eine geplante Flächenumwidmung, die den Weg für die Betriebserweiterung eines bekannten Vorarlberger Unternehmens ebnen sollte. Da

307 VfGH vom 10.12.2020, V 535/2020.

sich die Mehrheit der Ludescher Stimmberechtigten aber gegen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes aussprachen (56,1%), fochten 15 Privatpersonen, darunter auch Eigentümer der Grünflächen, die Volksabstimmung an.

Der VfGH hob nach Einleitung eines Normprüfungsverfahrens schließlich **einzelne Bestimmungen des Vorarlberger Gemeindegesetzes als auch des Landes-Volksabstimmungsgesetzes auf**, und zwar jene, die festlegen, dass Volksabstimmungen mit bindender Wirkung auf Verlangen von Stimmberechtigten der Gemeinde auch ohne Zustimmung des Gemeinderates durchzuführen sind. Da exakt diese Bestimmungen die Rechtsgrundlage für die durchgeführte Volksabstimmung bildeten, war folglich auch das Verfahren zur Volksabstimmung als auch dessen Ergebnis zur Gänze wegen Gesetzeswidrigkeit aufzuheben.

Begründend führte der VfGH aus, dass ein solches Modell der Volksabstimmung dem **repräsentativ-demokratischen System der Gemeindeselbstverwaltung widerspreche**. Die Bundesverfassung habe die Gemeindeselbstverwaltung als repräsentativ-demokratisches System eingerichtet. Im Mittelpunkt dieses Systems stehe der Gemeinderat, der vom Gemeindevolk gewählt wird und dem alle anderen Gemeindeorgane für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde verantwortlich sind. Zwar habe der VfGH keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen verbindliche Gemeindevolksabstimmungen, denen eine Willensbildung des Gemeinderates zugrunde liegt – entweder indem der Gemeinderat die Volksabstimmung selbst einleitet oder indem er ihr Ergebnis für verbindlich erklärt. Das repräsentativ-demokratische System der Gemeindeselbstverwaltung schließe es jedoch aus, den Gemeinderat auch gegen seinen Willen durch eine Volksabstimmung an eine bestimmte Entscheidung zu binden.

Aus föderalistischer Sicht handelt es sich hier um ein **äußerst bedauerliches Erkenntnis**, welches sich nahtlos in die schon bislang restriktive Judikatur des VfGH zu direktdemokratischen Partizipationsformen einordnet. Das wohl populärste Erkenntnis in der Vergangenheit lieferte er, als das Modell der „Vorarlberger Volksgesetzgebung“ (VfSlg 16.241/2001) wegen Verstoßes gegen das repräsentativ-demokratische Grundprinzip der Bundesverfassung aufgehoben wurde.

Im Ergebnis werden sich **Formen der direkten Demokratie auch in Zukunft der Peripherie des demokratischen Systems zuordnen lassen müssen**. Das repräsentativ-demokratische Modell, welches auch auf Ebene der Gemeindeselbstverwaltung Anwendung findet, wurde dagegen maßgeblich gestärkt und bestätigt. Die Möglichkeiten des

Landesgesetzgebers in Hinblick auf den Ausbau direktdemokratischer Elemente werden deutlich reduziert.³⁰⁸

- 1.5.2. Kein Verstoß einer Bestimmung der NÖ Gemeindeordnung gegen die Bundesverfassung und das Unionsrecht betreffend die Nichtwählbarkeit von EU-Bürgern in den Gemeindevorstand (VfGH 25.11.2020, W I 9/2020)

In Niederösterreich dürfen nur österreichische Staatsbürger zum Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) gewählt werden (§ 98 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung). **Nach Ansicht des VfGH verstößt es nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass in Niederösterreich Unionsbürger zwar dem Gemeinderat, nicht aber dem Gemeindevorstand angehören können:** Der zuständige Landesgesetzgeber hat hier einen vergleichsweise weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum, wenn er die Wahl des Gemeindevorstandes regelt. Dazu kommt, dass die Funktion des Gemeindevorstandes nach der niederösterreichischen Gemeindeordnung auch hoheitliche, teilweise über den eigenen (autonomen) Wirkungsbereich der Gemeinde hinausgehende Aufgaben umfasst und damit ein hohes Maß an Verbundenheit seiner Mitglieder zum Staat voraussetzt.

Das Unionsrecht sieht zwar vor, dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in jenem Mitgliedsstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen zukommt. Dabei gelten für sie dieselben Bedingungen wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedsstaates. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf unmittelbare Wahlen durch das Gemeindevolk selbst. Die Wahl des Gemeindevorstandes, der vom Gemeinderat gewählt wird, ist davon also nicht erfasst. Hier können die Mitgliedsstaaten bestimmen, dass nur ihre eigenen Staatsangehörigen in das Amt eines „Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft“ wählbar sind (Art 5 Abs 3 Kommunalwahlrichtlinie). Die NÖ GemO steht daher auch unter diesem Gesichtspunkt mit dem Unionsrecht im Einklang.

Im Bundesländervergleich wird der vom VfGH angesprochene weite rechtspolitische Gestaltungsspielraum deutlich, zeigen sich Salzburg, Steiermark und Burgenland in dieser Hinsicht doch liberaler: In den

308 Ausführlich dazu vgl die Föderalismus-Info 05/2020 (22.11.2020). Das Erkenntnis wurde von *Merli*, Ängstlich gegenüber der Demokratie, einfallsreich für den Rechtsstaat, ZÖR 2021, 85 (87) und *Bußjäger*, Bundesstaatliches Berücksichtigungsprinzip und demokratische Homogenität, ZÖR 2021, 29 (31 ff) zurecht scharf kritisiert.

genannten Bundesländern können auch Unionsbürger in den Gemeindevorstand bzw. Stadtsenat entsendet werden.

1.5.3. Abweisung eines Antrages auf Aufhebung des § 78c Abs 2 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005, VfGH 25.6.2020, G 272/2019-15

Der VfGH hat in dieser Angelegenheit den Antrag des Bundesverwaltungsgerichtes, § 78c Abs 2 des Gesetzes über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005) als verfassungswidrig aufzuheben, abgewiesen. Die angefochtene Bestimmung, eingefügt durch eine Novelle aus 2018, ordnet die Rückwirkung einer Begriffsbestimmung über den Zählpunkt auf Sachverhalte an, die sich nach dem 2. März 2011 ereignet haben. Nach Ansicht des BVwG überschreitet diese Bestimmung den in § 7 Abs 1 Z 83 EIVOG 2010 vorgegebenen grundsatzgesetzlichen Rahmen. Die erhobenen Bedenken konnte der VfGH letztlich nicht teilen und wies folglich den Antrag des BVwG ab.

1.6. Weitere Themen

1.6.1. Feststellung der Gesetzwidrigkeit eines Überholverbots auf einer Bundesstraße zwischen Innsbruck und Zirl mangels ordnungsgemäßer Kundmachung (VfGH 25.2.2020, V 16/2019 ua)

Mit zwei auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Anträgen begehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, jeweils die Verordnung der Tiroler Landesregierung, mit der für die B171 Tiroler Straße bezirksüberschreitend zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der Gemeinde Zirl ein Überholverbot von mehrspurigen Kraftfahrzeugen erlassen wurde, als gesetzwidrig aufzuheben. Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 sind die in § 43 StVO 1960 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Vorschrift des § 44 Abs 1 StVO 1960 ist immanent, dass die bezüglichlichen Straßenverkehrszeichen dort angebracht sind, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet. Zwar ist zur **Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen keine „zentimetergenaue“ Aufstellung der Verkehrszeichen erforderlich, jedoch wird dieser Vorschrift nicht Genüge getan** und liegt ein Kundmachungsmangel vor, **wenn der Aufstellungsort vom Ort des Beginns bzw. Endes des verordneten Geltungsbereiches** einer Geschwindigkeitsbeschränkung **signifikant** abweicht. Die im Anlassfall konkrete Abweichung betrug 54 Meter und war daher als signifikant zu qualifizieren. Folglich gelangte der VfGH zum Ergebnis, dass

die gegenständliche Verordnung bis zum 13.2.2019 – an diesem Tag wurde die Versetzung des Verkehrszeichens durchgeführt – gesetzwidrig war.

1.6.2. Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Z 6 des § 118 Abs 1 Stmk BauG idF LGBl 29/2014, VfGH 27.2.2020, G 167/2019

Im Ausgangsfall wurde einer handelsrechtlichen Geschäftsführerin einer GmbH zur Last gelegt, sie habe es als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Person zu verantworten, dass die genannte Gesellschaft als Eigentümerin einer näher bezeichneten Liegenschaft in Graz den bewilligten Umbau durch Verfügungsberechtigte habe benutzen lassen, obwohl keine Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde eingebracht worden sei. Gegen das aus diesem Grund verhängte Straferkenntnis wurde fristgerecht Beschwerde beim LVwG Steiermark erhoben und ausgeführt, es sei unzulässig, die Eigentümerin einer Liegenschaft für ein Versäumnis des mit ihr nicht identen Bauherren – keine Fertigstellungsanzeige eingebracht zu haben – zu bestrafen. Das Gericht teilte die Bedenken der Beschwerdeführerin und wendete sich an den VfGH.

Dieser konnte zwar nicht erkennen, dass § 118 Abs 1 Z 6 Stmk BauG zu unbestimmt wäre, allerdings sei die Regelung unsachlich und daher als verfassungswidrig aufzuheben. Der VfGH hält in diesem Zusammenhang den Grundsatz, dass eine **strafrechtliche Verantwortlichkeit nur an eigenes Verhalten geknüpft werden darf, für so selbstverständlich, dass er von der Bundesverfassung unausgesprochen vorausgesetzt wird**. Im vorliegenden Fall sei nicht hervorgekommen, dass den Eigentümer der Liegenschaft mit dem von ihm verschiedenen Bauherren eine besondere Beziehung bestünde, die es rechtfertigen würde, den Eigentümer anstelle des Bauherrn zu verpflichten, eine Fertigstellungsanzeige für dessen Bauwerk einzubringen.

Mittlerweile wurde die verfassungswidrige Norm vom steirischen Landesgesetzgeber im Zuge der Baugesetz-Novelle 2019 (LGBl 11/2020) saniert.

1.6.3. Keine Bedenken gegen die Bestimmtheit des Ausschlusses des Antragsrechts des Schulerhalters im Verfahren über die Festsetzung von Schulsprengeln nach dem Stmk Pflichtschulerhaltungsgesetz (VfGH 5.3.2020, G 178/2019)

Ein Antrag des LVwG Steiermark hegte Bedenken gegen § 3 und § 20 StPEG 2004 im Hinblick auf Art 7 und Art 18 B-VG (Bestimmtheitsanfordernis). Es bestehe ein Widerspruch zwischen dem in § 20 Abs 1

festgeschriebenen Antragsrecht des gesetzlichen Schulerhalters und dem die Parteistellung in Verfahren nach dem StPEG 2004 regelnden § 3 letzter Satz leg cit („Dies gilt nicht für Verfahren über Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Schulsprengeln“). Diese Bestimmung sei mit LGBl 72/2018 geändert worden, § 20 Abs 1 StPEG 2004 vom Landesgesetzgeber allerdings nicht angepasst worden.

Der VfGH konnte die Bedenken des LVwG Steiermark betreffend (§ 3 und) § 20 StPEG 2004 im Hinblick auf Art 7 und Art 18 B-VG im Ergebnis nicht teilen. Der Umstand, dass der Wortlaut des § 20 Abs 1 StPEG 2004 nicht ausdrücklich im Sinne der Absicht des Gesetzgebers angepasst wurde, ist „legistisch betrachtet unbefriedigend“, ändere allerdings nichts daran, dass die Bestimmung einer Auslegung zugänglich sei, die den vom LVwG vorgebrachten Widerspruch zu § 3 letzter Satz StPEG 2004 auflöse.

1.6.4. Gesetzswidrigkeit einer Bestimmung der Oö. Mindestsicherungsverordnung (VfGH 21.9.2020, V 341/2020)

Im Bereich der Sozialhilfe/Mindestsicherung ist das im September des Berichtsjahres ergangene Erkenntnis des VfGH zur Gesetzmäßigkeit des § 1 Abs 1 Z 3 lit a der Oö. Mindestsicherungsverordnung – Oö. BMSV, LGBl 75/2011 idF LGBl 89/2016, hervorzuheben. Im Zuge eines anhängigen Beschwerdeverfahren leitete der VfGH am 25.2.2020 von Amts wegen ein Verordnungsprüfungsverfahren ein. Gemäß § 13 Abs 3 Z 2 Oö. Mindestsicherungsgesetz waren für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen pro Person mindestens 75% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes in der Verordnung festzusetzen. Der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz betrug für das Jahr 2019 € 885,47 (vgl § 293 Abs1 lit a sublit bb ASVG). Nach diesen gesetzlichen Vorgaben hätte die Landesregierung für das Jahr 2019 in der Verordnung Geldleistungen für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, von mindestens 75% von € 885,47, somit zumindest € 664,11 bestimmen müssen. Da in § 1 Abs 1 Z 3 lit a Oö. Mindestsicherungsverordnung lediglich ein Betrag idHv € 649,10 festgesetzt war, hat diese Bestimmung insofern dem Gesetz widersprochen. Der Betrag „€ 649,10“ in §1 Abs1 Z3 lita Oö BMSV, LGBl 75/2011 idF LGBl 89/2016, stand somit im Jahr 2019 in Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben. Durch die Aufhebung dieses Betrages wird den geäußerten Bedenken Rechnung getragen.

Die gegenständliche Verordnung ist mit LGBl 107/2019 auf Grund des Inkrafttretens des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes am 1.1.2020 außer Kraft getreten. Allerdings steht sie mit einem auf die Vergangenheit bezogenen Geltungsbereich weiterhin in Geltung.

- 1.6.5. „Shopping City Seiersberg“ – Legaldefinition der öffentlichen Interessentenwege im Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 verstößt gegen das Sachlichkeitsgebot (VfGH 1.10.2020, G 259/2019)

Die aufgehobene Bestimmung hatte vorgesehen, dass Straßen auch dann zu öffentlichen Interessentenwegen erklärt werden können, wenn sie nicht bloß örtliche Bedeutung für den öffentlichen Verkehr haben. Mit dem Entfall dieses Kriteriums sei diese Straßengattung aber nicht mehr eindeutig von anderen Straßengattungen abgrenzbar, was – so der VfGH – einen „unsachlichen Wertungswiderspruch“ zum System des LStVG bedeute.³⁰⁹

Zudem äußerte sich der VfGH auszugsweise wie folgt: „Verkehrsflächen, deren Bedeutung über den überwiegend lokalen Verkehr hinausgeht, dürfen aber auch nicht der Gemeinde zur autonomen Verwaltung überlassen werden. Die Neuregelung der Kategorie des öffentlichen Interessentenwegs verstieß insofern auch gegen die verfassungsrechtlichen Schranken der Gemeindeautonomie“.

- 1.6.6. Aufhebung von Teilen einer Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (VfGH 6.10.2020, G 178/2020)

Eine aus verwaltungsverfahrenrechtlicher Sicht wichtige Entscheidung fällt der VfGH im Zusammenhang mit **Wiedereinsetzungsanträgen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren**. In dieser Entscheidung stellte der VfGH die Verfassungswidrigkeit der Wortfolge „bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht“ im § 33 Abs 3 erster Satz VwGVG, BGBl I 33/2013, fest. Seiner Ansicht nach stelle es mangels Verständigungs- bzw Auskunftspflicht der Behörde gegenüber der Partei einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Gebot der Effektivität des Rechtsschutzes dar, sind die Parteien doch selbst verpflichtet zu erforschen, wo eine Beschwerde anhängig ist. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 in Kraft.

- 1.6.7. Zurückweisung einer Beschwerde einer anerkannten Umweltorganisation gegen die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung eines Kraftwerks nach dem UVP-G 2000 (VfGH 24.11.2020, E 1097/2020)

309 Vgl dazu auch „Shopping City Seiersberg: Rechtliche Konstruktion war verfassungswidrig“, in: Die Presse vom 23.10.2020.

Die mitbeteiligte Partei beantragte bei der Tiroler Landesregierung die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung des Kraftwerkes nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, die mit Bescheid vom 15.5.2019 unter Setzung von Auflagen erteilt wurde. Die gegen diesen Bescheid von der Beschwerdeführerin – einer anerkannten Umweltorganisation – erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 21.2.2020 als unbegründet abgewiesen.

In ihrer auf Art 144 B-VG gestützten Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin ua eine Rechtsverletzung wegen Anwendung einer verfassungswidrigen generellen Norm vor, nämlich des TNSchG 2005, idF LGBl 163/2019, das mangels Umsetzung der Flora-Fauna-Habitats-Richtlinie (FFH-Richtlinie; Richtlinie 42/43/EWG) verfassungswidrig sei.

Der VfGH hielt in diesem Zusammenhang fest, dass der Beschwerdeführerin als gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 **anerkannte Umweltorganisation** gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 **nur das Recht zukommt, eine Revision an den VwGH** zu erheben. Eine Beschwerdelegitimation gemäß Art 144 B-VG verleihe ihr diese Bestimmung nicht.

1.6.8. Verhüllungsverbot in Volksschulen verfassungswidrig (VfGH 11.12.2020, G 4/2020)

Gemäß § 43a Abs 1 Satz 1 SchUG³¹⁰ ist Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Schuljahres, in welchem sie das 10. Lebensjahr vollenden, das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist, untersagt. Zweck dieser Verbotsregelung ist gemäß § 43a Abs 1 Satz 2 SchUG die soziale Integration von Kindern gemäß den lokalen Gebräuchen und Sitten, die Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie die Gleichstellung von Mann und Frau. Gegen diese Regelung hatten sich zwei Kinder und deren Eltern gewandt, da sie in dieser Vorschrift, die letztlich auf das islamische Kopftuch ziele, einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit bzw auf religiöse Kindererziehung.

Mit dem genannten Erkenntnis wurde schließlich § 43a SchUG betreffend das **Verbot der Verhüllung des Hauptes** aus weltanschaulich oder religiös geprägten Gründen an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Volksschulen **aufgehoben**. Begrün-

310 BGBl 472/1986 (WV) idF BGBl 54/2019.

dend führte er im Wesentlichen aus, dass „eine Regelung, die eine bestimmte religiöse oder weltanschauliche Überzeugung selektiv herausgreift, in dem sie eine solche gezielt privilegiert oder benachteiligt [...] im Hinblick auf das Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität einer besonderen sachlichen Rechtfertigung“ bedarf. Eine Regelung, die bloß eine bestimmte Gruppe von Schülerinnen trifft, und zur Sicherung von religiöser und weltanschaulicher Neutralität sowie Gleichstellung der Geschlechter selektiv bleibt, verfehlt aber ihr Regelungsziel und ist unsachlich. § 43a SchUG verstoße daher gegen den Gleichheitsgrundsatz iVm dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Das Erkenntnis ist insofern für die **Länder von Bedeutung**, als die ihrem **Zuständigkeitsbereich obliegenden Regelungen im Bereich der Kindergärten bzw elementaren Bildungseinrichtungen nahezu wortgleiche Regelungen enthalten**. Beispielsweise bestimmen § 3 Abs 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie § 11 Abs 3 Kindergartenengesetz (Vorarlberg), dass Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten wird. Außerdem ist Hintergrund dieser Regelung die Verpflichtung gemäß Art 3 Abs 1 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22. Die Auswirkungen der Entscheidung des VfGH lassen sich auch anhand Wiens veranschaulichen: Neben der grundrechtlichen Dimension weist die Bundeshauptstadt knapp 300 Volksschulen auf.

1.6.9. Teilweise Stattgabe einer Klage gegen das Land Tirol betreffend die Zahlung von Verfahrenskosten, VfGH 25.2.2020, A 27/2019

Im genannten Verfahren begehrte die klagende Partei vom Land Tirol die Rückerstattung einer näher bezeichneten Verwaltungsstrafe nach dem GspG sowie des damit verbundenen Verfahrenskostenbeitrages.

Der VfGH hat diesbezüglich festgehalten, dass die **Verpflichtung zur Rückerstattung jene Gebietskörperschaft trifft, in deren Vollzugsbereich die Behörde tätig gewesen ist, welche die Verwaltungsstrafe verhängt hat**. Der Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Tirol sowie das hiedurch ergänzte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol (und auch das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kufstein) stützen sich in der Sache auf § 52 Abs 1 Z 1 und Abs 2 GSpG. Da die Vollziehung des GSpG gemäß **Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG Bundessache ist, ist das beklagte Land in der Angelegenheit, in der die Zahlung erging, funktional nicht zuständig**. Das

Klagebegehren war daher mangels passiver Klagslegitimation des Landes Tirol insoweit abzuweisen.

Im Unterschied dazu fließt der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens gemäß § 64 Abs 2 VStG jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat. Da das Verfahren, zu dessen Kosten der Kläger einen Beitrag zu leisten hatte, von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein geführt wurde, deren Aufwand das beklagte Land zu tragen hat, ist es auch für die Rückzahlung des Verfahrenskostenbeitrages verantwortlich und bestand im Ergebnis das Klagebegehren hinsichtlich des Verfahrenskostenbeitrages zu Recht.

Ergänzend sei noch angemerkt, dass die klagende Partei in der Folge eine auf Art 137 B-VG gestützte Klage gegen den Bund beim VfGH eingebracht hat, der mit Erkenntnis vom 21. September 2020³¹¹ im Umfang der Prozesskosten stattgegeben wurde, weil der Bund den von der klagenden Partei begehrten Betrag mittlerweile rücküberwiesen hatte.

1.6.10. Gegen das Land Kärnten wurden im Berichtsjahr zwei Klagen gemäß Art 137 B-VG eingebracht:

- Klagen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach betreffend Überweisung einbehaltener Zweckzuschüsse iZm Landesförderungen sowie „Bundesförderungen“ für den Betreuungsteil der Ganztagschulen;
- Klagen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach betreffend Rückzahlung von nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgeschriebenen Kostenanteilen für Sozialpädagogen in schulischen „Time Out“-Gruppen.

1.6.11. Ferner ist zu erwähnen, dass der VfGH im Berichtsjahr über eine Klage des Landes Wien gegen den Bund gemäß Art 137 B-VG auf Ersatz von anteiligen Kosten für vom Land Wien erbrachte Leistungen der Grundversorgung nach der Grundversorgungsvereinbarung³¹² entschieden hat. Mit Erkenntnis vom 27.2.2020, A 8/2019, hat der VfGH der Klage stattgegeben.

311 VfGH vom 21.9.2020, A 24/2020.

312 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG), BGBl I 80/2004.

2. *Verwaltungsgerichtshof*

2.1. Neben dem VfGH ist auch der VwGH von Beginn an als gemeinsames Organ von Bund und Ländern eingerichtet.³¹³ Dem VwGH kommt damit ebenfalls die Rolle eines „**Garanten der bundesstaatlichen Ordnung**“ zu.³¹⁴ Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend einzelne aus bundesstaatlicher Sicht relevante Erkenntnisse des VwGH aus dem Berichtsjahr 2020 dargestellt.

2.2. *Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Starkstromleitung in Salzburg*

2.2.1. Im Februar 2019 erteilte das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zur Errichtung und zum Betrieb des im Bundesland Salzburg liegenden Teils der 380-kV-Leitung und bestätigte damit den diesbezüglichen Bescheid der Salzburger Landesregierung vom Dezember 2015. Dagegen erhoben zahlreiche Anrainer, Gemeinden und Bürgerinitiativen – zum Teil nach Erhebung von Beschwerden an den VfGH, deren Behandlung jeweils abgelehnt wurde – ordentliche Revision an den VwGH. Mit Erkenntnis Ro 2019/04/0021 vom 15. Oktober 2020 wies der VwGH diese Revisionen als unbegründet ab und **bestätigte die Genehmigung für die 380-kV-Salzburgleitung**.³¹⁵ Hauptthemen des Verfahrens waren die Zuständigkeit der Salzburger Landesregierung, die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung sowie Fragen aus den Bereichen Energiewirtschaft, Forstrecht und Naturschutz.

– Zuständigkeit:

Der VwGH bestätigte die Auffassung des BVwG, wonach sich die behördliche Zuständigkeit zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht nach dem Sitz des antragstellenden Unternehmens, sondern nach der Lage der Stromleitung richtet. Dem steht der Umstand, dass sich die Leitung über das Gebiet zweier Bundesländer (Salzburg und Oberösterreich) erstreckt, nicht entgegen.

313 *Pernthaler/Kathrein*, Möglichkeiten der Verländerung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Chance zur Dezentralisierung, in: Khol/Ofner/Stirnemann (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 1986 (1987) 239 (241).

314 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 21.

315 Siehe dazu ausführlich *Eberhard/Ranacher/Weinhandl*, Rechtsprechungsbericht: Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof, ZfV 4/2020, Rz 37-2 ff sowie *dies*, Rechtsprechungsbericht: Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof, ZfV 1/2021, Rz 33-14 ff.

Weder aus der Judikatur des EuGH noch aus derjenigen des VwGH lässt sich ableiten, dass für eine UVP-Genehmigung nicht mehrere Behörden örtlich zuständig sein können.

– Strategische Umweltprüfung:

Umstritten war im vorliegenden Fall weiters, ob der Netzentwicklungsplan, in dem die elektrizitätswirtschaftlichen Investitionsvorhaben der nächsten Jahre und damit auch die 380-kV-Salzburgleitung aufgelistet sind, einer Strategischen Umweltprüfung gemäß der entsprechenden EU-Richtlinie zu unterziehen gewesen wäre und ob eine unterlassene Strategische Umweltprüfung die Rechtswidrigkeit der vorliegenden UVP-Genehmigung nach sich zieht. Der VwGH teilte im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 25.6.2020, C-24/19 (*Windfarm Aalter und Nevele*) zwar nicht die Auffassung des BVwG, wonach die unterlassene Strategische Umweltprüfung betreffend den Netzentwicklungsplan nicht auf die UVP-Genehmigung durchschlage. Allerdings konnte der VwGH nach diesem und anderen EuGH-Urteilen den unionsrechtlichen Vorgaben auch dadurch Rechnung tragen, dass die Rechtmäßigkeit der UVP-Genehmigung unter Aussetzung – somit ohne Heranziehung – des Netzentwicklungsplans überprüft wird. Im Ergebnis verneinte der VwGH – ungeachtet der Verpflichtung des Netzbetreibers, die darin aufgelisteten Projekte unter Beachtung der vorgesehenen räumlichen und technischen Parameter zu beantragen – eine Bindung im UVP-Genehmigungsverfahren an den Netzentwicklungsplan.

– Energiewirtschaft:

Beim Themenbereich Energiewirtschaft bestätigt der VwGH das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der 380-kV-Salzburgleitung. Für die Frage, ob ein Erdkabel eine dem Stand der Technik entsprechende erprobte Alternativlösung darstellt, wurde zutreffend auf die besonderen technischen Anforderungen der hier gegenständlichen Ringleitung abgestellt. Die auf die Sachverständigengutachten gestützte Auffassung des BVwG, es handle sich bei einer Verkabelung vorliegend um keine derartige geeignete Alternative, war für den VwGH daher nicht zu beanstanden.

– Forstrecht:

Zum Themenbereich Forstrecht legte der VwGH dar, dass sich aus der (von den revisionswerbenden Parteien ins Treffen geführten)

Judikatur des EuGH und des VwGH zur Frage des Bestehens einer UVP-Pflicht für die hier gegenständliche Frage, wie Rodungen bzw. Trassenaufhiebe (Fällungen von Bäumen bei fehlendem Abstand zur Leitung) im Zuge einer UVP zu behandeln sind, nichts ableiten lässt. Es war – auch im Hinblick auf die bei Trassenaufhieben bestehende Pflicht zur Wiederbewaldung – nicht zu beanstanden, wenn die Auswirkungen eines konkreten Projektes fallbezogen geprüft und Rodungen und Trassenaufhiebe insoweit nicht schematisch gleich behandelt wurden.

– Naturschutz:

Im Zusammenhang mit dem artenschutzrechtlichen Verbot der Tötung von Tieren, hier Vögeln, führte der VwGH aus, dass ein Inkaufnehmen einer Tötung nur dann vorliegt, wenn sich durch das Projekt (hier die 380-kV-Salzburgleitung) das Risiko der Tötung für ein Exemplar gegenüber dem allgemeinen Naturgeschehen signifikant erhöht. Dabei können mit dem Projekt verbundene sogenannte schadensmindernde Maßnahmen (wie fallbezogen etwa die Ausführung und Markierung der Seile oder die Trassenführung) berücksichtigt werden. Dass das BVwG gestützt auf die eingeholten Sachverständigengutachten die Verwirklichung der Verbotstatbestände – ebenso wie das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes – verneint hat, war für den VwGH nicht zu beanstanden.

2.3. *Unmittelbare Parteistellung aus der Aarhus-Konvention und der FFH-Richtlinie*

Im Erkenntnis Ro 2018/10/0010 vom 20. Dezember 2019 musste sich der VwGH mit der Frage auseinandersetzen, ob sich die Parteistellung einer nach § 19 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisation direkt aus der Aarhus-Konvention iVm der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ableiten lasse. Der Ansicht des zuständigen Landesverwaltungsgerichts, welches mit der Begründung, dass die Forstbehörde – mangels verfassungsrechtlicher Kompetenz – die FFH-RL im gegenständlichen Verfahren nicht unmittelbar anzuwenden habe und daher auch keine Beschwerdelegitimation der Revisionswerberin aus der Aarhus-Konvention abgeleitet werden könne, trat der VwGH entgegen. Aus dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts folge, dass im Bewilligungsverfahren nach dem ForstG die Vereinbarkeit der beantragten Fällungen mit den jeweiligen Zielen der Schutzgebiete der FFH-RL zu überprüfen sei. Zur Geltendmachung

einer solchen Überprüfung ist nach der Rechtsprechung des EuGH den Umweltorganisationen nach der Aarhus-Konvention – sofern zu einer Beschwerdeerhebung erforderlich – daher eine Parteistellung einzuräumen. Weil der Revisionswerberin somit ein Recht zur Geltendmachung der Bestimmungen der FFH-RL zukommt und nach der innerstaatlichen Rechtslage die Erhebung eines Rechtsmittels mit der Stellung als Partei verknüpft ist, wies das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde der Revisionswerberin zu Unrecht als unzulässig zurück, weshalb der VwGH den angefochtenen Beschluss behob.

2.4. Vermietung von Wohnungen über „Airbnb“ kann Gastgewerbe sein

Der Revisionswerber bot von Anfang des Jahres 2017 bis ca Mitte Juli 2017 mehrere Wohnungen unter der Plattform „Airbnb“ zur Miete zu touristischen Zwecken an. Die Bezirksverwaltungsbehörde sowie auch in weiterer Folge das LVwG Tirol gingen davon aus, dass es sich hierbei um ein Gastgewerbe iSd GewO handle und verhängten über den Revisionswerber eine Geldstrafe, weil dieser nicht über die dafür erforderliche Gewerbeberechtigung verfügte.

Der VwGH setzte sich im Erkenntnis vom 3. März 2020, Ro 2019/04/0019, mit der Abgrenzung von einer bloßen Raummiete zu einer gewerblichen Fremdenbeherbergung auseinander und führte aus, dass jedenfalls dann von einer Fremdenbeherbergung gesprochen wird, wenn gleichzeitig mit der Zurverfügungstellung der Räume damit üblicherweise in Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbracht werden. Auch die Erbringung solcher Dienstleistungen im geringen Ausmaß kann für die Einordnung als Beherbergung ausreichend sein. Es ist hierbei auf alle Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dabei kommt es darauf an, ob das sich daraus ergebende Erscheinungsbild der Tätigkeit eine „laufende Obsorge hinsichtlich der vermieteten Räume im Sinn einer daraus resultierenden Betreuung der Gäste verrät“.

Im gegenständlichen Fall erbrachte der Revisionswerber im Zusammenhang mit der Miete stehende (geringfügige) Dienstleistungen (wie etwa Reinigungsarbeiten oder die Zurverfügungstellung von Ausstattungsgegenständen und -merkmalen, die im Rahmen eines Mietverhältnisses üblicherweise nicht bereitgehalten werden), welche von den Gästen auch – in diesem geringen Ausmaß – erwartet werden durften. Weiters hat das LVwG auch zutreffend darauf abgestellt, dass die äußeren Aspekte – beispielsweise das Anbieten der Wohnungen auf einer Internetplattform zu touristischen Zwecken – für das Erscheinungsbild eines gewerblichen Beherbergungsbetriebs

iSd GewO sprechen. Somit qualifizierte das LVwG die Tätigkeit des Revisionswerbers zu Recht als Gastgewerbe und wies die Revision ab.

2.5. Weitere Themen

- 2.5.1. Mit der Entscheidung des VwGH vom 24. April 2020, Ro 2020/16/0005, erfolgte eine ausdrückliche Klarstellung in Bezug auf die Frage, ob die Zuerkennung von Zeugengebühren durch ein Verwaltungsgericht in die Zuständigkeit der Rechtsprechung oder der Justizverwaltung fällt. Demnach hat die Gebührenbestimmung nach § 26 VwGVG im Rahmen der Justizverwaltung zu erfolgen.
- 2.5.2. Vor dem Hintergrund der Entscheidungen des EuGH vom 12. September 2019 in der Rechtssache *Maksimovic u.a.*, C-64/18,³¹⁶ u.a., bzw des VwGH vom 15. September 2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034 ist auf die Entscheidung des VwGH vom 6. Mai 2020, Ra 2020/17/0001, zu verweisen, in der die Klärung der Frage erfolgte, ob das genannte Urteil des EuGH einer uneingeschränkten Anwendung des § 52 Abs 2 erster Strafsatz GSpG entgegenstehe. Der VwGH stellte diesbezüglich fest, dass weder die einzelnen Elemente der gemäß § 52 Abs 2 erster Strafsatz GSpG zu gewärtigenden Sanktionen – Mindeststrafe(n), Höchststrafe(n) – noch die gemäß § 16 VStG zu bemessenden Ersatzfreiheitsstrafe(n) noch der Verfahrenskostenbeitrag gemäß § 64 VStG noch diese Elemente in ihrem Zusammenwirken als unverhältnismäßig zu beurteilen sind. Das Unionsrecht steht der uneingeschränkten Anwendbarkeit des § 52 Abs 2 erster Strafsatz GSpG, des § 16 VStG sowie des § 64 VStG somit nicht entgegen.
- 2.5.3. Bereits im Jänner des Berichtsjahres bestätigte der VwGH (Ro 2018/04/0018) eine Entscheidung des LVwG Niederösterreich vom 28. Mai 2018,³¹⁷ mit dem die Errichtung und der Betrieb eines Windrades nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005) versagt wurde. In diesem Zusammenhang hielt der VwGH fest, dass Eisabfall eine Gefährdung im Sinne des § 11 Abs 2 NÖ ElWG 2005 darstelle, die über eine solche, die „üblicherweise“ von Bauwerken (gegenständlich: Windräder) ausgeht, hinausgehe.

316 Der EuGH setzte sich in dieser Rechtssache mit dem System der Standardisierung von Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht auseinander, deren Kumulierung in bestimmten Fällen dem unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip widerspreche. Siehe dazu *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 149 f.

317 LVwG-AV-73/001-2018.

- 2.5.4. Mit Erkenntnis des VwGH vom 9. Juni 2020, Ro 2019/10/0032-3 hat der VwGH seine Entscheidung vom 30. April 2019, Ro 2018/10/0035 (alternative Wohnformen sind „stationäre Pflegeeinrichtungen“ iSd § 330a ASVG) dahingehend präzisiert, dass eine betreute Wohngemeinschaft für ältere Menschen nur dann eine stationäre Pflegeeinrichtung ist, wenn für die Bewohnenden (im Sinne einer durchgehenden Präsenz von Pflegepersonal) die Möglichkeit besteht, durchgehend, also bei Tag und auch bei Nacht, Pflege- und Betreuungsleistungen zu erhalten.

3. *Oberster Gerichtshof*

- 3.1. Für das Land Steiermark war im Berichtsjahr das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs vom 18.2.2020 zu 10 Ob 14/19k, welches **die Bindungswirkung von Bescheiden der Gemeindeaufsichtsbehörden in zivilgerichtlichen Verfahren** behandelte, von besonderem Interesse. Der OGH hatte zu beurteilen, ob die Vereinbarung einer Gemeinde zur Absicherung ihres Zinsrisikos („Zinswette“) nach § 90 Abs 1 Z 3 Stmk GemO genehmigungspflichtig war und inwieweit die Versagung dieser Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (hier: Steiermärkische Landesregierung) Bindungswirkung im zivilgerichtlichen Verfahren entfaltete. Das Höchstgericht gab der von der beklagten Gemeinde eingebrachten außerordentlichen Revision schließlich Folge und bestätigte damit die Rechtsansicht des Erstgerichts (nicht aber des Berufungsgerichts). Zunächst sei ein Geschäft, das der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, ohne diese Zustimmung schwebend unwirksam. Begründend führte er dazu aus, dass die in den Organisationsvorschriften von juristischen Personen des öffentlichen Rechts enthaltenen Handlungsbeschränkungen der zur Vertretung berufenen Organe auch im Außenverhältnis wirksam sind. Sie schützen nicht zuletzt auch die Interessen der juristischen Person selbst. Zur Bindungswirkung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen äußerte sich der OGH wie folgt: Zivilgerichte sind dann an Entscheidungen der Verwaltungsbehörden gebunden, wenn diese über eine im Zivilverfahren zu prüfende Vorfrage als Hauptfrage entschieden haben. Die Bindungswirkung setzt die Rechtskraft des Bescheids der Verwaltungsbehörde voraus. Das Zivilgericht darf die inhaltliche Richtigkeit des Bescheids nicht überprüfen, sofern dieser nicht absolut nichtig ist. Sie sind daher an den Spruch, nicht jedoch an die Begründung einer Verwaltungsentscheidung gebunden.
- 3.2. Aus föderalistischer Sicht von besonderem Interesse war ein weiterer, vor dem OGH im Berichtsjahr anhängiger Fall. Im August 2013 ereig-

neten sich im Gemeindegebiet einer oberösterreichischen Gemeinde zwei Waldbrände, zu deren Bekämpfung mehrere Feuerwehren herangezogen wurden. Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren machte die betroffene Gemeinde gemäß § 5 Abs 1 und 2 Oö Waldbrandbekämpfungsgesetz bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft Kostenersatz geltend. Der daraus resultierende Rechtsstreit wurde vom OGH (11.3.2020, 6 Ob 84/20a) nun endgültig zu Lasten des Bundes entschieden. Das Rekursgericht, welches die Entscheidung des Erstgerichts bestätigte, führte dazu bereits Folgendes aus: **„Wenn der Bund, in dessen Kompetenz nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG die Waldbrandbekämpfung falle, sich dazu der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde bediene, spreche nichts dagegen, ihn nach der Grundregel des § 2 F-VG 1948 gegenüber der Gemeinde zum Ersatz der durch die Brandbekämpfung verursachten Kosten gemäß § 5 Abs 1 Oö Waldbrandbekämpfungsgesetzes auf Basis der Tarifordnung 2010 des oberösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes zu verpflichten.“** Da – wie der OGH zutreffend feststellte – im konkreten Fall keine abweichende Kostentragungsregel bestehe, gehen Lehre und Rechtsprechung richtigerweise davon aus, dass der Bund gemäß § 2 F-VG 1948 die Kosten der Waldbrandbekämpfung zu tragen hat – und zwar sowohl für den Sach- als auch für den Personalaufwand. Der von der Antragstellerin (Republik Österreich) eingebrachte außerordentliche Revisionsrekurs wurde folglich mit Beschluss zurückgewiesen.³¹⁸

4. *Landesverwaltungsgerichte*

Auch die Judikatur der Landesverwaltungsgerichte war im Berichtsjahr von der Corona-Krise geprägt. Einige Landesverwaltungsgerichte mussten sich in Zusammenhang mit Absonderungsbescheiden mit der Frage und Ausgestaltung des Rechtsschutzes bei Bekämpfung derartiger Bescheide beschäftigen. Die Landesverwaltungsgerichte gingen einhellig vom Bestehen eines „echten Instanzenzugs“ auf Grundlage des Art 94 Abs 2 B-VG aus, weshalb sie sich nicht für zuständig erachteten, über die Zulässigkeit einer Absonderung an sich

318 Eine Entscheidung des VfGH nach Art 137 B-VG war nicht möglich, zumal das Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz in § 5 Abs 6 eine sukzessive Zuständigkeit normiert. Damit wird den Parteien des Verfahrens die Verfolgung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche durch Anrufung der ordentlichen Gerichte ermöglicht und besteht kein Raum für eine Zuständigkeit nach Art 137 B-VG, die lediglich als Auffangkompetenz konzipiert ist. Vgl dazu Zellenberg, Art 137 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (7. Lfg 2005) Rz 11.

oder über die Dauer einer Absonderungsmaßnahme zu erkennen.³¹⁹ Die strittige Norm des § 7 Abs 1a zweiter Satz Epidemiegesetz 1950 idF BGBl I 63/2016 wurde mittlerweile vom VfGH wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot für verfassungswidrig erklärt.³²⁰ Im Zuge der Einführung dieser Bestimmung wurde zudem **nicht die Zustimmung der Länder nach Art 94 Abs 2 B-VG** eingeholt. Die Bestimmung wäre daher wohl auch diesem Grund als verfassungswidrig aufzuheben gewesen.³²¹

5. **Europäischer Gerichtshof**

5.1. **Vertragsverletzungsverfahren**

- 5.1.1. Von besonderer Bedeutung sind seit geraumer Zeit die Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofes** (EuGH), die vor allem in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unionsrechts eine große Rolle spielen. Ein **Vertragsverletzungsverfahren** kann gemäß Art 258 AEUV von der Kommission gegen einen Mitgliedstaat betrieben werden oder nach Art 259 AEUV von einem anderen Mitgliedstaat. Der Begriff der Vertragsverletzung wird weit interpretiert und erfasst nicht nur einen Verstoß gegen Primärrecht, sondern auch gegen internationale Übereinkünfte gemäß Art 216 AEUV und gegen Sekundärrecht gemäß Art 288 AEUV.³²²
- 5.1.2. Im Berichtsjahr 2020 gab es **zwei Entscheidungen gemäß Art 258 AEUV**, in welcher Österreich wegen **Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben** verurteilt wurde:
- 5.1.2.1. Mit Urteil vom 23.4.2020, Rs C-161/19, entschied der EuGH, dass die Republik Österreich gegen die **Vogelschutzrichtlinie**³²³ (Art 7 Abs 4 der Richtlinie) verstoßen hat, indem sie die Frühjahrsjagd auf die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) im Land Niederösterreich erlaubt hat. Die niederösterreichische Waldschnepfenverordnung erlaubte näm-

319 ZB LVwG Niederösterreich vom 29.5.2020, ZI LVwG_AV453/001-2000 und ebenso vom 6.7.2020, ZI LVwG-AV664/001-2020; LVwG Vorarlberg vom 23.4.2020, ZI LVwG-408/2-2020-R16 sowie das LVwG Tirol vom 20.10.2020, ZI 2020/15/1935-2 und vom 23.10.2020, ZI 2020/37/1936-2. Siehe dazu *Bußjäger/Eller*, Verfassungswidriger Rechtsschutz? Zur verfassungsrechtlichen Problematik des § 7 Abs 1a Epidemiegesetz 1950, ZVG 2021/1, 8 ff.

320 VfGH vom 10.3.2021, G 380/2020-17 ua.

321 Dazu eingehend *Bußjäger/Eller*, ZVG 2021/1, 11 f.

322 Schröder, Grundkurs Europarecht⁶ (2019) 148.

323 Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl L 20/7, 7).

lich das Erlegen von Waldschnepfenhahnen in der Zeit von 1. März bis 15. April während ihres Balzfluges. Laut EuGH konnte Österreich nicht nachweisen, dass die Frühjahrsjagd von Hähnen für die niederösterreichischen Bestände der Waldschnepfen schonender wäre als die Herbstjagd.

In Reaktion auf dieses Urteil wurde die NÖ Waldschnepfenverordnung mit LGBl 38/2020 ersatzlos aufgehoben.

5.1.2.2. Mit Urteil vom 12.11.2020, Rs C-796/19, wurde die Republik Österreich wegen Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen aus Art 3 lit a der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die **Zertifizierung von Triebfahrzeugführern**, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen³²⁴, verurteilt. Grund der im Jahr 2019 eingebrachten Klage der Kommission ist die Tatsache, dass es sich in Österreich bei der Behörde, die für die Zwecke der Richtlinie als zuständige Behörde benannt wurde und die insbesondere die Aufgabe hat, Fahrerlaubnisse für Triebfahrzeugführer auszustellen, nicht um die zuständige Sicherheitsbehörde handelt, wie es die Richtlinie vorschreibt. Die mit der Erteilung von Triebfahrzeugführerlaubnissen beauftragte Behörde ist die öffentliche Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH), obwohl diese Aufgabe vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wahrgenommen werden sollte.

5.1.3. Zudem gab es im Berichtsjahr ein Urteil des EuGH betreffend eine **Vertragsverletzungsklage nach Art 259 AEUV**, die von der Republik Österreich gegen die Kommission angestrengt wurde (EuGH vom 22.9.2020, Rs C-594/18): Gegenstand war die **Förderung des britischen Atomkraftwerks Hinkley Point C durch Staatsbeihilfen**. Österreich, dem vor Gericht Luxemburg als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge zur Verfügung stand, vertrat die Auffassung, dass die staatlichen Beihilfen für den Neubau des Atomkraftwerks mit dem europäischen Binnenmarkt nicht vereinbar sind.

Der EuGH folgte dieser Ansicht nicht und wies die Klage Österreichs nun endgültig ab. Bereits im Jahr 2018 war Österreich mit einer Klage gegen einen Beschluss der Kommission, mit dem Beihilfen genehmigt wurden, die das Vereinigte Königreich zur Förderung der Schaffung

324 ABI L 2007/315, 51.

neuer Kapazitäten der Erzeugung von Kernenergie zu gewähren beabsichtigte, vor dem Gericht gescheitert.³²⁵

5.1.4. Statistik

Seit dem Jahr 2004, in dem ein Höchststand von 15 Verurteilungen erreicht wurde, waren die Zahlen stark rückläufig. Zu Verurteilungen der Republik Österreich durch den EuGH ist es zwei Mal im Jahr 2018 sowie ein Mal im Jahr 2019 gekommen.³²⁶ In den Jahren 2013 bis 2017 wurden lediglich zwei Klagen der Kommission abgewiesen.³²⁷ Im Jahr 2012 gab es insgesamt drei Urteile gegen die Republik Österreich.³²⁸

Insofern hält sich die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren Österreichs vor dem EuGH in Summe weiterhin in Grenzen. Dies unterstreicht, dass der Föderalismus in der Praxis jedenfalls kein wesentliches Problem in der Umsetzung und im Vollzug von EU-Recht darstellt.

5.2. Vorabentscheidungsverfahren

- 5.2.1. Im Rahmen eines **Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art 267 AEUV** wird nicht nur die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sichergestellt, sondern auch Einzelpersonen die Möglichkeit eröffnet, Unionsrechte vor nationalen Gerichten geltend zu machen. Vorlageberechtigt ist dabei jedes Gericht eines Mitgliedstaates (Art 267 Abs 2 AEUV); letztinstanzliche Gerichte sind zur Vorlage verpflichtet (Art 267 Abs 3 AEUV). Der Gerichtsbegriff ist im unionsrechtlichen Sinne zu verstehen und wird vom EuGH extensiv ausgelegt.³²⁹ Dementsprechend zählen jedenfalls auch die mit der VwG-Novelle 2012 neu geschaffenen Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV. Ist eine Revision gesetzlich ausgeschlossen, sind sie sogar als letztinstanzliche Gerichte anzusehen.³³⁰

325 Urteil des Gerichts vom 12.7.2018, Österreich/Kommission, Rs T-356/15.

326 *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 134 f sowie *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht (2019) 147.

327 EuGH vom 28.2.2013, Rs C-555/10 sowie EuGH vom 4.5.2016, Rs C-346/14.

328 Vgl *Institut für Föderalismus*, 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2012) 89 f.

329 Vgl Schröder, Grundkurs 166 ff.

330 VfSlg 19.896/2014.

Erwähnenswert ist weiters, dass die österreichischen Gerichte **im Jahr 2020 insgesamt 50 Vorabentscheidungsersuchen** gestellt haben. Lediglich Deutschland nützte dieses Instrument im EU-Vergleich noch häufiger.³³¹

- 5.2.2. Was **Vorabentscheidungen im Berichtsjahr 2020** betrifft, **entschied der EuGH über insgesamt 17 Vorabentscheidungsersuchen österreichischer Gerichte**. Diese Ersuchen setzten sich wie folgt zusammen: Sechs Ersuchen kamen vom Obersten Gerichtshof,³³² zwei vom Verwaltungsgericht Wien³³³ sowie je eines vom Verwaltungsgerichtshof,³³⁴ Oberlandesgericht Wien,³³⁵ Landesgericht für Strafsachen Wien,³³⁶ Landesgericht Klagenfurt,³³⁷ Landesgericht Korneuburg,³³⁸ Landesgericht Wiener Neustadt,³³⁹ Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz,³⁴⁰ Landesverwaltungsgericht Steiermark³⁴¹ und Landesverwaltungsgericht Niederösterreich.³⁴²

Fünf Verfahren betreffend Ersuchen des Handelsgerichts Wien (1),³⁴³ Landesgerichts Salzburg (1)³⁴⁴ Landesgerichts Linz (1),³⁴⁵ des Bezirksgericht Schwechats (1)³⁴⁶ sowie des Obersten Gerichtshofs (1)³⁴⁷ **wurden gestrichen**.

- 5.2.3. Im Bereich der Vorabentscheidungsverfahren war das das Wiener Wettterminalabgabegesetz betreffende EuGH-Urteil vom 8.10.2020 in der Rs C-711/19 („*Admiral Sportwetten u.a.*“) von besonderem Inter-

331 Vgl dazu Seite 220 des Jahresberichts 2020 über die Rechtsprechungstätigkeit des EuGH und des Gerichts der Europäischen Union, online abrufbar unter <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-04/ra_jud_2020_de.pdf> (11.5.2021).

332 EuGH vom 28.5.2020, Rs C-803/19; EuGH vom 3.9.2020, Rs C-530/19; EuGH vom 11.11.2020, Rs C-433/19; EuGH vom 11.11.2020, Rs C-287/19; EuGH vom 5.3.2020, Rs C-135/19; EuGH vom 22.1.2020, Rs C-32/19.

333 EuGH vom 2.7.2020, Rs C-477/19; EuGH vom 2.7.2020, Rs C-256/19.

334 EuGH vom 8.10.2020, Rs C-711/19.

335 EuGH vom 2.4.2020, Rs C-20/19.

336 EuGH vom 8.12.2020, Rs C-584/19.

337 EuGH vom 9.7.2020, Rs C-343/19.

338 EuGH vom 1.10.2020, Rs C-654/19.

339 EuGH vom 24.9.2020, C-223/19.

340 EuGH vom 14.5.2020, Rs 208/19.

341 EuGH vom 14.10.2020, Rs C-629/19.

342 EuGH vom 7.5.2020, Rs C-96/19.

343 EuGH vom 8.1.2020, Rs C-661/19.

344 EuGH vom 2.3.2020, Rs C-805/19.

345 EuGH vom 14.5.2020, Rs C-131/20.

346 EuGH vom 9.7.2020, Rs C-93/20.

347 EuGH vom 19.11.2020, Rs C-189/20.

esse für die Länder: Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob es sich bei den Regelungen über Wettterminals im Gesetz über die Erhebung einer Wettterminalabgabe (Wiener Wettterminalabgabegesetz), um technische Vorschriften im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 handelt, welche vor der Beschlussfassung im Wiener Landtag der Europäischen Kommission notifiziert hätten werden müssen. Ein Verstoß gegen die Notifizierungspflicht hätte zur Folge gehabt, dass die Abgabenregelung unanwendbar ist und die Abgabe nicht erhoben hätte werden dürfen. Der EuGH ging davon aus, dass die technischen Spezifikationen der Wettterminals nicht im Wiener Wettterminalabgabegesetz, sondern im Wiener Wettengesetz geregelt werden (dieses wurde der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie 2015/1535 notifiziert). Eine nationale Abgabenvorschrift, die eine Besteuerung des Haltens von Wettterminals vorsieht und die Wettterminals aus diesem Anlass nur beschreibt, ist keine „technische Vorschrift“ im Sinne der Richtlinie 2015/1535.

5.2.4. Darüber hinaus war im Berichtsjahr für die Länder auch das EuGH-Urteil vom 22.9.2020 in den verbundenen Rechtssachen C-724/18 und C-727/18 „*Cali Apartments und HX*“ von maßgeblicher Bedeutung. Der EuGH urteilte, dass die Bekämpfung des Mangels an längerfristig vermieteten Wohnungen einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, dem Vermieter zB die Einholung einer vorherigen Genehmigung aufzuerlegen. Im Ausgangsfall habe daher die Stadt Paris zurecht wegen der fehlenden vorherigen Genehmigung gemäß des französischen Bau- und Wohnungsgesetzbuches eine Geldbuße gegen den Wohnungseigentümer verhängen und die Rückumwandlung der Wohnung anordnen dürfen. Vor dem Hintergrund der immer beliebter werdenden Kurzzeitvermietungen (*Airbnb & Co.*) ist das Urteil des EuGH ausdrücklich zu begrüßen und eröffnet den Landesgesetzgebern eine weitere Handlungsalternative, damit verbundene Probleme (Stichwort: leistbares Wohnen) in den Griff zu bekommen.

5.2.5. Ein weiteres vom EuGH am 28.5.2020 entschiedenes Verfahren (Rs C-727/17, *ECO Wind*) drehte sich um die Genehmigung von Windkraftanlagen und ist vor dem Hintergrund der verstärkten Bestrebungen in Richtung erneuerbare Energien von erheblichem Interesse. Eine im polnischen Recht vorgesehene Regelung, dass Windenergieanlagen zu Wohngebäuden einen Abstand im Ausmaß des 10-fachen ihrer Gesamthöhe halten müssen, ist nach Ansicht des EuGH per se nicht unionsrechtswidrig. Ob diese Regelung aber auch tatsächlich erforderlich und verhältnismäßig ist, muss erst vom nationalen Gericht beurteilt werden. Zudem trägt das EuGH-Urteil dazu bei, den Anwen-

ungsbereich der Richtlinie 2015/1535/EU und der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG nicht „ausufern“ zu lassen.

- 5.2.6 Abschließend ist auf eine weitere Entscheidung des EuGH aufmerksam zu machen, die insbesondere für die österreichischen Landtage von hoher Relevanz sein könnte. Im Urteil vom 9.7.2020, Rs C-272/19 (*Land Hessen*), welchem ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vorausgegangen ist, stellte der EuGH klar, dass ein Petitionsausschuss eines Gliedstaats (hier: Petitionsausschuss des Hessischen Landtages) insoweit, als dieser Ausschuss allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet, als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO einzustufen ist und letztere daher Anwendung findet. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass keine der Ausnahmen aus dem Anwendungsbereich der DSGVO greife und auch keine generelle Ausnahme für parlamentarische Tätigkeiten kenne. Der EuGH stellte explizit klar, dass die DSGVO ausweislich ihrer Erwägungsgründe keine Ausnahme vom sachlichen Anwendungsbereich für parlamentarische Tätigkeiten vorsehe. Damit trifft er eine Aussage, die nicht nur Auswirkungen auf den Petitionsbereich, sondern die datenschutzrechtliche Situation in Landesparlamenten generell haben könnte.

Darüber hinaus enthielt dieses Urteil auch wesentliche Klarstellungen des EuGH zur Frage der Auswirkung einer politischen Ernennung von Mitgliedern von Verwaltungsgerichten auf deren Unabhängigkeit.³⁴⁸ Zum einen bestätigt die Entscheidung die Gerichtseigenschaft deutscher Verwaltungsgerichte iSv Art 267 AEUV und ferner die grundsätzliche Kompatibilität sowohl der Ernennung der Verwaltungsrichter durch oberste Organe der Bundes- bzw Landesverwaltung als auch des dualen Systems der Justizverwaltung mit dem Unionsrecht.³⁴⁹ Diese Klarstellungen des EuGH sind im Hinblick auf die nach wie vor in Österreich nicht ganz abgeebbte rechtspolitische Debatte betreffend die ausreichende Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes von großer Bedeutung.

348 EuGH vom 9.7.2020, Rs C-272/19, Rz 44 ff.

349 Vgl dazu näher *Eberhard/Ranacher/Weinhandl*, Rechtsprechungsbericht: Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof, ZfV 3/2020, Rz 28–12 ff.

H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

1. Allgemeines

- 1.1. Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder **Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg** setzte auch im Berichtsjahr 2020 – trotz COVID-19-Krise – im Rahmen des Möglichen Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts wird durch die finanziellen Beiträge der drei Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und insbesondere die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.
- 1.2. Neben Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich zählen seit 1. Jänner 2019 sowohl Niederösterreich als auch Salzburg zum Kreis der insgesamt **fünf Trägerländer** des Instituts. Auch in diesem Berichtsjahr konnten – trotz des aufgrund der COVID-19-Situation bedingten Lockdowns im Frühjahr und am Ende des Berichtsjahres – einige Aktivitäten im Interesse des Föderalismus in Österreich gesetzt werden. Dies kommt letzten Endes der Erhaltung der Gestaltungsfähigkeit aller österreichischen Länder zugute.

2. Institutspersonal und Sitz des Instituts

- 2.1. Die Funktion des **Institutsdirektors** übt seit 1. Jänner 2001 und damit seit nun exakt 20 Jahren Univ.-Prof. Dr. *Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Seit 2014 ist *Peter Bußjäger* Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Darüber hinaus ist er seit Oktober 2009 Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.
- 2.2. Die Funktion des **Institutsassistenten** übt seit 3. August 2020 MMag. Dr. *Mathias Eller* aus. Er beerbte damit Dr. *Christoph Schramek*, der nach seiner Tätigkeit am Institut in die Tiroler Landesverwaltung wechselte. **Institutssekretärin** ist seit 1. März 2018 Frau *Andrea Schafferer*.

- 2.3. Der **Sitz des Instituts** ist seit August 2017 in der Adamgasse 17, 6020 Innsbruck.

3. **Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen**

3.1. *Übersicht*

Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2020 der Öffentlichkeitsarbeit, wobei insbesondere **der Ausbau der medialen Präsenz** in Form von Gastkommentaren des Institutsdirektors in der Presse im Vordergrund standen. Mit der Einführung der **Föderalismus-Talks**, in denen der Institutsdirektor zu aktuellen föderalistischen Themen Stellung nimmt, wurde ein weiterer Schritt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gesetzt, der zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des Instituts positiv beitragen soll. Trotz der rigiden Einschränkungen war es zudem möglich, im September des Berichtsjahres eine **Online-Tagung** zu organisieren und erfolgreich zu veranstalten. Aus bekannten Gründen konnte dennoch an die Dichte der in den vorangegangenen Berichtsjahren organisierten und durchgeführten Veranstaltungen nicht angeschlossen werden.

3.2. *Homepage*

Auf der **Homepage**³⁵⁰ des Instituts wurden im Berichtsjahr zahlreiche Informationen und Beiträge geteilt. Insbesondere sind dort die Newsletter („Föderalismus-Info“), Presseinterviews und Gastkommentare des Institutsdirektors sowie sonstige Dokumente und Beiträge zu aktuellen Themen zu finden bzw stehen zum Download zur Verfügung. Auf die Neuerscheinungen des Instituts wird laufend auf der Startseite hingewiesen. Ebenso sind Auflistungen der bisherigen Veröffentlichungen (Allgemeine Schriftenreihe, Schriftenreihe Verwaltungsrecht, Schriftenreihe Politische Bildung, Föderalismusdokumente, Föderalismusberichte) zu finden, wobei ein Teil der Föderalismusdokumente (ab Band 31) sowie die jüngeren Föderalismusberichte (ab Band 41 zum Berichtsjahr 2016) im Volltext zum Download zur Verfügung stehen. Mit dem von Alt-Landeshauptmann Dr. *Herbert Sausgruber* veröffentlichten Buch „Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften“ wurde im Berichtsjahr zudem auch eine neue Reihe mit dem Titel „Online-Pub-

350 <foederalismus.at>.

likationen“ etabliert.³⁵¹ Des Weiteren gibt es seit dem Jahr 2014 den Föderalismus-Blog³⁵², welcher der Veröffentlichung von Beiträgen zu unterschiedlichen aktuellen Themenstellungen rund um den Föderalismus dient. In der neuen Rubrik IFÖ-Talks sind nunmehr auch die in Kooperation mit Tirol TV erstellten „**Föderalismus-Talks**“ für jedermann frei zugänglich. Im Berichtsjahr wurde außerdem die Homepage um eine **englische Version erweitert**, die es nun einem internationalen Publikum ermöglicht, sich über föderalistisch relevante Themen in Österreich zu informieren.

3.3. Soziale Medien

Seit dem Jahr 2010 ist das Institut außerdem auf Facebook durch eine Fanseite³⁵³ vertreten und informiert dort zu aktuellen föderalistischen Themen sowie Veranstaltungen und neuen Publikationen des Instituts. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über Twitter³⁵⁴ unter „@PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.

3.4. Veranstaltungen

Im Berichtsjahr 2020 wurden wiederum einige **Veranstaltungen** vom Institut (mit-)organisiert. Aufgrund der COVID-19-Einschränkungen konnten tatsächlich aber nur zwei davon erfolgreich durchgeführt werden.

- 3.4.1. Am 11. September 2020 fand die virtuell abgehaltene Tagung „**Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen**“ statt, die vom Institut für Föderalismus gemeinsam mit der Universität Basel sowie der Universität Innsbruck organisiert wurde.³⁵⁵

Sie befasste sich mit Fragestellungen rund um die Automatisierung im Verwaltungsverfahren in den Ländern Österreich, Deutschland und der Schweiz. Ziel der Veranstaltung war es, die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die weitere Entwicklung der Digitalisierung im Verwaltungsverfahren fruchtbar zu machen.

351 Siehe dazu auch nachfolgend Punkt 4.1.3.

352 <foederalismus.at/blog>; siehe nachfolgend Punkt 4.2.2.

353 <facebook.com/institutfuerfoederalismus>.

354 <twitter.com/peterbussjaeger>.

355 Siehe zur Veranstaltung auch die Föderalismus-Info 05/2020.

In vier Panels referierten renommierte Expertinnen und Experten aus Österreich, Deutschland und der Schweiz über Automatisierungspotentiale in den Verwaltungsverfahren dieser Länder. Dabei wurden einerseits wertvolle Erkenntnisse dahingehend gewonnen, welche Bereiche sich für eine Voll- und Teilautomatisierung der Verwaltung eignen, andererseits auch Probleme und Grenzen in Zusammenhang mit der Automatisierung von Abläufen in der Verwaltung aufgezeigt. Offensichtlich wurde, dass in den jeweiligen Ländern schon in der Vergangenheit zahlreiche Digitalisierungs- und Automatisierungsschritte in bestimmten Verwaltungsbereichen gesetzt worden sind (zB in Österreich: FinanzOnline). Potentiale ergeben sich aber durchaus in anderen Verwaltungsmaterien, etwa in einzelnen gewerberechtlichen oder Asylverfahren.

Die Erkenntnisse der Online-Tagung sollen in einem zeitnah erscheinenden Tagungsband der Öffentlichkeit präsentiert werden. Die Publikation ist für das Frühjahr 2021 avisiert.

- 3.4.2. Am 9. Oktober 2020 lud das Institut zu einem **Pressegespräch** mit dem Vorarlberger Alt-Landeshauptmann Dr. *Herbert Sausgruber* anlässlich der Buchpräsentation seines Werkes mit dem Titel „**Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften**“. Das Pressegespräch wurde im Hotel Messmer in Bregenz unter strenger Einhaltung der COVID-19-Bestimmungen abgehalten und live auf Facebook gestreamt.³⁵⁶ Die verdichteten Erinnerungen von Landeshauptmann a.D. Dr. *Herbert Sausgruber* schildern Beobachtungen aus über 30 Jahren praktischer politischer Erfahrung im kommunalen und regionalen Bereich. Ziel ist, eine Anregung zum Durchdenken tragfähiger Antworten für Herausforderungen heute und morgen zu geben. Prominenter Gast bei diesem Pressegespräch war im Übrigen auch der Bundesminister a.D. und ehemalige Bundesratspräsident Dr. *Jürgen Weiss*, der zum Thema „Was kann Vorarlberg in der Bundespolitik“ ein Kurzreferat hielt.
- 3.4.3. Folgende Veranstaltungen sind aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt bzw auf das Jahr 2021 verschoben werden:

Die „**Österreichischen Archivrechtsgespräche 2020**“ – eine vom Institut für Föderalismus in Kooperation mit dem Oberösterreichischen

356 In den Vorarlberger Medien wurde über die Präsentation medial ausführlich berichtet. Siehe dazu „Herbert Sausgruber blickt auf 30 Jahre Politik zurück“, in: vn.at vom 9.10.2020; „Gratis-Buch von Alt-Landeshauptmann Sausgruber“, in: vorarlberg.orf.at vom 9.10.2020; „Alt-LH Herbert Sausgruber stellt sein neues Buch vor“, in: vol.at vom 9.10.2020; „Buchpräsentation von Dr. Herbert Sausgruber“, in: motor-freizeit-trends.at vom 9.10.2020.

Landesdienst sowie dem Vorarlberger Landesarchiv organisierte Veranstaltung musste im Berichtsjahr zwei Mal verschoben werden. Ursprünglich war die Veranstaltung am 15. Mai 2020 geplant, schließlich auch am 27. November 2020. Beide Male machte uns die COVID-19-Pandemie einen Strich durch die Rechnung, weshalb die Archivrechtsgespräche nunmehr im Frühjahr/Sommer 2021 stattfinden sollen.

Der Workshop „**Neue Migrationsbewegungen und Integration als Herausforderung für die Regionen**“ hätte am Freitag, den 26. Juni 2020, in Innsbruck stattfinden sollen. Im Workshop sollte dargestellt werden, welche Aufgaben für die Länder im Zuge der neuen Migrationsbewegungen entstanden sind, welche Lösungsansätze entwickelt wurden und welche Handlungsnotwendigkeiten nach wie vor bestehen. Der Workshop wird – da das Thema Migration an Aktualität nichts eingebüßt hat – nun im Frühjahr 2021 (voraussichtlicher Termin: 23. April 2021) durchgeführt.

Am 4. November 2020 hätte zudem im Großen Redoutensaal in der Wiener Hofburg eine parlamentarische Enquete des Bundesrates zum Thema „**Eine neue Kultur des Miteinander. Änderungen der nationalen und internationalen Rahmenbedingungen nach COVID-19**“ stattfinden sollen. Die Enquete wurde vom Institut für Föderalismus konzeptionell begleitet, ist aber sprichwörtlich in letzter Sekunde aufgrund erneuter COVID-19-Einschränkungen ersatzlos gestrichen worden. Der Institutsassistent wäre an dieser Enquete mit einem Referat zum Thema „Kultur des Miteinander – Analyse der Zusammenarbeit Bund-Länder in der Coronakrise“ vertreten gewesen.

3.5. *Vorträge und weitere Aktivitäten*

3.5.1. Der **Institutsdirektor Peter Bußjäger** nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts und ungeachtet der COVID-19-Beschränkungen, an zahlreichen Tagungen und Seminaren teil und hielt Vorträge zu föderalistisch relevanten Themen. Davon sind zu erwähnen:

- Vortrag „Das Vorarlberger Gemeindewahlrecht“ im Schulzentrum Lech in der Gemeinde Lech am Arlberg am 12. Jänner 2020;
- „Schriftsätze im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof“, Weiterbildungsseminar der Universität Liechtenstein, am 20. Jänner 2020, Vaduz;
- Vortrag „Jenseits von Spielregel- oder Werteverfassung: Verfassungsfunktionen auf dem Prüfstand“ im Rahmen der Veranstaltung „100 Jahre B-VG. Verfassung und Verfassungswandel im

nationalen und internationalen Kontext“ am 23. April 2020 an der Universität Innsbruck;

- Vortragender und Diskussionsteilnehmer im von der Universität Innsbruck in Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei Binder Grösswang organisierten Webinar „Das COVID-19-Maßnahmen-gesetz aus verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Sicht“ am 5. Mai 2020;
- Vortrag „Das politische System Vorarlbergs und Liechtensteins – Theorie“ im Rahmen des Politik-Lehrganges für Frauen in Götzis am 2. Oktober 2020;
- Online-Vortrag „Stärken und Schwächen des österreichischen föderalen Systems“ im Rahmen der 5. Statuskonferenz – COVID-19 und Föderalismus: Österreich, die Schweiz und die EU am 20. Oktober 2020;
- Mitwirkender als Panelist im Rahmen der Veranstaltung „Los von Innsbruck?“ am 28. Oktober im Vereinshaus Igls;
- Vortrag „Abgrenzungsfragen zwischen Eisenbahnrecht, Baurecht, Wasserrecht und Veranstaltungsrecht“ im Rahmen des 2. Innsbrucker Anlagenrechtstages am 4. November 2020 an der Universität Innsbruck (online);
- Vortragender im Doktoratskolleg Liechtensteinisches Recht an der Universität Innsbruck (online) zum Thema „Der Einfluss des B-VG auf die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein“ am 26. November 2020.

3.5.2. Darüber hinaus sind folgende **Tätigkeiten** des Institutsdirektors im Rahmen von Veranstaltungen bzw Projekten des Instituts hervorzuheben:

- Teilnehmer und Leiter des Pressegesprächs mit dem Vorarlberger Alt-Landeshauptmann Dr. *Herbert Sausgruber* anlässlich der Buchpräsentation seines Werkes mit dem Titel „Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften“ im Hotel Messmer in Bregenz am 9. Oktober 2020;
- Diskussionsteilnehmer an der am 11. September 2020 virtuell abgehaltenen Tagung „Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen“.

3.6. *Mediale Präsenz*

Das Institut für Föderalismus bzw dessen Tätigkeit wurde im Berichtsjahr im Vergleich der letzten Jahre weniger oft in medialen Berichten

erwähnt.³⁵⁷ Dies kann zum Teil mit der ausführlichen COVID-19-Berichterstattung erklärt werden, die seit März des Berichtsjahres die heimische Medienlandschaft dominiert. Dennoch sind laufend Gastkommentare und Interviews des Institutsdirektors zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen und Zeitschriften erschienen, so im Berichtsjahr 2020 in den „Vorarlberger Nachrichten“³⁵⁸ mit einem wöchentlichen Gastkommentar, der „Tiroler Tageszeitung“³⁵⁹, dem „Standard“³⁶⁰, der „Wiener Zeitung“³⁶¹ sowie in den „Oberösterreichischen Nachrichten“.³⁶² Weiters wurde der Institutsdirektor zu verschiedenen Themen als Experte herangezogen, die überwiegend vom Thema COVID-19 geprägt waren:

- Direkte Demokratie – Fall Ludesch („Das wirft uns um gut 50 Jahre zurück“, in: Neue Vorarlberger Tageszeitung vom 24.10.2020 und „Volksabstimmungen gestutzt“, in: vn.at vom 23.10.2020);
- Corona-Ampel („Grünes Licht für Corona-Ampel“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 3.9.2020; „Die Corona-Ampel startet: Keine Partystimmung bei grüner Farbe“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 4.9.2020; Interview im Ö1-Morgenjournal vom 4.9.2020 zum Thema Corona-Ampel);
- Generalamnestie bei Corona-Strafen („Generalamnestie gesetzeswidriger Corona-Strafen faktisch nicht möglich“ und „Generalamnestie laut Funk faktisch nicht möglich“, in: Tiroler Tageszeitung vom 23.7.2020; „Corona-Strafen: Weisung von Platter könnte Geld zurückbringen“, in: Tiroler Tageszeitung vom 24.7.2020; „Wie geht’s mit den Corona-Strafen weiter? Regierung zur Amnestie abwartend“, in: Kurier vom 22.7.2020; „Was passiert jetzt mit den Corona-Strafen?“, in: Salzburger Nachrichten vom 23.7.2020);
- Corona-Impfpflicht („Hitzige Debatte um Corona-Impfpflicht“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 15.12.2020; „Umstrittene Freiheit durch die Impfung und das Freitesten“, in: Der Standard vom 30.12.2020);

357 „Der große Flop: Länder gehen leer aus, Bundesbehörden bleiben in Wien“, in: Tiroler Tageszeitung vom 21.9.2020.

358 Siehe beispielsweise „Krisenzeiten“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 3.4.2020.

359 „Immer wieder ‚Task Force‘“, in: Tiroler Tageszeitung vom 14.1.2020.

360 „Warum der Föderalismus in der Krise hilft“, in: Der Standard vom 25.10.2020.

361 „Corona-Ampel und keine Klarheit“, in: Wiener Zeitung vom 2.4.2020.

362 „Stresstest: Wie die Pandemie den Föderalismus auf die Probe stellt“, in: OÖ Nachrichten vom 4.9.2020.

- „Experten: Verpflichtende Tracking-App wäre verfassungswidrig“, in: Die Presse vom 6.4.2020;
- „Das Epidemiegesetz ist nur eine Notlösung“, in: news.at vom 15.4.2020;
- Rechtmäßigkeit Lockdown I (Interview bei Tirol TV zum Thema „Wie verfassungsmäßig sind die neuen Covid-19-Gesetze“ vom 23.4.2020);
- „Dem Öztaler 'Luder'-Kraftwerk fehlt ein Gemeinderatsbeschluss“, in: Der Standard vom 19.6.2020;
- „100 Jahre Verfassung: Von der Ruine zum Gesamtkunstwerk“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 1.10.2020;
- „100 Jahre Bundesrat: Die stille Kammer im hohen Haus“, in: Der Standard vom 29.12.2020;
- „Keine volle Transparenz bei der Gemeindemilliarde“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 12.10.2020;
- „Experte zweifelt an Grundlage für Registrierungspflicht“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 27.10.2020;
- „Was die Aufhebung des Kopftuchverbotes bedeutet“, in: Die Presse vom 11.12.2020;
- „Was genau ist nun trotz Ausgangsbeschränkungen erlaubt und was nicht?“, in: Der Standard vom 7.4.2020;
- Ortspolizeiliche Verordnung („Verbote in Mayrhofen: Wurstsemmelessen kaum zu verhindern“, in: Tiroler Tageszeitung vom 19.9.2020);
- „Tirols Seilbahner überlegen Klage wegen FFP2-Masken, kein Take-away auf Hütten“, in: Tiroler Tageszeitung vom 23.12.2020;
- „Warum werden manche Hotels entschädigt, Herr Bußjäger?“, in: falter.at vom 5.8.2020;
- „Corona-Kontrollen in Kärnten: Wer war schuld am Stau-Chaos?“, in: Kurier vom 24.8.2020;
- Interview im Ö1-Journal zum Thema „Abputzversuche der Ischgl-Verantwortlichen“ vom 13.10.2020;
- „Datenschutz auf eigene Kosten“, in: Wiener Zeitung vom 17.9.2020;
- „Neos scheitern vor dem VfGH: Kein Stadtrat aus Deutschland“, in: Die Presse vom 16.12.2020;
- „Viel Steuergeld für Konzerne: Der geheimnisvolle Milliarden-Fonds“, in: Der Standard vom 26.4.2020;

- „Lehrer und Polizisten könnten zu Covid-Tests gezwungen werden“, in: Der Standard vom 23.11.2020;
- Universitäts-Gesetz-Novelle („Geplante Machtverschiebung an Unis dürfte verfassungswidrig sein“, in: Der Standard vom 21.12.2020; „Kritik an Uni-Reform: Auch Rektoren gegen Entmachtung des Senats bei Rektorswahlen“, in: Der Standard vom 22.12.2020).

4. **Publikationen**

4.1. *Schriftenreihen und FÖDOK-Reihe*

- 4.1.1. Im Jänner des Berichtsjahres ist Band 128 der **Schriftenreihe** mit dem Titel **„Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich. Die Funktionen der Gemeinde im Lichte vertikaler Gewaltenteilung und der Bundesstaatlichkeit“** erschienen (ISBN: 978-3-7003-2184-2). Autor *Mathias Eller* setzt sich dabei mit der Stellung lokaler Gebietskörperschaften in föderalen Systemen auseinander. Damit wird eine Forschungslücke gefüllt, zumal die Auseinandersetzung mit der dritten territorialen Ebene in der Föderalismusforschung bislang ein Schattendasein fristet. Regelmäßig wird ausschließlich auf das Verhältnis der regionalen zur zentralen Ebene abgestellt und darauf aufbauend Rückschlüsse gezogen, etwa ob ein Staat als Einheits- oder Bundesstaat zu qualifizieren sei. Wenn man bedenkt, dass die Gemeinden die bürgernächste Ebene darstellen und gerade im Bereich der Daseinsvorsorge als unverzichtbar gelten, ist jedenfalls auch denkbar, von einem funktionalen Verständnis des Föderalismus auszugehen – eine Theorie also, die sich nicht an historischen Gründungsakten oder Souveränitätsfragen orientiert, sondern die zu erfüllenden Aufgaben im Bundesstaat in den Fokus des Interesses rücken. Die Arbeit zeigt beispielsweise auf, dass die Gemeinden in bestimmten Angelegenheiten, etwa im Fiskalföderalismus oder durch die Zuerkennung eines eigenen Wirkungsbereichs eine starke Stellung genießen und den Vergleich mit Gemeinden in anderen Bundes- und Regionalstaaten nicht zu scheuen brauchen.
- 4.1.2. Ebenso im Jänner des Berichtsjahres erschien das von *Peter Bußjäger, Georg Keuschnigg* und *Christoph Schramek* herausgegebene Werk mit dem Titel **„Die föderale Bedeutung der ORF-Landesstudios“** als **FÖDOK 42** (ISBN: 978-3-901965-43-2). Die Untersuchung setzt sich dabei mit der föderalistischen und regionalen Bedeutung der ORF-Landesstudios auseinander. Dies vor dem Hintergrund einer zuweilen offen, zuweilen auch mehr oder weniger im Hintergrund geführten Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Landesstudios und ihre Existenzberechtigung. Neben föderalistischen Aspekten wird zudem

auch die Rolle der ORF-Landesstudios im Gesamtkontext des Medienkonzerns ORF näher dargestellt.

- 4.1.3. Das von Alt-Landeshauptmann a.D. Dr. *Herbert Sausgruber* verfasste Werk mit dem Titel **„Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften“** wurde im Berichtsjahr in Printform als Band 9 in die Schriftenreihe **„Politische Bildung“** aufgenommen (ISBN: 978-3-7003-2180-4). Darüber hinaus stellte dieses Buch die erste Online-Publikation des Instituts dar.³⁶³
- 4.1.4. Im Februar 2020 ist Band 129 der **Schriftenreihe** mit dem Titel **„1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen“** erschienen (ISBN: 978-3-7003-2181-1). Der von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* und *Martin P. Schennach* herausgegebene Band beleuchtet die zeithistorischen Vorgänge sowie die Rolle der Länder in der Staatsgründung und ihr Verhältnis zur Zentralgewalt. Die im Jahr 1919 durchgeführten Länderkonferenzen bildeten dabei eine wichtige Grundlage für die Konsolidierung der Staatsgewalt in der Ersten Republik und die Ausarbeitung der Bundesverfassung. Insbesondere einigte sich die Provisorische Staatsregierung mit den Ländern im Rahmen der Länderkonferenzen über die Ausgestaltung der Republik als Bundesstaat. Gleichzeitig schufen einzelne Länder (Oberösterreich, Vorarlberg) mit der Inkraftsetzung eigener Landesverfassungen vollendete Tatsachen, bevor das B-VG von 1920 den Bundesstaat erst formell konstituierte. Neben dem 100-jährigen Jubiläum der Bundesverfassung wird im Band auch das Landesverfassungsrecht gewürdigt.
- 4.1.5. Im März 2020 erschien in der **FÖDOK-Reihe** ein weiteres Werk mit dem Titel **„Dezentralisierungsindizes. Eine Einführung in die Studienlandschaft“** (ISBN: 978-3-901965-44-9). Als Herausgeber fungierten *Peter Bußjäger* und *David Starchl*. Die Untersuchung sichtet Studien, die sich mit der Messung von Dezentralisierungsindizes beschäftigen und geht in ausgewählten Beispielen auf deren Methodik und Validität ein. Anhand dieser Studien wird die Entwicklung Österreichs ab 2000 sowie anderer Staaten dargestellt. Im Ergebnis stellt sich heraus, dass Einheitsstaaten signifikante Dezentralisierungstrends erleben, während föderale Staaten in der Entwicklung tendenziell stagnieren.
- 4.1.6. Im Juni des Berichtsjahres ist Band 131 der **Schriftenreihe** mit dem Titel **„Herausforderungen der Bezirksverwaltung“** erschienen (ISBN: 978-3-7003-2183-5). Die Bezirksverwaltung muss sich stets neuen Herausforderungen stellen. Mit einigen aktuellen Fragen befasste sich die

363 Vgl. oben unter Punkt 3.2.

vom Institut für Föderalismus gemeinsam mit der Vereinigung österreichischer Bezirkshauptleute organisierte Tagung, die am 25. Oktober 2019 in St. Pölten durchgeführt wurde. Der vorliegende, von *Peter Bußjäger, Josef Kronister* und *Christoph Schramek* herausgegebene Band vereinigt die Schriftfassungen der im Rahmen dieser Tagung gehaltenen Vorträge. Neben Möglichkeiten der Verwaltungskooperation werden insbesondere auch das Thema Digitalisierung und damit in Zusammenhang stehende Fragen, etwa jene der Standortrelevanz, analysiert.

- 4.1.7. Bereits einen Monat zuvor, im Mai des Berichtsjahres, wurde die rechtswissenschaftliche Publikation von *Andreas Lopatka* mit dem Titel **„Die Stellung der österreichischen Bundesländer in der unionalen Rechtsetzung“** in der **Schriftenreihe** als Band 132 veröffentlicht (ISBN: 978-3-7003-2132-3). Ausgehend von der relativen Landesblindheit der Union und dem (rein) politischen Konzept eines Europas der Regionen werden darin sowohl die unionsrechtlichen Systeme der Länderbeteiligung als auch die zweigliedrige österreichische Länderbeteiligung nach den bundes- und landesverfassungsrechtlichen Vorgaben skizziert.

4.2. Sonstige Publikationen

- 4.2.1. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus-Info** wurden im Jahr 2020 fünf Ausgaben veröffentlicht und in digitaler Form an ca. 1.000 Empfängerinnen und Empfänger versendet. An ca. 50 Empfängerinnen und Empfänger wurde die Föderalismus-Info in gedruckter Form verschickt. In der Föderalismus-Info werden aktuelle Entwicklungen, Anliegen behandelt sowie auf föderalistisch interessante Gesetzesvorhaben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen angekündigt sowie die einschlägige bundesstaatliche Literatur besprochen.
- 4.2.2. Im Jahr 2014 wurde überdies ein eigener **„Föderalismus-Blog“**³⁶⁴ auf der Homepage des Instituts eingerichtet. Mit Hilfe dort veröffentlichter kurzer Kommentare wird versucht, der Interdisziplinarität der Thematik zu entsprechen. Unter den Autoren sind Politiker, Juristen, Politologen, Historiker, Wirtschaftswissenschaftler, Journalisten und andere Personen der Fachöffentlichkeit. Im Berichtsjahr 2020 wurden auf dem Föderalismus-Blog insgesamt **20 Beiträge** veröffentlicht.

364 <foederalismus.at/blog>.

4.3. *Publikationen der Institutsmitglieder*

4.3.1. Neben den Publikationen des Instituts gingen der **Institutsdirektor** und der **Institutsassistent** auch in Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften und Presseartikeln auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen und internationalen Föderalismus ein. Im Berichtsjahr 2020 sind folgende wissenschaftliche Publikationen von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* sowie vom ehemaligen Institutsassistenten *Christoph Schramek* und aktuellen Institutsassistenten *Mathias Eller* erschienen:

4.3.2. Herausgegebene Werke:

- *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek* (Hg), *Die föderale Bedeutung der ORF-Landesstudios* (2020)
- *Bußjäger/Schennach* (Hg), *1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen* (2020)
- *Bußjäger/Kronister/Schramek* (Hg), *Herausforderungen der Bezirksverwaltung* (2020)
- *Bußjäger/Gamper/Ranacher* (Hg), *Tiroler Landesverfassungsrecht* (2020)
- *Bußjäger/Gamper/Kahl* (Hg), *100 Jahre Bundes-Verfassungsgesetz. Verfassung und Verfassungswandel im nationalen und internationalen Kontext* (2020)
- *Bußjäger/Müller* (Hg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹² (2020)

4.3.3. Aufsätze und Beiträge in Sammelbänden:

- *Bußjäger*, *Der EWR aus der Perspektive der nationalen Gerichte*, *EuR Beiheft* 1/2020, 159-169.
- *Bußjäger*, *Grundverkehrsrecht – ein Rechtsgebiet für die Wohnraumschaffung der Länder*, *bbl* 2/2020, 39-43.
- *Bußjäger*, *Covid-19-crisis challenging Austria's cooperative federalism*, in: <http://www.forumfed.org/wp-content/uploads/2020/04/AustriaCOVID.pdf> (2020).
- *Bußjäger*, *Aktuelles aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes 2016 – 2019*, *LJZ* 1/2020, 104-110.
- *Bußjäger/Broschek/Schramek*, *Parallel Pathways? The Emergence of Multilevel Trade Politics in Austria and Germany*, in: *Broschek/Goff* (ed), *The Multilevel Politics of Trade* (2020) 208-233.

- *Bußjäger/Johler*, Component Federal Units, in: Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law, freigeschaltet am 27. Mai 2020.
- *Bußjäger/Schramek*, Föderalismus und Verfassung, in: Hermann et al (Hg), regional. national. föderal. Zur Beziehung politischer Ebenen in Österreich (2020) 29-42.
- *Bußjäger*, Verwaltungsrecht im Mehrebenensystem: Rechtsprobleme des grenzüberschreitenden Katastrophenmanagements am Beispiel Tirols, ZÖR 75 (2020), 423-445.
- *Bußjäger/Johler*, Powers and Jurisdiction of Constitutional Courts / Supreme Courts, in: Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law, No. 516, freigeschaltet am 26. Juni 2020.
- *Bußjäger*, Kommentar zu Art 27ter LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, verfassung.li (freigeschaltet am 1. Juli 2020).
- *Bußjäger*, Liechtenstein in der Staatengemeinschaft: Über Labilität von Souveränität und das Ringen um Anerkennung, Swiss Review of International and European Law 30 (2020), 129-145.
- *Bußjäger/Moser*, Vielgeprüftes Österreich, in: <<https://www.addendum.org/politometer/vielgeprueftes-oesterreich/>> (2020).
- *Bußjäger/Wachter*, Möglichkeiten und Grenzen der audiovisuellen Einvernahme gemäß § 51a AVG und § 25 Abs 6b VwGVG, ZVG 2/2020, 113-120.
- *Bußjäger*, Kommentar zu Art 15 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 205-217.
- *Bußjäger*, Kommentar zu Art 16 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 218-227.
- *Bußjäger*, Kommentar zu Art 17 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 228-245.
- *Bußjäger*, Kommentar zu Art 18 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 245-250.
- *Bußjäger*, Kommentar zu Art 19 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 251-257.
- *Bußjäger*, Kommentar zu Art 20 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) S. 258-267.
- *Bußjäger*, Kommentar zu Art 21 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 268-272.
- *Bußjäger*, Kommentar zu Art 22 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 273-277.

- *Bußjäger*, Kommentar zu Art 57 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 724-729.
- *Bußjäger*, Kommentar zu Art 58 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 730-740.
- *Bußjäger*, Kommentar zu Art 75 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg.), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 1059-1063.
- *Eller*, Kommentar zu Art 5 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 94-100.
- *Eller*, Kommentar zu Art 6 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 101-109.
- *Eller*, Kommentar zu Art 35 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 442-455.
- *Schramek*, Kommentar zu Art 26 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 331-346.
- *Schramek*, Kommentar zu Art 27 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 347-354.
- *Schramek*, Kommentar zu Art 28 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 355-362.
- *Schramek*, Kommentar zu Art 52 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 662-668.
- *Schramek*, Kommentar zu Art 56 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 713-723.
- *Bußjäger/Johler*, Les principales dimensions du fédéralisme autrichien, in: Mathieu/Guenette/Gagnon (Hg), Cinquante Déclinaisons de fédéralism. Théorie, enjeux et études de cas (2020) 369-378.
- *Bußjäger/Wachter*, Die Situation der beruflichen Interessenvertretung für Landarbeiter in Wien und im Burgenland, in: Norer/Holzer (Hg), Jahrbuch Agrarrecht (2020) 267-276.
- *Bußjäger/Schramek*, Der österreichische Verfassungsgerichtshof: Klammer einer ‚höheren Einheit‘?, in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2020 (2020) 79-92.
- *Bußjäger/Eller*, Abschied von der Homogenität? Die Entwicklung des Dienstrechts der öffentlich Bediensteten in Österreich seit 1999, in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2020 (2020) 321-330.
- *Bußjäger*, Die Verfassung ist wie sie ist, in: Hösele (Hg), Österreich²². In welcher Verfassung ist Österreich? (2020) 28.

- *Bußjäger/Bundschuh-Rieseneder*, Praxisfragen des Verbots der Errichtung von Ölheizungen, *ÖZW* 2020, 79-84.
- *Bußjäger*, Opinion 227/2002 on the amendments to the Constitution of Liechtenstein proposed by the Princely House and its follow-up in Liechtenstein, in: Venice Commission (ed), *Thirty-Year Quest for Democracy through Law 1990 – 2020* (2020) 141-152.
- *Bußjäger*, The Liechtenstein State Court and the Austrian Federal Constitution, in: *100th Anniversary of the Austrian Constitutional Court*, in: <https://blog-iacl-aidc.org/100th-anniversary-of-the-austrian-constitutional-court/2020/10/20/the-liechtenstein-state-court-and-the-austrian-federal-constitution> (2020).
- *Bußjäger*, Jenseits von Spielregel- und Werteverfassung: Verfassungsfunktionen auf dem Prüfstand, in: *Bußjäger/Camper/Kahl* (Hg), *100 Jahre Bundes-Verfassungsgesetz. Verfassung und Verfassungswandel im nationalen und internationalen Kontext* (2020) 1-20.
- *Bußjäger*, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk in Österreich und Föderalismus, in: *Hug/Maurer/Walli* (Hg), *Crossing Borders. Passaggi di confine. Grenzgänge. Festschrift für Günther Pallaver* (2020) 217-230.
- *Bußjäger*, Schrittweise Anpassung statt großer Reform: Die Entwicklung der Rechte des Bundesrates in der Gesetzgebung und ihrer Ausübung, in: *Parlamentsdirektion* (Hg), *100 Jahre Bundesrat. Eine starke Säule der Republik* (2020) 120-127.
- *Bußjäger*, Naturschutzrecht, in: *Bußjäger/Müller* (Hg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹² (2020) 45-64.
- *Bußjäger*, Umwelthanlagenrecht, in: *Bußjäger/Müller* (Hg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹² (2020) 155-164.
- *Bußjäger*, Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates im internationalen Vergleich, in: *Landtag Niederösterreich – Landtagsdirektion* (Hg), *Reflexion und Herausforderung. 100 Jahre Landesverfassung* (2020) 18-23.

4.3.4. Beiträge in Veröffentlichungen des Instituts für Föderalismus:

- *Bußjäger*, Der ORF und seine Landesstudios, in: *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek* (Hg), *Die föderale Bedeutung der ORF-Landesstudios* (2020) 1-25.
- *Bußjäger*, Die Vorarlberger Landesverfassung 1919 – mehr als nur eine „Eintrittskarte in die Schweiz?“, in: *Bußjäger/Schennach* (Hg), *1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen* (2020) 21-40.

- *Bußjäger*, Die Kooperation der Bezirkshauptmannschaften und die Digitalisierung, in: Bußjäger/Kronister/Schramek (Hg), Herausforderungen der Bezirksverwaltung (2020) 37-52.

5. **Projekte**

Kooperation zwischen dem Land Steiermark, der Universität Graz und dem Institut für Föderalismus (Thema: Migration)

Seit 1. Jänner 2017 führt das Institut für Föderalismus in Kooperation mit der Universität Graz das vom Land Steiermark geförderte Forschungsprojekt „Migration und Integration: Aufgaben- und Kompetenzverteilung im österreichischen Bundesstaat am Beispiel der ‚Flüchtlingskrise‘“ durch. Untersucht wird dabei, welche konkreten Aufgaben der Integration auf regionaler Ebene zu erledigen sind und ob der bestehende Kompetenzrahmen eine erfolgreiche Integration begünstigt oder nicht. Das Projekt wurde auch im Jahr 2020 unter der Leitung von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* sowie *Klaus Poier* vom Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Graz fortgesetzt.

Kooperation zwischen dem Land Steiermark, der Universität Graz und dem Institut für Föderalismus ((Thema: Kostenbeteiligung der Gemeinden an Sozialhilfeleistungen)

Mit 1. März 2020 wurde ein weiteres vom Land Steiermark gefördertes Projekt in Kooperation mit der Universität Graz vom Institut für Föderalismus in Angriff genommen. Analysiert wird dabei die „Kostenbeteiligung der Gemeinden an Sozialhilfeleistungen und an der Krankenanstaltenfinanzierung in den österreichischen Bundesländern“. Ein Bundesländervergleich soll dabei einerseits Aufschluss über die Organisation der Trägerschaft in den Bereichen Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Mindestsicherung etc. geben, andererseits steht der budgetäre Bedarf in diesen Bereichen sowie die Art der Umlagesysteme je Bereich je Bundesland bzw die Berechnungsmodelle im Fokus des Interesses. Das Projekt wird von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* und *Klaus Poier* vom Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Graz wissenschaftlich geleitet.

Arbeiterkammer Tirol (AK Tirol)

Ebenso mit März 2020 wurde eine Kooperation mit der AK Tirol realisiert. Im Rahmen der Studie „Bestandsaufnahme und Szenarien der

Zentralisierung in Österreich bezogen auf Tirol“ soll untersucht werden, in welchem Ausmaß Einrichtungen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes abgesiedelt oder entweder personell oder hinsichtlich der Entscheidungskompetenzen ausgedünnt wurden und ob auch gegenläufige Entwicklungen stattgefunden haben. Als Beobachtungszeitraum wurde 1999 bis 2019 festgelegt.

6. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2020

- 6.1. Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung wird seit dem Jahr 2016 von den Landtagspräsidentinnen und -präsidenten Österreichs und Südtirols sowie dem Institut für Föderalismus jährlich ausgeschrieben. Ausgezeichnet werden herausragende Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen und geplante oder in Arbeit befindliche Projekte aus Forschung und Verwaltungspraxis zu den Themen Föderalismus, *Governance* im Mehrebenensystem, Deregulierung, Subsidiarität sowie Regional- und Standortforschung.
- 6.2. Im Jahr 2020 wurden insgesamt neun Arbeiten für den Preis eingereicht. Die Anzahl der Einreichungen ist daher im Vergleich der letzten Jahre zum ersten Mal rückläufig gewesen.³⁶⁵ Neben sechs Einreichungen, die an einer österreichischen Universität/Einrichtung verfasst wurden, erreichten uns überdies drei weitere Einreichungen aus anderen Ländern. Dies ist weiterhin ein Zeichen dafür, dass föderale Themen national wie international von hoher Aktualität sind und lässt auch darauf schließen, dass der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung mittlerweile auch über die Landesgrenzen hinaus stark an Bekanntheit gewonnen hat. Die einzelnen Teilnehmer haben sich mit unterschiedlichsten Formen wissenschaftlicher Arbeiten beworben: Eingereicht wurden drei Dissertationen, eine Masterarbeit, eine Seminararbeit, zwei Diplomarbeiten, ein (bereits publiziertes) wissenschaftliches Projekt sowie ein in einer Fachzeitschrift publizierter Artikel.
- 6.3. Ausgezeichnet wurden zum ersten Mal in der Geschichte des Föderalismus-Preises insgesamt drei Arbeiten: Der Hauptpreis ging an *Matthias Haller* von der Universität Innsbruck für seine rechtswissenschaftliche Dissertation mit dem Titel „Südtirols Minderheitenschutzsystem. Grundlagen, Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen

365 Im Jahr 2016 wurden acht Arbeiten eingereicht; im Jahr 2017 neun; im Jahr 2018 elf Arbeiten und im Jahr 2019 14.

aus völker- und verfassungsrechtlicher Sicht“. *Maximilian Fritsch* von der Universität Lüneburg erhielt für seine Dissertation „Europa der Regionen – Überlegungen zu einem unionsrechtlichen Begriff der Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen anhand eines Rechtsvergleichs“, ebenso wie *Melanie Plangger* für ihre Dissertation mit dem Titel „Moving Mountains to Brussels; how regions act within, shape and benefit from the EU macro-regional strategy for the Alpine region (EUSALP)“ den Anerkennungspreis.

- 6.4. Die aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchführbare Ehrung der PreisträgerInnen des Jahres 2020 soll, sofern es die Gegebenheiten zulassen, nun gemeinsam mit den zukünftigen PreisträgerInnen des Jahres 2021 im Rahmen der nächsten Gemeinsamen Landtagspräsidentenkonferenz stattfinden. Ausführlichere Zusammenfassungen und eine Vorstellung der drei Arbeiten wurden im Föderalismus-Blog veröffentlicht.³⁶⁶

³⁶⁶ *Haller*, Südtirols Minderheitenschutzsystem: Grundlagen, Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (Föderalismus-Blog vom 28.9.2020); *Fritsch*, Überlegungen zu einem unionsrechtlichen Begriff der Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen (Föderalismus-Blog vom 29.9.2020); *Plangger*, Berge nach Brüssel versetzen (Föderalismus-Blog vom 1.10.2020).

7. **Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts**

Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der **Europäischen Akademie in Bozen (EURAC)** und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche fortgeführt. Mit dem Institut der Regionen Europas (IRE) in Salzburg erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung ein reger Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung** in Tübingen wurde ebenso weiter gepflegt wie mit der Privatstiftung **Foundation for Strong European Regions (Foster Europe)** in Eisenstadt.

Seit 2013 ist das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der EURAC Bozen externer Partner des „**Forschungszentrums Föderalismus**“ an der Universität Innsbruck. Im Rahmen des Forschungszentrums sollen die Forschungsaktivitäten der Universität im Bereich der Föderalismusforschung gebündelt, intensiviert sowie weiter ausgebaut werden. Ziel ist es, einen führenden Standort interdisziplinärer und grenzüberschreitender Föderalismusforschung zu entwickeln. Neben politikwissenschaftlichen, verfassungsrechtlichen und rechtshistorischen Fragestellungen zum österreichischen Föderalismus widmet sich das Forschungszentrum auch europarechtlichen und rechtsvergleichenden Untersuchungen föderaler Systeme.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar. Fortgeführt wurden dabei die Beziehungen zum **Forum of Federations** in Kanada und die Kooperation mit der **International Association of Centers for Federal Studies (IACFS)**. Die Jahrestagung hätte im Berichtsjahr in Addis Abeba (Äthiopien) zum Thema „Federalism and land management“ stattfinden sollen. Aufgrund der durch das COVID-19 Virus verhängten Reisebeschränkungen war es leider nicht möglich, diese Veranstaltung durchzuführen. Im Jahr 2021 wird Innsbruck Austrichter der Jahrestagung sein und die Veranstaltung daher insbesondere vom IFÖ konzeptionell und in organisatorischer Hinsicht begleitet werden.

8. **Föderalismusdokumentation und Bibliothek**

Die vom Institut für Föderalismus geführte Mediendokumentation wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Ab-

handlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2020 erweitert.

Des Weiteren steht über die Homepage die sogenannte Föderalismusdatenbank zum Download zur Verfügung, in welcher seit mehreren Jahren Kennzahlen des österreichischen Bundesstaats gesammelt und veröffentlicht werden. Die Datenbank gliedert sich in die Bereiche „I. Europäische Union und Österreich“ sowie „II. Föderalismus in Österreich“, wobei die angeführten Daten von Seiten des Instituts jährlich aktualisiert werden. Nach Möglichkeit wird das Datenangebot auch erweitert.

In die allgemein zugängliche Institutsbibliothek wurden im Berichtsjahr 2020 insgesamt **51 neue Bände** aufgenommen.

I. COVID-19 und Föderalismus³⁶⁷

1. Ausgangslage

1.1. Allgemeine Bemerkungen

1.1.1. Seit März des Berichtsjahres dominierte das Thema COVID-19 die Medienlandschaft und wurde die Gesundheitskrise auch in der Wissenschaft ausgiebig behandelt. Weltweit waren und sind die Staaten gefordert, tragfähige Lösungen für die mit der COVID-Krise verbundenen Herausforderungen anzubieten. Zu Beginn der Pandemie konnte man mitunter den Eindruck gewinnen, dass die COVID-19-Krise auch eine Krise des Föderalismus heraufbeschwört. In Deutschland etwa wurde – vor allem auch medial – der durch das föderale System provozierte „**Flickenteppich**“ beklagt.³⁶⁸ Damit gemeint sind die unterschiedlichen Maßnahmen der (deutschen) Bundesländer in der Handhabung der Corona-Krise, die naturgemäß zulasten der Übersichtlichkeit gehen.

1.1.2. Man kann also davon ausgehen, dass mit dem Ausbruch der Pandemie in Österreich Mitte März 2020 auch das föderale, auf Kooperation und Koordination aufgebaute System, auf eine **harte Probe** gestellt wurde und immer noch wird. Im wissenschaftlichen Diskurs wurde folglich die nicht uninteressante Frage aufgeworfen, **ob eine zentrale oder eine föderale Staatsorganisation erfolgreicher im Umgang mit einer Pandemie**, wie wir sie gerade erleben, **ist**. Eine allgemeingültige Antwort kann darauf freilich nicht gegeben werden, gerade mit Blick über die Landesgrenzen hinaus. So haben Staaten wie Deutschland, die Schweiz, aber auch Österreich in der ersten „Hoch-Corona-Phase“ auf die zu Tage getretenen Herausforderungen schnell reagiert und insgesamt gute Leistungen erbracht.³⁶⁹ In den USA und Brasilien – ebenfalls Föderalstaaten – musste man Gegenteiliges beobachten. Dort hat aber der Föderalismus der Gliedstaaten zum Teil das Versagen der Staatsführung kompensieren können. Frankreich wiederum, ein Paradebeispiel für einen straff organisierten Zentralstaat, überzeugte im Kampf gegen die Pandemie bislang ebenso wenig

367 Herzlicher Dank für wertvollen Input bei der Ausarbeitung dieses Sonderkapitels, insbesondere die Sicht der Landesverwaltung betreffend, ergeht an HR Dr. *Christian Ranacher*, Abt. Verfassungsdienst, Amt der Tiroler Landesregierung.

368 Vgl etwa „Gefährlicher Flickenteppich“ in: sueddeutsche.de vom 24.8.2020; „Immer noch ein Flickenteppich“, in: taz.de vom 18.10.2020; „Von wegen einheitliche Corona-Regeln: Der Flickenteppich ist zurück“, in: rnd.de vom 1.12.2020.

369 Vgl dazu sogleich unter Punkt 3.

und gilt als eines jener Länder, das von der COVID-19-Pandemie am schwersten betroffen war und ist.³⁷⁰ Voraussetzung für ein erfolgreiches Krisenmanagement ist jedenfalls eine „Kultur des Miteinander“, die sich durch gute Kooperations- und Koordinationsbereitschaft aller territorialer Ebenen und der Fähigkeit auszeichnet, sich an geänderte Umstände (zB Fallzahlen) schnellstmöglich anzupassen. Klar ist dennoch, dass keine Staatsorganisation vor den Herausforderungen der COVID-19-Krise immun ist und sich laufend – nunmehr gerade im Rahmen der Impfororganisation – aufs Neue beweisen muss.

1.2. *Die COVID-19-Krise aus Sicht der Verwaltung – Allgemeines*

- 1.2.1. Die im Februar/März 2020 auch in Österreich plötzlich hereingebrochene Corona-Pandemie stellte die österreichische Verwaltung auf allen Ebenen vor besondere und ganz neuartige Herausforderungen, sah sich diese doch mit einer völlig neuen Situation einer sich dynamisch entwickelnden massiven Gesundheitskrise konfrontiert, für deren Bewältigung auf keinerlei Vollzugsroutine zurückgegriffen werden konnte.³⁷¹

Besondere Herausforderung war und ist, dass sich – wie auch die Geschehnisse im vergangenen Jahr zeigen – das Infektionsgeschehen zum Teil regional und lokal sehr unterschiedlich binnen weniger Tage und Wochen völlig anders gestalten kann als erwartet. Immer wieder standen daher die Gesundheitsbehörden in den Bezirken und auf Landesebene unter einem – mitunter kurzfristigen – massiven Entscheidungs- und Handlungsdruck, dies in einem äußerst unsicheren Umfeld, sowohl, was die Rechtsgrundlagen für behördliches Handeln betrifft als auch, was die gesundheitsbehördliche und sachverständige Einschätzung der mit der Ausbreitung von COVID-19 einhergehenden Gesundheitsrisiken und der epidemiologischen Lage insgesamt betraf. Besonders prekär war diese Situation am Beginn der Pandemie, wo sich die Entwicklung innerhalb weniger Tage so dynamisierte, dass bekanntlich zunächst auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden, dann in ganz Österreich die touristische Wintersaison beendet werden musste und ein umfassender Lockdown erfolgte.

370 Siehe dazu etwa <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1090985/umfrage/fallzahl-des-coronavirus-2019-ncov-nach-laendern/>> (18.2.2021).

371 Die letzte Pandemie liegt bekanntlich 100 Jahre zurück. Vgl dazu insbesondere Weber, Föderalismus als Instrument der Pandemiebekämpfung, Föderalismus-Blog vom 10.2.2021 (<https://foederalismus.at/blog/foederalismus-als-instrument-der-pandemiebekaempfung_254.php>).

- 1.2.2. Mit all dem einher ging die Notwendigkeit, im Rahmen der Pandemiebekämpfung völlig neue, sehr personalintensive Aufgaben zu bewältigen und dafür zunächst auch die entsprechenden organisatorischen, sachlichen und personellen Vorkehrungen zu treffen. So mussten etwa für das Contact Tracing, Teststraßen, Teststrategien, die Abwicklung tausender Entschädigungsverfahren nach § 32 Epidemiegesetz 1950, später auch bei Massentestungen, laufende Screenings und Massensimpfungen **völlig neue Strukturen und Abläufe aufgebaut und unter außerordentlichem Zeitdruck umgesetzt werden**. Bei allen diesen Aufgaben handelt es sich um solche, auf die die Verwaltungen an sich nicht vorbereitet waren, insbesondere auch nicht hinsichtlich der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, wie sich gerade beim Contact-Tracing dann – trotz Bündelung von Personalressourcen in allen Bezirkshauptmannschaften und auf Landesebene durch Abzug von Personal aus anderen Bereichen und Zuteilung zu den belasteten Bereichen – nachhaltig zeigte.
- 1.2.3. Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Ausführungen werden in der Folge zunächst die staatsorganisatorischen Grundlagen der Pandemiebekämpfung (2.) erläutert sowie die in der Pandemiebekämpfung in der Landesverwaltung gemachten Erfahrungen, und Problemfelder, die im Rahmen der Gesundheitskrise zu Tage getreten sind (3.). Abschließend wird die Performance Österreichs im Rahmen der COVID-19-Krise aus föderalistischer Perspektive bewertet (4.). Grafiken der wichtigsten rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und Landesebene, die aus Anlass der Gesundheitskrise im Berichtsjahr verabschiedet wurden, sollen dieses Kapitel vervollständigen.

2. Staatsorganisatorische Grundlagen der Pandemiebekämpfung

2.1. Kompetenzverteilung

Blickt man in die österreichische Bundesverfassung wird man vergeblich ein in sich geschlossenes „Notstandsrecht“, das verfassungsrechtlich übergreifend Vorsorge für Krisensituationen bieten würde, suchen. Auch fehlt dem B-VG ein expliziter Kompetenztatbestand „Katastrophenbekämpfung“. Zwar besteht im Bereich der Katastrophenbekämpfung insgesamt ein kompetenzrechtliches Übergewicht bei den Ländern, doch stellt gerade die Bekämpfung von Seuchen, Epidemien und Pandemien eine Ausnahme dieser Regel dar. Die **kompetenzrechtliche Grundlage** findet sich in **Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG**. Dieser sieht vor, dass der Bund für den Bereich des „Gesundheitswesens“ in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist, explizit je-

doch „mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht“.

Der Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ umfasst daher auch die **Abwehr und den Umgang mit Epidemien und Pandemien**. Die Krankenanstalten (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG) fallen in die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes, in der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder, der Gemeindesanitätsdienst (Art 15 Abs 1 B-VG) ist deren ausschließliche Zuständigkeit. Im Gegensatz zu mancher Fehleinschätzung in der Öffentlichkeit sind die Kompetenzen im Rahmen der Epidemie- und Pandemiebekämpfung daher grundsätzlich klar geregelt und stehen einer effizienten und schnellen Reaktion auf Gesundheitskrisen nicht entgegen.

2.2. *Mittelbare Bundesverwaltung*

- 2.2.1. Die mittelbare Bundesverwaltung ist ein österreichisches Spezifikum. Die Verfassungsrechtslehre zählt sie daher seit jeher zu den „staatsrechtlichen Eigentümlichkeiten der österreichischen Bundesverfassung“.³⁷² Obwohl es bundesstaatstheoretisch folglich eine Anomalie, oder – positiv konnotiert – eine Besonderheit darstellt, dass oberste Landesorgane an den in Form von Weisungen gekleideten Willen oberster Bundesorgane gebunden werden können, ist der **Gestaltungsspielraum des Landeshauptmannes und der ihm unterstellten Landesbehörden bei der Vollziehung von Bundesgesetzen doch ein beträchtlicher**.³⁷³ Die Länder wirken bei der Vollziehung der Pandemiegesetze im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung mit. Das bedeutet, dass Aufgaben, die gemäß Art 10 B-VG dem Bund zur Vollziehung übertragen sind, von Organen bzw Behörden der Länder besorgt werden. Funktionell werden die Landesbehörden in diesem Zusammenhang als Bundesbehörden tätig. Als Drehscheibe in der mittelbaren Bundesverwaltung agiert der Landeshauptmann, welcher an die Weisungen der Bundesregierung bzw des zuständigen Bundesministers gebunden und für die Durchführung im Landesbereich verantwortlich ist (Art 103 Abs 1 B-VG).

372 *Froehlich*, Staatsrechtliche Eigentümlichkeiten der österreichischen Bundesverfassung, ZfV 1921, 81 (85); darauf Bezug nehmend *Jablonec*, Bundesminister und mittelbare Bundesverwaltung, in: Olechowski/Zeleny (Hg), Methodenreinheit und Erkenntnisvielfalt (2013) 23.

373 *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁷ (2019) 93; VfSlg 9507/1982. Freilich ist der Gestaltungsspielraum aber auch abhängig von der jeweiligen Materie.

- 2.2.2. Die Vorteile der mittelbaren Bundesverwaltung liegen dabei auf der Hand: Insbesondere verhindert sie, dass der Bund für jede Aufgabe eigene Bundesbehörden einrichtet. Die **Konzentration wichtiger Verwaltungsaufgaben bei den Bezirksverwaltungsbehörden**, die regional verankert sind, **ermöglicht einen orts- und sachnahen Vollzug und die Erzielung von Synergien**. Sie sind nahe am Geschehen und sind auch für viele andere Fragen zuständig, die mit der Pandemiebekämpfung zusammenhängen, von der Gewerbeaufsicht über die Straßenpolizei bis hin zu den Verwaltungsstrafen.
- 2.2.3. Grundsätzlich sollte sich daher die Struktur der mittelbaren Bundesverwaltung an sich für die Bewältigung einer Krise wie die gegenständliche Pandemie gut eignen, weil sowohl eine zentrale Steuerung durch den zuständigen Bundesminister als oberstes Organ mit umfassender Leitungsbefugnis und Weisungsspitze als auch ein regionales Reagieren durch die Wahrnehmung regionaler Befugnisse durch die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptleute gewährleistet wird. Dennoch **hatte die Verwaltungsorganisation** hier – wie noch zu zeigen sein wird – aus verschiedenen Gründen durchaus **erhebliche Anpassungsschwierigkeiten**, wobei aus Landessicht vielfach auch die nicht ausreichende Steuerung durch den zuständigen Bundesminister samt angemessener Vorgaben für den Vollzug der oft kurzfristig erlassenen Regelungen problematisch erschienen. Von Vorteil war, dass in der Krisenbewältigung auf erprobte Einsatzorganisationen aus dem staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagement (SKKM) zurückgegriffen werden konnte. Dies betrifft sowohl die Bundes- wie auch die Landesebene. So erfolgte von Anbeginn an die tägliche Koordination zwischen Bund und Ländern über den SKKM-Stab im BMI, in dem alle zuständigen Ressorts und die Länder eingebunden sind. Auf Landesebene wurde aufbauend auf die Landeseinsatzleitung, wie sie für Katastrophenfälle etwa nach dem Tiroler Katastrophenmanagementgesetz³⁷⁴ zur Verfügung steht, in kürzester Zeit ein entsprechender Einsatzstab aufgebaut, der um besondere gesundheitsbehördliche Elemente (S7) ergänzt wurde. Auch wenn dieser Einsatzstab als Landeseinsatzleitung bezeichnet wird, handelt es sich dabei doch nicht um die Landeseinsatzleitung für Katastrophenfälle (und damit ein Organ der Landesverwaltung), sondern im Ergebnis um ein unmittelbar dem Landeshauptmann und dem zuständigen Regierungsmitglied in der mittelbaren Bundesverwaltung zuarbeitender Einsatzstab, dessen Tätigkeiten daher auch der Vollziehung des Bundes zuzurechnen

374 § 4 Abs 6 Tiroler Katastrophenmanagementgesetz.

sind. Die Landeseinsatzleitung wurde, soweit erforderlich, immer wieder durch Sonderstäbe ergänzt (wie den Sonderstab Gesundheit, den Sonderstab Tourismus oder einen Sonderstab für die Impforganisation).

Daneben gibt es zwischen den Ländern und dem zuständigen Bundesministerium eine separate Kommunikationsschiene auf S7-Ebene, also zwischen den Gesundheitsbehörden der Länder und dem zuständigen Bundesministerium, einerseits auf rechtlicher Ebene (Gesundheitsrechtsabteilungen der Länder), andererseits auch auf fachlicher Ebene (unter Einbindung der Landessanitätsdirektionen). Ungeachtet dessen **dauerte es häufig sehr lange, bis von Bundesseite notwendige Klarstellungen und Vorgaben für den Vollzug erfolgten, auch Erlässe** und dergleichen waren oft **inhaltlich unklar und schwierig zu vollziehen**. Um hier nur ein Beispiel zu nennen: Es dauerte Monate, bis der Bund mit der EpG-1950-Berechnung-Verordnung, BGBl II 329/2020, und über Erlässe im Sommer 2020 konkrete Vorgaben für die Abwicklung der tausenden Entschädigungsverfahren machte. Da die eingelangten – fristgebundenen – Anträge bis zu diesem Zeitpunkt nicht bearbeitet werden konnten, führte dies nicht nur zu Verzögerungen, sondern auch zu doppeltem Aufwand. Denn die vom Bund letztlich vorgegebenen Berechnungsmethoden machten nahezu in jedem einzelnen Fall die Nachforderung von Unterlagen erforderlich. Auch EDV-technisch zeigen sich seit Anbeginn deutliche Schwierigkeiten, die bis heute nicht behoben sind: Das EMS (Elektronische Meldesystem) wurde zwar im Laufe der Monate adaptiert, war aber gerade in der Anfangszeit kein adäquates System für die Verarbeitung und Dokumentation tausender Infektionsfälle.

3. ***Erfahrungen und Problemfelder in der Pandemiebekämpfung aus verwaltungsorganisatorischer Sicht***

3.1. *Problemfeld 1: Ungenügende gesetzliche Grundlagen*

- 3.1.1. Ein **massives Problem**, das die Krisenbekämpfung auf gesundheitsbehördlicher Ebene bis heute begleitet, nachhaltig erschwert und beeinträchtigt, sind die **ungenügenden gesetzlichen Grundlagen**. Es ist bekannt, dass das Epidemiegesetz 1950, das im Wesentlichen auf das Jahr 1913 zurückgeht, eine völlig unzureichende Grundlage für die Bewältigung einer Pandemie wie der gegenständlichen war und ist.³⁷⁵ Es

375 Vgl dazu auch *Bußjäger/Eller*, Corona-Bekämpfung 135.

wurden daher im März 2020 unter hohem Zeitdruck in einem parlamentarischen „Schnellverfahren“ mit dem COVID-19-Maßnahmengesetz spezifische gesetzliche Grundlagen für behördliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 beschlossen, die zum Epidemiegesetz 1950 hinzutraten, dieses – zum Teil – verdrängten und seither in kurzen Abständen novelliert und weiterentwickelt wurden.

Dabei war das **Verhältnis von Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-Maßnahmengesetz** in neuralgischen Bereichen **von Anfang an unklar**. So war etwa unmittelbar nach Inkrafttreten des COVID-19-Maßnahmengesetzes nicht sicher, ob die noch auf Basis des Epidemiegesetzes 1950 erlassenen Verordnungen der Tiroler Bezirksverwaltungsbehörden (und auch von Bezirksverwaltungsbehörden in anderen Ländern), die die Schließung von Seilbahnanlagen, Beherbergungsbetrieben, Gastgewerbebetrieben usw. vorsahen, im Hinblick auf § 4 Abs 2 und 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (in dessen Stammfassung) noch weiter in Geltung waren oder nicht. Auch ist bis heute ungeklärt, wie sich das Inkrafttreten des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der darauf gestützten ersten Verordnungen des Bundesministers für Gesundheit (BGBl II 96/2020 und 98/2020) auf Entschädigungsansprüche auf Basis dieser erwähnten Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden nach dem Epidemiegesetz 1950 auswirkt. Wiederholte Anfragen an das Bundesministerium für Gesundheit blieben diesbezüglich unbeantwortet, sodass die betreffenden Fragestellungen nunmehr im Vollzug von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu klären und dann wohl erst verwaltungsgerichtlich bis hin zum VwGH gelöst werden können.

Wie ungenügend die gesetzlichen Grundlagen bei Beginn der Pandemie waren, zeigt schon das Beispiel, dass sich der zuständige Bundesminister genötigt sah, die nach dem Epidemiegesetz 1950 zum Teil unklar geregelten Zuständigkeiten und deren Verteilung zwischen Bezirksverwaltungsbehörden, Landeshauptmännern und zuständigen Bundesministern im Februar 2020 in einem Erlass klarzustellen.³⁷⁶ Ein weiteres Beispiel in dieser Hinsicht war die völlig inadäquate Kundmachungsregelung des § 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950, die vorsah, dass behördliche Anordnungen und Verfügungen in den betroffenen Gemeinden in ortsüblicher Weise kundzumachen sind, was bei bezirksweit geltenden Verordnungen die Kundmachung an den Amtstafeln in allen Gemeinden erforderlich machte. Abgesehen vom damit verbundenen organisatorischen Aufwand in einer ohnehin prekären Einsatz-

376 Erlass des BMSPSK vom 28.2.2020, 2020-0.138.290.

situation knüpften sich daran auch unter Umständen komplexe kundmachungsrechtliche Fragen. Diese konnten erst durch die im zweiten Anlauf (die erste Neuregelung war völlig misslungen) getroffene neue Kundmachungsregelung, wonach entsprechende Verordnungen auf der Internetseite der Behörde, sofern aber landesgesetzliche Vorschriften betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Behörde bestehen, nach diesen Vorschriften kundzumachen sind, behoben werden.

3.1.2. Ein weiteres Kennzeichen der schwierigen und komplexen rechtlichen Situation, mit denen sich die vollziehenden Behörden immer wieder konfrontiert sahen, ist das **verspätete Nachziehen notwendiger gesetzlicher Grundlagen für epidemiologisch anerkannte und sinnvolle behördliche Maßnahmen**.

- So wurden etwa **Bewilligungspflichten für Veranstaltungen** schon im Mai 2020 in der COVID-19-Lockerungsverordnung eingeführt (BGBl II 398/2020), ohne dass es dafür im § 15 Epidemiegesetz 1950 eine gesetzliche Grundlage gab. Diese wurde erst im September 2020 mit der Novelle BGBl I 104/2020 geschaffen.
- Ein weiteres Beispiel ist die **Registrierungspflicht in der Gastronomie**. Obwohl hier von Landesseite schon frühzeitig auf das Fehlen entsprechender gesetzlicher Grundlagen hingewiesen wurde, erfolgte eine gesetzliche Regelung erst im Dezember 2020 mit der Novelle BGBl I 136/2020. Davor hatten die Länder als jeweils gelindere Maßnahme im Vergleich zur Schließung der Gastronomie und sonstigen Bereichen schon im Herbst 2020 (auf unsicherer Rechtsgrundlage) entsprechende Registrierungsverordnungen erlassen. Die vom VfGH in seiner Entscheidung vom 10. März 2021, V 573/2020, zur Wiener Gastroregistrierung (noch) offen gelassene Frage der gesetzlichen Deckung solcher Regelungen und die damit einhergehende Diskussion wäre leicht vermeidbar gewesen, hätte der Gesetzgeber früher auf diesen bekannten und auch vorhersehbaren Regelungsbedarf reagiert.

3.1.3. Ein weiteres Problem ist, dass die **Reichweite der gesetzlichen Grundlagen mitunter unklar** ist bzw sie für bestimmte Konstellationen dann doch nicht als ausreichend schienen. Die folgenden Beispiele aus der Praxis veranschaulichen dies eindrucksvoll:

- So war etwa Tirol in Zusammenhang mit der **Erlassung der Sperrstundenregelung** (wiederum als gelinderes Mittel gegenüber einem sofortigen Schließen der Gastronomie) mit der Frage konfrontiert, ob es nicht möglich wäre, diese Sperrstundenregelung

mit einer nächtlichen Ausgangsregelung zu verbinden, um das „Umherziehen“ nach Schließen der Lokale im privaten Bereich während der Nacht, ein Treiber des Infektionsgeschehens, zu unterbinden. Hier zeigte sich, dass die gesetzliche Voraussetzung des „drohenden Zusammenbruchs des Gesundheitssystems“ im § 5 COVID-19-Maßnahmengesetz zu eng gesteckt war, weil sie zum damaligen Zeitpunkt eine solche Ausgangsregelung nicht zu tragen vermochte. Es scheiterte eine durchaus sinnvolle Maßnahme, die dem bekanntermaßen neuralgischsten Teil des Infektionsgeschehens wirksam bekämpfen hätte können, folglich aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage. Auch diesbezüglich hat der Gesetzgeber mittlerweile reagiert und das Zusammenwirken von Ausgangsregelungen und sonstigen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung ermöglicht (siehe den mit der Novelle des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl 90/2021, geänderten § 6).

- Ein weiteres Beispiel ist eine **Testpflicht für Verkehrsmittel**, die gesetzlich nicht vorgesehen war, für den Schibetrieb in Tiroler Schigebieten aber – insbesondere auf Grund der sich ausbreitenden Virusmutationen – trotzdem verwirklicht werden sollte. Hier musste man sich mit einer Testpflicht für das Betreten der Schipiste behelfen; es wird abzuwarten sein, ob dies der VfGH akzeptieren wird. Die Maßnahme erwies sich jedenfalls als epidemiologisch sinnvoll und – im Hinblick auf das sonstige Schließen der Schigebiete – auch als gelinderes Mittel, das es der Bevölkerung weiterhin ermöglichte, während des Winters einer an sich nicht besonders risikoreichen, aber trotzdem wichtigen und auch die psychosozialen Folgen der Krise abfedernden Freizeitbeschäftigung nachzugehen.
- Die aufgrund des sogenannten „Hochinzidenz-Erlasses“ des zuständigen Bundesministers verordneten **Ausreisetestpflichten für bestimmte besonders betroffene Gebiete** verfügten erst mit Kundmachung der bereits erwähnten Novelle des Epidemiegesetzes 1950 (BGBl I 90/2021) über eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.
- Generell war die Reichweite des § 24 des Epidemiegesetzes 1950, der auf bestimmte „Ortschaften“ als auch auf die „Bewohner“ dieser Ortschaften im Hinblick auf zu erlassende Verkehrsbeschränkungen abzielte, lange Zeit unklar. So war fraglich, ob die Bestimmung überhaupt großräumigere Quarantänen ermöglichte bzw ob vom Begriff „Bewohner“ auch Touristen und dergleichen erfasst sind, eine Unsicherheit, die sich vor allem am Beginn der Corona-Krise als problematisch erwies. Auch für das in den damaligen Ver-

ordnungen vorgesehene Ausreisemanagement aus Quarantänegebieten gab es eigentlich keine explizite gesetzliche Grundlage.

3.2. *Problemfeld 2: Diskrepanz zwischen dem epidemiologisch Wünschenswerten und dem rechtlich Möglichen*

3.2.1. Das Epidemiegesetz 1950 sieht an mehreren **Stellen strenge Verhältnismäßigkeitsgebote** für behördliche Maßnahmen vor. Das COVID-19-Maßnahmegesetz hat dieses System strenger Verhältnismäßigkeit in einem mittlerweile sehr ausdifferenzierten System übernommen. Ausgehend davon stellt sich für die vollziehenden Behörden das Problem, dass sie auf eine dynamische epidemiologische Infektionsentwicklung möglichst schnell, möglichst scharf und möglichst breit reagieren sollen, jedenfalls aus epidemiologischer Sicht, andererseits aber **komplexen juristischen Verhältnismäßigkeitsgeboten und damit einhergehenden Abwägungspflichten unterworfen** sind, die ja auch der VfGH in seiner Judikatur mittlerweile besonders herausgearbeitet hat und auch streng kontrolliert. So kam und kommt es in der öffentlichen Diskussion sehr häufig vor, dass von medizinischen Fachleuten aus epidemiologischer Sicht öffentlichkeitswirksam sehr strenge Maßnahmen gefordert werden, wie zB das sofortige Schließen von Schigebieten, eine strenge Quarantäne für eine Ortschaft, in der es einen lokalen Ausbruch gibt, die Abriegelung ganzer Gebiete, die von einem höheren Infektionsgeschehen belastet sind oder auch eine Verpflichtung der Bevölkerung, sich innerhalb weniger Tage mehrfach Testungen zu unterziehen. **Diese aus medizinischer Sicht verständlichen Forderungen gehen meistens mit den gesetzlichen Möglichkeiten der Behörden nicht einher, insbesondere unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten.**

3.2.2. Instruktiv ist hier das streng den Verhältnismäßigkeitsgeboten des § 20 und § 24 des Epidemiegesetzes 1950 folgende Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft Landeck im Hinblick auf den erst nach und nach evident werdenden massiven Corona-Ausbruch in Ischgl im März 2020³⁷⁷, welches sich bis heute massiver Kritik dahingehend ausgesetzt sieht, dass die Behörde viel zu spät und viel zu halbherzig reagiert hätte. Auch der Bericht der sogenannten „Ischgl-Kommission“ kommt zu dem Schluss, dass spätestens an einem bestimmten Tag Anfang März für die Bezirkshauptmannschaft klar sein hätte müssen, dass der Schi-

377 Dokumentiert im Bericht der unabhängigen Expertenkommission. Management Covid-19-Pandemie Tirol („Ischgl-Kommission“) 72 ff.

betrieb zu diesem Zeitpunkt unterbunden hätte werden müssen³⁷⁸ und damit einige Tage vorher als das tatsächlich der Fall war. **Was in dieser – epidemiologischen – Beurteilung ausgeblendet bleibt, ist, ob die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der strengen Verhältnismäßigkeitsgebote insbesondere des § 20 Epidemiegesetzes 1950 überhaupt befugt gewesen wäre, das Schi-gebiet zur Gänze zu schließen.**³⁷⁹

- 3.2.3. Ein ähnliches Muster zeigte die Debatte um die gegen die Ausbreitung der sogenannten „**Südafrika-Mutation**“ in Tirol zu Beginn des Jahres 2021 notwendigen Maßnahmen. Hier wurde sehr schnell die Abriegelung ganzer Landesteile gefordert, weil man befürchtete, dass die von den Tiroler Behörden angewandten gelinderen Mittel (wie verschärftes Contact Tracing, breitflächige Testungen von Kontaktpersonen über die erlassmäßigen Vorgaben hinaus, schnelle Isolierung von Infektions- und allen Verdachtsfällen, Aufruf zu Testungen, Erhöhung des Testangebots usw) nicht ausreichen würden. Letzten Endes wurde auf die Problematik dann zusätzlich zunächst mit einer Ausreisetestverpflichtung für Nordtirol und später mit einer Ausreisetestverpflichtung für bestimmte Gebiete innerhalb Tirols (beides – wie bereits dargestellt – auf unklarer gesetzlicher Grundlage) reagiert und damit eine „Vollquarantäne“ des Landes bzw einzelner Landesgebiete vermieden, die sich wohl aufgrund der damit einhergehenden viel massiveren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der betroffenen Bevölkerung als unverhältnismäßig erwiesen hätten. Ob sich die Ausreisetestpflichten als gesetzes- und verfassungskonform erweist, wird in laufenden Verfahren vom VfGH noch zu klären sein.

3.3. *Problemfeld 3: Unklare Maßnahmenverordnungen und ihr Vollzug*

- 3.3.1. Was den Vollzug immer wieder zusätzlich erschwerte, war die **Kurzfristigkeit des Vorgehens des Bundesministers als Verordnungsgeber**. Regelmäßig war es so, dass neue Verordnungen und Novellen zu Verordnungen **ohne ausreichende Vorinformation** so kurzfristig erlassen wurden, dass sie oft erst am Abend des Tages vor dem Tag, an dem sie wirksam wurden, im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden. Das hat es den Vollzugsbehörden vielfach sehr erschwert, von Beginn an für eine widerspruchsfreie und ordnungsgemäße Vollziehung der betreffenden Verordnungen zu sorgen, zumal die **Verordnungser-**

378 Bericht der Ischgl-Kommission, 128 ff.

379 Siehe dazu etwa auch aus dem Schrifttum *Hiersche/Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts (2020) 144 f und 152 [„ultima ratio“].

lassung praktisch nie von entsprechenden klaren Vollzugsanweisungen an die zuständigen Unterbehörden begleitet war. Mag diese Vorgehensweise häufig auch mit der Dynamik der Lageentwicklung, wie sie für die Corona-Pandemie charakteristisch ist, begründet sein, so bleibt sie doch unbefriedigend und hat mitunter zu gravierenden Auswirkungen geführt, wie das Beispiel der **Grenzkontrollen in Kärnten im Sommer 2020** zeigte. Ein aktuelles Beispiel sind die Regelungen der COVID-19-Öffnungsverordnung betreffend Zusammenkünfte, die schon ab einer sehr niedrigen Personenanzahl Anzeigepflichten an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vorsehen. Hier fehlen klare Vollzugsanweisungen des Bundes, insbesondere auch dahingehend, welche Verpflichtungen eine solche Anzeige für die Gesundheitsbehörden auslöst (vom damit entstehenden exorbitanten Verwaltungsaufwand einmal abgesehen).

4. Die Performance Österreichs in der ersten „Corona-Welle“ aus föderalistischer Perspektive

4.1. Allgemeines

- 4.1.1. Die erste Corona-Phase war durch einen hohen Unsicherheitsfaktor und **mangelnde Vorbereitung** auf eine derartige Gesundheitskrise geprägt. Man wusste über den Virus – abgesehen davon, dass dieser in der chinesischen Stadt Wuhan seinen Ausgang nahm – wenig Bescheid. Dem **Bund wäre es im Vorfeld möglich gewesen, einen allgemeinen Pandemieplan** auszuarbeiten. Es liest sich als bittere Ironie, dass Ende Jänner 2020 die Überarbeitung des „Influenza-Pandemieplanes“ aus dem Jahre 2006 in Aussicht gestellt worden war.³⁸⁰ Dass etwa ein solcher Pandemieplan fehlte, ist ein Indiz für einen **allgemeinen Mangel strategischen Vorgehens in der österreichischen Verwaltung**. Mit Blick auf die zu Pandemieausbruch im März geltende Rechtslage war Österreich für eine Gesundheitskrise dieses Ausmaßes administrativ – wie schon oben erwähnt – schlecht vorbereitet. Mit dem eilig im Parlament beschlossenen „COVID-19-Maßnahmengesetz“, BGBl I 12/2020 idF 23/2020, wurde letztlich eine nur notdürftige Basis für die rechtliche Bewältigung der Krise geschaffen. Darauf aufbauende Verordnungen sollten den ersten „Lockdown“ in Österreich vollziehen.

380 Vgl dazu <<https://medinlive.at/gesundheitspolitik/oesterreichischer-pandemieplan-wird-derzeit-ueberarbeitet>> (18.2.2021).

- 4.1.2. Sowohl Angst und Respekt vor dem neuartigen Virus als auch die Schreckensbilder, die die österreichische Bevölkerung aus Norditalien erreichten, waren wohl die Hauptgründe dafür, dass die mit dem Lockdown verbundenen, teils massiven Grundrechtsbeschränkungen großteils akzeptiert wurden.³⁸¹

4.2. *Chronologie der Rechtsetzung in der ersten COVID-19-Phase*

- 4.2.1. Das „COVID-19-Maßnahmegesetz“ war auf Bundesebene der Startschuss für eine Reihe unzähliger Gesetze und Verordnungen, die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie neu erlassen oder novelliert wurden. Im Folgenden werden die wichtigsten Corona-Vorschriften auf **Bundesebene**, chronologisch nach ihrem Inkrafttreten, dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Mehrzahl der genannten Rechtsvorschriften entweder nur für sehr kurze Zeit in Geltung waren oder kurz nach Inkrafttreten – teilweise sogar mehrmals – novelliert wurden. In den verschiedensten COVID-19-Gesetzen wurden überdies zum Teil Dutzende Bundesgesetze an die neuen Gegebenheiten angepasst.³⁸²

Rechtsvorschrift	Bundesgesetzblatt	Inkrafttreten
COVID-19-FondsG	BGBI I 12/2020	16.3.2020
COVID-19-Maßnahmegesetz	BGBI I 12/2020	16.3.2020
COVID-19-Maßnahmen-VO-96 („Verbot des Betretens bestimmter Betriebsstätten“)	BGBI II 96/2020	16.3.2020
VO gemäß § 2 Z 1 des COVID-Maßnahmegesetzes („Verbot des Betretens öffentlicher Orte“)	BGBI II 98/2020	16.3.2020
COVID-19-Fonds-VO („Richtlinien für die Gewährung von Finanzmitteln“)	BGBI II 100/2020	16.3.2020
VO über die Einreise aus dem Luftweg nach Österreich	BGBI II 105/2020	19.3.2020
2. COVID-19-Gesetz (idZ auch Änderung des Epidemiegesetzes 1950)	BGBI I 16/2020	22.3.2020
3. COVID-19-Gesetz	BGBI I 23/2020	5.4.2020

381 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen inhaltlich im Wesentlichen auf *Bußjäger/Eller*, Corona-Bekämpfung 133 ff.

382 Dies betraf beispielsweise Fristunterbrechungen, die Regelung der Kurzarbeit, Entschädigungsregelungen, die gesetzliche Verankerung von Videokonferenzen sowie die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg ohne persönliche Anwesenheit.

4. COVID-19-Gesetz	BGBI I 24/2020	5.4.2020
5. COVID-19-Gesetz	BGBI I 25/2020	5.4.2020
COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-VO	BGBI I 132/2020	7.4.2020
COVID-19-Lockerungsverordnung	BGBI II 197/2020	1.5.2020
6. COVID-19-Gesetz	BGBI I 28/2020	6.5.2020
7. COVID-19-Gesetz	BGBI I 29/2020	6.5.2020
8. COVID-19-Gesetz	BGBI I 30/2020	6.5.2020
9. COVID-19-Gesetz	BGBI I 31/2020	6.5.2020
11. COVID-19-Gesetz	BGBI I 32/2020	6.5.2020
13. COVID-19-Gesetz	BGBI I 33/2020	6.5.2020
14. COVID-19-Gesetz	BGBI I 34/2020	6.5.2020
15. COVID-19-Gesetz	BGBI I 35/2020	6.5.2020
17. COVID-19-Gesetz	BGBI I 36/2020	6.5.2020
10. COVID-19-Gesetz	BGBI I 41/2020	15.5.2020
12. COVID-19-Gesetz	BGBI I 42/2020	15.5.2020
16. COVID-19-Gesetz	BGBI I 43/2020	15.5.2020
18. COVID-19-Gesetz	BGBI I 44/2020	15.5.2020

- 4.2.2. Auf **Landesebene** wurden ebenso verschiedenste, **zeitlich den Maßnahmen des Bundes sogar vorgelagerte Maßnahmen** gesetzt, um die Folgen der Gesundheitskrise so gering wie möglich zu halten. Die wichtigsten Schritte werden auszugsweise in der folgenden Tabelle dargestellt. Abweichend von den Maßnahmen anderer Länder wurde in Tirol mit teilweise härteren verkehrsbeschränkenden Maßnahmen versucht, der Gesundheitskrise Herr zu werden („Gemeindequarantäne“).³⁸³ Auch hinsichtlich dieser Rechtsvorschriften darf darauf hingewiesen werden, dass diese mittlerweile nicht mehr in Kraft sind bzw im Zeitablauf – zum Teil mehrfach – Gegenstand einer Novellierung waren.

383 Mittlerweile hat der VfGH die Gesetzwidrigkeit der entsprechenden Verordnung festgestellt, da diese bereits außer Kraft getreten war (VfGH 10.12.2020, V 535/2020). Siehe dazu näher unter Kapitel G. Judikatur, Punkt 1.4.4.

Bundesland	Kundmachung	Inhalt	Inkrafttreten
Vorarlberg	LGBI 19/2020	COVID-19-Sammel-novelle	16.3.2020
	LGBI 22/2020	Verbot des Be-tretens von Seil-bahnanlagen	14.4.2020
	LGBI 23/2020	Einschränkung des Betriebs von Kin-dergärten etc.	14.4.2020
Tirol	LGBI 33/2020, 34/2020, 35/2020, 41/2020, 44/2020	Quarantäne – gesamtes Landes-gebiet	ursprünglich 19.3.2020, danach Än-derungen
	ua Bote für Tirol 128/2020, 155/2020, 163/2020, 166/2020, 186/2020, 195/2020 etc.	Quarantäne – einzelne Gemein-den	unter-schiedlich (zwischen 13.3.2020 und 28.3.2020)
	Bote für Tirol 116/2020, 204/2020, 222/2020	Versammlungsver-bote – alle Bezirke	12.3.2020 bzw. 4.4.2020
	LGBI 51/2020	COVID-19-Anpas-sungsgesetz	17.4.2020
Salzburg	LGBI 26/2020	Spielplatzbetre-tungsverbot-Ver-ordnung	24.3.2020
	LGBI 37/2020	S. KBBG – Covid-VO	4.4.2020
Oberöster-reich	LGBI 35/2020	OÖ. COVID-19-Gesetz	25.4.2020
	LGBI 40/2020	Einschränkung des Betriebs von Kinderbetreuungs-einrichtungen	25.4.2020
Niederöster-reich	LGBI 34/2020	NÖ. COVID-19-Ge-setz	18.4.2020
	LGBI 36/2020	Einschränkung des Betriebs von Kinderbetreuungs-einrichtungen	26.4.2020

Kärnten	LGBI 17/2020	Coronavirus – SperrzeitenVO	16.3.2020
	LGBI 29/2020	Kärntner COVID-19-Gesetz	11.4.2020
Steiermark	LGBI 34/2020	COVID-19 – Stmk Gemeinderechtsänderungsgesetz	8.4.2020
	LGBI 35/2020	COVID-19-Sammelgesetz	8.4.2020
	LGBI 39/2020	Corona-Datenverordnung	17.4.2020
Burgenland	LGBI 8/2020	Sperrstunde Gastgewerbe	16.3.2020
	LGBI 25/2020	Anpassungen Landesrechtsordnung aufgrund Corona-Pandemie	17.4.2020
Wien	LGBI 18/2020	Betretungsverbot Pflegeeinrichtungen	14.4.2020
	Amtsblatt Stadt Wien 13/2020	Einschränkung des Betriebs von Kinderbetreuungseinrichtungen	18.3.2020

4.3. Kooperativer Föderalismus

Eine **mangelnde Kooperationsbereitschaft zwischen Bund und Ländern war in der ersten „Hoch-Corona-Phase“ nicht zu erkennen**. Es ist davon auszugehen, dass die Kommunikation zwischen Bundes- und Länderorganen – abgesehen von den Fehleinschätzungen in Ischgl, die im Bericht der Ischgl-Kommission aufgezeigt wurden³⁸⁴ – in der ersten Phase der COVID-19-Krise daher wohl weitgehend gut funktioniert hat und die rigiden Maßnahmen die Ausbreitung des Virus wesentlich eindämmen konnte. Abstimmungsprobleme zwischen den Ebenen wurden auch in der öffentlichen Wahrnehmung nicht wirklich thematisiert, aufgetretene Konflikte wurden – so diese tatsächlich

384 So ist im Bericht etwa folgende wörtliche Passage zu finden: „Die Ankündigung der Verhängung der Quarantäne über das Paznauntal und über St. Anton a. A. durch den österreichischen Bundeskanzler erfolgte überraschend und ohne Bedachtnahme auf die notwendige substantielle Vorbereitung. Es fehlte an Kommunikation und Einbeziehung der allein zuständigen Bezirkshauptmannschaft Landeck“.

bestanden – jedenfalls nicht in der Öffentlichkeit ausgetragen. Zudem haben sich auch neue Formen der Kooperation herausgebildet. So wurden zwischen den Entscheidungsträgern laufend **Videokonferenzen** abgehalten, um das weitere Vorgehen im Kampf gegen die Pandemie zu akkordieren.³⁸⁵ Ungeachtet der in den nationalen und internationalen Medien geäußerten Kritik in der Causa „Ischgl“ darf festgehalten werden, dass **sich der österreichische Typus des kooperativen Föderalismus in der ersten COVID-19-Phase gut bewährt hat.**

4.4. *Zwischenfazit – erste Phase*

- 4.4.1. Wenngleich der österreichischen Kompetenzverteilung durchaus zu Recht das Attribut „zersplittert“ zugeschrieben wird,³⁸⁶ so ist es doch wohlthuend, dass das B-VG im Bereich der Pandemiebekämpfung die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder relativ klar normiert. Durch die Befugnisse, die dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der ersten COVID-19-Phase gesetzlich eingeräumt wurden, wurde die Exekutive, insbesondere die Bundesregierung, wesentlich – zumindest temporär – gestärkt. Ungeachtet der Tatsache, dass eine Machtverlagerung hin zur exekutiven Gewalt in Krisenzeiten eher die Regel als die Ausnahme darstellt, so erinnerte die Vorgehensweise **doch an einen dezentralisierten Einheits- und weniger an einen Bundesstaat.** Positiv ist allerdings hervorzuheben, dass die **vertikale Kooperation** zwischen den Gebietskörperschaften in vielfältiger Weise **gestärkt** wurde und **neue Formen des kooperativen Föderalismus** eingeführt oder intensiviert wurden.
- 4.4.2. In der ersten Phase der COVID-19-Krise ist zudem die **bedeutende Rolle der Länder im Rahmen der Vollziehung der Pandemiegesetze sichtbar** geworden. Im Speziellen standen dabei die Bezirkshauptmannschaften bzw Stadtmagistrate in Statutarstädten als Gesundheitsbehörden im Fokus. Ihrem außerordentlichen Einsatz ist es zu verdanken, dass Absonderungsbescheide rasch ausgefertigt und damit auch die Ausbreitung des Virus eingedämmt werden konnte.
- 4.4.3. Auf **Landesebene** verfolgte man den Ansatz, mit **eigenen COVID-19-(Sammel-)Gesetzen** dem temporären legislativen Anpassungsbedarf durch horizontale Regelungen Rechnung zu tragen. Soweit ersichtlich haben lediglich Salzburg und Wien auf die Erlassung eines

385 Siehe auch oben unter Punkt 2.2.3.

386 Siehe etwa die Nachweise bei *Pernthaler*, Kompetenzverteilung in der Krise (1989) 13 f.

solchen COVID-19-Gesetzes verzichtet und die erforderlichen Anpassungen jeweils einzeln in den Materiengesetzen vorgenommen.³⁸⁷

- 4.4.4. Insgesamt hat die erste „Corona-Phase“ zu einer **beträchtlichen Zahl an neuen Gesetzen und Verordnungen** sowie Novellierungen bereits bestehender Rechtsvorschriften auf Bundes- und Landesebene geführt. Vor dem Hintergrund der teils nur einige wenige Tage geltenden oder mehrmals abgeänderten Normen war es wohl auch mit der Materie befassten Juristen nur schwer möglich, den Gesamtüberblick zu bewahren.

5. *Die Performance Österreichs in der Entspannungsphase im Sommer 2020 und in der zweiten „Corona-Welle“ aus föderalistischer Perspektive*

5.1. *Die Leitentscheidungen des VfGH*

In seiner Juni/Juli-Session hatte sich der VfGH mit einigen der sogenannten „Corona-Verordnungen“, die auf Basis des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassen wurden, zu beschäftigen. Die Verordnungen des BMSGPK, die zum einen ein **allgemeines Betretungsverbot des öffentlichen Raumes**³⁸⁸ und zum anderen ein **Betretungsverbot für Kundenbereiche von Geschäftsbetrieben mit einer gewissen Größe**³⁸⁹ normiert haben, wurden für rechtswidrig erkannt.³⁹⁰ Im ersteren Fall erfolgte die Aufhebung, weil die gesetzliche Grundlage umfassende Betretungsverbote des öffentlichen Raumes nicht erlaubte, im anderen Fall, weil der VfGH keinen sachlichen Grund der Differenzierung erkannte, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Bundesregierung es verabsäumte, Verordnungsakten vorzulegen, die Aufschluss über den Entstehungsprozess der Normen geben konnten. Der äußerst umstrittene **Ausschluss von Entschädigungen bei Betriebsschließungen** auf der Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes (im Gegensatz zu solchen auf Grund des EpiG 1950) hielten dagegen einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand. Der VfGH betonte, der Gesetzgeber habe in dieser Frage einen weiten rechtspolitischen Ge-

387 Im Bereich des Dienst- und Abgabenrechts ist der Wiener Landesgesetzgeber allerdings aktiv geworden. Vgl dazu die COVID-19-Dienstrechts-Novelle, LGBl 29/2020, das COVID-19-Abgabenänderungsgesetz, LGBl 36/2020 sowie das 2. COVID-19-Abgabenänderungsgesetz, LGBl 64/2020. In Salzburg wurde am Ende des Berichtsjahr ein COVID-19-Dienstrecht-Maßnahmenpaket verabschiedet (LGBl 143/2020).

388 VfGH 14.7.2020, V 363/2020.

389 VfGH 14.7.2020, V 411/2020.

390 Dazu ausführlich Kapitel G. Judikatur, Punkt 1.4.

gestaltungsspielraum. Er habe zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen gesetzt, um die wirtschaftlichen Einbußen für betroffene Betriebe abzufedern (Fixkostenzuschüsse; Härtefallfonds; Kurzarbeit). Damit würden aber auch die mit den Betriebsschließungen verbundenen Eingriffe in das Eigentumsrecht ausgeglichen.³⁹¹

5.2. *Strategiefindung für den Herbst/Winter – die Corona-Ampel*

- 5.2.1. Nach Abflauen der ersten Corona-Welle wurden die zuvor verhängten Ausgangsbeschränkungen wieder weitgehend gelockert und die Wirtschaft „hochgefahren“, auch die Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen war mit entsprechendem Präventionskonzept möglich. Es schien, als kehre wieder ein Stück weit „Normalität“ in den Alltag der Bürgerinnen und Bürger ein. Den Verantwortungsträgern auf Bundes- und Landesebene musste jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt klar sein, dass ohne vorhandenen Impfstoff eine zweite Infektionswelle nur eine Frage der Zeit sei und spätestens wohl mit Beginn des Herbstes und der damit einhergehenden kühleren Temperaturen unausweichlich sein würde. Von Entspannung konnte daher lediglich in Bezug auf die im Sommer des Berichtsjahres geringen Infektionszahlen die Rede sein. Anlässlich der zuvor erörterten Entscheidungen des VfGH in seiner Juni/Juli-Session sah sich der Bundesgesetzgeber zudem damit konfrontiert, das im **März verabschiedete COVID-19-Maßnahmengesetz umfassend zu überarbeiten**. Es sollte eine **klarere rechtliche Grundlage** für darauf basierende Verordnungen geschaffen und letztlich weitere Verfassungswidrigkeiten verhindert werden. In diesem Zuge wurden überdies Überlegungen angestellt, wie das Virus in Österreich am besten eingedämmt werden könnte. Letztlich entschied man sich mit der **Einführung eines „Corona-Ampel-Systems“ für einen Mix aus zentraler und regionaler Virusbekämpfung**, obwohl die dafür erforderliche rechtliche Grundlage im Epidemiegesetz 1950 und im 2. COVID-Maßnahmengesetz erst im **Nachhinein** geschaffen wurde. Im Hinblick auf die Behördenzuständigkeiten wurde eine „Kaskadenregelung“ eingeführt, die es ermöglichen sollte, je nach epidemiologischer Situation regional differenzierte Maßnahmen zu setzen.³⁹²

391 Vgl zu diesen Entscheidungen etwa auch *Eller/Wachter*, Die Rechtsprechung des VfGH zu den „Corona-Regelungen“ der Bundesregierung, ÖJZ 2021, 12 ff.

392 Dazu näher *Bußjäger/Bundschuh-Rieseneder*, Der rechtliche Rahmen regional differenzierter COVID-19-Bekämpfung, ZfG 4/2020, 120 ff.

- 5.2.2. Mit der Einführung der „**Corona-Ampel**“ **erfuhr der Föderalismus** insofern **eine gewisse Aufwertung**, zumal es auch die Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene für sinnvoll erachteten, unterschiedlichen pandemischen Entwicklungen passgenau durch unterschiedliche Maßnahmen zu begegnen. Dennoch war – wie noch zu zeigen sein wird – einige Monate später wieder ein **Rezentralisierungstrend** in der COVID-19-Bekämpfung auszumachen. Dies erfolgte nicht zuletzt auch deshalb, weil bis zur Strategiefindung und der Schaffung erforderlicher Rechtsgrundlagen viel Zeit verloren wurde.

5.3. *Die Funktionsweise der Corona-Ampel*

- 5.3.1. Folgende Grafik soll die Funktionsweise der Corona-Ampel veranschaulichen:



ROT: sehr hohes Risiko: unkontrollierte Infektionsketten; großflächige Ausbreitung



ORANGE: hohes Risiko: gehäuftes Auftreten von Clustern; hohe Auslastung der Intensivbetten



GELB: mittleres Risiko: moderat steigende Anzahl positiver Tests; moderate Auslastung von Intensivbetten



GRÜN: geringes Risiko: vereinzelt Auftreten von Clustern; niedrige Anzahl positiver Tests

- 5.3.2. Anhand mehrerer Bewertungskriterien – Übertragbarkeit, Quellen-suche, Ressourcen, Tests – tagt wöchentlich die aus **VertreterInnen des Bundes und der Bundesländer sowie ExpertInnen des Bundes zusammengesetzte 20-köpfige Kommission** und gibt Handlungsempfehlungen anhand der jeweils aktuellen epidemiologischen Situa-

tion ab.³⁹³ Beim Start am 3.9.2020 wurden bis auf die Bundeshauptstadt Wien lediglich Linz, Graz und ein Tiroler Bezirk gelb ausgewiesen, während der Rest Österreichs grün schattiert war. Seit 5.11.2020 war das gesamte Bundesgebiet auf „Rot“ geschaltet – dies hat sich bis zum Ende des Berichtsjahres nicht geändert.

- 5.3.3. Eine regionale Differenzierung ist nunmehr in der Art möglich, dass durch Verordnungen des Landeshauptmannes oder der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr **zusätzliche Maßnahmen** für das Landesgebiet oder einer Region desselben festgelegt werden.³⁹⁴ Diese Strategie hat sowohl Vor- als auch Nachteile: Der größte Vorteil liegt darin begründet, auf unterschiedliche Gegebenheiten in den Regionen zielgerichtet reagieren zu können. Punktuell auftretenden Clustern bzw Infektionsherden kann mit rigideren Maßnahmen, jedoch immer unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten, entgegengewirkt werden. Differenzierende Regelungen auf Landes- und Bezirksebene erschweren auf der anderen Seite den Überblick. Was in benachbarten Bezirken gilt, muss nicht zwangsläufig für den eigenen Bezirk gelten. Im Vergleich zu Zentralstaaten wie Frankreich, wo restriktive Maßnahmenpakete auch in Regionen mit geringen Fallzahlen bei entsprechenden Kollateralschäden für Wirtschaft und Gesellschaft umgesetzt werden mussten, scheint die regionale Differenzierung dennoch die bessere Variante zu sein.

5.4. *Chronologie der Rechtsetzung in der zweiten COVID-19-Phase (Spätsommer bis Winter 2020)*

- 5.4.1. Mit der sich erneut verschärfenden COVID-19-Situation gingen zahlreiche weitere legislative Maßnahmen im Bereich des Bundes und der Länder einher. Sie verfolgten wiederum dieselbe Stoßrichtung wie im Frühjahr des Berichtsjahres: die Einschränkung sozialer Kontakte und den Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen (vor allem der Pflegeeinrichtungen und Altersheime). Die wichtigsten COVID-19-Gesetze und Verordnungen auf Bundes-, Länder- und Bezirksebene werden im Folgenden auszugsweise dargestellt:
- 21.8.2020: In Windeseile wird aufgrund steigender Infektionszahlen die Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 geändert

393 Dazu ausführlich mehr unter <<https://corona-ampel.gv.at/>> (22.2.2021).

394 Vgl § 7 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 16/2020 idF BGBl I 23/2021.

(BGBl II 372/2020). Ein Stau-Chaos an der Grenze zwischen Kärnten und Slowenien (Karawankentunnel) ist die Folge.

- 26.9.2020: Das geänderte COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 104/2020, das ua auch die rechtliche Grundlage für die Installierung der Corona-Kommission darstellt, tritt in Kraft.
- Ende September: Die westlichen Bundesländer Tirol, Vorarlberg und Salzburg einigen sich auf eine Vorverlegung der Sperrstunde auf 22:00 Uhr. In Tirol tritt die entsprechende Verordnung mit 29. September in Kraft (LGBl 100/2020).
- 16.10.2020: In Salzburg werden per Verordnung des Landeshauptmannes (LGBl 97/2020) neben strikteren Regelungen, etwa in Bezug auf Bildungseinrichtungen, für das gesamte Landesgebiet noch schärfere Maßnahmen für den politischen Bezirk Hallein angeordnet und eine 14-tägige „Gemeindequarantäne“ über die Gemeinde Kuchl verhängt.
- 16./17./19.10.2020: In Tirol werden mittels Verordnung (LGBl 106/2020) weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Virus gesetzt (Registrierung von Kunden im Gastgewerbe; Veranstaltungen; Aktivitäten von Vereinen; Besuchsregelung für bestimmte Einrichtungen).
- 23.10.2020: Beim Betreten öffentlicher Orte wird bundesweit eine Abstandspflicht von einem Meter sowie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (wieder) eingeführt (BGBl II 455/2020). Zugleich wird im Burgenland die Ausübung von Sportveranstaltungen an die Einhaltung strikter Regelungen geknüpft (LGBl 67/2020).
- 14.11.2020: Mit zusätzlichen Maßnahmen will Kärnten die Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeheimen verhindern (LGBl 94/2020).
- 17.11.2020: Mit der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl II 479/2020) wird der zweite „Lockdown“ in Österreich rechtlich geregelt. Die Maßnahmen sollten ursprünglich bis 6. Dezember befristet sein.³⁹⁵
- 5.12.2020: Die Steiermark beschließt ein Betretungsverbot von externen Personen in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (LGBl 108/2020).
- 7.12.2020: Oberösterreich verhängt mit einer COVID-19-Maßnahmenverordnung zusätzliche Regelungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Alten- und Pflegeheimen (LGBl 118/2020).

395 Sie wurden schließlich aber sogar über den Berichtszeitraum hinaus verlängert.

- 21.12.2020: In Niederösterreich wird das 2. NÖ COVID-19-Gesetz (LGBl 107/2020) sowie in Vorarlberg die 2. COVID-19-Sammelnovelle (LGBl 91/2020) kundgemacht.
- 22.12./24.12.2020: In Vorarlberg³⁹⁶, Tirol³⁹⁷, Salzburg³⁹⁸, Steiermark³⁹⁹, Oberösterreich⁴⁰⁰ sowie Kärnten⁴⁰¹ werden mittels Verordnung des Landeshauptmannes zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Skigebieten erlassen.
- 28.12.2020: Steiermark folgt dem Beispiel anderer Länder und erlässt ein Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (LGBl 132/2020).

5.5. *Bewertung der Maßnahmen und Auswirkungen auf den kooperativen Föderalismus*

- 5.5.1. Mit der Einführung der **Corona-Ampel** wurde ein gewichtiger Teil der **Verantwortung in der Bekämpfung der Corona-Krise an die Landeshauptleute delegiert**.⁴⁰² Diesen kann man angesichts der Tatsache, dass sie von der Möglichkeit, regional differenzierende Regelungen zu erlassen, durchaus Gebrauch gemacht haben, nicht unterstellen, sie hätten ihre Verantwortung nicht wahrgenommen. Als Stolperstein in der regionalen Corona-Bekämpfung erwies sich letztlich jedoch das seit Frühjahr von den Bezirksverwaltungsbehörden praktizierte Contact-Tracing. Bei der mit dem Anstieg der Infektionszahlen verbundenen enormen Arbeitsbelastung wunderte dies wenig. Die Behörden stießen schlichtweg an ihre Kapazitätsgrenzen. Die nicht mehr nachzuvollziehenden Infektionsherde führten im **Verlauf des Herbstes wiederum vermehrt zu bundeseinheitlichen Maßnahmen und zu einer Rezentralisierung der Corona-Bekämpfung**. Offensichtlich wurde dieser Trend spätestens mit der am 17.11.2020 in Kraft getretenen COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, die den zweiten „Lockdown“ in Österreich regeln sollte.

396 LGBl 92/2020.

397 LGBl 142/2020.

398 LGBl 135/2020.

399 LGBl 130/2020.

400 LGBl 141/2020.

401 LGBl 115/2020

402 Vgl etwa „Corona: Wie die Regierung die Verantwortung an die Länder abgibt“, in: Kurier vom 10.7.2020, abrufbar unter <<https://kurier.at/politik/inland/corona-wie-die-regierung-die-verantwortung-an-die-laender-abgibt/400968314>> (22.2.2021).

- 5.5.2. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Herbst/Winter 2020 gestaltete sich im Vergleich zu jener im Frühjahr des Berichtsjahres weniger friktionsfrei. Abstimmungsprobleme wurden teilweise augenscheinlich, wenn man etwa an die im August des Berichtsjahres quasi über Nacht erlassene „Einreiseverordnung“ (BGBl II 372/2020) denkt, die insbesondere aufgrund unklarer Vorgaben des Bundes von den Bezirkshauptmannschaften unterschiedlich streng interpretiert und vollzogen wurde.⁴⁰³ Die Aufarbeitung des Geschehens erfolgte im Wesentlichen über die Medien mittels gegenseitiger Schuldzuweisungen. Die auf beiden Ebenen begangenen Fehler waren offensichtlich **Folge fehlender oder unzureichender Kommunikation und Koordination** zwischen den handelnden Akteuren. Ein Musterbeispiel für gute Kommunikation der Behörden untereinander sähe anders aus.

Mit der **Einführung der Corona-Ampel** ging darüber hinaus ein **zusätzlicher Kommunikations- und Koordinationsbedarf** zwischen allen beteiligten Akteuren einher. Verkompliziert wird die Lage auch dadurch, dass zwar das Gesundheitsministerium die zentrale Anlauf- und Kommunikationsstelle für die wohl überwiegende Zahl an Angelegenheiten, die mit der Bekämpfung des Corona-Virus in Bezug stehen, ist. Aber auch der BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung oder der Innenminister haben bestimmte Gesichtspunkte zu regeln und entsprechend zu kommunizieren – ersterer zB das Home-Schooling, zweiterer das staatliche Krisen- und Katastrophenmanagement. Auch die für die Vollziehung der COVID-19-Gesetze notwendige Polizei ist dem Innenminister zuzurechnen. Hier scheint es so zu sein, dass **für die Länder die Bundeszuständigkeiten nicht immer ganz klar sind**.

5.6. Zwischenfazit – zweite Phase

- 5.6.1. In der zweiten COVID-19-Phase war das Verhältnis zwischen Bund und Ländern ein problembehaftetes, wenngleich die Bereitschaft zur Kommunikation und Koordination laufend gegeben war. Dennoch stellten die neuartigen Herausforderungen und die Notwendigkeit kurzfristiger Reaktion auf ein sich rasch änderndes Infektionsgeschehen die föderalen Strukturen erneut auf die Probe. Erhebliche Kommunikationsdefizite und mangelnde Abstimmung waren die Folge, obwohl Kooperation und Transparenz gerade für die in der Krisenzeit zeitkritische Rezeption, Akzeptanz und Einhaltung von einschneiden-

403 Siehe dazu schon weiter oben unter Punkt 3.3.1.

den Maßnahmen in der Bevölkerung essentiell sind. Abstimmungsschwierigkeiten zeigten sich nicht zuletzt auch hinsichtlich Maßnahmen, die auf regionale Differenzierung ausgelegt waren, wie etwa im Zusammenhang mit der Ampelschaltung.

- 5.6.2. Im Rahmen der Pandemiebekämpfung wurde jedoch auch die **Stärke föderaler Strukturen vielfach deutlich**. Beispielhaft sei hier die Einführung sogenannter „Massentests“ im Herbst des Berichtsjahres erwähnt, die in den Ländern durch gut funktionierende regionale Strukturen in kürzester Zeit und rasch umgesetzt werden konnten. Positiv herauszustreichen ist auch die Impforganisation, bei der die zentrale Beschaffung durch den Bund durch die dezentrale Verteilung durch die Länder ergänzt wurde. Es zeigt sich daher, dass sich ein **föderales System wie jenes in Österreich als äußerst resilient gegen eine derartige Krise erweist, wenn man sich die Vorteile der mittelbaren Bundesverwaltung zunutze macht**. Es geht darum, wie man sich der vorhandenen Informationskanäle am zweckmäßigsten bedient, um auch zukünftig eine gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zu gewährleisten. Beruhigend ist – wie oben bereits erwähnt –, dass auch trotz einzelner Meinungsverschiedenheiten die Kooperationsbereitschaft beider Ebenen während des gesamten Berichtsjahres, folglich auch in der zweiten Jahreshälfte, immer gegeben war und Konsens darüber besteht, dass die Herausforderungen dieser Krise nur gemeinsam bewältigbar sind.
- 5.6.3. Mit **zunehmend steigenden Infektionszahlen** und einer damit verbundenen Überlastung der Gesundheitsbehörden in den Ländern im Herbst 2020 wurde der Fokus wieder auf eine **zentrale Corona-Bekämpfung** gelegt.

6. *Zusammenfassung*

- 6.1. Die Bekämpfung der mit Mitte März begonnenen Gesundheitskrise fordert seit Monaten die politischen Entscheidungsträger und die für Vollziehung zuständigen Behörden. Während der erste „Lockdown“ mit verschiedenen bundesweiten Maßnahmen vollzogen wurde, ist in der Folge mit der Einführung der Corona-Ampel die regionale Pandemiebekämpfung in den Vordergrund gerückt. Nach stark steigenden Infektionszahlen und einer damit verbundenen Überlastung der Gesundheitsbehörden in den Ländern im Herbst 2020 wurde der Fokus wiederum auf eine zentrale Corona-Bekämpfung gelegt.
- 6.2. Was die Kompetenzverteilung in diesen Angelegenheiten betrifft, wird in der Öffentlichkeit routinemäßig von Unübersichtlichkeit, ja,

sogar „Chaos“ gesprochen, was überhaupt nicht zutrifft. Die **Bundesverfassung nimmt in der Bekämpfung von Pandemien und Epidemien primär den Bund in Gesetzgebung und Vollziehung in die Pflicht**. Dieser soll klare Vorgaben und Handlungsanleitungen liefern, welche die Organe der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen haben. Die Aufgabenverteilung in dieser Materie ist eigentlich sogar überraschend übersichtlich. Dennoch ist **das Fehlen einer stringenten Langzeitstrategie** im Kampf gegen den Virus augenscheinlich. Vielmehr wird pragmatisch ad-hoc auf neue Herausforderungen reagiert.⁴⁰⁴ Das wirkt sich naturgemäß auch auf den Rechtsbestand aus, der laufend angepasst werden muss. Diese Dynamik birgt so manche Gefahren: Dem Einzelnen ist es nur mehr schwer möglich, geltendes von gerade außer Kraft getretenem Recht zu unterscheiden. Dazu kommt, dass die Fehleranfälligkeit der Bundeslegistik die Rechtsunsicherheit steigert. Eine geringere Akzeptanz dieser Regelungen ist die logische Folge.

- 6.3. Unzweifelhaft ergibt sich aus der Notwendigkeit, auf die bundesweiten und regionalen Herausforderungen rasch und flexibel zu reagieren, eine entsprechende **Normenflut**. Festzuhalten ist, dass eine regionale Pandemiebekämpfung aufgrund der unterschiedlichen epidemiologischen Situation naturgemäß ein „Mehr“ an Regelungen erfordert. Diese Ausdifferenzierung geht zwar zu Lasten der Übersichtlichkeit, ermöglicht aber **zielgerichtete Maßnahmen** und hat im Übrigen nichts mit Föderalismus, aber viel mit sachgerechter Krisenbewältigung zu tun.
- 6.4. Hervorzuheben ist weiters, dass insbesondere dann, wenn die Zeit drängt, die Kommunikation zwischen Bund und Ländern nicht auf der Strecke bleiben darf. Solche Dysfunktionalitäten in der mittelbaren Bundesverwaltung sollten sich daher zumindest nicht wiederholen. Manchmal – das darf an dieser Stelle durchaus noch erwähnt werden – bleibt aber mitunter gar keine Zeit für eine Rückkoppelung, nämlich dann, wenn Entscheidungen schnell und vor Ort getroffen werden müssen. Die Rückkoppelung muss dann zwangsläufig im Nachhinein erfolgen und ist dies letztlich ein **unauflösbares Problem**, mit dem jede Staatsorganisation konfrontiert ist.
- 6.5. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern kann in einer Gesamtbetrachtung auch in dieser zweiten Corona-Hochphase als gut,

404 Als Beispiele werden an dieser Stelle etwa die sich wiederholt geänderten Bestimmungen hinsichtlich der Weihnachtsfeiertage und Silvester 2020 in Erinnerung gerufen, die sich an der jeweiligen epidemiologischen Situation orientierten.

aber ausbaufähig bezeichnet werden. Trotz unbestritten vorhandenen Verbesserungspotentials muss doch eingeräumt werden, dass es sich bei der Bewältigung der Corona-Krise um eine beispiellose Herausforderung unserer Zeit handelt. **Das Krisenmanagement ist zudem ein steter Lernprozess.** Und gerade Lernprozesse zeichnen sich dadurch aus, dass Fehler passieren können. Entscheidend ist, dass Lehren aus diesen Fehlern gezogen werden. Die Vorzüge eines föderalen Systems bestehen ja gerade im wechselseitigen Lernen. Es ist freilich noch zu früh, zu beantworten, in welchem Ausmaß das föderale System Österreichs diese Lernfähigkeit unter Beweis gestellt hat.

ANHANG

Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2020

ANHANG 1

Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG

Jahr	Bei der Kommission eingelangte begründete Stellungnahmen⁴⁰⁵	davon Nationalrat	davon Bundesrat
2010	34	1	1
2011	64	0	1
2012	70	1	3
2013	88	0	6
2014	21	1	3
2015	8	0	0
2016	65	0	4
2017	52	0	6
2018	37	0	3
2019	0	0	0
2020	–	0	1
Gesamt	387	3	28

⁴⁰⁵ Jahresberichte der Kommission 2010 bis 2019 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

ANHANG 2

„Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2020)

- **2012:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit („Monti-II-Verordnung“), KOM (2012) 130 endg.
Begründete Stellungnahme von 12 Parlamentskammern (19 von 54 Stimmen).
- **2013:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM (2013) 534 endg.
Begründete Stellungnahme von 13 Parlamentskammern (18 von 56 Stimmen⁴⁰⁶).
- **2016:** Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, KOM (2016) 128 endg.
Begründete Stellungnahme von 14 Parlamentskammern (22 von 56 Stimmen).

406 Bei einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage des Artikels 76 AEUV beträgt die Schwelle ein Viertel der Stimmen, in diesem Fall somit 14 Stimmen.

ANHANG 3

Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2020

- Beschluss des Nationalrates vom 25. September 2019 betreffend ein Bundesgesetz über die Unzulässigkeit der Aufstellung und des Einbaus von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in Neubauten (Ölkesselbauverbotsgesetz – ÖKEVG 2019)

(BGBl I 6/2020)

900. Sitzung des Bundesrates vom 14. Jänner 2020; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen

Beschluss des Nationalrates vom 20. März 2020 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gebührengesetz 1957, das Tabaksteuergesetz 1995, die Bundesabgabenordnung, das Zivildienstgesetzes 1986, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, die Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, die Strafprozessordnung 1975, das Finanzstrafgesetz, das COVID-19-Maßnahmengesetz, das Zustellgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Heeresdisziplingesetz 2014, das Epidemiegesetz 1950, das Ärztegesetz 1998, das Sanitätsgesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Apothekengesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Suchtmittelgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Pflegefondsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21, ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungs-

gerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, ein Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG) und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz) erlassen werden (2. COVID-19-Gesetz)

(BGBl I 16/2020)

904. Sitzung des Bundesrates vom 14. Jänner 2020; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen

- Beschluss des Nationalrates vom 3. April 2020 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundesgesetzblattgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, das Parteiengesetz 2012, das KommAustria-Gesetz, das Presseförderungsgesetz 2004, das Publizistikförderungs-gesetz 1984, das ORF-Gesetz, das Volksbegehrengesetz 2018, das Staatsbürgerschafts-gesetz 1985, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbediensteten-gesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Führerscheingesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Schifffahrtsgesetz, das Seilbahngesetz 2003, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, das Ökostrom-gesetz 2012, das KWK-Gesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, die Insolvenzordnung, die Notariatsordnung, das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden sowie ein 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz – 2. COVID-19-JuBG), ein Bundesverfassungsgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (COVID-19 Begleitgesetz Vergabe) und ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes beschlossen werden (4. COVID-19-Gesetz)

(BGBl I 24/2020)

905. Sitzung des Bundesrates vom 4. April 2020; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 2020 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 und das KWK-Gesetz geändert werden

(BGBl I 12/2021)

916. Sitzung des Bundesrates vom 16. Dezember 2020; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 2020 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 geändert wird

(BGBl I 17/2021)

916. Sitzung des Bundesrates vom 16. Dezember 2020; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 2020 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das COVID-19 Begleitgesetz Vergabe geändert wird.

(BGBl I 5/2021)

917. Sitzung des Bundesrates vom 17. Dezember 2020; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 21. Dezember betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie das Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 – 2. SVÄG 2020)

(BGBl I 158/2020)

918. Sitzung des Bundesrates vom 22. Dezember 2020; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

ANHANG 4

Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000 bis 2020

Jahr	Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG gesamt	Davon: Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 iVm Art 50 Abs 1 und 3 B-VG ⁴⁰⁷	Verweigerung der Zustimmung
2000	7	3	0
2001	8	1	0
2002	5	0	0
2003	1	0	0
2004	4	2	0
2005	10	3	0
2006	7	1	0
2007	13	3	0
2008	7	–	0
2009	3	–	0
2010	4	–	0
2011	11	–	0
2012	10	–	0
2013	9	–	0
2014	4	–	0
2015	2	–	0
2016	4	–	0
2017	9	–	0
2018	3	–	0
2019	4	–	2
2020	7	–	0

Seit dem Jahr 1985 wurde in insgesamt **286 Fällen** die Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG erteilt. Die Erteilung der Zustimmung wurde bislang in insgesamt **zwei Fällen** verweigert.

407 Dieses Zustimmungsrecht wurde mit 1. Jänner 2008 (BGBl I 2/2008) beseitigt.

ANHANG 5

Tätigkeit des Bundesrats in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG)

Jahr	Stellungnahme (Art 23e Abs 4 B-VG)	Mitteilung (Art 23f Abs 4 B-VG)	Begründete Stellungnahme (23g Abs 1 B-VG)
2010	0	6	1
2011	1	1	1 ⁴⁰⁸
2012	0	11	3
2013	0	3	6
2014	1	6	3
2015	0	9 ⁴⁰⁹	0
2016	1	7	4
2017	2	8	6
2018	0	7	3
2019	0	0	0
2020	9	2	1
Gesamt	14	59	28

⁴⁰⁸ Begründete Stellungnahme des Bundesrates (nicht des EU-Ausschusses des Bundesrates).

⁴⁰⁹ Acht Mitteilungen des EU-Ausschusses des Bundesrates sowie eine Mitteilung des Bundesrates.

ANHANG 6

Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 bis 2020⁴¹⁰

Zustimmungspraxis des Bundes (direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen gemäß Art 94 Abs 2, Art 97 Abs 2, Art 113 Abs 4 und Art 131 Abs 5 B-VG)

Zählweise nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen der Landtage im Jahr:

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	16	0
2012	33	0
2013	26	1
2014	27	0
2015	21	0
2016	14	0
2017	50	0
2018	55	0
2019	49	1
2020	26	0

Zählweise nach Beschlussfassungen der Bundesregierung im Jahr:

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2015	22	0
2016	15	0
2017	30	0
2018	69	0
2019	47	1
2020	29	0

⁴¹⁰ Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen der Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts.

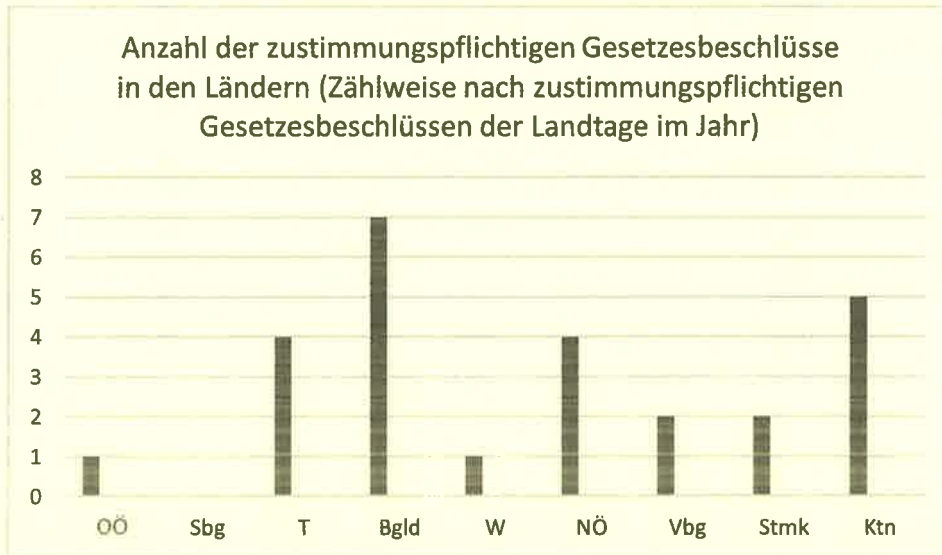
Zustimmungspraxis der Länder (direkte Zustimmungsrechte der Länder zu Bundesgesetzen gemäß Art 14b Abs 4, Art 94 Abs 2, Art 102 Abs 1 und 4, Art 113 Abs 4 und 10, Art 130 Abs 2, Art 131 Abs 4 und Art 135 Abs 1 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	3	0
2012	2	0
2013	10	1
2014	0	0
2015	1	0
2016	0	0
2017	4	0
2018	1	0
2019	1	0
2020	1 ⁴¹¹	0

411 Zunächst war es im Zuge der Ärztegesetz-Novelle 2020, BGBl I 86/2020, verabsäumt worden, nach der Beschlussfassung im National- und Bundesrat die erforderliche Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG einzuholen. Es war daher das neuerliche Inkraftsetzen des Bundesgesetzes idF BGBl I 86/2020 notwendig (BGBl I 31/2021), wobei die Zustimmungen aller Länder innerhalb der 8-Wochen-Frist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt sind. Diese wird aber – da die Zustimmungen im Jahr 2021 erteilt wurden – erst im nächsten Föderalismusbericht berücksichtigt. Vgl dazu Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene, Punkt 4.2.

ANHANG 7

Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2020



Oberösterreich:

- Oö. Fischereigesetz 2020 und Änderung des Oö. Jagdgesetzes, LGBl 41/2020

Salzburg:

–

Tirol:

- Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl 87/2020 (iVm Art 113 Abs 4 B-VG)
- Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 – SOG 2021 und Änderung der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl 124/2020
- Tiroler Fischereigesetz 2020, LGBl 3/2021
- Änderung des Tiroler Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl 151/2020

Wien:

- Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl 53/2020

Vorarlberg:

- Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen – Sammelgesetz, LGBl 81/2020
- Gesetz über den Schutz von Pflanzen (Pflanzenschutzgesetz), LGBl 11/2021

Burgenland:

- Gesetz vom 7. Mai 2020, mit dem die Zuständigkeiten der Bildungsdirektion für Burgenland geändert werden, LGBl 47/2020 (iVm Art 113 Abs 4 B-VG)
- Änderung des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl 83/2020
- Änderung des Gesetzes vom 28. Juli 1919, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, LGBl 36/2020
- Änderung des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl 84/2020
- Änderung des Gesetzes vom 28. Juli 1919, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, LGBl 85/2020 (iVm Art 131 Abs 5 B-VG)
- Burgenländische Gesundheitsgesetz-Novelle 2020, LGBl 53/2020
- Gesetz vom 2. Juli 2020, mit dem die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages und das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden, LGBl 54/2020

Niederösterreich:

- NÖ Wettgesetz, LGBl 58/2020
- Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl 88/2020
- NÖ Sozialversicherungs- und Erwachsenenschutzanpassungsgesetz, LGBl 90/2020
- Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBl 5/2021

Steiermark:

- Gesetz vom 13. Oktober 2020, mit dem das Steiermärkische Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird (3. Stiftungs- und Fondsgesetznovelle), LGBl 99/2020 (iVm Art 131 Abs 5 B-VG)

- Gesetz vom 10. März 2020, mit dem das Steiermärkische Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 und das Steiermärkische Wettengesetz 2018 geändert werden, LGBl 41/2020

Kärnten:

- Kärntner Stiftungs- und Fondgesetz, LGBl 59/2020 (iVm Art 131 Abs 5 B-VG)
- Änderung des Kärntner Schulgesetzes, LGBl 60/2020
- Kärntner Sozialhilfegesetz und Änderung des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes, des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl 107/2020
- Gesetz vom 17. Dezember 2020, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (38. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (31. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993, das Kärntner Pensionsgesetz 2010, das Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz, das Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz und das Kärntner Bezügegesetz 1992 geändert werden, LGBl 13/2021
- Gesetz vom 23. Juli 2020, mit dem das Kärntner Jagdgesetz geändert wird, LGBl 70/2020

ANHANG 8

Einspruchs- bzw. Zustimmungspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2020⁴¹²

Jahr	Verfahren (davon + Art 97 Abs 2 B-VG)	Fristverstreichung	Einspruch
2012	9 (3)	1	0
2013	34 (4)	3	1 ⁴¹³
2014	27 (1)	0	0
2015	18 (1)	0	0
2016	14	3	0
2017	25	8	0
2018	23	0	0
2019	35 (3)	7	0
2020	39 (1)	0	0

⁴¹² Jahre 2012 bis 2018: Zusammengestellt auf Grund der Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen; 2019: Zusammengestellt auf Grund der Mitteilung des Bundeskanzleramts (maßgeblicher Zeitpunkt: Einlangen beim Bundeskanzleramt), ab 2020: maßgeblicher Zeitpunkt: Beschluss im Ministerrat.

⁴¹³ Ktn Motorbootabgabegesetz 1992 (+ Art 97 Abs 2 B-VG).

ANHANG 9

Resolution des Präsidiums des Österreichischen Gemeindebundes

Umflaufbeschluss vom 29.4.2020

Liquidität der Gemeinden gewährleisten

Die Corona-Krise fordert neben den Bürgerinnen und Bürgern alle staatlichen Ebenen gleichermaßen. Standen in den ersten Wochen vor allem die gesundheitlichen Maßnahmen im Fokus, hatten die Gemeinden innerhalb kurzer Zeit auch mit den finanziellen Herausforderungen zu kämpfen. Die Auswirkungen der Corona-Krise sind bereits in den Gemeindebudgets sicht- und spürbar. Bereits ab Mai brechen die Ertragsanteile (der Gemeinden ohne Wien) in zweistelliger Prozenzhöhe ein. Ebenso ist ein spürbarer Rückgang bei den Kommunalsteuereingängen zu verzeichnen. Gründe dafür sind vor allem die steigende Arbeitslosigkeit und die steigende Zahl an Arbeitnehmern in Kurzarbeit, für die keine bzw. geringere Kommunalsteuer zu entrichten ist. Gleichzeitig aber bleiben Personalausgaben der Gemeinden konstant, da etwa für Gemeindemitarbeiter keine Kurzarbeit in Anspruch genommen werden kann. Außerdem sind Kostensteigerungen im Gesundheitswesen, Sozialwesen und selbst in der Jugendwohlfahrt zu erwarten. Eine interne Prognose des Österreichischen Gemeindebundes geht von einem Konsolidierungsbedarf von bis zu zwei Milliarden Euro für alle Gemeinden ohne Wien in diesem Jahr aufgrund der sinkenden Einnahmen bei steigenden Kosten aus.

Spätestens ab Juli erreichen viele Gemeinden die Liquiditätsgrenze, sodass sie auf Fremdfinanzierung zur Deckung der laufenden Kosten zurückgreifen müssen. Im Gegensatz zur Bundes- und Landesebene haben die Gemeinden aber nicht die Möglichkeit, sich die in den kommenden Monaten notwendige Liquidität auch nur annähernd so fraktionsfrei und zinsgünstig auf dem Kapitalmarkt zu besorgen, wie dies für den Bund und die Länder möglich ist.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher – jedenfalls für die Krisenjahre 2020 und 2021 – die Bereitstellung von Finanzierungszuschüssen und Garantien sowie die Weitergabe von sogenannten OeBFA-Darlehen (Darlehen der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur) durch Bund und Länder an Gemeinden und Gemeindeverbände. Dieser kommunale Rettungsschirm ist nicht nur aus Liquiditätsgründen erforderlich, sondern auch aus Gleichbehandlungsgründen geboten, damit sich die Gemeinden ebenso reibungslos und zinsgünstig refinanzieren können wie Bund und Länder.

Kommunales Investitionsprogramm 2020/2021

Die Gemeinden sind die wichtigsten öffentlichen Investoren auf regionaler Ebene in unserem Land und damit gerade für die klein- und mittelständische Wirtschaft mit hunderttausenden Arbeitsplätzen von enormer Bedeutung. Die Gemeinden ohne Wien investierten im Jahr 2018 rund 2,75 Milliarden Euro, 2019 dürfte das Investitionsniveau ähnlich gewesen sein. Angesichts der massiven Einbrüche der kommunalen Einnahmen ist ohne Unterstützung von Bund und Ländern in den kommenden Jahren mit einem drastischen Rückgang der kommunalen Investitionen zu rechnen. Dies schwächt nicht nur die kommunale Infrastruktur und verteuert Sanierungs- und Baumaßnahmen, die aufgeschoben werden müssten, sondern lähmt auch das regionale Wirtschaftswachstum.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher ein kommunales Investitionsprogramm des Bundes in Höhe von 1 Milliarde Euro, um die regionale Wirtschaft zu stärken. In analoger Form könnte hier das 2017/2018 erfolgreich umgesetzte Kommunale Investitionsprogramm herangezogen werden, wobei aus budgetären Gründen der maximale Zweckzuschuss pro Investitionsprojekt auf 50% der Gesamtkosten zu erhöhen wäre. Darüber hinaus sollten umsatzsteuerliche Erleichterungen auf getätigte kommunale Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 geschaffen werden.

Finanzausgleich um zwei Jahre verlängern

Weder werden die unmittelbaren oder gar die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Corona-Krise rechtzeitig feststehen, noch ist es zielführend, in Zeiten der Krise langwierige und kontroversielle Finanzausgleichsverhandlungen zu führen. Der Österreichische Gemeindebund spricht sich daher – ebenso wie die Länder – für eine Verlängerung des aktuellen Finanzausgleichs (FAG 2017) bis einschließlich 2023 aus.

Im Umlaufwege beschlossen durch das Präsidium des Österreichischen Gemeindebundes.

Wien, am 29. April 2020.

Resolution des Bundesvorstandes des Österreichischen Gemeindebundes

Beschluss vom 2.9.2020

Kommunikation und Datenschutz in der Corona-Krise

Die Kommunikation in und während der Corona-Krise stellte die Gemeinden vor große Herausforderungen. Waren es zu Beginn der Krise die spärlichen und teils lückenhaften Informationen über Verordnungen und Erlässe, herrschte die Krise hindurch vor allem rechtliche Unsicherheit bei der praktischen Anwendung der Gesetze (z.B. bei Betretungsverboten für Spiel- und Sportplätze, der Abhaltung von Begräbnissen und Hochzeiten oder auch aktuell bei der Regelung an den Grenzen für Einreisende aus Kroatien).

Dazu kommt, dass die Arbeit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern während der Corona-Krise wegen zu strenger Datenschutzbestimmungen massiv erschwert wurde. So fehlten den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die für ihre Arbeit und Rolle als erste Ansprechpartner vor Ort so wichtigen Informationen zu an Covid-19- erkrankten Personen in den Gemeinden – aufgrund des Datenschutzes. Mit der Gesetzesänderung meldeten die Bezirksverwaltungsbehörden den Gemeinden zwar die Anzahl, aber nicht die Daten der Personen. „Die BHs sind nicht verpflichtet, sie sind nur ermächtigt Daten der Personen weiterzugeben“, lautete die rechtliche Begründung.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als erste Ansprechpartner vor Ort werden durch mangelnde Kommunikation und fehlende Information über die Anwendung der Maßnahmen und Gesetze im Zusammenhang mit der Corona-Krise völlig alleine gelassen. Daher braucht es dringend eine rasche und rechtzeitige Einbindung der Gemeinden in die künftige Kommunikation rund um die Maßnahmen der Corona-Krise. Das gilt nicht zuletzt auch für das Corona-Ampelsystem. Auch hier brauchen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine rasche Kommunikation und eine klare Information zur Anwendung des Ampelsystems und den daraus resultierenden Maßnahmen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher: Es braucht künftig eine klar verständliche, einheitliche, und täglich aktuelle „Behördeninformation“ über die Maßnahmen bzw. deren Gültigkeit im Zusammenhang mit der Coronakrise, damit alle Verantwortungsträger in den Gebietskörperschaften am gleichen Stand sind. Darüber hinaus braucht es uns eine Info-Hotline zu den Corona-Fragen nur für Gemeinden bzw. Behörden sowie eine Art bundeseinheitliches Intranetsystem für alle Behörden mit allen Informationen, Infoblättern und Unterlagen für die praktische Arbeit vor Ort. Zudem fordert der Gemeindebund eine zeitgemäße Adaptierung des Datenschutzgesetzes,

damit Datenschutz nicht höher bewertet wird, als der Schutz bzw. die Gesundheit der Menschen vor Ort.

Innsbruck, am 2. September 2020

Resolution des Bundesvorstandes des Österreichischen Gemeindebundes

Beschluss vom 2.9.2020

Transparenzgesetz neu

Bis Jahresende soll es – wie im Regierungsprogramm vereinbart – ein neues Transparenzgesetz geben. Im Zuge dessen soll das Amtsgeheimnis abgeschafft und durch das Informationsfreiheitsgesetz abgelöst werden. Der Gemeindebund steht einer Reform des Amtsgeheimnisses sowie der Neuregelung der Transparenzvorschriften ausdrücklich positiv gegenüber. Städte und Gemeinden stehen schon jetzt im Spannungsfeld zwischen dem grund- und unionsrechtlich verankerten Recht auf Datenschutz sowie Verschwiegenheitspflichten auf der einen und Transparenz- sowie Einmeldepflichten auf der anderen Seite. Damit die Pläne des Bundes nicht die derzeitigen Abläufe in der kommunalen Politik und Verwaltung auf den Kopf stellen, muss eine Neuausrichtung der Transparenzvorschriften berücksichtigen, dass die kommunale Ebene (im Gegensatz zur Bundes- und Landesverwaltung) äußerst heterogen ist und das betroffene Spektrum von Kleinstgemeinden bis zur Millionenstadt reicht. Es liegt auf der Hand, dass es bei der Ausarbeitung von – die kommunale Ebene betreffenden – Transparenzvorschriften großer Sensibilität und Feinabstimmung bedarf. Insbesondere wird es notwendig sein, den durch ein neues Transparenzgesetz anfallenden Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten. Dafür ist es erforderlich, eine Abgrenzung zwischen Datenschutz und Informationsfreiheitsgesetz zu schaffen. Es kann nicht sein, dass im Einzelfall schwierige Interessensabwägungen auf die Gemeinde verlagert werden. In diesem Zusammenhang wäre es auch notwendig, folgende Maßnahmen zu setzen:

- Generelle Abschaffung des Grundrechtes auf Datenschutz für juristische Personen. Die Diskrepanz zwischen DSGVO (nur für natürliche Personen) und innerstaatlichem DSG 2000 (für natürlich und teilweise für juristische Personen) führt zu juristisch schwierigen Abgrenzungsproblemen, die auf Gemeindeebene einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zur Folge hätten.

- Im Sinne der Reduktion der Informationsansuchen: Zugänglichmachung von bislang nicht öffentlichen Datenbanken und Registern, deren Geheimhaltung nicht erforderlich ist.
- Zusammenführung von bestehenden Registern und Datenbanken zu einer übersichtlichen Informationsplattform.
- Abschaffung von Doppel- bzw. Mehrfachmeldungen, Abschaffung von Leermeldungsverpflichtungen.
- Zusätzliche zentrale Register wie auch ein Transparenzregister müssen in enger Abstimmung mit den VertreterInnen der Städte und Gemeinden erfolgen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher: Hinsichtlich einer Neuregelung des Transparenzgesetzes und damit neuen Transparenzvorschriften muss die klare und leichte Praktikabilität der Regelungen stets im Vordergrund stehen. Kommunale Bedienstete dürfen nicht mit juristisch schwierigen Ermessensentscheidungen allein gelassen werden. Darüber hinaus wären die in der Resolution genannten Forderungen umzusetzen, damit nicht zuletzt auch der Verwaltungsaufwand reduziert wird.

Innsbruck, am 2. September 2020

ANHANG 10

Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2020⁴¹⁴

Im Berichtsjahr 2020 gab es zu **keinem Gesetzesvorhaben** des Bundes das Verlangen einzelner Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium.

414 Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

ANHANG 11

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Übersicht der Jahre 1978 bis 2020)⁴¹⁵

Jahr	Bund – alle Länder (mindestens zwei Länder)	Bund – einzelne Länder	Länder untereinander
1978	1	0	⁴¹⁶
1979	0	2	6
1980	1	1	1
1981	0	0	1
1982	0	0	0
1983	2	2	0
1984	0	3	0
1985	3	2	0
1986	0	1	0
1987	2	2	1
1988	2	3	0
1989	2	1	0
1990	0	5	0
1991	3	1	2
1992	1	0	1
1993	1	2	4
1994	2	2	0
1995	1	0	4
1996	0	0	2
1997	1	3	0
1998	0	1	1
1999	2	2	1
2000	0	0	0
2001	3	2	1

⁴¹⁵ Zählweise nach Inkrafttretensdatum der jeweiligen Vereinbarung. Enthalten sind in dieser Aufstellung auch die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt.

⁴¹⁶ Insgesamt fünf Vereinbarungen (größtenteils auf Grundlage des damaligen Art 107 B-VG) gab es in den Jahren 1966 bis 1974.

2002	0	3	0
2003	1	2	0
2004	1	2	2
2005	5	0	0
2006	1	3	1
2007	0	1	0
2008	5	0	1
2009	4	0	1
2010	1	1	3
2011	7	0	0
2012	3	1	1
2013	6	3	1
2014	2	1	1
2015	4	0	1
2016	3	0	1
2017	7	2	0
2018	3	0	0
2019	0	1	1
2020	0	0	0
Summe	80	55	
	135		43

ANHANG 12

Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in Länderbeteiligungsverfahren im Jahre 2020

Auf zuvor bereits angeführte Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz in **EU-Angelegenheiten** ist an dieser Stelle noch einmal hinzuweisen.

Einheitliche Stellungnahmen

- Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (Europäisches Klimagesetz); Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5143/23 vom 27.4.2020)
- Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (Europäisches Klimagesetz); Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5143/36 vom 26.6.2020)
- EU-Katastrophenschutz; Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips; Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, COM(2020)2020 final;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-6863/77 vom 30.6.2020)
- Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips; Mitteilung der EK „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, KOM(2020) 381 endg;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5609/9 vom 14.7.2020)
- Mitteilung der EK „Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft: Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems“, COM(2020) 299; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5746/2 vom 19.10.2020)

- Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (Europäisches Klimagesetz); Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5143/44 vom 13.11.2020)

Gemeinsame Stellungnahmen

Bekanntgabe der Verbindungsstelle der Bundesländer; Unionsliste gemäß dem Art 4 der IAS-Verordnung (EU 2014/1143;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7370/316 vom 3.3.2020)

- EU-Pflanzengesundheit; Durchführung der Verordnung über amtliche Kontrollen (EU) 2017/625; Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 – weiterer Änderungsvorschlag;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7316/71 vom 23.4.2020)

- EU-Pflanzenschutz; Verordnung mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben auch für den Bereich Pflanzengesundheit (EU) 652/2014; Anfrage der EK hinsichtlich der Vereinfachung der Abwicklung von Anträgen auf Kofinanzierung von Überwachungsprogrammen gegen Pflanzenschädlinge;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7350/185 vom 19.5.2020)

- EU-Zuchtorganisation; Pferdezuchtverband „European Missouri Fox Trotting Horse Association“; Ersuchen um Genehmigung der geänderten Grundsätze und Statuten sowie des geänderten Zuchtprogramms;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4877/13 vom 23.7.2020)

- EU-Rahmenrichtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, 2009/128/EG; Bericht der EK über die Umsetzung der Rahmenrichtlinie, 2009/128/EG und nationaler Aktionspläne für die Mitgliedstaaten; Ersuchen an das BMLRT um Übermittlung an die EK

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5982/101 vom 10.8.2020)

ANHANG 13

Kunst- und Kulturland Österreich; Auswirkungen der COVID-19-Pandemie; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 15. Mai 2020 (VSt-265/26)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 15. Mai 2020 unter anderem mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Kunst- und Kulturland Österreich.

Die Landeshauptleutekonferenz beschloss dazu folgende Stellungnahme zum Kunst- und Kulturland Österreich:

Kultur ist das, was unser Land und unsere Menschen ausmacht. Kulturschaffende und alle in der Kultur Tätigen tragen mit ihrer Arbeit, ihrem Engagement und ihrer Kreativität im hohem Ausmaß zum Ruf Österreichs als vielseitiges internationales und hochgeachtetes Kulturland bei. Kultur ist daher auch eine wesentliche Säule des gesellschaftlichen Selbstverständnisses. Ein großer Anteil unserer internationalen Gäste kommt auch der Kultur wegen nach Österreich.

Die Wochen der Schließungen haben uns noch mehr vor Augen geführt, wie sehr Kunst und Kultur unser Leben und unser Zusammenleben prägen. Das „virtuelle“, kann das „reale“ Kunst- und Kulturleben nicht ersetzen. Kunst und Kultur brauchen die unmittelbare menschliche Begegnung.

Unter bestimmten Bedingungen dürfen Museen, Galerien und Bibliotheken oder auch Restaurants und Kaufhäuser wieder öffnen. In Kirchen darf der Gottesdienst wieder gefeiert werden. Doch auch wenn mit dem heutigen Tag gewisse Einschränkungen wieder zurückgenommen bzw. gelockert wurden, so befindet sich nach wie vor ein Großteil der Kulturschaffenden und Kulturveranstalter in einer zermürenden Situation der Ungewissheit.

Den Musik- und Sprechtheatern, der Kleinkunst, den Kinos, Filmschaffenden und Medienkünstler/innen, den Musikern, Orchestern und Blasmusikkapellen, den Tanzensembles etc. – ihnen allen fehlen klare Planungsperspektiven und Handlungsanleitungen. Es braucht rasch zielgerichtete Maßnahmen für jeden Bereich und praxisnahe rechtliche Vorgaben.

Auch die zahlreichen ehrenamtlichen Kulturvereine, unsere kulturellen Nahversorger in den Regionen, sind von der Krise schwer getroffen. Der vom Bund in Aussicht gestellte Fonds, welcher allen gemeinnützigen Vereinen

Unterstützung geben soll, wurde mittlerweile zwar mit 700 Millionen Euro präsentiert – aber es fehlen klare Richtlinien und Vorgaben dazu.

In den Ländern wurden seit Beginn der Krise vielfältige Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung von Kulturschaffenden und Kulturvereinen getroffen. Die Landeshauptleutekonferenz spricht sich daher für die Schaffung von umfassenden und effektiven Maßnahmen für Kunst und Kultur durch den Bund, die zur langfristigen Sicherung der Kulturlandschaft in Österreich rasch und unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden können, aus.

Jedenfalls sind die wirtschaftlichen Nachteile aller Kulturbetriebe mit hohem Eigendeckungsgrad bis zur Herstellung des Normalbetriebs, sozialrechtliche Maßnahmen für freie Kulturschaffende zur Vermeidung von Armut in Kombination mit Maßnahmen zur Reduzierung der Steuerlast zu regeln.

Darüber hinaus ersucht die Landeshauptleutekonferenz den Bund um klare Richtlinien, welche gemeinsam mit Ländern, medizinisch-virologischen Teams und VertreterInnen der Kunst- und Kulturszene erarbeitet werden, damit künstlerisches und kulturelles Leben in Österreich auch vor Publikum wieder stattfinden kann.

ANHANG 14

Sicherstellung der Krankenanstaltenfinanzierung Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. November 2020 (VSt-264/2402)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 6. November 2020 unter anderem mit der Sicherstellung der Krankenanstaltenfinanzierung.

Die Landeshauptleutekonferenz hielt dazu fest, dass iZm der COVID-19-Pandemie den Fondskrankenanstalten dramatische Mindereinnahmen erwachsen. Diese resultieren vor allem aus

- Einnahmenausfällen durch Verschieben elektiver Eingriffe,
- der Verpflichtung zur Freihaltung von Bettenkapazitäten,
- dem Entfall von Einnahmen von PrivatpatientInnen und ausländischen GastpatientInnen,
- dem Einbruch der auch für die Spitalsfinanzierung relevanten Steuereinnahmen sowie
- verringerten Mitteln aus dem Beitragsaufkommen der Sozialversicherungsträger (die erfolgte Zahlung des Bundes an die KV-Träger war nicht als KV-Beitrag konzipiert).

Hinzu kommen erhöhte Kosten zB durch die Ausweitung von Infektionsstationen.

Im Lichte des gesetzlichen Versorgungsauftrages schlagen diese Maßnahmen im Bereich der Fondskrankenanstalten auf das jeweilige Land durch; bei den unter der Rechtsträgerschaft des Landes selbst stehenden Fondskrankenanstalten direkt, bei jenen unter der Rechtsträgerschaft Dritter (Orden, Gemeinden) stehenden indirekt über die zusätzliche laufende Abgangsdeckung des Landes.

Die Landeshauptleutekonferenz hielt fest, dass diese Finanzierungsprobleme durch entsprechende gesetzliche Regelungen und erlassmäßige Vorgaben des Bundes verursacht werden.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz erinnert den Bund daher mit Nachdruck an die vertragliche Verpflichtung, im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzierung der Gesundheitsversorgung erheblich beeinträchtigen,

ausgleichende Finanzierungsmechanismen zu vereinbaren (Art 26 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit) und fordert dringend, raschestmöglich in entsprechende Verhandlungen mit den Ländern einzutreten.

Die Landeshauptleutekonferenz unterstützt in diesem Zusammenhang die von der Landesfinanzreferentenkonferenz wiederholt, zuletzt am 16. Oktober 2020 (VSt-265/46 vom 16.10.2020) erhobene Forderung, betreffend die Kostentragung iZm COVID-19 umgehend Verhandlungen mit den Ländern aufzunehmen.

Die Landeshauptleutekonferenz fordert zur Sicherstellung der Krankenanstaltenfinanzierung, durch eine Ausgleichzahlung im Jahr 2021 für im Zuge der COVID-19 Situation entfallene Beitragszahlungen der Österreichischen Sozialversicherungsträger aus dem Jahr 2020 aufzukommen und diese Ausgleichszahlung derart rechtzeitig verbindlich festzulegen, dass eine etwaige Wertberichtigung der LKF-Erlöse 2020 im Zuge der Erstellung der Jahresabschlüsse der Fondskrankenanstalten oder Landesgesundheitsfonds nicht erforderlich wird. Der Bund möge außerdem den Rückgang der Steuerertragsanteile in der Fondskrankenanstaltenfinanzierung durch Zuzahlungen an die Landesgesundheitsfonds im Jahr 2020 sowie in den Folgejahren ausgleichen.

Die Landeshauptleutekonferenz unterstützt darüber hinaus die von der Landesfinanzreferentenkonferenz in dem am 16. Oktober 2020 beschlossenen Positionspapier erhobene Forderung, als eine mögliche Maßnahme zur Unterstützung der Fondskrankenanstalten einen Sonderfonds seitens des Bundes für die Fondskrankenanstalten einzurichten, um diese außerordentlichen Belastungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie abzufedern, wobei erstrebenswert wäre, dass insbesondere jene Einrichtungen, welche während der Pandemie die höchsten Belastungen zu tragen hatten, unmittelbar davon profitieren.

ANHANG 15

1-2-3-Ticket

Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. November 2020 (VSt-3518/47)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 6. November 2020 unter anderem mit dem Thema „1-2-3-Ticket“.

Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Im Regierungsprogramm der Bundesregierung ist die Einführung eines „1-2-3-Österreich-Tickets“ als Maßnahme zur Erreichung der Klimaziele vorgesehen. Es soll eine Jahresnetzkarte für den öffentlichen Verkehr um 1 Euro pro Tag in einem Bundesland, um 2 Euro pro Tag in einem und im Nachbarbundesland, um 3 Euro pro Tag für das gesamte Bundesgebiet angeboten werden.

Der Ministerrat hat am 29. Juli 2020 die Umsetzung des „123 Klimatickets für Österreich“ beschlossen. Danach soll in einem ersten Schritt im ersten Halbjahr 2021 eine österreichweite Jahresnetzkarte um 1.095 Euro (Vollpreis) eingeführt werden.

Für die Umsetzung dieser Maßnahme werden in den Jahren 2021 95 Mio. Euro und 2022 150 Mio. Euro im Bundeshaushalt vorgesehen. In einem weiteren Schritt sollen regionale Netzkarten gemeinsam mit den jeweiligen Bundesländern innerhalb der Legislaturperiode folgen. Für diese weiteren Stufen sind im Ministerratsbeschluss keine konkreten Mittel aus dem Bundeshaushalt angesprochen.

Die stufenweise Einführung des „123 Klimatickets“ führt vor allem zu folgenden zentralen Problemstellungen:

Wirtschaftliche Ausfälle

Ca. 50% der VOR-Jahreskartenkunden (ohne Wien) werden das billigere „123 Klimaticket“ in Anspruch nehmen. Mit Einführung der regionalen Tickets wechseln voraussichtlich 90% dieser Kunden vom österreichweit gültigen Ticket wieder zurück zu dem dann günstigeren regionalen Ticket. Dieser Effekt wird in allen Ländern, die noch kein regionales Ticket wie Wien, Vorarlberg, Tirol oder Salzburg haben, in ähnlicher Form auftreten.

Für einen kurzen Zeitraum würde somit der Bund die finanzielle Verantwortung mit dem „123 Klimaticket“ übernehmen, durch die geplante Staffelung der Einführung hätten aber schon kurz danach die Länder fast die gesamte

finanzielle Last zu tragen. Daher bedarf es vor der Umsetzung einer verbindlichen Vereinbarung, welche die Kompensation der gesamten wirtschaftlichen Ausfälle und eine Indexierung der Tickets festlegt.

Finanzierung von Angebotsausweitungen

Mit der Einführung der günstigen Jahresnetzkarte wird die Notwendigkeit von zusätzlichen Angeboten im Schienennetz, aber auch deutlich im Busnetz über die gesamte Region steigen. Die Verkehrsdienste bei den ÖBB werden zu 30% durch die Länder finanziert und bei Privatbahnen (bis) zu 70%. Im Busbereich liegt die finanzielle Verantwortung gemäß ÖPNRV-G zu 100% bei den Ländern.

Seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wird bei allen Diskussionen die Frage der Finanzierung des notwendigen zusätzlichen Angebotes nicht behandelt. Für die Länder hat dieses aber massive finanzielle Auswirkungen, die weit über dem Aufwand für die „123 Klimatickets“ liegen.

Vertrieb und Service für Kunden

Nach dem Ministerratsbeschluss soll das Vertriebssystem künftig von allen Partnern des Öffentlichen Verkehrs (ÖBB, Verkehrsverbünde, Stadtverkehrsunternehmen) in einer bundesweiten Vertriebsplattform gemeinsam gesteuert und genutzt werden.

Damit besteht die Gefahr, dass den Regionen die Basis für Serviceleistungen entzogen wird und die Kundenbetreuung zu einem zentralen Ticketshop-System (eventuell Ticketshop der ÖBB) wandert.

In Kenntnis des Beschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 16. Oktober 2020 (VSt-3518/44 vom 16.10.2020) fasste die Landeshauptleutenkonferenz dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutenkonferenz bekräftigt die folgenden, von der Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung am 16. Oktober 2020 gefassten Forderungen:

- Bei der geplanten Einführung eines österreichweiten Ticket- und Tarifsystems auf drei Ebenen (ein Bundesland, zwei Bundesländer, österreichweit; „1-2-3-Ticket“) ist es eine unbedingt erforderliche Grundvoraussetzung, dass die Länder intensiv und vor allem gleichberechtigt in den Planungs- und Umsetzungsprozess eingebunden werden.
- Es ist unabdingbar, nicht alleine das österreichweite Ticket („3er“-Ticket) voranzutreiben, sondern dieses immer in Kombination mit anderen Netzkarten („1er“- und „2er“-Ticket) gemeinsam zu entwickeln und umzusetzen, die finanziellen Auswirkungen aller Fahrkartenarten auf die

Partner zu berücksichtigen und diese vor Inkrafttreten des „3er“-Tickets vertraglich gemeinsam festzulegen.

- Eine maßgebliche Rolle des Bundes bei der Finanzierung der notwendigen Angebotsausweitungen im Öffentlichen Verkehr (Schiene, Bus, Stadtverkehr) und die Kompensation der Einnahmenausfälle bzw. sämtlicher wirtschaftlicher Ausfälle, die durch die Einführung eines österreichweiten Ticket- und Tarifsystems auf drei Ebenen (ein Bundesland, zwei Bundesländer, österreichweit) entstehen, ist notwendig. Eine konsensuale Indexierung der Tickets ist dabei unbedingt erforderlich.
- Eine Gleichbehandlung aller Bundesländer durch den Bund hinsichtlich der Finanzierung ist verfassungsrechtlich geboten, sodass auch Vorleistungen einzelner Bundesländer (zB durch die bereits frühzeitige Einführung regionaler Netzkarten) gebührend zu berücksichtigen sind.

ANHANG 16

Bund-Länder; Erarbeitung einer gemeinsamen Wärmestrategie Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. November 2020 (VSt-5259/33)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 6. November 2020 unter anderem mit der Erarbeitung einer gemeinsamen Wärmestrategie von Bund und Ländern.

Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Österreich hat die Verantwortung, die Klimaziele von Paris im eigenen Wirkungsbereich umzusetzen sowie die unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasen einzuhalten. Bis spätestens 2050 soll gesamt-europäisch Klimaneutralität erreicht werden. Das Regierungsprogramm der Bundesregierung strebt Klimaneutralität bis 2040 an.

Auch die Bundesländer haben durchwegs ambitionierte Klimaprogramme beschlossen und bekennen sich zu den Pariser Klimazielen. Eines der wichtigen Segmente dabei ist die Raumwärme inklusive Warmwasser in Gebäuden (sowohl Wohngebäude als auch Nicht-Wohngebäude). Hier konnten in den vergangenen Jahren bereits deutliche Emissionsreduktionen erzielt werden. Trotzdem sind weiterhin große Anstrengungen erforderlich, um die gesamte Wärmeversorgung binnen weniger Jahrzehnte zu dekarbonisieren bzw. auf erneuerbare Energieträger umzustellen. Dies beinhaltet auch eine weitere Reduktion des Energieverbrauchs von Gebäuden. Da Heizsysteme und erst recht Gebäude eine lange Lebensdauer haben, werden gerade die Weichenstellungen der nächsten Jahre entscheidend sein, ob das Ziel erreicht werden kann. Jedenfalls ist dieses Vorhaben nur in einer gemeinsamen Anstrengung zwischen Bund und Ländern umzusetzen. Aus diesem Grund ist es notwendig, einen zwischen Bund und Ländern abgestimmten Arbeitsprozess zu starten.

Die Landesenergiereferenten befassten sich in ihrer Tagung am 29. September 2020 in Linz mit dem Thema „Wärmestrategie“ und haben dazu einen umfassenden Beschluss zur „Gemeinsamen Erarbeitung einer österreichischen Wärmestrategie zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel einer Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden“ gefasst und bereits die wesentlichen Ziele, die Instrumente, Begleitmaßnahmen und Betrachtungsebenen, die Struktur und den Ablauf sowie den Zeitplan definiert und festgelegt (VSt-5259/28 vom 30.9.2020).

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz bekräftigt den Beschluss der Landesenergie-referentenkonferenz vom 29. September 2020 zur Erarbeitung einer gemeinsamen Wärmestrategie von Bund und Ländern als gemeinsame Verantwortung, um die Klimaziele von Paris zu erreichen und hält fest, dass dabei auch dem Einsatz von „grünem Gas“ verstärkte Bedeutung zukommen soll.

ANHANG 17

**Pflegeregress (Abgeltung; Einhaltung der Beschlusslage der
Landeshauptleute mit dem Finanzminister vom 18.5.2018 [VSt-7714/27];
vor allem Valorisierung
Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 24. April 2020
(VSt-7714/54)**

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat sich anlässlich ihrer o. Tagung am 24 April 2020 neuerlich mit dem Thema „Abschaffung des Pflegeregresses; Abgeltung durch den Bund; Einhaltung der Beschlusslage der Landeshauptleute mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen (vom 18. Mai 2018)“ befasst und dazu den nachstehenden Beschluss gefasst:

Die Landesfinanzreferentenkonferenz fordert den Herrn Bundesminister für Finanzen auf, die politische Vereinbarung vom Mai 2018 im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz umzusetzen und auf Basis der tatsächlichen Kosten die Festsetzung der Abgeltungen für die Jahre 2019 und folgende mit den Ländern und Gemeinden zu verhandeln. Derzeit werden weder die tatsächlichen Kosten ersetzt, noch wurde mit den Ländern und Gemeinden darüber verhandelt.

Es sollen insbesondere auch die Demographie (steigender Pflegbedarf), die Valorisierung (Anpassung der Personal- und Sachkostenindizes) abgebildet werden, aber auch die gestiegene Nachfrage und die zwischenzeitlich vorliegenden richtungsweisenden Entscheidungen der Höchstgerichte (zB Einbeziehung der alternativen Wohnformen).

Für die Landesfinanzreferentenkonferenz ist eine Lösung dieser Frage dringend und ein Zuwarten auf die nächste Finanzausgleichsperiode nicht akzeptabel.

ANHANG 18

COVID-19; Auswirkungen auf die Ertragssituation; Finanzausgleich; Aufwände der Bundesländer und Gemeinden; Dokumentation der Kosten; Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 24. April 2020 (VSt-265/18)

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat sich anlässlich ihrer o. Tagung am 24. April 2020 mit dem Thema „COVID-19; Auswirkungen auf die Ertragssituation; Finanzausgleich; Aufwände der Bundesländer und Gemeinden; Dokumentation der Kosten“ befasst und dazu den nachstehenden Beschluss gefasst:

Die Kosten iZm mit COVID-19 sind nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Kostentragungsregime nach der mittelbaren Bundesverwaltung jedenfalls vom Bund zu tragen.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) werden aufgefordert, unverzüglich mit den Ländern hinsichtlich der Kosten, die iZm COVID-19 und der Maßnahmen der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung entstehen, in Gespräche zu treten und die erforderlichen Abrechnungsgrundlagen zu vereinbaren. Dabei sind nicht nur die Kosten aufgrund des Epidemiegesetzes zu betrachten, sondern alle Kosten (auch inklusive Mindereinnahmen), die iZm COVID-19 entstehen.

Da durch die zur Eindämmung der Pandemie getroffenen Maßnahmen ein massiver Entfall von Abgabenerträgen zu erwarten ist, ersucht die Landesfinanzreferentenkonferenz das Bundesministerium für Finanzen, umgehend aktualisierte Schätzungen über die Abgabenentwicklungen bereitzustellen.

Da Bund, Länder und Gemeinden auf Grund der aktuellen Corona-Situation jetzt sehr gefordert sind, schlägt die Landesfinanzreferentenkonferenz vor, den bestehenden Finanzausgleich für vorerst 2 Jahre zu verlängern.

Verlängerung der Finanzausgleichsperiode; Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 16. Oktober 2020 (VSt-13/1898)

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat sich anlässlich ihrer o. Tagung am 16. Oktober 2020 mit dem Thema „Verlängerung der Finanzausgleichsperiode“ befasst.

Der Landesfinanzreferentenkonferenz ist der folgende Bericht vorgelegen:

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat am 24. April 2020 unter anderem beschlossen (VSt-265/18 vom 24.4.2020):

[...]

Da Bund, Länder und Gemeinden auf Grund der aktuellen Corona-Situation jetzt sehr gefordert sind, schlägt die Landesfinanzreferentenkonferenz vor, den bestehenden Finanzausgleich für vorerst 2 Jahre zu verlängern.

Diesen Beschluss hat die Verbindungsstelle der Bundesländer am selben Tag unter VSt-265/18 unter anderem dem Herrn Bundesminister für Finanzen zugemittelt. Eine Reaktion des Bundes auf diesen Ländervorschlag steht nach wie vor aus.

Zu beachten gilt es dabei, dass mit einer „Verlängerung des Finanzausgleichs“ nicht bloß gemeint ist, die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 zu verlängern, sondern auch zahlreiche andere Normen anzupassen, die mit der Paktierung des Finanzausgleiches verbunden sind, namentlich etwa:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit
- Pflegefondsgesetz (betreffend Dotierung und Valorisierung des Pflegefonds)
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22,
- Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung
- Vereinbarung über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat dazu den nachstehenden Beschluss gefasst:

Die Landesfinanzreferentenkonferenz erinnert an ihren Vorschlag vom 24. April 2020 (VSt-265/18 vom 24.4.2020), infolge des Umstandes, dass Bund, Länder und Gemeinden auf Grund der aktuellen Corona-Situation jetzt sehr gefordert sind, den bestehenden Finanzausgleich für vorerst 2 Jahre zu verlängern, und lädt den Bund ein, dem zuzustimmen.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass dieser Vorschlag sich nicht nur auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 bezieht, sondern auch auf weitere, mit der Paktierung des Finanzausgleichs verbundene Festlegungen (zB Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit, Dotierung und Valorisierung des Pflegefonds gemäß dem Pflegefondsgesetz, Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, Vereinbarung über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten).

ANHANG 19

Umlaufbeschluss der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 20. August 2020 zum Thema Informationsfreiheit (VSt-4700/42)

In Deinem Ressort (Anm: jenes von BM Edtstadler) wird derzeit ein Ministerialentwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz ausgearbeitet. Dem Vernehmen nach sind die Landesparlamente in ihrer Gesetzgebungsfunktion vom Anwendungsbereich der Regelungen über die Informationsfreiheit nicht ausgenommen. Dadurch werden die spezifischen Erfordernisse der Gesetzgebung im Entwurf nicht berücksichtigt. Ohne eine gesetzliche Verpflichtung werden bereits jetzt von allen Landtagen die Landtagsmaterialien und vor allem die Beschlüsse transparent im Internet veröffentlicht. Auch die Sitzungen der Landtage sind öffentlich und werden zumeist via live-stream ins Internet übertragen.

Aus gutem Grund sind die Parlamente von der Verschwiegenheitsverpflichtung des Art. 20 Abs 3 BVG ausgenommen. Auch dies sollte bei der Gesetzwerdung berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 27. Mai 2014 (VSt-9) und 21. November 2016 (VSt-4700/28) bekräftigen die Präsidentinnen und Präsidenten die zitierten Beschlüsse und stellen neuerlich fest:

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage bekennen sich zur umfassenden Transparenz des staatlichen Handelns insbesondere im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in den Landtagen, um zur Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger beizutragen. Die öffentliche Zurverfügungstellung der Ergebnisse staatlichen Handelns ist ein wesentliches Merkmal eines modernen Demokratieverständnisses.

In den meisten EU-Staaten, insbesondere auch in Deutschland (zB Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, Landesinformationsgesetz Baden-Württemberg, Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz oder Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen) sind parlamentarische Vorgänge von Regelungen über die Informationsfreiheit ausgenommen.

Im öffentlichen Hearing am 5. Oktober 2016 im Verfassungsausschuss des Nationalrats brachte em. o. Univ. Prof. Dr. Theo ÖHLINGER Bedenken gegen die Ausdehnung von Regelungen über die Informationsfreiheit auf die Parlamente vor.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage sprechen sich daher auf Grund von verfassungsrechtlichen Bedenken – analog zu den angeführten Regelungen deutscher Bundesländer zur Informationsfreiheit – dafür aus, die Organe der Bundes- und Landesgesetzgebung (das sind die Mandatäre, Klubs, Ausschüsse, Präsidentinnen und Präsidenten, ebenso die Landesvolksanwälte und die Landesrechnungshöfe) vom Anwendungsbereich der Regelungen über die Informationsfreiheit auszunehmen, und dies auch in der dazu korrespondierenden B-VG Novelle festzulegen. Die Präsidentinnen und Präsidenten nehmen außerdem in Aussicht, sich aktiv am Begutachtungsverfahren zu beteiligen.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)

- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950–1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)

- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945–1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)

- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)

- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Camper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Camper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd.100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd.101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd.102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd.103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd.104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd.105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd.106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)

- Bd.107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd.108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd.109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd.110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd.111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd.112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd.113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd.114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd.115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd.116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd.117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd.118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd.119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas. 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd.120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates. 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd.121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)
- Bd.122 **Christoph Schramek**, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder. 2017. ISBN 978-3-7003-1998-6 (€ 24,00)

- Bd.123 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher** (Herausgeber), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich. 2017. ISBN 978-3-7003-2050-0 (€ 25,00)
- Bd.124 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Tourismus und Multi-Level-Governance im Alpenraum. 2017. ISBN 978-3-7003-2059-3 (€ 31,00)
- Bd.125 **Peter Bußjäger/Matthias Germann/Christian Ranacher/Christoph Schramek/Wolfgang Steiner** (Herausgeber), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften. 2018. ISBN 978-3-7003-2093-7 (€ 48,00)
- Bd.126 **Peter Bußjäger/Christoph Schramek** (Herausgeber), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich. 2018. ISBN 978-3-7003-2097-5 (€ 19,90)
- Bd.127 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek** (Herausgeber), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung. 2019. ISBN 978-3-7003-2168-2 (€ 30,00)
- Bd. 128 **Mathias Eller**, Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich. Die Funktionen der Gemeinde im Lichte vertikaler Gewaltenteilung und der Bundesstaatlichkeit. 2020. ISBN 978-3-7003-2184-2 (€ 32,00)
- Bd. 129 **Peter Bußjäger/Martin P. Schennach** (Herausgeber), 1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen. 2020. ISBN 978-3-7003-2181-1 (€ 15,00)
- Bd. 130 **Peter Bußjäger/Renate Fischler/Andreas Greiter** (Herausgeber), Grenzüberschreitendes Naturgefahrenmanagement und regionale Problemlösungsmöglichkeiten – Gestione transfrontaliera del rischio di catastrofi naturali e possibilità di soluzione a livello regionale. 2020. ISBN 978-3-7003-2182-8 (€ 17,50)
- Bd. 131 **Peter Bußjäger/Josef Kronister/Christoph Schramek** (Herausgeber), Herausforderungen der Bezirksverwaltung. 2020. ISBN 978-3-7003-2183-5 (€ 19,90)
- Bd. 132 **Andreas Lopatka**, Die Stellung der österreichischen Bundesländer in der nationalen Rechtsetzung. Systeme. 2020. ISBN 978-3-7003-2132-3 (€ 36,00)
- Bd. 133 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz (€ 34,00)

SCHRIFTENREIHE

VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,-)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (€ 29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)
- Bd. 12 **Johannes Warner**, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme und Analyse. 2016. ISBN 978-3-7003-1997-9 (€ 24,00)
- Bd. 13 **Maria Bertel/Esther Happacher/Anna Simonati** (Herausgeber), Die transparente Verwaltung in Österreich und Italien. Der Zugang zur Information zwischen Grundsätzen und Anwendung. 2019. ISBN 978-3-7003-2099-9 (€ 19,90)

Bd. 14 **Christian Warzilek**, Das Dienstrecht der Tiroler Landesbediensteten. Entstehungsprozess und Entwicklungstendenzen. 2019.
ISBN: 978-3-7003-2118-7 (€ 19,90)

SCHRIFTENREIHE

POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karlhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)
- Bd. 9 **Herbert Sausgruber**, Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften. 2020. ISBN 978-3-7003-2180-4 (€ 12,00)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Adamgasse 17

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Mag. Werner TROCK, Niederösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Gerhard DAFERT, Niederösterreich

Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich

Dr. Josef GUNDACKER, Niederösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Rudolf Ferdinand WATSCHINGER,
Oberösterreich

Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor DDr. Sebastian HUBER, MBA, Salzburg

Dr. Reinhard SCHARFETTER, Salzburg

Dr. Paul SIEBERER, Salzburg

MMag. Dr. Christina BAUER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Herbert FORSTER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Barbara SODER, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektorin Mag. Renate FISCHLER, MAS, Tirol

Landesamtsdirektor Mag. Philipp ABBREDERIS, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Brigitte HUTTER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.